

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016

zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen

zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

A. Problem und Ziel

Derzeitige Regelungen in den vorhandenen Doppelbesteuerungsabkommen wurden insbesondere durch multinationale Konzerne zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ausgenutzt. Daher sollen die im Rahmen bestehender Doppelbesteuerungsabkommen vorhandenen Möglichkeiten einer Nichtbesteuerung durch Umsetzung der steuerabkommensbezogenen Empfehlungen des G20/OECD-Projekts gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) beseitigt werden, die im BEPS-Aktionsplan (Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting) enthalten sind. Hierzu gehört insbesondere die Umsetzung eines Mindeststandards zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch entsprechend Aktionspunkt 6 des BEPS-Aktionsplans. Verbunden mit der Verschärfung von der Vermeidung von Gewinnverkürzungen und -verlagerungen dienenden Abkommensvorschriften sieht Aktionspunkt 14 des BEPS-Aktionsplans zur Sicherung der Rechte der Steuerpflichtigen die Umsetzung eines Mindeststandards zur Verbesserung der Wirksamkeit der in den Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismen vor. Die Umsetzung der Mindeststandards entsprechend der Aktionspunkte 6 und 14 unterliegt einer regelmäßigen gegenseitigen Überprüfung im Rahmen sog. Peer Reviews durch die Mitglieder des Inclusive Framework on BEPS, das derzeit 137 Staaten und Gebiete umfasst.

Fristablauf: 16. 07. 20

Die Aktualisierung der bestehenden bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen ist aufgrund ihrer Vielzahl sehr zeitaufwendig. Als Alternative zum bisher üblichen Verfahren einer Änderung durch bilateral verhandelte Revisionsabkommen oder eines Änderungsprotokolls zu dem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen wurde daher im Rahmen von Aktionspunkt 15 des BEPS-Aktionsplans ein neuartiges Verfahren einer Modifikation bilateraler Steuerabkommen durch ein mehrseitiges Übereinkommen entwickelt. Als Steuerabkommen im Sinne des Übereinkommens gelten jegliche Übereinkünfte zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung wurde am 24. November 2016 in Paris durch die Vertreter der an seiner Aushandlung beteiligten rund 100 Staaten und Gebiete angenommen. Es wurde am 7. Juni 2017 von der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit 67 anderen Staaten und Gebieten als Erstunterzeichner gezeichnet. Mit dem Übereinkommen werden – bei Übereinstimmung der spätestens bei Ratifikation des Übereinkommens abzugebenden Auswahlentscheidungen und Vorbehaltserklärungen – steuerabkommensbezogene Maßnahmen des G20/OECD-Projekts gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung durch zeitlich aufeinander abgestimmte vereinheitlichte Modifikation der zwischen den Parteien des Übereinkommens bestehenden bilateralen Doppelsteuerungsabkommen umgesetzt.

Aufgrund der Vielzahl der im Übereinkommen vorgesehenen Options- und Vorbehaltsmöglichkeiten sowie des Umstands, dass das Übereinkommen die erfassten Steuerabkommen nicht unmittelbar ändert, sondern in Verbindung mit ihnen anzuwenden ist, stellt die Anwendung dieses neuartigen multilateralen Instruments besondere Anforderungen hinsichtlich seiner Umsetzung.

B. Lösung

Ratifikation des von der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2017 unterzeichneten Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, mit dem steuerabkommensbezogene Empfehlungen des BEPS-Aktionsplans umgesetzt werden.

Je nach Abstimmung mit dem jeweils anderen Vertragsstaat sollen die unter das Übereinkommen fallenden deutschen Steuerabkommen entsprechend den steuerabkommensbezogenen Empfehlungen des BEPS-Aktionsplans unter Anwendung des Übereinkommens modifiziert werden. Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und -klarheit hinsichtlich der sich jeweils für ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen ergebenden Rechtsänderungen ist ein Vorgehen in zwei Schritten vorgesehen:

- zunächst soll nach Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften die Ratifikation des Übereinkommens erfolgen, durch die die Benennung der erfassten Steuerabkommen sowie die weiteren Auswahlentscheidungen und Vorbehaltserklärungen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich werden;

- in einem späteren Schritt werden die sich aus dem Übereinkommen unter Berücksichtigung der Auswahlentscheidungen der Bundesrepublik Deutschland und des jeweils anderen Vertragsstaats für die erfassten Steuerabkommen ergebenden Modifikationen durch ein Anwendungsgesetz konkretisiert.

Aufgrund der Nutzung eines gemäß Artikel 35 Absatz 7 des Übereinkommens zulässigen Vorbehaltes werden die Änderungen der Anwendung des jeweiligen erfassten Steuerabkommens daher nicht bereits nach Ablauf einer im Übereinkommen festgelegten Frist nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für beide Vertragsstaaten wirksam, sondern erst, nachdem die Bundesrepublik Deutschland der OECD den Abschluss der im Hinblick auf ein erfasstes Steuerabkommen erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen notifiziert hat. Für die einzelnen erfassten Steuerabkommen können sich unterschiedliche Zeitpunkte für das Wirksamwerden der sich aus der Umsetzung des Übereinkommens ergebenden geänderten Anwendung ergeben.

Für die nicht vom Übereinkommen erfassten Steuerabkommen soll die Anpassung im Wege eines „herkömmlichen“ bilateralen Revisionsabkommens oder eines Änderungsprotokolls zu dem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen erfolgen, wenn sich dies nach Abstimmung mit dem anderen Vertragsstaat als das schnellere, einfachere oder aus anderen Gründen vorzugswürdige Verfahren erweist. Auch im Verhältnis zu vom Übereinkommen erfassten Steuerabkommen kann in Einzelfällen ein bilaterales Vorgehen den Weg über das Übereinkommen überholen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Übereinkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Anpassung deutscher Doppelbesteuerungsabkommen durch das Übereinkommen dient der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat gegenüber der Rechtslage nach den derzeit geltenden Steuerabkommen keine direkten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz gegenüber der Rechtslage nach den derzeit geltenden Steuerabkommen keine direkten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Das Regelungsvorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung, weil es sich um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz hat keine direkten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Steuerverwaltung der Länder.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

04. 06. 20

Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016
zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen
zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 4. Juni 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Angela Merkel

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf

Gesetz zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 7. Juni 2017 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Bundesrepublik Deutschland bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die in den Artikeln 28 und 29 des Übereinkommens vorgesehenen Auswahlentscheidungen und zugelassenen Vorbehalte entsprechend der dem Übereinkommen nachstehenden Liste anbringt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 34 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.
- (3) Der Tag, an dem die sich aus der Anwendung des Übereinkommens ergebenden Rechtsänderungen für ein Steuerabkommen der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 35 Absatz 7 des Übereinkommens wirksam werden, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Im Allgemeinen

Als Ergebnis des G20/OECD-Projekts gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) werden durch die Berichte zu einigen Aktionspunkten des BEPS-Aktionsplans Änderungen an den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen empfohlen. Diese werden durch bilaterale Verhandlungen geschlossen und auch geändert. Um diesen Prozess durch Vereinheitlichung in einer Vielzahl von Fällen zu beschleunigen, sieht Aktionspunkt 15 des BEPS-Aktionsplans eine abgestimmte Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen durch ein multilaterales Übereinkommen vor.

Das Übereinkommen ist ein mehrseitiger völkerrechtlicher Vertrag, der die steuerabkommensbezogenen Empfehlungen des BEPS-Projekts rasch und möglichst flächendeckend im Abkommensnetzwerk der rund 100 an seiner Aushandlung beteiligten Staaten umsetzen soll. Die erfassten Steuerabkommen sollen den Empfehlungen des BEPS-Projekts folgend dahingehend angepasst werden, um sie künftig widerstandsfähiger gegen aggressive Steuergestaltung oder die missbräuchliche Inanspruchnahme zu machen. Insbesondere sollen die im Rahmen des BEPS-Aktionsplans festgelegten Mindeststandards für die Verhinderung von Abkommensmissbrauch (BEPS-Aktionspunkt 6) und zur Verbesserung der Streitbeilegung (BEPS-Aktionspunkt 14) umgesetzt werden. Als Steuerabkommen im Sinne des Übereinkommens gelten jegliche Übereinkünfte zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland

Das Übereinkommen wurde am 7. Juni 2017 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und soll durch dieses Vertragsgesetz und ein später nachfolgendes Anwendungsgesetz innerstaatlich umgesetzt werden. In diesem Anwendungsgesetz sollen die Modifikationen in Bezug auf alle vom Übereinkommen erfassten Steuerabkommen zusammengefasst und in innerstaatliches Recht überführt werden. Sollten sich aufgrund von künftigen Anpassungen der Auswahlentscheidungen anderer Staaten weitere Modifikationen ergeben, soll das Anwendungsgesetz durch Änderung angepasst oder erweitert werden.

Anders als bei der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes üblich, erfolgt die Umsetzung des Übereinkommens in zwei Schritten. Das vorliegende Gesetz zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ermöglicht das Übereinkommen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes innerstaatlich umzusetzen. Da das Mehrseitige Übereinkommen nach Auffassung der rund 100 an seiner Aushandlung beteiligten Staaten jedoch nicht die Wirkung eines herkömmlichen bilateralen Revisionsabkommens oder Änderungsprotokolls haben soll, führt es nicht zu einer unmittelbaren Änderung des Wortlauts der erfassten Steuerabkommen. Vielmehr soll es jeweils zusammen mit diesen angewendet werden.

Damit wird das Übereinkommen im ersten Schritt ausschließlich ratifiziert. Die Konkretisierung der Modifikationen, die sich aufgrund des Übereinkommens für die Anwendung eines erfassten Steuerabkommens ergeben, bleibt im Interesse von Rechtssicherheit und -klarheit einem zweiten gesetzgeberischen Akt vorbehalten. Zu diesem Zweck bringt die Bundesrepublik Deutschland den entsprechenden Vorbehalt nach Artikel 35 Absatz 7 des Übereinkommens an.

Dieser Vorbehalt macht das Wirksamwerden des Übereinkommens in Bezug auf ein erfasstes Steuerabkommen von dem Abschluss der innerstaatlichen Verfahren und einer entsprechenden Notifikation an den Verwahrer des Übereinkommens abhängig. Die Bundesregierung hat sich dafür entschieden, ein separates Anwendungsgesetz für die vom Übereinkommen erfassten Steuerabkommen vorzusehen. In diesem Anwendungsgesetz werden die konkreten Modifikationen an den Steuerabkommen ausgeführt und deren Anwendung angeordnet.

Ausgangspunkt für dieses Anwendungsgesetz sind die jeweiligen Auswahlentscheidungen der betroffenen Vertragspartner eines erfassten Steuerabkommens. Die sich daraus ergebenden Folgen werden bei Bedarf mit dem jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen eines Konsultationsverfahrens nach Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens in Verbindung mit der jeweiligen Vorschrift über die Regelung von Fragen der Auslegung oder der Anwendung des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens durch Verständigung (regelmäßig eine Artikel 25 Absatz 3 des OECD-Musterabkommens entsprechende Bestimmung) einvernehmlich geklärt.

Das spätere Anwendungsgesetz soll dann nach Artikel 105 Absatz 2 des Grundgesetzes erlassen werden und bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes. Das Übereinkommen wird danach regelmäßig für im Abzugsweg erhobene Steuern ab dem Kalenderjahr wirksam, das am oder nach dem 30. Tag nach der gemäß Artikel 35 Absatz 7 des Übereinkommens vorgesehenen Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss aller erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen für das Wirksamwerden des Übereinkommens in Bezug auf ein darin geregeltes Steuerabkommen beginnt. Für andere Steuern wird das Übereinkommen regelmäßig für Veranlagungszeiträume wirksam, die nach dem 30. Tag nach dieser Notifikation in Bezug auf ein darin geregeltes Steuerabkommen und einer Anlaufhemmung von sechs Monaten beginnen.

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den vom unter dem Übereinkommen erfassten Steuerabkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Das Übereinkommen erfordert eine Benennung der erfassten Steuerabkommen und die Abgabe von Auswahlentscheidungen zu vorgesehenen Regelungsalternativen. Ferner eröffnet es die Möglichkeit zur Anbringung bestimmter zugelassener Vorbehalte. Die entsprechenden Erklärungen sind grundsätzlich spätestens bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abzugeben. Die entsprechenden Auswahlentscheidungen und Vorbehalte der Bundesrepublik Deutschland sind in der dem Übereinkommen nachstehenden Liste aufgeführt.

Nach der Ratifikation lässt das Übereinkommen eine Erweiterung der Liste erfasster Steuerabkommen, die Einschränkung oder Rücknahme von Vorbehalten und unter bestimmten Voraussetzungen die Änderung von Auswahlentscheidungen oder Anbringen neuer Vorbehalte zu. Da hierdurch jeweils völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen begründet oder geändert werden, ist für derartige Änderungen ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Aufgrund der Vielzahl der im Übereinkommen vorgesehenen Options- und Vorbehaltsmöglichkeiten sowie des Umstands, dass das Übereinkommen die erfassten Steuerabkommen nicht unmittelbar ändern soll, sondern in Verbindung mit ihnen anzuwenden ist, erfolgt die konkrete Umsetzung der Rechtsänderungen, die sich aufgrund des Übereinkommens für die Anwendung eines von diesem erfassten Steuerabkommens ergeben, durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 34 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Aufgrund der Anbringung des Vorbehalts nach Artikel 35 Absatz 7 des Übereinkommens können sich für die einzelnen erfassten Steuerabkommen unterschiedliche Zeitpunkte für das Wirksamwerden der sich aus der Umsetzung des Übereinkommens ergebenden Modifikationen ergeben. Daher ist nach Ab-

satz 3 auch jeweils der Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Modifikationen im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Das Gesetz entspricht einer nachhaltigen Entwicklung entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die dem Übereinkommen zugrundeliegenden Maßnahmen betreffen folgende Prinzipien für nachhaltige Entwicklung:

(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden. Dabei unterstützt das Vorhaben die folgenden Indikatorenbereiche: 8.2.a (Staatsverschuldung), 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge) und 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

Mehrseitiges Übereinkommen
zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen
zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

Multilateral Convention
to implement tax treaty related measures
to prevent base erosion and profit shifting

Convention multilatérale
pour la mise en œuvre des mesures relatives aux Conventions fiscales
pour prévenir l'érosion de la base d'imposition et le transfert de bénéfices

(Übersetzung)

The Parties to this Convention,

Les Parties à la présente Convention,

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens –

Recognising that governments lose substantial corporate tax revenue because of aggressive international tax planning that has the effect of artificially shifting profits to locations where they are subject to non-taxation or reduced taxation;

Reconnaissant que les gouvernements subissent d'importantes pertes de recettes au titre de l'impôt sur les bénéfices des sociétés liées à la mise en place de planifications fiscales agressives ayant pour conséquence de transférer artificiellement des bénéfices vers des destinations où ils ne sont pas imposés ou sont soumis à une imposition réduite;

in der Erkenntnis, dass den Regierungen aufgrund aggressiver internationaler Steuerplanung, durch die Gewinne künstlich an Orte verlagert werden, an denen sie nicht oder niedrig besteuert werden, erhebliche Unternehmensteuereinnahmen entgehen;

Mindful that base erosion and profit shifting (hereinafter referred to as "BEPS") is a pressing issue not only for industrialised countries but also for emerging economies and developing countries;

Conscientes que les problématiques liées à l'érosion de la base d'imposition et au transfert de bénéfices (ci-après dénommés «BEPS») revêtent un caractère d'urgence non seulement pour les pays industrialisés, mais également pour les économies émergentes et les pays en développement;

eingedenk der Tatsache, dass Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“, im Folgenden als „BEPS“ bezeichnet) nicht nur für Industrieländer, sondern auch für Schwellen- und Entwicklungsländer ein vordringliches Problem darstellen;

Recognising the importance of ensuring that profits are taxed where substantive economic activities generating the profits are carried out and where value is created;

Reconnaissant qu'il est important de s'assurer que les bénéfices soient imposés là où s'exercent réellement les activités économiques qui génèrent ces bénéfices et là où la valeur est créée;

in Anerkennung dessen, dass es wichtig ist, sicherzustellen, dass Gewinne an dem Ort besteuert werden, an dem die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit, mit der die Gewinne erzielt werden, ausgeübt wird und an dem die Wertschöpfung stattfindet;

Welcoming the package of measures developed under the OECD/G20 BEPS project (hereinafter referred to as the "OECD/G20 BEPS package");

Se félicitant de l'ensemble des mesures élaborées dans le cadre du projet BEPS de l'OCDE et du G20 (ci-après dénommé «l'ensemble des rapports BEPS de l'OCDE et du G20»);

erfreut über das im Rahmen des BEPS-Projekts der OECD/G20 erarbeitete Maßnahmenpaket (im Folgenden als „BEPS-Paket der OECD/G20“ bezeichnet);

Noting that the OECD/G20 BEPS package included tax treaty-related measures to address certain hybrid mismatch arrangements, prevent treaty abuse, address artificial avoidance of permanent establishment status, and improve dispute resolution;

Notant que l'ensemble des rapports BEPS de l'OCDE et du G20 comprend des mesures relatives aux conventions fiscales visant à lutter contre certains dispositifs hybrides, à prévenir l'utilisation abusive des conventions fiscales, à lutter contre les mesures destinées à éviter artificiellement le statut d'établissement stable et à améliorer le règlement des différends;

in Anbetracht dessen, dass das BEPS-Paket der OECD/G20 steuerabkommensbezogene Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter hybrider Gestaltungen, Verhinderung von Abkommensmissbrauch, Bekämpfung der künstlichen Umgehung des Betriebsstättenstatus sowie Verbesserung der Streitbeilegung enthielt;

Conscious of the need to ensure swift, co-ordinated and consistent implementation of the treaty-related BEPS measures in a multilateral context;

Conscientes de la nécessité d'assurer une mise en œuvre rapide, coordonnée et cohérente des mesures BEPS relatives aux conventions fiscales dans un contexte multilatéral;

im Bewusstsein der Notwendigkeit, eine rasche, abgestimmte und einheitliche Umsetzung der steuerabkommensbezogenen BEPS-Maßnahmen in einem multilateralen Zusammenhang sicherzustellen;

Noting the need to ensure that existing agreements for the avoidance of double taxation on income are interpreted to elimi-

Notant la nécessité de veiller à ce que les conventions conclues en vue d'éviter la double imposition en matière de revenu

angesichts der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass bestehende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von

nate double taxation with respect to the taxes covered by those agreements without creating opportunities for non-taxation or reduced taxation through tax evasion or avoidance (including through treaty-shopping arrangements aimed at obtaining reliefs provided in those agreements for the indirect benefit of residents of third jurisdictions);

Recognising the need for an effective mechanism to implement agreed changes in a synchronised and efficient manner across the network of existing agreements for the avoidance of double taxation on income without the need to bilaterally renegotiate each such agreement;

Have agreed as follows:

Part I.
Scope and
Interpretation of Terms

Article 1
Scope
of the Convention

This Convention modifies all Covered Tax Agreements as defined in subparagraph a) of paragraph 1 of Article 2 (Interpretation of Terms).

Article 2
Interpretation of Terms

1. For the purpose of this Convention, the following definitions apply:

- a) The term "Covered Tax Agreement" means an agreement for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income (whether or not other taxes are also covered):
- i) that is in force between two or more:
- A) Parties; and/or
- B) jurisdictions or territories which are parties to an agreement described above and for whose international relations a Party is responsible; and
- ii) with respect to which each such Party has made a notification to the Depositary listing the agreement as well as any amending or accompanying instruments thereto (identified by title, names of the parties, date of signature and, if applicable at the time of the notification, date of entry into force) as an agreement which it

soient interprétées dans le but d'éliminer la double imposition à l'égard des impôts visés par ces conventions, sans pour autant créer de possibilités de non-imposition ou d'imposition réduite via des pratiques d'évasion fiscale ou de fraude fiscale/ évitement fiscal (résultant notamment de la mise en place de stratégies de chalandage fiscal destinées à obtenir des allègements prévus dans ces conventions au bénéfice indirect de résidents de juridictions tierces);

Reconnaissant la nécessité de créer un mécanisme efficace pour mettre en œuvre les modifications adoptées, de façon synchronisée et efficiente, dans l'ensemble du réseau de conventions existantes conclues en vue d'éviter la double imposition en matière de revenu, et ce, sans renégocier chacune de ces conventions au niveau bilatéral;

Conviennent de ce qui suit:

Partie I.
Champ d'application et
interprétation des termes

Article 1
Champ d'application
de la Convention

La présente Convention modifie toutes les Conventions fiscales couvertes telles que définies à l'alinéa a) du paragraphe 1 de l'article 2 (Interprétation des termes).

Article 2
Interprétation des termes

1. Aux fins de la présente Convention, les définitions suivantes s'appliquent:

- a) L'expression «Convention fiscale couverte» désigne un accord conclu en vue d'éviter la double imposition en matière d'impôts sur le revenu (que cet accord porte ou non sur d'autres impôts):
- i) qui est en vigueur entre deux ou plusieurs:
- A) Parties; et/ou
- B) juridictions ou territoires, ayant conclu un accord susmentionné et dont les relations internationales relèvent de la responsabilité d'une Partie; et
- ii) pour lequel chacune de ces Parties a formulé une notification au Dépositaire indiquant cet accord ainsi que tous les instruments le modifiant ou l'accompagnant (identifiés par leur titre, les noms des parties, la date de signature et, si applicable au moment de la notification, la date d'entrée en vigueur) comme un accord qu'elle

Einkommen so ausgelegt werden, dass in Bezug auf die unter diese Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung beseitigt wird, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesen Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen) zu schaffen;

in Erkenntnis der Notwendigkeit eines wirksamen Mechanismus, mit dem vereinbarte Änderungen im gesamten Netz bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen effizient und zeitlich aufeinander abgestimmt umgesetzt werden können, ohne dass jedes einzelne dieser Abkommen bilateral nachverhandelt werden muss –

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I
Geltungsbereich und
Auslegung von Ausdrücken

Artikel 1
Geltungsbereich
des Übereinkommens

Durch dieses Übereinkommen werden alle unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, wie sie in Artikel 2 (Auslegung von Ausdrücken) Absatz 1 Buchstabe a bestimmt sind, geändert.

Artikel 2
Auslegung von Ausdrücken

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Der Ausdruck „unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen“ bedeutet eine Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (unabhängig davon, ob sie auch für andere Steuern gilt),
- i) die in Kraft ist zwischen zwei oder mehr
- A) Vertragsparteien dieses Übereinkommens und/oder
- B) Gebieten oder Hoheitsgebieten, die Vertragsparteien einer derartigen Übereinkunft sind und für deren internationale Beziehungen eine Vertragspartei dieses Übereinkommens verantwortlich ist, sowie
- ii) in Bezug auf welche jede dieser Vertragsparteien dieses Übereinkommens dem Verwahrer eine Notifikation übermittelt hat, in der die Übereinkunft sowie sämtliche dazugehörigen Änderungs- und Begleitübereinkünfte (unter Angabe des Titels, der Namen der Vertragsparteien, des Datums der Unter-

wishes to be covered by this Convention.

souhaite voir visé par la présente Convention.

zeichnung und – sofern zum Zeitpunkt der Notifikation gegeben – des Datums des Inkrafttretens) als Abkommen aufgeführt sind, das nach dem Wunsch der Vertragspartei dieses Übereinkommens unter das Übereinkommen fällt.

b) The term “Party” means:

b) Le terme «Partie» désigne:

b) Der Ausdruck „Vertragspartei dieses Übereinkommens“ bedeutet

- i) A State for which this Convention is in force pursuant to Article 34 (Entry into Force); or
- ii) A jurisdiction which has signed this Convention pursuant to subparagraph b) or c) of paragraph 1 of Article 27 (Signature and Ratification, Acceptance or Approval) and for which this Convention is in force pursuant to Article 34 (Entry into Force).

- i) un État pour lequel la présente Convention est en vigueur en vertu de l'article 34 (Entrée en vigueur); ou
- ii) une juridiction qui a signé la présente Convention en vertu des alinéas b) ou c) du paragraphe 1 de l'article 27 (Signature et ratification, acceptation ou approbation) et pour laquelle la présente Convention est en vigueur en vertu de l'article 34 (Entrée en vigueur).

- i) einen Staat, für den dieses Übereinkommen nach Artikel 34 (Inkrafttreten) in Kraft ist, oder
- ii) ein Gebiet, das dieses Übereinkommen nach Artikel 27 (Unterzeichnung und Ratifikation, Annahme oder Genehmigung) Absatz 1 Buchstabe b oder c unterzeichnet hat und für das dieses Übereinkommen nach Artikel 34 (Inkrafttreten) in Kraft ist.

c) The term “Contracting Jurisdiction” means a party to a Covered Tax Agreement.

c) L'expression «Jurisdiction contractante» désigne une partie à une Convention fiscale couverte.

c) Der Ausdruck „Vertragsstaat“ bedeutet eine Vertragspartei eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens.

d) The term “Signatory” means a State or jurisdiction which has signed this Convention but for which the Convention is not yet in force.

d) Le terme «Signataire» désigne un État ou une juridiction qui a signé la présente Convention mais pour lequel la Convention n'est pas encore en vigueur.

d) Der Ausdruck „Unterzeichner“ bedeutet einen Staat oder ein Gebiet, der beziehungsweise das dieses Übereinkommen unterzeichnet hat, für den beziehungsweise das dieses Übereinkommen jedoch noch nicht in Kraft ist.

2. As regards the application of this Convention at any time by a Party, any term not defined herein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the relevant Covered Tax Agreement.

2. Pour l'application de la présente Convention à un moment donné par une Partie, tout terme ou expression qui n'y est pas défini a, sauf si le contexte exige une interprétation différente, le sens que lui attribue à ce moment la Convention fiscale couverte concernée.

(2) Bei jeder Anwendung dieses Übereinkommens durch eine Vertragspartei des Übereinkommens hat jeder nicht darin bestimmte Ausdruck, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, die Bedeutung, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem einschlägigen unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen zukommt.

Part II.

Hybrid Mismatches

Article 3

Transparent Entities

1. For the purposes of a Covered Tax Agreement, income derived by or through an entity or arrangement that is treated as wholly or partly fiscally transparent under the tax law of either Contracting Jurisdiction shall be considered to be income of a resident of a Contracting Jurisdiction but only to the extent that the income is treated, for purposes of taxation by that Contracting Jurisdiction, as the income of a resident of that Contracting Jurisdiction.

2. Provisions of a Covered Tax Agreement that require a Contracting Jurisdiction to exempt from income tax or provide a deduction or credit equal to the income tax paid with respect to income derived by a resident of that Contracting Jurisdiction which may be taxed in the other Contracting Jurisdiction according to the provisions of the Covered Tax Agreement shall not apply to the extent that such provisions allow

Partie II.

Dispositifs hybrides

Article 3

Entités transparentes

1. Au sens d'une Convention fiscale couverte, le revenu perçu par ou via une entité ou un dispositif considéré comme totalement ou partiellement transparent sur le plan fiscal selon la législation fiscale de l'une des Juridictions contractantes est considéré comme étant le revenu d'un résident d'une Jurisdiction contractante, mais uniquement dans la mesure où ce revenu est traité, aux fins de l'imposition par cette Jurisdiction contractante, comme le revenu d'un résident de cette Jurisdiction contractante.

2. Les dispositions d'une Convention fiscale couverte qui imposent à une Jurisdiction contractante d'exempter de l'impôt sur le revenu ou d'accorder une déduction ou un crédit égal au montant de l'impôt sur le revenu payé au titre d'un revenu perçu par un résident de cette Jurisdiction contractante qui est imposable dans l'autre Jurisdiction contractante en vertu des dispositions de la Convention fiscale couverte ne s'appliquent

Teil II

Hybride Gestaltungen

Artikel 3

Transparente Rechtsträger

(1) Im Sinne eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens gelten Einkünfte, die durch oder über Rechtsträger oder Gebilde bezogen werden, die nach dem Steuerrecht eines der Vertragsstaaten als vollständig oder teilweise steuerlich transparent behandelt werden, als Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, jedoch nur, soweit die Einkünfte für Zwecke der Besteuerung durch diesen Vertragsstaat als Einkünfte einer in diesem Vertragsstaat ansässigen Person behandelt werden.

(2) Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen ein Vertragsstaat verpflichtet ist, Einkünfte einer in diesem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen im anderen Vertragsstaat besteuert werden können, von der Steuer von Einkommen zu befreien oder für derartige Einkünfte einen Abzug oder eine Anrech-

taxation by that other Contracting Jurisdiction solely because the income is also income derived by a resident of that other Contracting Jurisdiction.

3. With respect to Covered Tax Agreements for which one or more Parties has made the reservation described in subparagraph a) of paragraph 3 of Article 11 (Application of Tax Agreements to Restrict a Party's Right to Tax its Own Residents), the following sentence will be added at the end of paragraph 1: "In no case shall the provisions of this paragraph be construed to affect a Contracting Jurisdiction's right to tax the residents of that Contracting Jurisdiction."

4. Paragraph 1 (as it may be modified by paragraph 3) shall apply in place of or in the absence of provisions of a Covered Tax Agreement to the extent that they address whether income derived by or through entities or arrangements that are treated as fiscally transparent under the tax law of either Contracting Jurisdiction (whether through a general rule or by identifying in detail the treatment of specific fact patterns and types of entities or arrangements) shall be treated as income of a resident of a Contracting Jurisdiction.

5. A Party may reserve the right:

- a) for the entirety of this Article not to apply to its Covered Tax Agreements;
- b) for paragraph 1 not to apply to its Covered Tax Agreements that already contain a provision described in paragraph 4;
- c) for paragraph 1 not to apply to its Covered Tax Agreements that already contain a provision described in paragraph 4 which denies treaty benefits in the case of income derived by or through an entity or arrangement established in a third jurisdiction;
- d) for paragraph 1 not to apply to its Covered Tax Agreements that already contain a provision described in paragraph 4 which identifies in detail the treatment of specific fact patterns and types of entities or arrangements;
- e) for paragraph 1 not to apply to its Covered Tax Agreements that already contain a provision described in paragraph 4 which identifies in detail the treatment of specific fact patterns and types of entities or arrangements and denies treaty benefits in the case of

pas dans la mesure où ces dispositions permettent l'imposition par cette autre Jurisdiction contractante uniquement parce que le revenu est également un revenu perçu par un résident de cette autre Jurisdiction contractante.

3. S'agissant des Conventions fiscales couvertes pour lesquelles une ou plusieurs Parties ont émis la réserve prévue à l'alinéa a) du paragraphe 3 de l'article 11 (Application des conventions fiscales pour limiter le droit d'une Partie d'imposer ses propres résidents), la phrase suivante est ajoutée à la fin du paragraphe 1: «En aucun cas les dispositions du présent paragraphe ne doivent être interprétées comme affectant le droit d'une Jurisdiction contractante d'imposer les résidents de cette Jurisdiction contractante.»

4. Le paragraphe 1 (tel que susceptible d'être modifié par le paragraphe 3) s'applique à la place ou en l'absence des dispositions d'une Convention fiscale couverte qui stipulent qu'un revenu perçu par ou via une entité ou un dispositif considéré comme fiscalement transparent selon la législation fiscale de l'une des Juridictions contractantes (par l'application d'une règle générale ou de règles détaillant le traitement applicable à des situations de faits spécifiques ou des types d'entités ou de dispositifs) doit être considéré comme le revenu d'un résident d'une Jurisdiction contractante.

5. Une Partie peut se réserver le droit:

- a) de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes;
- b) de ne pas appliquer le paragraphe 1 à ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent déjà une disposition décrite au paragraphe 4;
- c) de ne pas appliquer le paragraphe 1 à ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent déjà une disposition décrite au paragraphe 4 qui refuse l'octroi des avantages prévus par la convention dans le cas où un revenu est perçu par ou via une entité ou un dispositif établi dans une juridiction tierce;
- d) de ne pas appliquer le paragraphe 1 à ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent déjà une disposition décrite au paragraphe 4 qui détaille le traitement applicable à des situations de faits spécifiques ou des types d'entités ou de dispositifs;
- e) de ne pas appliquer le paragraphe 1 à ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent déjà une disposition décrite au paragraphe 4 qui détaille le traitement applicable à des situations de faits spécifiques ou des types d'entités ou de dispositifs et qui refuse l'octroi des

nung in Höhe der dafür entrichteten Steuer vom Einkommen zu gewähren, gelten nicht, soweit nach diesen Bestimmungen der andere Vertragsstaat die Einkünfte nur besteuern darf, weil es sich auch um Einkünfte einer in diesem anderen Vertragsstaat ansässigen Person handelt.

(3) Bei unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, für die eine oder mehrere Vertragsparteien dieses Übereinkommens den Vorbehalt nach Artikel 11 (Anwendung von Steuerabkommen zur Einschränkung des Rechtes einer Vertragspartei dieses Übereinkommens auf Besteuerung der in ihrem Gebiet ansässigen Personen) Absatz 3 Buchstabe a angebracht haben, wird am Ende des Absatzes 1 folgender Satz angefügt: „Dieser Absatz ist nicht so auszulegen, als berühre er das Recht eines Vertragsstaats, die in diesem Vertragsstaat ansässigen Personen zu besteuern.“

(4) Absatz 1 (in der gegebenenfalls durch Absatz 3 geänderten Fassung) gilt anstelle oder in Ermangelung von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, soweit diese regeln, ob Einkünfte, die durch oder über Rechtsträger oder Gebilde bezogen werden, die nach dem Steuerrecht eines der Vertragsstaaten als steuerlich transparent behandelt werden (sei es durch eine allgemeine Vorschrift oder durch eine ausführliche Regelung der Behandlung bestimmter Sachverhalte sowie Arten von Rechtsträgern oder Gebilden), als Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person behandelt werden.

(5) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich vorbehalten,

- a) dass dieser gesamte Artikel nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt;
- b) dass Absatz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits eine in Absatz 4 beschriebene Bestimmung enthalten;
- c) dass Absatz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits eine in Absatz 4 beschriebene Bestimmung enthalten, nach der im Fall von Einkünften, die durch oder über einen in einem Drittstaat oder -gebiet errichteten Rechtsträger oder ein ebensolches Gebilde bezogen werden, Abkommensvergünstigungen versagt werden;
- d) dass Absatz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits eine in Absatz 4 beschriebene Bestimmung enthalten, in der die Behandlung konkreter Sachverhalte sowie Arten von Rechtsträgern oder Gebilden ausführlich geregelt ist;
- e) dass Absatz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits eine in Absatz 4 beschriebene Bestimmung enthalten, in der die Behandlung bestimmter Sachverhalte sowie Arten von Rechtsträgern oder Gebilden ausführlich geregelt ist

income derived by or through an entity or arrangement established in a third jurisdiction;

- f) for paragraph 2 not to apply to its Covered Tax Agreements;
- g) for paragraph 1 to apply only to its Covered Tax Agreements that already contain a provision described in paragraph 4 which identifies in detail the treatment of specific fact patterns and types of entities or arrangements.

6. Each Party that has not made a reservation described in subparagraph a) or b) of paragraph 5 shall notify the Depositary of whether each of its Covered Tax Agreements contains a provision described in paragraph 4 that is not subject to a reservation under subparagraphs c) through e) of paragraph 5, and if so, the article and paragraph number of each such provision. In the case of a Party that has made the reservation described in subparagraph g) of paragraph 5, the notification pursuant to the preceding sentence shall be limited to Covered Tax Agreements that are subject to that reservation. Where all Contracting Jurisdictions have made such a notification with respect to a provision of a Covered Tax Agreement, that provision shall be replaced by the provisions of paragraph 1 (as it may be modified by paragraph 3) to the extent provided in paragraph 4. In other cases, paragraph 1 (as it may be modified by paragraph 3) shall supersede the provisions of the Covered Tax Agreement only to the extent that those provisions are incompatible with paragraph 1 (as it may be modified by paragraph 3).

Article 4
Dual
Resident Entities

1. Where by reason of the provisions of a Covered Tax Agreement a person other than an individual is a resident of more than one Contracting Jurisdiction, the competent authorities of the Contracting Jurisdictions shall endeavour to determine by mutual agreement the Contracting Jurisdiction of which such person shall be deemed to be a resident for the purposes of the Covered Tax Agreement, having regard to its place of effective management, the place where it is incorporated or otherwise constituted and any other relevant factors. In the absence of such agreement, such person shall not be entitled to any relief or exemption from tax provided by the Covered Tax Agreement except to the extent and in such manner as may be agreed upon by the competent authorities of the Contracting

avantages conventionnels dans le cas où le revenu est perçu par ou via une entité ou un dispositif établi dans une juridiction tierce;

- f) de ne pas appliquer le paragraphe 2 à ses Conventions fiscales couvertes;
- g) d'appliquer le paragraphe 1 uniquement à ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent déjà une disposition décrite au paragraphe 4 qui détaille le traitement de situations de faits spécifiques ou le type d'entités ou de dispositifs.

6. Toute Partie qui n'a pas émis de réserve prévue aux alinéas a) ou b) du paragraphe 5 notifie au Dépositaire les Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition décrite au paragraphe 4 et qui ne font pas l'objet d'une réserve prévue aux alinéas c) à e) du paragraphe 5, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée. La notification de la Partie qui a émis la réserve prévue à l'alinéa g) du paragraphe 5 est limitée aux Conventions fiscales couvertes visées par cette réserve. Lorsque toutes les Juridictions contractantes ayant conclu une Convention fiscale couverte ont formulé une telle notification relative à une disposition de cette Convention fiscale couverte, cette disposition est remplacée par le paragraphe 1 (tel que susceptible d'être modifié par le paragraphe 3) dans les conditions prévues au paragraphe 4. Dans les autres cas, le paragraphe 1 (tel que susceptible d'être modifié par le paragraphe 3) prévaut sur les dispositions des Conventions fiscales couvertes seulement dans la mesure où ces dispositions sont incompatibles avec le paragraphe 1 (tel que susceptible d'être modifié par le paragraphe 3).

Article 4
Entités
ayant une double résidence

1. Lorsque, en vertu des dispositions d'une Convention fiscale couverte, une personne autre qu'une personne physique est un résident de plusieurs Juridictions contractantes, les autorités compétentes des Juridictions contractantes s'efforcent de déterminer d'un commun accord la Jurisdiction contractante de laquelle cette personne est réputée être un résident aux fins de la Convention fiscale couverte, eu égard au lieu où se situe son siège de direction effective, au lieu où elle a été constituée en société ou en toute autre forme juridique, et à tout autre facteur pertinent. En l'absence d'un tel accord entre les Juridictions contractantes, cette personne ne pourra prétendre à aucun des allègements ou exonérations de l'impôt prévus par la Convention fiscale couverte,

und nach der im Fall von Einkünften, die durch oder über einen in einem Drittstaat oder -gebiet errichteten Rechtsträger oder ein ebensolches Gebilde bezogen werden, Abkommensvergünstigungen versagt werden;

- f) dass Absatz 2 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt;
- g) dass Absatz 1 nur für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits eine in Absatz 4 beschriebene Bestimmung enthalten, in der die Behandlung bestimmter Sachverhalte sowie Arten von Rechtsträgern oder Gebilden ausführlich geregelt ist.

(6) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die keinen Vorbehalt nach Absatz 5 Buchstabe a oder b angebracht hat, notifiziert dem Verwahrer, ob ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen jeweils eine in Absatz 4 beschriebene Bestimmung enthalten, die nicht einem Vorbehalt nach Absatz 5 Buchstaben c bis e unterliegt, und, sofern dies der Fall ist, jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung. Hat eine Vertragspartei dieses Übereinkommens den Vorbehalt nach Absatz 5 Buchstabe g angebracht, so ist die Notifikation nach Satz 1 auf unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen zu beschränken, die diesem Vorbehalt unterliegen. Haben alle Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation in Bezug auf eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens abgegeben, so wird diese Bestimmung durch Absatz 1 (in der gegebenenfalls durch Absatz 3 geänderten Fassung) ersetzt, soweit in Absatz 4 vorgesehen. Anderenfalls geht Absatz 1 (in der gegebenenfalls durch Absatz 3 geänderten Fassung) den Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nur insoweit vor, als diese mit Absatz 1 (in der gegebenenfalls durch Absatz 3 geänderten Fassung) unvereinbar sind.

Artikel 4
Rechtsträger
mit doppelter Ansässigkeit

(1) Ist aufgrund eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens eine andere als eine natürliche Person in mehr als einem Vertragsstaat ansässig, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, durch Verständigung den Vertragsstaat zu bestimmen, in dem diese Person unter Berücksichtigung des Ortes ihrer tatsächlichen Geschäftsführung, ihres Gründungsorts sowie sonstiger maßgeblicher Faktoren im Sinne des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens als ansässig gilt. Ohne eine solche Verständigung hat diese Person nur in dem Umfang und der Weise, die von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbart werden, Anspruch auf die in dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen vorgesehenen Steuer-

Jurisdictions.

2. Paragraph 1 shall apply in place of or in the absence of provisions of a Covered Tax Agreement that provide rules for determining whether a person other than an individual shall be treated as a resident of one of the Contracting Jurisdictions in cases in which that person would otherwise be treated as a resident of more than one Contracting Jurisdiction. Paragraph 1 shall not apply, however, to provisions of a Covered Tax Agreement specifically addressing the residence of companies participating in dual-listed company arrangements.

3. A Party may reserve the right:

- a) for the entirety of this Article not to apply to its Covered Tax Agreements;
- b) for the entirety of this Article not to apply to its Covered Tax Agreements that already address cases where a person other than an individual is a resident of more than one Contracting Jurisdiction by requiring the competent authorities of the Contracting Jurisdictions to endeavour to reach mutual agreement on a single Contracting Jurisdiction of residence;
- c) for the entirety of this Article not to apply to its Covered Tax Agreements that already address cases where a person other than an individual is a resident of more than one Contracting Jurisdiction by denying treaty benefits without requiring the competent authorities of the Contracting Jurisdictions to endeavour to reach mutual agreement on a single Contracting Jurisdiction of residence;
- d) for the entirety of this Article not to apply to its Covered Tax Agreements that already address cases where a person other than an individual is a resident of more than one Contracting Jurisdiction by requiring the competent authorities of the Contracting Jurisdictions to endeavour to reach mutual agreement on a single Contracting Jurisdiction of residence, and that set out the treatment of that person under the Covered Tax Agreement where such an agreement cannot be reached;
- e) to replace the last sentence of paragraph 1 with the following text for the purposes of its Covered Tax Agreements: "In the absence of such agreement, such person shall not be entitled to any relief or exemption from tax pro-

sauf dans la mesure et selon les modalités convenues par les autorités compétentes des Jurisdictions contractantes.

2. Le paragraphe 1 s'applique à la place ou en l'absence de dispositions d'une Convention fiscale couverte qui prévoit des règles permettant de déterminer si une personne autre qu'une personne physique est considérée comme un résident de l'une des Jurisdictions contractantes dans les situations où cette personne serait autrement considérée comme un résident de plus d'une des Jurisdictions contractantes. Le paragraphe 1 ne s'applique pas aux dispositions de Conventions fiscales couvertes qui traitent de la résidence de sociétés participant à des structures à double cotation.

3. Une Partie peut se réserver le droit:

- a) de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes;
- b) de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes qui règlent déjà les situations dans lesquelles une personne autre qu'une personne physique est un résident de plusieurs Jurisdictions contractantes en demandant aux autorités compétentes des Jurisdictions contractantes de s'efforcer de déterminer d'un commun accord la seule Jurisdiction contractante dont cette personne est réputée être un résident;
- c) de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes qui règlent déjà les situations dans lesquelles une personne autre qu'une personne physique est un résident de plusieurs Jurisdictions contractantes en refusant les avantages conventionnels sans demander aux autorités compétentes des Jurisdictions contractantes de s'efforcer de déterminer d'un commun accord la seule Jurisdiction contractante dont cette personne est considérée être un résident;
- d) de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes qui règlent déjà les situations dans lesquelles une personne autre qu'une personne physique est un résident de plusieurs Jurisdictions contractantes en demandant aux autorités compétentes des Jurisdictions contractantes de s'efforcer de déterminer d'un commun accord la seule Jurisdiction contractante dont cette personne est réputée être un résident, et qui prévoient le traitement de cette personne aux fins de la Convention fiscale couverte lorsqu'un tel accord ne peut être trouvé;
- e) de remplacer la dernière phrase du paragraphe 1 par la phrase suivante pour l'application de ses Conventions fiscales couvertes: «En l'absence d'un tel accord, cette personne ne pourra prétendre à aucun des allègements ou

erleichterungen oder -befreiungen.

(2) Absatz 1 gilt anstelle oder in Ermangelung von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, in denen vorgeschrieben ist, wie zu bestimmen ist, ob eine andere als eine natürliche Person in Fällen, in denen sie anderenfalls als in mehr als einem Vertragsstaat ansässig gelten würde, als in einem der Vertragsstaaten ansässig gilt. Absatz 1 gilt jedoch nicht für Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, die sich ausdrücklich mit der Ansässigkeit von Gesellschaften, die Teil einer zweifach eingetragenen Unternehmensstruktur sind, befassen.

(3) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich vorbehalten,

- a) dass dieser gesamte Artikel nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt;
- b) dass dieser gesamte Artikel nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, in denen Fälle, in denen eine andere als eine natürliche Person in mehr als einem Vertragsstaat ansässig ist, bereits dadurch geregelt sind, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verpflichtet sind, sich um eine Verständigung auf einen einzigen Vertragsstaat als Ansässigkeitsstaat zu bemühen;
- c) dass dieser gesamte Artikel nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, in denen Fälle, in denen eine andere als eine natürliche Person in mehr als einem Vertragsstaat ansässig ist, bereits dadurch geregelt sind, dass Abkommensvergünstigungen versagt werden, ohne dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verpflichtet sind, sich um eine Verständigung auf einen einzigen Vertragsstaat als Ansässigkeitsstaat zu bemühen;
- d) dass dieser gesamte Artikel nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, in denen Fälle, in denen eine andere als eine natürliche Person in mehr als einem Vertragsstaat ansässig ist, bereits dadurch geregelt sind, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verpflichtet sind, sich um eine Verständigung auf einen einzigen Vertragsstaat als Ansässigkeitsstaat zu bemühen, und welche die Behandlung dieser Person im Rahmen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens festlegen für den Fall, dass eine derartige Verständigung nicht erzielt werden kann;
- e) Absatz 1 Satz 2 für die Zwecke ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Ohne eine solche Verständigung hat diese Person keinen Anspruch auf die in dem unter das

vided by the Covered Tax Agreement.”;

exonérations de l'impôt prévus par la Convention fiscale couverte.»;

Übereinkommen fallenden Steuerabkommen vorgesehenen Steuererleichterungen oder -befreiungen.“;

- f) for the entirety of this Article not to apply to its Covered Tax Agreements with Parties that have made the reservation described in subparagraph e).

- f) de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes conclues avec des Parties qui ont émis la réserve prévue à l'alinéa e).

- f) dass dieser gesamte Artikel nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen mit Vertragsparteien dieses Übereinkommens gilt, die den Vorbehalt nach Buchstabe e angebracht haben.

4. Each Party that has not made a reservation described in subparagraph a) of paragraph 3 shall notify the Depositary of whether each of its Covered Tax Agreements contains a provision described in paragraph 2 that is not subject to a reservation under subparagraphs b) through d) of paragraph 3, and if so, the article and paragraph number of each such provision. Where all Contracting Jurisdictions have made such a notification with respect to a provision of a Covered Tax Agreement, that provision shall be replaced by the provisions of paragraph 1. In other cases, paragraph 1 shall supersede the provisions of the Covered Tax Agreement only to the extent that those provisions are incompatible with paragraph 1.

4. Toute Partie qui n'a pas émis de réserve prévue à l'alinéa a) du paragraphe 3 notifie au Dépositaire les Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition décrite au paragraphe 2 et qui ne font pas l'objet d'une réserve prévue aux alinéas b) à d) du paragraphe 3, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée. Lorsque toutes les Juridictions contractantes ont formulé une telle notification relative à une disposition d'une Convention fiscale couverte, cette disposition est remplacée par le paragraphe 1. Dans les autres cas, le paragraphe 1 prévaut sur les dispositions des Conventions fiscales couvertes seulement dans la mesure où ces dispositions sont incompatibles avec le paragraphe 1.

(4) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die keinen Vorbehalt nach Absatz 3 Buchstabe a angebracht hat, notifiziert dem Verwahrer, ob ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen jeweils eine in Absatz 2 beschriebene Bestimmung enthalten, die nicht einem Vorbehalt nach Absatz 3 Buchstaben b bis d unterliegt, und, sofern dies der Fall ist, jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung. Haben alle Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation in Bezug auf eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens abgegeben, so wird diese Bestimmung durch Absatz 1 ersetzt. Andernfalls geht Absatz 1 den Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nur insoweit vor, als diese mit Absatz 1 unvereinbar sind.

Article 5

Application of Methods for Elimination of Double Taxation

1. A Party may choose to apply either paragraphs 2 and 3 (Option A), paragraphs 4 and 5 (Option B), or paragraphs 6 and 7 (Option C), or may choose to apply none of the Options. Where each Contracting Jurisdiction to a Covered Tax Agreement chooses a different Option (or where one Contracting Jurisdiction chooses to apply an Option and the other chooses to apply none of the Options), the Option chosen by each Contracting Jurisdiction shall apply with respect to its own residents.

Option A

2. Provisions of a Covered Tax Agreement that would otherwise exempt income derived or capital owned by a resident of a Contracting Jurisdiction from tax in that Contracting Jurisdiction for the purpose of eliminating double taxation shall not apply where the other Contracting Jurisdiction applies the provisions of the Covered Tax Agreement to exempt such income or capital from tax or to limit the rate at which such income or capital may be taxed. In the latter case, the first-mentioned Contracting Jurisdiction shall allow as a deduction from the tax on the income or capital of that resident an amount equal to the tax paid in that other Contracting Jurisdiction. Such deduction shall not, however, exceed that part of the tax, as computed before the deduction is given, which is attributable to such items of income or capital which may be taxed in that other Contracting Jurisdiction.

Article 5

Application des méthodes d'élimination de la double imposition

1. Une Partie peut choisir d'appliquer les paragraphes 2 et 3 (Option A), les paragraphes 4 et 5 (Option B) ou les paragraphes 6 et 7 (Option C), ou peut choisir de n'appliquer aucune de ces options. Lorsque chaque Juridiction contractante ayant conclu une Convention fiscale couverte choisit une option différente (ou lorsqu'une Juridiction contractante choisit d'appliquer une option et l'autre décide de n'en appliquer aucune), l'option choisie par chaque Juridiction contractante s'applique à ses propres résidents.

Option A

2. Les dispositions d'une Convention fiscale couverte qui auraient pour effet d'exempter d'impôt le revenu ou la fortune d'un résident d'une Juridiction contractante dans cette Juridiction contractante aux fins d'éliminer la double imposition, ne s'appliquent pas lorsque l'autre Juridiction contractante applique les dispositions de la Convention fiscale couverte pour exempter d'impôt ce revenu ou cette fortune ou pour limiter le taux auquel ce revenu ou cette fortune est imposé. Dans ce dernier cas, la première Juridiction contractante accorde sur l'impôt qu'elle perçoit sur le revenu ou la fortune de ce résident une déduction d'un montant égal à l'impôt payé dans cette autre Juridiction contractante. Cette déduction ne peut toutefois excéder la fraction de l'impôt, calculé avant déduction, correspondant aux éléments de revenu ou de fortune imposables dans cette autre Juridiction contractante.

Artikel 5

Anwendung von Methoden zur Beseitigung der Doppelbesteuerung

(1) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich für die Anwendung entweder der Absätze 2 und 3 (Option A) oder der Absätze 4 und 5 (Option B) oder der Absätze 6 und 7 (Option C) oder für die Anwendung keiner der genannten Optionen entscheiden. Entscheiden sich die Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils für unterschiedliche Optionen (oder entscheidet sich ein Vertragsstaat für die Anwendung einer Option und der andere für die Anwendung keiner der Optionen), so gilt die von jedem Vertragsstaat gewählte Option für die in seinem Gebiet ansässigen Personen.

Option A

(2) Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen anderenfalls Einkünfte oder Vermögen einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person in diesem Vertragsstaat von der Steuer befreit würden, um eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, gelten nicht, wenn der andere Vertragsstaat die Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens so anwendet, dass diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Steuer befreit sind beziehungsweise ist oder der Satz, mit dem diese Einkünfte oder dieses Vermögen besteuert werden können, begrenzt ist. In letzterem Fall gewährt der erstgenannte Vertragsstaat von der Steuer vom Einkommen oder Vermögen dieser ansässigen Person einen Abzug in Höhe der im anderen Vertragsstaat entrichteten Steuer. Dieser Abzug darf jedoch den Teil der vor Gewährung des Abzugs berechneten Steuer nicht überstei-

3. Paragraph 2 shall apply to a Covered Tax Agreement that would otherwise require a Contracting Jurisdiction to exempt income or capital described in that paragraph.

Option B

4. Provisions of a Covered Tax Agreement that would otherwise exempt income derived by a resident of a Contracting Jurisdiction from tax in that Contracting Jurisdiction for the purpose of eliminating double taxation because such income is treated as a dividend by that Contracting Jurisdiction shall not apply where such income gives rise to a deduction for the purpose of determining the taxable profits of a resident of the other Contracting Jurisdiction under the laws of that other Contracting Jurisdiction. In such case, the first-mentioned Contracting Jurisdiction shall allow as a deduction from the tax on the income of that resident an amount equal to the income tax paid in that other Contracting Jurisdiction. Such deduction shall not, however, exceed that part of the income tax, as computed before the deduction is given, which is attributable to such income which may be taxed in that other Contracting Jurisdiction.

5. Paragraph 4 shall apply to a Covered Tax Agreement that would otherwise require a Contracting Jurisdiction to exempt income described in that paragraph.

Option C

6.

a) Where a resident of a Contracting Jurisdiction derives income or owns capital which may be taxed in the other Contracting Jurisdiction in accordance with the provisions of a Covered Tax Agreement (except to the extent that these provisions allow taxation by that other Contracting Jurisdiction solely because the income is also income derived by a resident of that other Contracting Jurisdiction), the first-mentioned Contracting Jurisdiction shall allow:

- i) as a deduction from the tax on the income of that resident, an amount equal to the income tax paid in that other Contracting Jurisdiction;
- ii) as a deduction from the tax on the capital of that resident, an amount equal to the capital tax paid in that other Contracting Jurisdiction.

Such deduction shall not, however, exceed that part of the income tax or capital tax, as computed before the

3. Le paragraphe 2 s'applique à une Convention fiscale couverte qui exigerait par ailleurs d'une Juridiction contractante qu'elle exempte d'impôt le revenu ou la fortune décrit dans ce paragraphe.

Option B

4. Les dispositions d'une Convention fiscale couverte qui auraient pour effet d'exempter d'impôt dans une Juridiction contractante un revenu d'un résident de cette Juridiction contractante aux fins d'éliminer la double imposition du fait que ce revenu est considéré comme un dividende par cette Juridiction contractante ne s'appliquent pas lorsque ce revenu donne lieu à une déduction pour la détermination des bénéfices imposables d'un résident de l'autre Juridiction contractante en vertu de la législation de cette autre Juridiction contractante. En pareil cas, la première Juridiction contractante accorde sur l'impôt qu'elle perçoit sur le revenu de ce résident une déduction d'un montant égal à l'impôt payé sur le revenu en cause dans cette autre Juridiction contractante. Cette déduction ne peut toutefois excéder la fraction de l'impôt sur le revenu, calculé avant déduction, correspondant à ce revenu imposable dans cette autre Juridiction contractante.

5. Le paragraphe 4 s'applique à une Convention fiscale couverte qui exigerait par ailleurs d'une Juridiction contractante qu'elle exempte d'impôt le revenu décrit dans ce paragraphe.

Option C

6.

a) Lorsqu'un résident d'une Juridiction contractante reçoit des revenus ou possède de la fortune qui sont imposables dans l'autre Juridiction contractante conformément aux dispositions d'une Convention fiscale couverte (sauf dans la mesure où ces dispositions permettent l'imposition par cette autre Juridiction contractante uniquement parce que le revenu est également un revenu reçu par un résident de cette autre Juridiction contractante), la première Juridiction contractante accorde:

- i) sur l'impôt qu'elle perçoit sur les revenus de ce résident, une déduction d'un montant égal à l'impôt payé sur le revenu en cause dans cette autre Juridiction contractante;
- ii) sur l'impôt qu'elle perçoit sur la fortune de ce résident, une déduction d'un montant égal à l'impôt payé sur la fortune en cause dans cette autre Juridiction contractante.

Cette déduction ne peut toutefois excéder la fraction de l'impôt sur le revenu ou de l'impôt sur la fortune, calculé

gen, der den Einkünften oder Vermögenswerten zugerechnet werden kann, die im anderen Vertragsstaat besteuert werden können.

(3) Absatz 2 gilt für ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen, nach dem ein Vertragsstaat anderenfalls die in Absatz 2 beschriebenen Einkünfte oder das dort beschriebene Vermögen von der Steuer befreien müsste.

Option B

(4) Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen anderenfalls Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person in diesem Vertragsstaat von der Steuer befreit würden, um eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, weil diese Einkünfte von diesem Vertragsstaat als Dividende betrachtet werden, gelten nicht, wenn diese Einkünfte bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person nach dem Recht dieses anderen Vertragsstaats zu einem Abzug führen. In diesem Fall gewährt der erstgenannte Vertragsstaat von der Steuer vom Einkommen dieser ansässigen Person einen Abzug in Höhe der im anderen Vertragsstaat entrichteten Steuer vom Einkommen. Dieser Abzug darf jedoch den Teil der vor Gewährung des Abzugs berechneten Steuer vom Einkommen nicht übersteigen, der den Einkünften zugerechnet werden kann, die im anderen Vertragsstaat besteuert werden können.

(5) Absatz 4 gilt für ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen, nach dem ein Vertragsstaat anderenfalls die in Absatz 4 beschriebenen Einkünfte von der Steuer befreien müsste.

Option C

(6)

a) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen, die beziehungsweise das nach einem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen im anderen Vertragsstaat besteuert werden können beziehungsweise kann (es sei denn, dass nach diesem Abkommen der andere Vertragsstaat die Einkünfte nur besteuern darf, weil es sich auch um Einkünfte einer in diesem anderen Vertragsstaat ansässigen Person handelt), so gewährt der erstgenannte Vertragsstaat

- i) einen Abzug von der Steuer vom Einkommen dieser ansässigen Person in Höhe der in diesem anderen Vertragsstaat entrichteten Steuer vom Einkommen;
- ii) einen Abzug von der Steuer vom Vermögen dieser ansässigen Person in Höhe der in diesem anderen Vertragsstaat entrichteten Steuer vom Vermögen.

Dieser Abzug darf jedoch den Teil der vor Gewährung des Abzugs berechneten Steuer vom Einkommen oder Steuer

deduction is given, which is attributable to the income or the capital which may be taxed in that other Contracting Jurisdiction.

- b) Where in accordance with any provision of the Covered Tax Agreement income derived or capital owned by a resident of a Contracting Jurisdiction is exempt from tax in that Contracting Jurisdiction, such Contracting Jurisdiction may nevertheless, in calculating the amount of tax on the remaining income or capital of such resident, take into account the exempted income or capital.

7. Paragraph 6 shall apply in place of provisions of a Covered Tax Agreement that, for purposes of eliminating double taxation, require a Contracting Jurisdiction to exempt from tax in that Contracting Jurisdiction income derived or capital owned by a resident of that Contracting Jurisdiction which, in accordance with the provisions of the Covered Tax Agreement, may be taxed in the other Contracting Jurisdiction.

8. A Party that does not choose to apply an Option under paragraph 1 may reserve the right for the entirety of this Article not to apply with respect to one or more identified Covered Tax Agreements (or with respect to all of its Covered Tax Agreements).

9. A Party that does not choose to apply Option C may reserve the right, with respect to one or more identified Covered Tax Agreements (or with respect to all of its Covered Tax Agreements), not to permit the other Contracting Jurisdiction(s) to apply Option C.

10. Each Party that chooses to apply an Option under paragraph 1 shall notify the Depositary of its choice of Option. Such notification shall also include:

- a) in the case of a Party that chooses to apply Option A, the list of its Covered Tax Agreements which contain a provision described in paragraph 3, as well as the article and paragraph number of each such provision;
- b) in the case of a Party that chooses to apply Option B, the list of its Covered Tax Agreements which contain a provision described in paragraph 5, as well as the article and paragraph number of

avant déduction, correspondant aux revenus ou à la fortune imposables dans cette autre Jurisdiction contractante.

- b) Lorsque, conformément à une disposition quelconque d'une Convention fiscale couverte, les revenus qu'un résident d'une Jurisdiction contractante reçoit ou la fortune qu'il possède sont exempts d'impôt dans cette Jurisdiction contractante, celle-ci peut néanmoins, pour calculer le montant de l'impôt sur le reste des revenus ou de la fortune de ce résident, tenir compte de ces revenus ou de cette fortune exemptés.

7. Le paragraphe 6 s'applique à la place des dispositions d'une Convention fiscale couverte qui, aux fins d'éliminer la double imposition, prévoient qu'une Jurisdiction contractante exempte d'impôt le revenu qu'un résident de cette Jurisdiction contractante reçoit ou la fortune qu'il possède qui, conformément aux dispositions de la Convention fiscale couverte, est imposable dans l'autre Jurisdiction contractante.

8. Une Partie qui ne choisit pas d'appliquer l'une des options prévues au paragraphe 1 peut se réserver le droit de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à l'une ou plusieurs de ses Conventions fiscales couvertes identifiées (ou à toutes ses Conventions fiscales couvertes).

9. Une Partie qui ne choisit pas d'appliquer l'Option C peut se réserver le droit, aux fins d'une ou de plusieurs de ses Conventions fiscales couvertes identifiées (ou aux fins de toutes ses Conventions fiscales couvertes), de ne pas permettre à l'autre ou aux autres Juridictions contractantes d'appliquer l'Option C.

10. Toute Partie qui choisit d'appliquer l'une des options prévues au paragraphe 1 notifie au Dépositaire l'option choisie, ainsi que:

- a) dans le cas où une Partie choisit d'appliquer l'Option A, la liste de ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition décrite au paragraphe 3, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée;
- b) dans le cas où une Partie choisit d'appliquer l'Option B, la liste de ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition décrite au paragraphe 5, en indiquant les numéros

vom Vermögen nicht übersteigen, der den Einkünften oder dem Vermögen zugerechnet werden kann, die beziehungsweise das im anderen Vertragsstaat besteuert werden können beziehungsweise kann.

- b) Sind nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen Einkünfte oder Vermögen einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person in diesem Vertragsstaat von der Steuer befreit, so kann dieser Vertragsstaat die steuerbefreiten Einkünfte beziehungsweise das steuerbefreite Vermögen gleichwohl bei der Berechnung der Höhe der Steuer vom übrigen Einkommen oder Vermögen dieser ansässigen Person berücksichtigen.

(7) Absatz 6 gilt anstelle von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen zur Beseitigung einer Doppelbesteuerung ein Vertragsstaat verpflichtet ist, in diesem Vertragsstaat Einkünfte oder Vermögen einer in diesem Vertragsstaat ansässigen Person, die beziehungsweise das nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen im anderen Vertragsstaat besteuert werden können beziehungsweise kann, von der Steuer zu befreien.

(8) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich nicht für die Anwendung einer Option nach Absatz 1 entscheidet, kann sich vorbehalten, dass dieser gesamte Artikel in Bezug auf ein oder mehrere benannte unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen (oder alle ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen) nicht gilt.

(9) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich nicht für die Anwendung der Option C entscheidet, kann sich in Bezug auf ein oder mehrere benannte unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen (oder alle ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen) vorbehalten, dem anderen Vertragsstaat beziehungsweise den anderen Vertragsstaaten die Anwendung der Option C nicht zu gestatten.

(10) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich für die Anwendung einer Option nach Absatz 1 entscheidet, notifiziert dem Verwahrer die gewählte Option. Diese Notifikation muss außerdem Folgendes umfassen:

- a) im Fall einer Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich für die Anwendung der Option A entscheidet, die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die eine in Absatz 3 beschriebene Bestimmung enthalten, sowie jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung;
- b) im Fall einer Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich für die Anwendung der Option B entscheidet, die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die eine in Ab-

each such provision;

de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée;

satz 5 beschriebene Bestimmung enthalten, sowie jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung;

c) in the case of a Party that chooses to apply Option C, the list of its Covered Tax Agreements which contain a provision described in paragraph 7, as well as the article and paragraph number of each such provision.

c) dans le cas où une Partie choisit d'appliquer l'Option C, la liste de ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition décrite au paragraphe 7, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée.

c) im Fall einer Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich für die Anwendung der Option C entscheidet, die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die eine in Absatz 7 beschriebene Bestimmung enthalten, sowie jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung.

An Option shall apply with respect to a provision of a Covered Tax Agreement only where the Party that has chosen to apply that Option has made such a notification with respect to that provision.

Une option s'applique à une disposition d'une Convention fiscale couverte uniquement si la Partie qui choisit d'appliquer cette option a formulé une notification à l'égard de cette disposition.

Eine Option gilt nur dann in Bezug auf eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, wenn die Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich für die Anwendung dieser Option entschieden hat, in Bezug auf diese Bestimmung eine entsprechende Notifikation abgegeben hat.

Part III.

Treaty Abuse

Article 6

Purpose of a Covered Tax Agreement

1. A Covered Tax Agreement shall be modified to include the following preamble text:

“Intending to eliminate double taxation with respect to the taxes covered by this agreement without creating opportunities for non-taxation or reduced taxation through tax evasion or avoidance (including through treaty-shopping arrangements aimed at obtaining reliefs provided in this agreement for the indirect benefit of residents of third jurisdictions).”

2. The text described in paragraph 1 shall be included in a Covered Tax Agreement in place of or in the absence of preamble language of the Covered Tax Agreement referring to an intent to eliminate double taxation, whether or not that language also refers to the intent not to create opportunities for non-taxation or reduced taxation.

3. A Party may also choose to include the following preamble text with respect to its Covered Tax Agreements that do not contain preamble language referring to a desire to develop an economic relationship or to enhance co-operation in tax matters:

Partie III.

Utilisation abusive des Conventions fiscales

Article 6

Objet d'une Convention fiscale couverte

1. Une Convention fiscale couverte est modifiée pour inclure le texte du préambule suivant:

«Entendant éliminer la double imposition à l'égard d'impôts visés par la présente Convention, et ce, sans créer de possibilités de non-imposition ou d'imposition réduite via des pratiques d'évasion ou de fraude fiscale/évitement fiscal* (résultant notamment de la mise en place de stratégies de chalandage fiscal destinées à obtenir des allègements prévus dans la présente convention au bénéfice indirect de résidents de juridictions tierces).».

2. Le texte mentionné au paragraphe 1 est inséré dans une Convention fiscale couverte à la place ou en l'absence de texte au préambule de cette Convention faisant référence à l'intention d'éliminer la double imposition, que ce dernier fasse également référence, ou non, à l'intention de ne pas créer de possibilités de non-imposition ou d'imposition réduite.

3. Une Partie peut également choisir d'inclure le texte suivant dans le préambule de ses Conventions fiscales couvertes qui ne font pas référence au souhait des Parties de promouvoir leurs relations économiques ou d'améliorer leur coopération en matière fiscale:

Teil III

Abkommensmissbrauch

Artikel 6

Zweck eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens

(1) Ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen wird dahingehend geändert, dass die Präambel den folgenden Wortlaut enthält:

„in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen) zu schaffen.“

(2) Der in Absatz 1 genannte Wortlaut wird in ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen aufgenommen anstelle oder in Ermangelung einer Formulierung in der Präambel des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, die Bezug nimmt auf die Absicht, eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, unabhängig davon, ob in dieser Formulierung auch Bezug genommen wird auf die Absicht, keine Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung zu schaffen.

(3) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich außerdem entscheiden, bei ihren unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, deren Präambel keine Formulierung enthält, die Bezug nimmt auf den Wunsch, wirtschaftliche Beziehungen weiterzuentwickeln oder die Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen,

* Certaines juridictions traduisent le terme anglais «tax avoidance» par «évitement fiscal».

“Desiring to further develop their economic relationship and to enhance their co-operation in tax matters.”

4. A Party may reserve the right for paragraph 1 not to apply to its Covered Tax Agreements that already contain preamble language describing the intent of the Contracting Jurisdictions to eliminate double taxation without creating opportunities for non-taxation or reduced taxation, whether that language is limited to cases of tax evasion or avoidance (including through treaty-shopping arrangements aimed at obtaining reliefs provided in the Covered Tax Agreement for the indirect benefit of residents of third jurisdictions) or applies more broadly.

5. Each Party shall notify the Depositary of whether each of its Covered Tax Agreements, other than those that are within the scope of a reservation under paragraph 4, contains preamble language described in paragraph 2, and if so, the text of the relevant preambular paragraph. Where all Contracting Jurisdictions have made such a notification with respect to that preamble language, such preamble language shall be replaced by the text described in paragraph 1. In other cases, the text described in paragraph 1 shall be included in addition to the existing preamble language.

6. Each Party that chooses to apply paragraph 3 shall notify the Depositary of its choice. Such notification shall also include the list of its Covered Tax Agreements that do not already contain preamble language referring to a desire to develop an economic relationship or to enhance co-operation in tax matters. The text described in paragraph 3 shall be included in a Covered Tax Agreement only where all Contracting Jurisdictions have chosen to apply that paragraph and have made such a notification with respect to the Covered Tax Agreement.

Article 7 Prevention of Treaty Abuse

1. Notwithstanding any provisions of a Covered Tax Agreement, a benefit under the Covered Tax Agreement shall not be granted in respect of an item of income or capital if it is reasonable to conclude, having regard to all relevant facts and circumstances, that obtaining that benefit

«Soucieux de promouvoir leurs relations économiques et d'améliorer leur coopération en matière fiscale.»

4. Une Partie peut se réserver le droit de ne pas appliquer le paragraphe 1 à ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent déjà un préambule faisant référence à l'intention des Juridictions contractantes d'éliminer la double imposition sans créer de possibilités de non-imposition ou d'imposition réduite, et ce, que ce préambule vise uniquement les pratiques d'évasion ou de fraude fiscale/évitement fiscal (résultant notamment de la mise en place de stratégies de chalandage fiscal destinées à obtenir des allègements prévus dans la présente convention au bénéfice indirect de résidents de juridictions tierces) ou qu'il s'applique plus largement.

5. Toute Partie notifie au Dépositaire les Conventions fiscales couvertes, autres que celles qui font l'objet d'une réserve prévue au paragraphe 4, qui contiennent un préambule tel que décrit au paragraphe 2, en indiquant le texte des paragraphes concernés. Lorsque toutes les Juridictions contractantes ont formulé cette notification à l'égard d'un préambule d'une Convention fiscale couverte, ce dernier est remplacé par le texte du paragraphe 1. Dans les autres cas, le texte mentionné au paragraphe 1 est ajouté au préambule existant.

6. Toute Partie qui choisit d'appliquer le paragraphe 3 notifie au Dépositaire son choix ainsi que la liste de ses Conventions fiscales couvertes qui ne contiennent pas déjà le texte relatif au développement des relations économiques et à l'amélioration de la coopération en matière fiscale. Le texte mentionné au paragraphe 3 est inséré dans une Convention fiscale couverte uniquement si toutes les Juridictions contractantes d'une Convention fiscale couverte choisissent d'appliquer ce paragraphe et notifient ce choix pour la Convention fiscale couverte.

Article 7 Prévenir l'utilisation abusive des conventions

1. Nonobstant toute disposition d'une Convention fiscale couverte, un avantage au titre de la Convention fiscale couverte ne sera pas accordé au titre d'un élément de revenu ou de fortune s'il est raisonnable de conclure, compte tenu de l'ensemble des faits et circonstances propres à la situation,

folgenden Wortlaut in die Präambel aufzunehmen:

„von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen.“

(4) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich vorbehalten, dass Absatz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, deren Präambel bereits eine Formulierung enthält, mit der die Vertragsstaaten ihre Absicht bekunden, eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung zu schaffen, unabhängig davon, ob diese Formulierung auf Fälle von Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in dem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen) beschränkt ist oder einen weiteren Geltungsbereich hat.

(5) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens notifiziert dem Verwahrer, ob die Präambel ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die nicht unter einen Vorbehalt nach Absatz 4 fallen, jeweils eine Formulierung nach Absatz 2 enthält, und, sofern dies der Fall ist, den Wortlaut des jeweiligen Beweggrunds. Haben alle Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation in Bezug auf diese Formulierung in der Präambel abgegeben, so wird diese Formulierung durch den in Absatz 1 genannten Wortlaut ersetzt. Anderenfalls wird der in Absatz 1 genannte Wortlaut zusätzlich zur bestehenden Formulierung in der Präambel aufgenommen.

(6) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich für die Anwendung des Absatzes 3 entscheidet, notifiziert dem Verwahrer ihre Entscheidung. Diese Notifikation muss außerdem die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen umfassen, deren Präambel noch keine Formulierung enthält, die Bezug nimmt auf den Wunsch, wirtschaftliche Beziehungen weiterzuentwickeln oder die Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen. Der in Absatz 3 genannte Wortlaut wird nur dann in ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen aufgenommen, wenn alle Vertragsstaaten sich für die Anwendung des Absatzes 3 entschieden und in Bezug auf das unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen eine entsprechende Notifikation abgegeben haben.

Artikel 7 Verhinderung von Abkommensmissbrauch

(1) Ungeachtet eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens wird eine Vergünstigung nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsa-

was one of the principal purposes of any arrangement or transaction that resulted directly or indirectly in that benefit, unless it is established that granting that benefit in these circumstances would be in accordance with the object and purpose of the relevant provisions of the Covered Tax Agreement.

2. Paragraph 1 shall apply in place of or in the absence of provisions of a Covered Tax Agreement that deny all or part of the benefits that would otherwise be provided under the Covered Tax Agreement where the principal purpose or one of the principal purposes of any arrangement or transaction, or of any person concerned with an arrangement or transaction, was to obtain those benefits.

3. A Party that has not made the reservation described in subparagraph a) of paragraph 15 may also choose to apply paragraph 4 with respect to its Covered Tax Agreements.

4. Where a benefit under a Covered Tax Agreement is denied to a person under provisions of the Covered Tax Agreement (as it may be modified by this Convention) that deny all or part of the benefits that would otherwise be provided under the Covered Tax Agreement where the principal purpose or one of the principal purposes of any arrangement or transaction, or of any person concerned with an arrangement or transaction, was to obtain those benefits, the competent authority of the Contracting Jurisdiction that would otherwise have granted this benefit shall nevertheless treat that person as being entitled to this benefit, or to different benefits with respect to a specific item of income or capital, if such competent authority, upon request from that person and after consideration of the relevant facts and circumstances, determines that such benefits would have been granted to that person in the absence of the transaction or arrangement. The competent authority of the Contracting Jurisdiction to which a request has been made under this paragraph by a resident of the other Contracting Jurisdiction shall consult with the competent authority of that other Contracting Jurisdiction before rejecting the request.

5. Paragraph 4 shall apply to provisions of a Covered Tax Agreement (as it may be modified by this Convention) that deny all or part of the benefits that would otherwise be provided under the Covered Tax Agree-

que l'octroi de cet avantage était l'un des objets principaux d'un montage ou d'une transaction ayant permis, directement ou indirectement, de l'obtenir, à moins qu'il soit établi que l'octroi de cet avantage dans ces circonstances serait conforme à l'objet et au but des dispositions pertinentes de cette Convention fiscale couverte.

2. Le paragraphe 1 s'applique à la place ou en l'absence de dispositions d'une Convention fiscale couverte qui refusent tout ou partie des avantages qui seraient prévus par la Convention fiscale couverte lorsque l'objet principal ou l'un des objets principaux d'un montage ou d'une transaction, ou de toute personne concernée par un montage ou une transaction, était d'obtenir ces avantages.

3. Une Partie qui n'a pas émis la réserve prévue à l'alinéa a) du paragraphe 15 peut également choisir d'appliquer le paragraphe 4 à ses Conventions fiscales couvertes.

4. Lorsqu'une Juridiction contractante refuse à une personne l'octroi de tout ou partie des avantages prévus par une Convention fiscale couverte, en application des dispositions de cette même convention (telles que susceptibles d'être modifiées par la présente Convention), lorsque l'objet principal ou l'un des objets principaux d'un montage ou d'une transaction, ou de toute personne concernée par un montage ou une transaction, est d'obtenir ces avantages, l'autorité compétente de cette Juridiction contractante qui aurait normalement accordé cet avantage doit néanmoins considérer que cette personne peut prétendre à cet avantage ou à d'autres avantages au titre d'un élément de revenu ou de fortune spécifique si cette autorité compétente, à la demande de cette personne et après examen des faits et circonstances pertinents, conclut que ces avantages auraient été octroyés à cette personne en l'absence de la transaction ou du montage. L'autorité compétente de la Juridiction contractante à laquelle un résident de l'autre Juridiction contractante a adressé une demande, en vertu du présent paragraphe, doit consulter l'autorité compétente de cette autre Juridiction contractante avant de rejeter la demande.

5. Le paragraphe 4 s'applique aux dispositions d'une Convention fiscale couverte (telles que susceptibles d'être modifiées par la présente Convention) qui refusent d'accorder tout ou partie des avantages qui

chen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens im Einklang steht.

(2) Absatz 1 gilt anstelle oder in Ermangelung von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen die Vergünstigungen, die anderenfalls nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gewährt würden, vollständig oder teilweise versagt werden, wenn der Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion oder einer an einer Gestaltung oder Transaktion beteiligten Person der Erhalt dieser Vergünstigungen war.

(3) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens, die nicht den in Absatz 15 Buchstabe a beschriebenen Vorbehalt angebracht hat, kann sich auch entscheiden, in Bezug auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen Absatz 4 anzuwenden.

(4) Wird einer Person eine Vergünstigung, die eine unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen vorsieht, aufgrund von Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens (in der gegebenenfalls durch dieses Übereinkommen geänderten Fassung) versagt, nach denen die Vergünstigungen, die anderenfalls nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gewährt würden, vollständig oder teilweise versagt werden, wenn der Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion oder einer an einer Gestaltung oder Transaktion beteiligten Person der Erhalt dieser Vergünstigungen war, so betrachtet die zuständige Behörde des Vertragsstaats, die diese Vergünstigung anderenfalls gewährt hätte, diese Person gleichwohl als anspruchsberechtigt in Bezug auf diese Vergünstigung oder auf andere Vergünstigungen für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte, sofern diese zuständige Behörde auf Antrag dieser Person und nach Prüfung der maßgeblichen Tatsachen und Umstände feststellt, dass dieser Person diese Vergünstigungen ohne die Transaktion oder Gestaltung gewährt worden wären. Die zuständige Behörde des Vertragsstaats, bei der eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person nach diesem Absatz einen Antrag gestellt hat, konsultiert die zuständige Behörde dieses anderen Vertragsstaats, bevor sie den Antrag ablehnt.

(5) Absatz 4 gilt für Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens (in der gegebenenfalls durch dieses Übereinkommen geänderten Fassung), nach denen die Vergünstigungen, die

ment where the principal purpose or one of the principal purposes of any arrangement or transaction, or of any person concerned with an arrangement or transaction, was to obtain those benefits.

6. A Party may also choose to apply the provisions contained in paragraphs 8 through 13 (hereinafter referred to as the “Simplified Limitation on Benefits Provision”) to its Covered Tax Agreements by making the notification described in subparagraph c) of paragraph 17. The Simplified Limitation on Benefits Provision shall apply with respect to a Covered Tax Agreement only where all Contracting Jurisdictions have chosen to apply it.

7. In cases where some but not all of the Contracting Jurisdictions to a Covered Tax Agreement choose to apply the Simplified Limitation on Benefits Provision pursuant to paragraph 6, then, notwithstanding the provisions of that paragraph, the Simplified Limitation on Benefits Provision shall apply with respect to the granting of benefits under the Covered Tax Agreement:

- a) by all Contracting Jurisdictions, if all of the Contracting Jurisdictions that do not choose pursuant to paragraph 6 to apply the Simplified Limitation on Benefits Provision agree to such application by choosing to apply this subparagraph and notifying the Depositary accordingly; or
- b) only by the Contracting Jurisdictions that choose to apply the Simplified Limitation on Benefits Provision, if all of the Contracting Jurisdictions that do not choose pursuant to paragraph 6 to apply the Simplified Limitation on Benefits Provision agree to such application by choosing to apply this subparagraph and notifying the Depositary accordingly.

Simplified Limitation on Benefits Provision

8. Except as otherwise provided in the Simplified Limitation on Benefits Provision, a resident of a Contracting Jurisdiction to a Covered Tax Agreement shall not be entitled to a benefit that would otherwise be accorded by the Covered Tax Agreement, other than a benefit under provisions of the Covered Tax Agreement:

seraient prévus par cette Convention fiscale couverte lorsque l’objet principal ou l’un des objets principaux d’un montage ou d’une transaction, ou de toute personne concernée par un montage ou une transaction, était d’obtenir ces avantages.

6. Une Partie peut également choisir d’appliquer à ses Conventions fiscales couvertes les dispositions prévues aux paragraphes 8 à 13 (ci-après dénommées la «règle simplifiée de limitation des avantages») en formulant une notification décrite à l’alinéa c) du paragraphe 17. La règle simplifiée de limitation des avantages ne s’applique à l’égard d’une Convention fiscale couverte que si toutes les Juridictions contractantes choisissent de l’appliquer.

7. Dans les cas où seulement certaines Juridictions contractantes qui ont conclu une Convention fiscale couverte choisissent d’appliquer la règle simplifiée de limitation des avantages en vertu du paragraphe 6, alors, nonobstant les dispositions de ce paragraphe, la règle simplifiée de limitation des avantages s’applique à l’octroi des avantages prévus par une Convention fiscale couverte:

- a) par toutes les Juridictions contractantes, si toutes les Juridictions contractantes qui ne choisissent pas d’appliquer la règle simplifiée de limitation des avantages en vertu du paragraphe 6, acceptent cette application en optant pour le présent alinéa et le notifient au Dépositaire; ou
- b) par les seules Juridictions contractantes qui choisissent d’appliquer la règle simplifiée de limitation des avantages, à condition que l’ensemble des Juridictions contractantes qui ne choisissent pas d’appliquer la règle simplifiée de limitation des avantages en vertu du paragraphe 6, acceptent cette application en optant pour le présent alinéa et le notifient au Dépositaire.

Règle simplifiée de limitation des avantages

8. Sauf dispositions contraires de la règle simplifiée de limitation des avantages, un résident d’une Jurisdiction contractante ayant conclu une Convention fiscale couverte ne peut bénéficier d’un avantage qui serait par ailleurs accordé par la Convention fiscale couverte, autre qu’un avantage prévu par les dispositions de la Convention fiscale couverte:

anderenfalls nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gewährt würden, vollständig oder teilweise versagt werden, wenn der Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion oder einer an einer Gestaltung oder Transaktion beteiligten Person der Erhalt dieser Vergünstigungen war.

(6) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich auch entscheiden, die Absätze 8 bis 13 (im Folgenden als „vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen“ bezeichnet) auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen anzuwenden, indem sie die Notifikation nach Absatz 17 Buchstabe c abgibt. Die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen gilt nur dann in Bezug auf ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen, wenn sich alle Vertragsstaaten für ihre Anwendung entschieden haben.

(7) In Fällen, in denen sich einige, jedoch nicht alle Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nach Absatz 6 für die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen entscheiden, gilt die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen ungeachtet des Absatzes 6 in Bezug auf die Gewährung von Vergünstigungen nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen

- a) durch alle Vertragsstaaten, sofern alle Vertragsstaaten, die sich nicht nach Absatz 6 für die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen entscheiden, einer derartigen Anwendung zustimmen, indem sie sich für die Anwendung dieses Buchstabens entscheiden und dies dem Verwahrer notifizieren, oder
- b) ausschließlich durch die Vertragsstaaten, die sich für die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen entscheiden, sofern alle Vertragsstaaten, die sich nicht nach Absatz 6 für die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen entscheiden, einer derartigen Anwendung zustimmen, indem sie sich für die Anwendung dieses Buchstabens entscheiden und dies dem Verwahrer notifizieren.

Vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen

(8) Sofern die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen nichts anderes vorsieht, hat eine in einem Vertragsstaat eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens ansässige Person keinen Anspruch auf eine Vergünstigung, die anderenfalls durch das unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen gewährt würde, mit Ausnahme von Vergünstigungen nach Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens,

- | | | |
|--|---|--|
| a) which determine the residence of a person other than an individual which is a resident of more than one Contracting Jurisdiction by reason of provisions of the Covered Tax Agreement that define a resident of a Contracting Jurisdiction; | a) qui déterminent la résidence d'une personne autre qu'une personne physique qui est un résident de plus d'une Jurisdiction contractante en vertu des dispositions de la Convention fiscale couverte qui définissent un résident d'une Jurisdiction contractante; | a) in denen die Ansässigkeit einer anderen als einer natürlichen Person geregelt ist, die aufgrund der Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, die den Begriff „in einem Vertragsstaat ansässige Person“ bestimmen, in mehr als einem Vertragsstaat ansässig ist, |
| b) which provide that a Contracting Jurisdiction will grant to an enterprise of that Contracting Jurisdiction a corresponding adjustment following an initial adjustment made by the other Contracting Jurisdiction, in accordance with the Covered Tax Agreement, to the amount of tax charged in the first-mentioned Contracting Jurisdiction on the profits of an associated enterprise; or | b) qui prévoient qu'une Jurisdiction contractante accorde à une entreprise de cette Jurisdiction contractante un ajustement corrélatif à la suite d'un ajustement initial auquel a procédé l'autre Jurisdiction contractante, conformément à la Convention fiscale couverte, du montant de l'impôt perçu dans la première Jurisdiction contractante sur les bénéfices d'une entreprise associée; ou | b) die vorsehen, dass ein Vertragsstaat, nachdem der andere Vertragsstaat in Übereinstimmung mit dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen eine Erstberichtigung vorgenommen hat, einem Unternehmen des erstgenannten Vertragsstaats eine entsprechende Gegenberichtigung des Steuerbetrags gewährt, der in diesem Vertragsstaat von den Gewinnen eines verbundenen Unternehmens erhoben wird, oder |
| c) which allow residents of a Contracting Jurisdiction to request that the competent authority of that Contracting Jurisdiction consider cases of taxation not in accordance with the Covered Tax Agreement, | c) qui permettent aux résidents d'une Jurisdiction contractante de demander que l'autorité compétente de cette Jurisdiction contractante examine les cas d'imposition non conformes à la Convention fiscale couverte, | c) nach denen in einem Vertragsstaat ansässige Personen beantragen können, dass die zuständige Behörde dieses Vertragsstaats Fälle von nicht dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen entsprechender Besteuerung prüft, |

unless such resident is a “qualified person”, as defined in paragraph 9 at the time that the benefit would be accorded.

sauf si ce résident est une «personne admissible» telle que définie au paragraphe 9 au moment où l'avantage serait accordé.

es sei denn, diese Person ist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vergünstigung gewährt würde, eine „berechtigte Person“ im Sinne des Absatzes 9.

9. A resident of a Contracting Jurisdiction to a Covered Tax Agreement shall be a qualified person at a time when a benefit would otherwise be accorded by the Covered Tax Agreement if, at that time, the resident is:

9. Un résident d'une Jurisdiction contractante ayant conclu une Convention fiscale couverte est une personne admissible au moment où un bénéfice serait par ailleurs accordé par cette Convention fiscale couverte si, au moment considéré, le résident est:

(9) Eine in einem Vertragsstaat eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens ansässige Person ist zu einem Zeitpunkt, zu dem anderenfalls durch das unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen eine Vergünstigung gewährt würde, eine berechtigte Person, wenn sie zu diesem Zeitpunkt

- | | | |
|--|--|---|
| a) an individual; | a) une personne physique; | a) eine natürliche Person ist; |
| b) that Contracting Jurisdiction, or a political subdivision or local authority thereof, or an agency or instrumentality of any such Contracting Jurisdiction, political subdivision or local authority; | b) cette Jurisdiction contractante, ses subdivisions politiques ou ses collectivités locales, une agence ou une personne morale de droit public de cette Jurisdiction contractante, de ses subdivisions politiques ou collectivités locales; | b) dieser Vertragsstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften oder eine Behörde oder Einrichtung dieses Vertragsstaats oder dieser Gebietskörperschaft ist; |
| c) a company or other entity, if the principal class of its shares is regularly traded on one or more recognised stock exchanges; | c) une société ou une autre entité, si la principale catégorie de ses actions fait régulièrement l'objet de transactions sur un ou plusieurs marchés boursiers reconnus; | c) eine Gesellschaft oder ein sonstiger Rechtsträger ist, sofern die Hauptgattung ihrer beziehungsweise seiner Anteile regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Börsen gehandelt wird; |
| d) a person, other than an individual, that: | d) une personne, autre qu'une personne physique, qui est: | d) eine andere als eine natürliche Person ist, die |
| i) is a non-profit organisation of a type that is agreed to by the Contracting Jurisdictions through an exchange of diplomatic notes; or | i) un organisme sans but lucratif relevant d'une catégorie agréée par les Jurisdictions contractantes au moyen d'un échange de notes diplomatiques; ou | i) eine keinen Erwerbszweck verfolgende Organisation einer Art ist, auf die sich die Vertragsstaaten durch einen diplomatischen Notenwechsel verständigen, oder |
| ii) is an entity or arrangement established in that Contracting Jurisdiction that is treated as a separate person under the taxation laws of that Contracting Jurisdiction and: | ii) une entité ou un dispositif constitué dans cette Jurisdiction contractante qui est considéré comme une personne distincte au regard de la législation fiscale de cette Jurisdiction contractante et: | ii) ein in diesem Vertragsstaat errichteter Rechtsträger oder ein in diesem Vertragsstaat errichtetes Gebilde ist, der beziehungsweise das nach dem Steuerrecht dieses Vertragsstaats als eigenständige Person gilt und |
| A) that is established and operated exclusively or almost exclusively to administer or provide retirement benefits and ancillary or incidental benefits to individuals | A) qui est constitué et géré exclusivement ou presque exclusivement dans le but d'administrer ou de verser des prestations de retraite et des prestations ac- | A) ausschließlich oder fast ausschließlich errichtet und betrieben wird, um für natürliche Personen Altersversorgungsleistungen und Zusatz- oder Nebenleistungen zu |

and that is regulated as such by that Contracting Jurisdiction or one of its political subdivisions or local authorities; or

B) that is established and operated exclusively or almost exclusively to invest funds for the benefit of entities or arrangements referred to in subdivision A);

e) a person other than an individual, if, on at least half the days of a twelve-month period that includes the time when the benefit would otherwise be accorded, persons who are residents of that Contracting Jurisdiction and that are entitled to benefits of the Covered Tax Agreement under subparagraphs a) to d) own, directly or indirectly, at least 50 per cent of the shares of the person.

10.

a) A resident of a Contracting Jurisdiction to a Covered Tax Agreement will be entitled to benefits of the Covered Tax Agreement with respect to an item of income derived from the other Contracting Jurisdiction, regardless of whether the resident is a qualified person, if the resident is engaged in the active conduct of a business in the first-mentioned Contracting Jurisdiction, and the income derived from the other Contracting Jurisdiction emanates from, or is incidental to, that business. For purposes of the Simplified Limitation on Benefits Provision, the term “active conduct of a business” shall not include the following activities or any combination thereof:

- i) operating as a holding company;
- ii) providing overall supervision or administration of a group of companies;
- iii) providing group financing (including cash pooling); or
- iv) making or managing investments, unless these activities are carried on by a bank, insurance company or registered securities dealer in the ordinary course of its business as such.

b) If a resident of a Contracting Jurisdiction to a Covered Tax Agreement derives an item of income from a business activity conducted by that resident in the other Contracting Jurisdiction, or derives an item of income arising in the other Contracting Jurisdiction from

cessoires ou auxiliaires à des personnes physiques et qui est réglementé au sens de la législation de cette Jurisdiction contractante, une de ses subdivisions politiques ou une de ses collectivités locales; ou

B) qui est constitué et géré exclusivement ou presque exclusivement dans le but d’investir des fonds pour le compte d’entités ou de dispositifs mentionnés au A);

e) une personne, autre qu’une personne physique, si pendant au moins la moitié des jours au cours d’une période de douze mois incluant la date à laquelle l’avantage serait par ailleurs accordé, des personnes qui sont résidentes de cette Jurisdiction contractante et qui ont droit aux avantages de la Convention fiscale couverte en vertu des alinéas a) à d), possèdent, directement ou indirectement, au moins 50 pour cent des actions de cette personne.

10.

a) Un résident d’une Jurisdiction contractante ayant conclu une Convention fiscale couverte aura droit aux avantages prévus par cette Convention fiscale couverte concernant un élément de revenu provenant de l’autre Jurisdiction contractante, que ce résident soit ou non une personne admissible, s’il est engagé dans l’exercice effectif d’une activité d’entreprise dans la première Jurisdiction contractante, et si ce revenu émane de cette activité ou s’il en constitue un élément accessoire. Aux fins de la présente règle simplifiée de limitation des avantages, l’expression «l’exercice effectif d’une activité d’entreprise» ne comprend pas les activités suivantes ou l’exercice combiné de telles activités:

- i) société holding;
- ii) supervision ou administration générale d’un groupe d’entreprises;
- iii) activité de financement de groupe (y compris la gestion centralisée de trésorerie); ou
- iv) réalisation ou gestion d’investissements, sauf si ces activités sont exercées par une banque, une compagnie d’assurance ou un opérateur sur titres agréé dans le cadre ordinaire de son activité.

b) Si un résident d’une Jurisdiction contractante ayant conclu une Convention fiscale couverte tire un élément de revenu d’une activité d’entreprise qu’il exerce dans l’autre Jurisdiction contractante, ou reçoit d’une personne liée un élément de revenu provenant de cette autre

verwalten oder zu erbringen, und als solcher beziehungsweise solches durch diesen Vertragsstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften gesetzlich geregelt wird oder

B) ausschließlich oder fast ausschließlich errichtet und betrieben wird, um für unter Großbuchstabe A genannte Rechtsträger oder Gebilde Mittel anzulegen;

e) eine andere als eine natürliche Person ist, sofern an mindestens der Hälfte der Tage eines Zeitraums von zwölf Monaten, in den der Zeitpunkt fällt, zu dem die Vergünstigung anderenfalls gewährt würde, mindestens 50 Prozent der Anteile an der Person unmittelbar oder mittelbar in diesem Vertragsstaat ansässigen Personen gehören, die nach den Buchstaben a bis d Anspruch auf die Vergünstigungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens haben.

(10)

a) Eine in einem Vertragsstaat eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens ansässige Person hat unabhängig davon, ob sie eine berechtigte Person ist, Anspruch auf Vergünstigungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens für bestimmte aus dem anderen Vertragsstaat bezogene Einkünfte, wenn sie im erstgenannten Vertragsstaat aktiv eine Geschäftstätigkeit ausübt und die aus dem anderen Vertragsstaat bezogenen Einkünfte aus dieser Geschäftstätigkeit stammen oder mit ihr verbunden sind. Im Sinne der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen umfasst der Ausdruck „aktiv eine Geschäftstätigkeit ausüben“ nicht folgende Tätigkeiten oder eine Kombination derselben:

- i) Ausübung der Funktion einer Holdinggesellschaft,
- ii) Gesamtauficht über oder -verwaltung eines Konzerns,
- iii) Konzernfinanzierung (einschließlich Cash-Pooling) oder
- iv) Vornahme oder Verwaltung von Kapitalanlagen, es sei denn, diese Tätigkeiten werden von einer Bank, einem Versicherungsunternehmen oder einem zugelassenen Wertpapierhändler im Rahmen ihrer beziehungsweise seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit ausgeübt.

b) Bezieht eine in einem Vertragsstaat eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens ansässige Person bestimmte Einkünfte aus einer im anderen Vertragsstaat von ihr ausgeübten Geschäftstätigkeit oder bezieht sie bestimmte im anderen Vertragsstaat

a connected person, the conditions described in subparagraph a) shall be considered to be satisfied with respect to such item only if the business activity carried on by the resident in the first-mentioned Contracting Jurisdiction to which the item is related is substantial in relation to the same activity or a complementary business activity carried on by the resident or such connected person in the other Contracting Jurisdiction. Whether a business activity is substantial for the purposes of this subparagraph shall be determined based on all the facts and circumstances.

- c) For purposes of applying this paragraph, activities conducted by connected persons with respect to a resident of a Contracting Jurisdiction to a Covered Tax Agreement shall be deemed to be conducted by such resident.

11. A resident of a Contracting Jurisdiction to a Covered Tax Agreement that is not a qualified person shall also be entitled to a benefit that would otherwise be accorded by the Covered Tax Agreement with respect to an item of income if, on at least half of the days of any twelve-month period that includes the time when the benefit would otherwise be accorded, persons that are equivalent beneficiaries own, directly or indirectly, at least 75 per cent of the beneficial interests of the resident.

12. If a resident of a Contracting Jurisdiction to a Covered Tax Agreement is neither a qualified person pursuant to the provisions of paragraph 9, nor entitled to benefits under paragraph 10 or 11, the competent authority of the other Contracting Jurisdiction may, nevertheless, grant the benefits of the Covered Tax Agreement, or benefits with respect to a specific item of income, taking into account the object and purpose of the Covered Tax Agreement, but only if such resident demonstrates to the satisfaction of such competent authority that neither its establishment, acquisition or maintenance, nor the conduct of its operations, had as one of its principal purposes the obtaining of benefits under the Covered Tax Agreement. Before either granting or denying a request made under this paragraph by a resident of a Contracting Jurisdiction, the competent authority of the other Contracting Jurisdiction to which the request has been made shall consult with the competent authority of the first-mentioned Contracting Jurisdiction.

13. For the purposes of the Simplified Limitation on Benefits Provision:

Jurisdiction contractante, les conditions énoncées à l'alinéa a) sont considérées comme remplies concernant ce revenu seulement si l'activité d'entreprise exercée par le résident dans la première Jurisdiction contractante, à laquelle le revenu se rapporte, présente un caractère substantiel par rapport aux activités d'entreprise identiques ou complémentaires exercées par le résident ou par cette personne liée dans l'autre Jurisdiction contractante. Aux fins de l'application du présent alinéa, le caractère substantiel de l'activité d'entreprise est déterminé en tenant compte de l'ensemble des faits et circonstances propres à chaque cas.

- c) Aux fins de l'application du présent paragraphe, les activités exercées par des personnes liées à un résident d'une Jurisdiction contractante ayant conclu une Convention fiscale couverte sont réputées être exercées par ce résident.

11. Un résident d'une Jurisdiction contractante ayant conclu une Convention fiscale couverte qui n'est pas une personne admissible peut néanmoins bénéficier d'un avantage qui serait par ailleurs accordé par cette Convention fiscale couverte au titre d'un élément de revenu si, pendant au moins la moitié des jours au cours d'une période de douze mois incluant la date à laquelle l'avantage serait par ailleurs accordé, des personnes qui sont des bénéficiaires équivalents détiennent, directement ou indirectement, au moins 75 pour cent des droits ou participations effectifs dans ce résident.

12. Lorsqu'un résident d'une Jurisdiction contractante ayant conclu une Convention fiscale couverte ne remplit pas les conditions lui permettant d'être une personne admissible en vertu du paragraphe 9, ou de bénéficier des avantages en vertu du paragraphe 10 ou 11, l'autorité compétente de l'autre Jurisdiction contractante peut néanmoins accorder les avantages prévus par cette Convention fiscale couverte, ou des avantages au titre d'un élément de revenu spécifique, en tenant compte de l'objet et du but de cette Convention fiscale couverte, mais uniquement si le résident démontre auprès de cette autorité compétente, que ni la création, l'acquisition ou la maintenance, ni l'exercice de ses activités n'avaient comme un de ses principaux objectifs de bénéficier des avantages de la Convention fiscale couverte. Avant d'accepter ou de rejeter une demande présentée par un résident d'une Jurisdiction contractante en vertu du présent paragraphe, l'autorité compétente de l'autre Jurisdiction contractante à laquelle la demande a été adressée consulte l'autorité compétente de la première Jurisdiction contractante.

13. Aux fins de l'application de la règle simplifiée de limitation des avantages:

erzielte Einkünfte von einer verbundenen Person, so gelten die Voraussetzungen nach Buchstabe a nur dann als für diese Einkünfte erfüllt, wenn die von der ansässigen Person im erstgenannten Vertragsstaat ausgeübte Geschäftstätigkeit, mit der die Einkünfte in Zusammenhang stehen, im Verhältnis zu der gleichen Tätigkeit oder einer ergänzenden Geschäftstätigkeit, die von der ansässigen Person oder der verbundenen Person im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird, erheblich ist. Ob eine Geschäftstätigkeit im Sinne dieses Buchstabens erheblich ist, wird anhand aller Tatsachen und Umstände festgestellt.

- c) Für die Anwendung dieses Absatzes gelten Tätigkeiten verbundener Personen in Bezug auf eine in einem Vertragsstaat eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens ansässige Person als Tätigkeiten dieser ansässigen Person.

(11) Eine in einem Vertragsstaat eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens ansässige Person, die keine berechnete Person ist, hat auch Anspruch auf eine Vergünstigung, die anderenfalls durch das unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen für bestimmte Einkünfte gewährt würde, sofern an mindestens der Hälfte der Tage eines Zeitraums von zwölf Monaten, in den der Zeitpunkt fällt, zu dem die Vergünstigung anderenfalls gewährt würde, mindestens 75 Prozent der Eigentumsrechte an der ansässigen Person unmittelbar oder mittelbar Personen gehören, die gleichberechtigte Begünstigte sind.

(12) Wenn eine in einem Vertragsstaat eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens ansässige Person weder nach Absatz 9 eine berechnete Person ist noch nach Absatz 10 oder 11 Anspruch auf Vergünstigungen hat, kann die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats unter Berücksichtigung des Ziels und Zwecks des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens gleichwohl die Vergünstigungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens oder Vergünstigungen für bestimmte Einkünfte gewähren, jedoch nur, sofern die Person zur hinreichenden Überzeugung dieser zuständigen Behörde nachweist, dass weder einer der Hauptzwecke ihrer Errichtung, ihres Erwerbs oder ihrer Unterhaltung noch einer der Hauptzwecke der Ausübung ihrer Geschäfte darin bestand, Vergünstigungen nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen zu erhalten. Bevor sie dem Antrag, den eine in einem Vertragsstaat ansässige Person nach diesem Absatz gestellt hat, stattgibt oder diesen ablehnt, konsultiert die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats, bei welcher der Antrag gestellt wurde, die zuständige Behörde des erstgenannten Vertragsstaats.

(13) Im Sinne der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen

- | | | |
|--|--|--|
| <p>a) the term “recognised stock exchange” means:</p> <p>i) any stock exchange established and regulated as such under the laws of either Contracting Jurisdiction; and</p> <p>ii) any other stock exchange agreed upon by the competent authorities of the Contracting Jurisdictions;</p> | <p>a) l’expression «marché boursier reconnu» désigne:</p> <p>i) tout marché boursier établi et réglementé selon la législation de l’une des Juridictions contractantes; et</p> <p>ii) tout autre marché boursier que les autorités compétentes des Juridictions contractantes conviennent de reconnaître;</p> | <p>a) bedeutet der Ausdruck „anerkannte Börse“</p> <p>i) jede Börse, die nach dem Recht eines der beiden Vertragsstaaten als solche errichtet wurde und gesetzlich geregelt wird, und</p> <p>ii) jede andere von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbarte Börse;</p> |
| <p>b) the term “principal class of shares” means the class or classes of shares of a company which represents the majority of the aggregate vote and value of the company or the class or classes of beneficial interests of an entity which represents in the aggregate a majority of the aggregate vote and value of the entity;</p> | <p>b) l’expression «principale catégorie d’actions» désigne la catégorie ou les catégories d’actions d’une société qui représentent la majorité du total des droits de vote et de la valeur de la société, ou la catégorie ou les catégories de droits ou participations effectifs dans une entité qui, conjointement, représentent la majorité du total des droits de vote et de la valeur de l’entité;</p> | <p>b) bedeutet der Ausdruck „Hauptgattung von Anteilen“ die Gattung oder Gattungen der Anteile einer Gesellschaft, welche die Mehrheit der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Gesellschaft darstellt beziehungsweise darstellen, oder die Gattung oder Gattungen von Eigentumsrechten eines Rechtsträgers, die insgesamt eine Mehrheit der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts des Rechtsträgers darstellt beziehungsweise darstellen;</p> |
| <p>c) the term “equivalent beneficiary” means any person who would be entitled to benefits with respect to an item of income accorded by a Contracting Jurisdiction to a Covered Tax Agreement under the domestic law of that Contracting Jurisdiction, the Covered Tax Agreement or any other international instrument which are equivalent to, or more favourable than, benefits to be accorded to that item of income under the Covered Tax Agreement; for the purposes of determining whether a person is an equivalent beneficiary with respect to dividends, the person shall be deemed to hold the same capital of the company paying the dividends as such capital the company claiming the benefit with respect to the dividends holds;</p> | <p>c) l’expression «bénéficiaire équivalent» désigne toute personne qui pourrait prétendre à des avantages équivalents ou plus favorables au titre d’un élément de revenu, octroyé par une Juridiction contractante, ayant conclu une Convention fiscale couverte, en vertu de son droit interne, de cette Convention fiscale couverte ou de tout autre accord international que les avantages accordés à cet élément de revenu par cette Convention fiscale couverte. Pour déterminer si une personne est un bénéficiaire équivalent au titre de dividendes, cette personne est réputée détenir le même capital dans la société qui paie les dividendes que celui détenu par la société qui réclame l’avantage au titre des dividendes;</p> | <p>c) bedeutet der Ausdruck „gleichberechtigter Begünstigter“ eine Person, die in Bezug auf bestimmte Einkünfte Anspruch auf Vergünstigungen hätte, die durch einen Vertragsstaat eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nach dessen innerstaatlichem Recht*, dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen oder einer anderen völkerrechtlichen Übereinkunft gewährt werden und den nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen für diese Einkünfte zu gewährenden Vergünstigungen entsprechen oder vorteilhafter als diese sind; um festzustellen, ob eine Person in Bezug auf Dividenden ein gleichberechtigter Begünstigter ist, wird die Person so behandelt, als hielte sie genau das gleiche Kapital der die Dividenden zahlenden Gesellschaft, das die Gesellschaft hält, welche die Vergünstigung für die Dividenden fordert;</p> |
| <p>d) with respect to entities that are not companies, the term “shares” means interests that are comparable to shares;</p> | <p>d) s’agissant des entités qui ne sont pas des sociétés, le terme «actions» désigne des droits ou participations comparables à des actions;</p> | <p>d) bedeutet der Ausdruck „Anteile“ bei Rechtsträgern, die keine Gesellschaften sind, mit Anteilen vergleichbare Rechte;</p> |
| <p>e) two persons shall be “connected persons” if one owns, directly or indirectly, at least 50 per cent of the beneficial interest in the other (or, in the case of a company, at least 50 per cent of the aggregate vote and value of the company’s shares) or another person owns, directly or indirectly, at least 50 per cent of the beneficial interest (or, in the case of a company, at least 50 per cent of the aggregate vote and value of the company’s shares) in each person; in any case, a person shall be connected to another if, based on all the relevant facts and circumstances, one has control of the other or both are under the control of the same person or persons.</p> | <p>e) deux personnes sont considérées comme des «personnes liées» si l’une d’elles possède, directement ou indirectement, au moins 50 pour cent des droits ou participations effectifs dans l’autre (ou, dans le cas d’une société, au moins 50 pour cent du total des droits de vote et de la valeur des actions de la société) ou si une autre personne possède, directement ou indirectement, au moins 50 pour cent des droits ou participations effectifs dans chacune d’elles (ou, dans le cas d’une société, au moins 50 pour cent du total des droits de vote et de la valeur des actions de la société). Dans tous les cas, une personne est considérée comme liée à une autre personne si, au vu de</p> | <p>e) sind zwei Personen „verbundene Personen“, wenn einer der beiden Personen mindestens 50 Prozent der Eigentumsrechte an der anderen Person (oder bei einer Gesellschaft mindestens 50 Prozent der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft) unmittelbar oder mittelbar gehören oder einer weiteren Person mindestens 50 Prozent der Eigentumsrechte an jeder Person (oder bei einer Gesellschaft mindestens 50 Prozent der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft) unmittelbar oder mittelbar gehören; in jedem Fall ist eine Person mit einer anderen Person verbunden, wenn allen maßgeblichen Tatsachen und Umständen zufolge die</p> |

* Anm. d. Übers.: im Fall von Gebieten oder Hoheitsgebieten: internem Recht.

l'ensemble des faits et circonstances propres à chaque cas, l'une est sous le contrôle de l'autre ou elles sont toutes deux sous le contrôle d'une même personne ou de plusieurs mêmes personnes.

eine die andere beherrscht oder beide von derselben Person oder denselben Personen beherrscht werden.

14. The Simplified Limitation on Benefits Provision shall apply in place of or in the absence of provisions of a Covered Tax Agreement that would limit the benefits of the Covered Tax Agreement (or that would limit benefits other than a benefit under the provisions of the Covered Tax Agreement relating to residence, associated enterprises or non-discrimination or a benefit that is not restricted solely to residents of a Contracting Jurisdiction) only to a resident that qualifies for such benefits by meeting one or more categorical tests.

14. La règle simplifiée de limitation des avantages s'applique à la place ou en l'absence de dispositions d'une Convention fiscale couverte qui limiteraient l'octroi des avantages prévus par la Convention fiscale couverte (ou qui limiteraient l'octroi d'avantages autres qu'un avantage prévu par les dispositions d'une Convention fiscale couverte, relatives à la résidence, aux entreprises associées ou à la non-discrimination, ou d'un avantage qui n'est pas réservé qu'aux résidents d'une Jurisdiction contractante) uniquement à un résident qui remplit un ou plusieurs des critères donnant droit à ces avantages.

(14) Die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen gilt anstelle oder in Ermangelung von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen die Vergünstigungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens (oder Vergünstigungen bis auf jene nach den Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens zur Ansässigkeit, zu verbundenen Unternehmen oder zur Gleichbehandlung oder jene, die nicht nur auf die in einem Vertragsstaat ansässigen Personen begrenzt sind) nur auf eine ansässige Person beschränkt sind, die Anspruch auf diese Vergünstigungen hat, weil sie ein oder mehrere eindeutige Kriterien erfüllt.

15. A Party may reserve the right:

15. Une Partie peut se réserver le droit:

(15) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich vorbehalten,

a) for paragraph 1 not to apply to its Covered Tax Agreements on the basis that it intends to adopt a combination of a detailed limitation on benefits provision and either rules to address conduit financing structures or a principal purpose test, thereby meeting the minimum standard for preventing treaty abuse under the OECD/G20 BEPS package; in such cases, the Contracting Jurisdictions shall endeavour to reach a mutually satisfactory solution which meets the minimum standard;

a) de ne pas appliquer le paragraphe 1 à ses Conventions fiscales couvertes si elle a l'intention d'adopter une règle détaillée de limitation des avantages complétée par des mécanismes visant les sociétés-relais ou par une règle du critère des objets principaux et de satisfaire ainsi la norme minimale visant à prévenir l'utilisation abusive des conventions fiscales définie dans le cadre du Projet BEPS de l'OCDE et du G20; dans ce cas, les Jurisdictions contractantes s'efforcent de parvenir à une solution mutuellement satisfaisante qui soit conforme à la norme minimale;

a) dass Absatz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, sofern sie beabsichtigt, eine ausführliche Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen entweder in Verbindung mit Vorschriften zur Bekämpfung von Durchlauffinanzierungsstrukturen oder mit einem Hauptzweck-Kriterium anzuwenden und dadurch den Mindeststandard zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch nach dem BEPS-Paket der OECD/G20 zu erfüllen; in solchen Fällen werden sich die Vertragsstaaten bemühen, eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung herbeizuführen, die den Mindeststandard erfüllt;

b) for paragraph 1 (and paragraph 4, in the case of a Party that has chosen to apply that paragraph) not to apply to its Covered Tax Agreements that already contain provisions that deny all of the benefits that would otherwise be provided under the Covered Tax Agreement where the principal purpose or one of the principal purposes of any arrangement or transaction, or of any person concerned with an arrangement or transaction, was to obtain those benefits;

b) de ne pas appliquer le paragraphe 1 (et le paragraphe 4, dans le cas d'une Partie qui choisit d'appliquer ce paragraphe) à ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent déjà des dispositions qui refusent d'accorder tous les avantages qui seraient par ailleurs accordés par cette Convention fiscale couverte si l'objet principal ou l'un des objets principaux d'un montage ou d'une transaction, ou de toute personne concernée par un montage ou une transaction, était d'obtenir ces avantages;

b) dass Absatz 1 (und Absatz 4 bei einer Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich für dessen Anwendung entschieden hat) nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits Bestimmungen enthalten, nach denen alle Vergünstigungen, die anderenfalls nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gewährt würden, versagt werden, wenn der Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion oder einer an einer Gestaltung oder Transaktion beteiligten Person der Erhalt dieser Vergünstigungen war;

c) for the Simplified Limitation on Benefits Provision not to apply to its Covered Tax Agreements that already contain the provisions described in paragraph 14.

c) de ne pas appliquer la règle simplifiée de limitation des avantages à ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent déjà les dispositions décrites au paragraphe 14.

c) dass die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits die in Absatz 14 beschriebenen Bestimmungen enthalten.

16. Except where the Simplified Limitation on Benefits Provision applies with respect to the granting of benefits under a Covered Tax Agreement by one or more Parties pursuant to paragraph 7, a Party that chooses pursuant to paragraph 6 to

16. Sauf dans les cas où la règle simplifiée de limitation des avantages s'applique, en vertu du paragraphe 7, pour l'octroi d'avantages prévus par une Convention fiscale couverte, par une ou plusieurs Parties, une Partie qui choisit d'appliquer la

(16) Soweit die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen nicht nach Absatz 7 für die Gewährung von Vergünstigungen aufgrund eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens durch eine oder mehrere Ver-

apply the Simplified Limitation on Benefits Provision may reserve the right for the entirety of this Article not to apply with respect to its Covered Tax Agreements for which one or more of the other Contracting Jurisdictions has not chosen to apply the Simplified Limitation on Benefits Provision. In such cases, the Contracting Jurisdictions shall endeavour to reach a mutually satisfactory solution which meets the minimum standard for preventing treaty abuse under the OECD/G20 BEPS package.

règle simplifiée de limitation des avantages en vertu du paragraphe 6 peut se réserver le droit de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes pour lesquels une ou plusieurs autres Juridictions contractantes n'ont pas choisi d'appliquer la règle simplifiée de limitation des avantages. Dans ce cas, les Juridictions contractantes s'efforcent de parvenir à une solution mutuellement satisfaisante qui soit conforme à la norme minimale visant à prévenir l'utilisation abusive des conventions définie dans le cadre du Projet BEPS de l'OCDE et du G20.

tragsparteien dieses Übereinkommens gilt, kann sich eine Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich nach Absatz 6 für die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen entscheidet, vorbehalten, dass dieser gesamte Artikel nicht in Bezug auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, bei denen sich einer oder mehrere der anderen Vertragsstaaten nicht für die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen entschieden haben. In solchen Fällen werden sich die Vertragsstaaten bemühen, eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung herbeizuführen, die den Mindeststandard zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch nach dem BEPS-Paket der OECD/G20 erfüllt.

17.

a) Each Party that has not made the reservation described in subparagraph a) of paragraph 15 shall notify the Depository of whether each of its Covered Tax Agreements that is not subject to a reservation described in subparagraph b) of paragraph 15 contains a provision described in paragraph 2, and if so, the article and paragraph number of each such provision. Where all Contracting Jurisdictions have made such a notification with respect to a provision of a Covered Tax Agreement, that provision shall be replaced by the provisions of paragraph 1 (and where applicable, paragraph 4). In other cases, paragraph 1 (and where applicable, paragraph 4) shall supersede the provisions of the Covered Tax Agreement only to the extent that those provisions are incompatible with paragraph 1 (and where applicable, paragraph 4). A Party making a notification under this subparagraph may also include a statement that while such Party accepts the application of paragraph 1 alone as an interim measure, it intends where possible to adopt a limitation on benefits provision, in addition to or in replacement of paragraph 1, through bilateral negotiation.

17.

a) Toute Partie qui n'a pas émis la réserve prévue à l'alinéa a) du paragraphe 15 notifie au Dépositaire les Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition décrite au paragraphe 2 et qui ne font pas l'objet d'une réserve prévue à l'alinéa b) du paragraphe 15, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée. Lorsque toutes les Juridictions ont formulé une telle notification à l'égard d'une disposition d'une Convention fiscale couverte, celle-ci est remplacée par les dispositions du paragraphe 1 (et lorsqu'il est applicable, le paragraphe 4). Dans les autres cas, le paragraphe 1 (et lorsqu'il est applicable, le paragraphe 4) prévaut sur les dispositions des Conventions fiscales couvertes seulement dans la mesure où ces dispositions sont incompatibles avec le paragraphe 1 (et lorsqu'il est applicable, le paragraphe 4). Une Partie qui formule une notification à l'égard du présent alinéa peut également inclure une déclaration précisant que, bien que cette Partie accepte l'application du seul paragraphe 1 de manière provisoire, elle a l'intention, si cela est possible, d'adopter une règle de limitation des avantages dans le cadre de négociations bilatérales, en ajout ou en remplacement de ce paragraphe 1.

(17)

a) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die nicht den in Absatz 15 Buchstabe a beschriebenen Vorbehalt angebracht hat, notifiziert dem Verwahrer, ob ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die nicht einem in Absatz 15 Buchstabe b beschriebenen Vorbehalt unterliegen, jeweils eine in Absatz 2 beschriebene Bestimmung enthalten, und, sofern dies der Fall ist, jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung. Haben alle Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation in Bezug auf eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens abgegeben, so wird diese Bestimmung durch Absatz 1 (und gegebenenfalls Absatz 4) ersetzt. Anderenfalls geht Absatz 1 (und gegebenenfalls Absatz 4) den Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nur insoweit vor, als diese mit Absatz 1 (und gegebenenfalls Absatz 4) unvereinbar sind. Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens, die nach diesem Buchstaben eine Notifikation abgibt, kann darin auch eine Erklärung aufnehmen, dass sie zwar die übergangsweise Anwendung allein des Absatzes 1 akzeptiert, jedoch beabsichtigt, nach Möglichkeit durch bilaterale Verhandlungen zusätzlich zu Absatz 1 oder anstelle des Absatzes 1 eine Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen zu beschließen.

b) Each Party that chooses to apply paragraph 4 shall notify the Depository of its choice. Paragraph 4 shall apply to a Covered Tax Agreement only where all Contracting Jurisdictions have made such a notification.

b) Toute Partie qui choisit d'appliquer le paragraphe 4 notifie son choix au Dépositaire. Le paragraphe 4 s'applique à une Convention fiscale couverte seulement si toutes les Juridictions contractantes formulent une notification à cet égard.

b) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich für die Anwendung des Absatzes 4 entscheidet, notifiziert dem Verwahrer ihre Entscheidung. Absatz 4 gilt nur dann für ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen, wenn alle Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation abgegeben haben.

c) Each Party that chooses to apply the Simplified Limitation on Benefits Provision pursuant to paragraph 6 shall notify the Depository of its choice. Unless such Party has made the reservation described in subparagraph c) of para-

c) Toute Partie qui décide d'appliquer la règle simplifiée de limitation des avantages conformément au paragraphe 6 notifie son choix au Dépositaire. La notification doit inclure la liste des Conventions fiscales couvertes qui

c) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich nach Absatz 6 für die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen entscheidet, notifiziert dem Verwahrer ihre Entscheidung. Sofern diese

graph 15, such notification shall also include the list of its Covered Tax Agreements which contain a provision described in paragraph 14, as well as the article and paragraph number of each such provision.

- d) Each Party that does not choose to apply the Simplified Limitation on Benefits Provision pursuant to paragraph 6, but chooses to apply either subparagraph a) or b) of paragraph 7 shall notify the Depositary of its choice of subparagraph. Unless such Party has made the reservation described in subparagraph c) of paragraph 15, such notification shall also include the list of its Covered Tax Agreements which contain a provision described in paragraph 14, as well as the article and paragraph number of each such provision.
- e) Where all Contracting Jurisdictions have made a notification under subparagraph c) or d) with respect to a provision of a Covered Tax Agreement, that provision shall be replaced by the Simplified Limitation on Benefits Provision. In other cases, the Simplified Limitation on Benefits Provision shall supersede the provisions of the Covered Tax Agreement only to the extent that those provisions are incompatible with the Simplified Limitation on Benefits Provision.

contiennent une disposition décrite au paragraphe 14, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée, sauf si cette Partie a émis la réserve prévue à l'alinéa c) du paragraphe 15.

- d) Toute Partie qui n'opte pas pour l'application de la règle simplifiée de limitation des avantages conformément au paragraphe 6, mais qui choisit d'appliquer les alinéas a) ou b) du paragraphe 7, notifie au Dépositaire l'alinéa choisi. La notification doit inclure la liste des Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition décrite au paragraphe 14, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée, sauf si cette Partie a émis la réserve prévue à l'alinéa c) du paragraphe 15.
- e) Lorsque toutes les Juridictions contractantes ont formulé une notification prévue aux alinéas c) ou d) relative à une disposition d'une Convention fiscale couverte, cette disposition est remplacée par la règle simplifiée de limitation des avantages. Dans les autres cas, la règle simplifiée de limitation des avantages prévaut sur les dispositions des Conventions fiscales couvertes seulement dans la mesure où ces dispositions sont incompatibles avec la règle simplifiée de limitation des avantages.

Vertragspartei nicht den Vorbehalt nach Absatz 15 Buchstabe c angebracht hat, muss diese Notifikation auch die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen umfassen, die eine in Absatz 14 beschriebene Bestimmung enthalten, sowie jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung.

- d) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich nicht nach Absatz 6 für die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen, sondern für die Anwendung des Absatzes 7 Buchstabe a oder b entscheidet, notifiziert dem Verwahrer den gewählten Buchstaben. Sofern diese Vertragspartei nicht den Vorbehalt nach Absatz 15 Buchstabe c angebracht hat, muss diese Notifikation auch die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen umfassen, die eine in Absatz 14 beschriebene Bestimmung enthalten, sowie jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung.
- e) Haben alle Vertragsstaaten eine Notifikation nach Buchstabe c oder d in Bezug auf eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens abgegeben, so wird diese durch die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen ersetzt. Anderenfalls geht die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen den Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nur insoweit vor, als diese mit der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen unvereinbar sind.

Article 8

Dividend Transfer Transactions

1. Provisions of a Covered Tax Agreement that exempt dividends paid by a company which is a resident of a Contracting Jurisdiction from tax or that limit the rate at which such dividends may be taxed, provided that the beneficial owner or the recipient is a company which is a resident of the other Contracting Jurisdiction and which owns, holds or controls more than a certain amount of the capital, shares, stock, voting power, voting rights or similar ownership interests of the company paying the dividends, shall apply only if the ownership conditions described in those provisions are met throughout a 365 day period that includes the day of the payment of the dividends (for the purpose of computing that period, no account shall be taken of changes of ownership that would directly result from a corporate reorganisation, such as a merger or divisive reorganisation, of the company that holds the shares or that pays the dividends).

Article 8

Transactions relatives au transfert de dividendes

1. Les dispositions d'une Convention fiscale couverte qui prévoient une exemption d'impôt sur les dividendes payés par une société qui est un résident d'une Juridiction contractante ou qui limitent le taux d'imposition de ces dividendes, sous réserve que le bénéficiaire effectif ou le destinataire du paiement soit une société qui est un résident de l'autre Juridiction contractante et qui possède, détient ou contrôle, dans la société qui paie les dividendes, plus d'un certain montant du capital, des actions, des titres, des droits de vote ou des droits ou participations similaires, ne s'appliquent que si les conditions de détention énoncées dans ces dispositions sont satisfaites tout au long d'une période de 365 jours incluant le jour du paiement des dividendes (il n'est pas tenu compte, aux fins du calcul de cette période, des changements de détention qui résulteraient directement d'une réorganisation, telle qu'une fusion ou une scission de la société qui détient les actions ou qui paie les dividendes).

Artikel 8

Transaktionen zur Übertragung von Dividenden

(1) Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft gezahlten Dividenden von der Steuer befreit werden oder der Satz begrenzt wird, mit dem diese Dividenden besteuert werden können, sofern der Nutzungsberechtigte oder der Empfänger eine im anderen Vertragsstaat ansässige Gesellschaft ist, die als Eigentümerin oder Inhaberin über mehr als eine bestimmte Menge des Kapitals, der Anteile, der Aktien, der Stimmanteile, Stimmrechte oder ähnlicher Eigentumsrechte an der Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt, diese hält oder beherrscht, gelten nur, wenn die in diesen Bestimmungen beschriebenen Eigentums- oder Inhaberschaftsvoraussetzungen während eines Zeitraums von 365 Tagen einschließlich des Tages der Dividendenzahlung erfüllt sind (bei der Berechnung dieses Zeitraums bleiben Änderungen der Eigentums- oder Inhaberschaftsverhältnisse unberücksichtigt, die sich unmittelbar aus einer Umstrukturierung

2. The minimum holding period provided in paragraph 1 shall apply in place of or in the absence of a minimum holding period in provisions of a Covered Tax Agreement described in paragraph 1.

3. A Party may reserve the right:

- a) for the entirety of this Article not to apply to its Covered Tax Agreements;
- b) for the entirety of this Article not to apply to its Covered Tax Agreements to the extent that the provisions described in paragraph 1 already include:
 - i) a minimum holding period;
 - ii) a minimum holding period shorter than a 365 day period; or
 - iii) a minimum holding period longer than a 365 day period.

4. Each Party that has not made a reservation described in subparagraph a) of paragraph 3 shall notify the Depository of whether each of its Covered Tax Agreements contains a provision described in paragraph 1 that is not subject to a reservation described in subparagraph b) of paragraph 3, and if so, the article and paragraph number of each such provision. Paragraph 1 shall apply with respect to a provision of a Covered Tax Agreement only where all Contracting Jurisdictions have made such a notification with respect to that provision.

Article 9

Capital Gains from Alienation of Shares or Interests of Entities Deriving their Value Principally from Immovable Property

1. Provisions of a Covered Tax Agreement providing that gains derived by a resident of a Contracting Jurisdiction from the alienation of shares or other rights of participation in an entity may be taxed in the other Contracting Jurisdiction provided that these shares or rights derived more than a certain part of their value from immovable property (real property) situated in that other Contracting Jurisdiction (or provided that more than a certain part of the property of the entity consists of such immovable property (real property)):

- a) shall apply if the relevant value threshold is met at any time during the 365 days preceding the alienation; and

2. La période minimale de détention prévue au paragraphe 1 s'applique à la place ou en l'absence d'une période minimale de détention dans les dispositions d'une Convention fiscale couverte décrites au paragraphe 1.

3. Une Partie peut se réserver le droit:

- a) de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes;
- b) de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes dans la mesure où les dispositions mentionnées au paragraphe 1 prévoient déjà:
 - i) une période minimale de détention;
 - ii) une période minimale de détention inférieure à 365 jours; ou
 - iii) une période minimale de détention supérieure à 365 jours.

4. Toute Partie qui n'a pas émis de réserve prévue à l'alinéa a) du paragraphe 3 notifie au Dépositaire les Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition décrite au paragraphe 1 et qui ne font pas l'objet d'une réserve prévue à l'alinéa b) du paragraphe 3, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée. Le paragraphe 1 s'applique à une disposition d'une Convention fiscale couverte seulement lorsque toutes les Juridictions contractantes ayant conclu une Convention fiscale couverte ont formulé une telle notification relative à la disposition concernée.

Article 9

Gains en capital tirés de l'aliénation d'actions, de droits ou de participations dans des entités tirant leur valeur principalement de biens immobiliers

1. Les dispositions d'une Convention fiscale couverte qui prévoient que les gains qu'un résident d'une Jurisdiction contractante tire de l'aliénation d'actions ou d'autres droits ou participations dans une entité sont imposables dans l'autre Jurisdiction contractante à condition que ces actions, droits ou participations tirent plus d'une certaine partie de leur valeur de biens immobiliers (immeubles) situés dans cette autre Jurisdiction (ou qui prévoient que plus d'une certaine partie des biens de l'entité soit constituée de tels biens immobiliers (immeubles)):

- a) s'appliquent si le seuil de valeur pertinent est atteint à un moment donné au cours des 365 jours qui précèdent l'aliénation; et

rung, wie einer Fusion oder Spaltung, der die Anteile haltenden oder die Dividenden zahlenden Gesellschaft ergeben würden).

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Mindesthaltedauer gilt anstelle oder in Ermangelung einer Mindesthaltedauer in Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, die in Absatz 1 beschrieben sind.

(3) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich vorbehalten,

- a) dass dieser gesamte Artikel nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt;
- b) dass dieser gesamte Artikel nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, soweit die in Absatz 1 beschriebenen Bestimmungen bereits Folgendes enthalten:
 - i) eine Mindesthaltedauer,
 - ii) eine Mindesthaltedauer, die kürzer ist als 365 Tage, oder
 - iii) eine Mindesthaltedauer, die länger ist als 365 Tage.

(4) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die keinen Vorbehalt nach Absatz 3 Buchstabe a angebracht hat, notifiziert dem Verwahrer, ob ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen jeweils eine in Absatz 1 beschriebene Bestimmung enthalten, die nicht einem Vorbehalt nach Absatz 3 Buchstabe b unterliegt, und, sofern dies der Fall ist, jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung. Absatz 1 gilt nur dann in Bezug auf eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, wenn alle Vertragsstaaten in Bezug auf diese Bestimmung eine entsprechende Notifikation abgegeben haben.

Artikel 9

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen oder Rechten an Rechtsträgern, deren Wert hauptsächlich auf unbeweglichem Vermögen beruht

(1) Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen oder sonstigen Beteiligungsrechten an einem Rechtsträger erzielt, im anderen Vertragsstaat besteuert werden können, sofern der Wert dieser Anteile oder Rechte zu mehr als einem bestimmten Teil auf unbeweglichem Vermögen (Grundvermögen) beruht, das in diesem anderen Vertragsstaat belegen ist (oder sofern mehr als ein bestimmter Teil des Vermögens des Rechtsträgers aus derartigen unbeweglichem Vermögen (Grundvermögen) besteht),

- a) gelten, wenn die maßgebende Wertgrenze zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung erreicht wird, und

b) shall apply to shares or comparable interests, such as interests in a partnership or trust (to the extent that such shares or interests are not already covered) in addition to any shares or rights already covered by the provisions.

2. The period provided in subparagraph a) of paragraph 1 shall apply in place of or in the absence of a time period for determining whether the relevant value threshold in provisions of a Covered Tax Agreement described in paragraph 1 was met.

3. A Party may also choose to apply paragraph 4 with respect to its Covered Tax Agreements.

4. For purposes of a Covered Tax Agreement, gains derived by a resident of a Contracting Jurisdiction from the alienation of shares or comparable interests, such as interests in a partnership or trust, may be taxed in the other Contracting Jurisdiction if, at any time during the 365 days preceding the alienation, these shares or comparable interests derived more than 50 per cent of their value directly or indirectly from immovable property (real property) situated in that other Contracting Jurisdiction.

5. Paragraph 4 shall apply in place of or in the absence of provisions of a Covered Tax Agreement providing that gains derived by a resident of a Contracting Jurisdiction from the alienation of shares or other rights of participation in an entity may be taxed in the other Contracting Jurisdiction provided that these shares or rights derived more than a certain part of their value from immovable property (real property) situated in that other Contracting Jurisdiction, or provided that more than a certain part of the property of the entity consists of such immovable property (real property).

6. A Party may reserve the right:

- a) for paragraph 1 not to apply to its Covered Tax Agreements;
- b) for subparagraph a) of paragraph 1 not to apply to its Covered Tax Agreements;
- c) for subparagraph b) of paragraph 1 not to apply to its Covered Tax Agreements;
- d) for subparagraph a) of paragraph 1 not to apply to its Covered Tax Agreements that already contain a provision of the type described in paragraph 1 that includes a period for determining whether

b) s'appliquent à des actions ou à des droits ou participations similaires, tels que des droits ou participations dans une société de personnes, une fiducie (ou un trust) (dans la mesure où ces actions, droits ou participations ne sont pas déjà couverts), en plus des actions, droits ou participations déjà couverts par les dispositions.

2. La période prévue à l'alinéa a) du paragraphe 1 s'applique à la place ou en l'absence d'une période définie pour déterminer si le seuil de valeur pertinent prévu par les dispositions d'une Convention fiscale couverte mentionnées au paragraphe 1 a été atteint.

3. Une Partie peut également choisir d'appliquer le paragraphe 4 à ses Conventions fiscales couvertes.

4. Pour l'application d'une Convention fiscale couverte, les gains qu'un résident d'une Jurisdiction contractante tire de l'aliénation d'actions ou de droits ou participations similaires, tels que des droits ou participations dans une société de personnes, une fiducie (ou un trust), sont imposables dans l'autre Jurisdiction contractante si, à tout moment au cours des 365 jours qui précèdent l'aliénation, ces actions, droits ou participations similaires tirent directement ou indirectement plus de 50 pour cent de leur valeur de biens immobiliers (immeubles) situés dans cette autre Jurisdiction contractante.

5. Le paragraphe 4 s'applique à la place ou en l'absence de dispositions d'une Convention fiscale couverte qui prévoient que les gains qu'un résident d'une Jurisdiction contractante tire de l'aliénation d'actions ou d'autres droits ou participations dans une entité sont imposables dans l'autre Jurisdiction contractante à condition que ces actions, droits ou participations tirent plus d'une certaine partie de leur valeur de biens immobiliers (immeubles) situés dans cette autre Jurisdiction Contractante, ou que plus d'une certaine partie de la propriété de l'entité soit constituée de tels biens immobiliers (immeubles).

6. Une Partie peut se réserver le droit:

- a) de ne pas appliquer le paragraphe 1 à ses Conventions fiscales couvertes;
- b) de ne pas appliquer l'alinéa a) du paragraphe 1 à ses Conventions fiscales couvertes;
- c) de ne pas appliquer l'alinéa b) du paragraphe 1 à ses Conventions fiscales couvertes;
- d) de ne pas appliquer l'alinéa a) du paragraphe 1 à ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent déjà une disposition telle que décrite au paragraphe 1 qui prévoit une période visant

b) gelten für Anteile oder vergleichbare Rechte, wie Rechte an einer Personengesellschaft oder einem Trust (soweit diese Anteile oder Rechte nicht bereits unter die Bestimmungen fallen), zusätzlich zu bereits unter die Bestimmungen fallenden Anteilen oder Rechten.

(2) Der in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene Zeitraum gilt anstelle oder in Ermangelung eines vorgegebenen Zeitraums für die Feststellung, ob die maßgebende Wertgrenze nach den Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, die in Absatz 1 beschrieben sind, erreicht wurde.

(3) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich auch entscheiden, in Bezug auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen Absatz 4 anzuwenden.

(4) Für die Zwecke eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens können Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen oder vergleichbaren Rechten, wie Rechten an einer Personengesellschaft oder einem Trust, erzielt, im anderen Vertragsstaat besteuert werden, sofern der Wert dieser Anteile oder vergleichbaren Rechte zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung zu mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar auf in diesem anderen Vertragsstaat belegenem unbeweglichem Vermögen (Grundvermögen) beruhte.

(5) Absatz 4 gilt anstelle oder in Ermangelung von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen oder sonstigen Beteiligungsrechten an einem Rechtsträger erzielt, im anderen Vertragsstaat besteuert werden können, sofern der Wert dieser Anteile oder Rechte zu mehr als einem bestimmten Teil auf in diesem anderen Vertragsstaat belegenem unbeweglichem Vermögen (Grundvermögen) beruht oder sofern mehr als ein bestimmter Teil des Vermögens des Rechtsträgers aus derartigen unbeweglichem Vermögen (Grundvermögen) besteht.

(6) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich vorbehalten,

- a) dass Absatz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt;
- b) dass Absatz 1 Buchstabe a nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt;
- c) dass Absatz 1 Buchstabe b nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt;
- d) dass Absatz 1 Buchstabe a nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits eine Bestimmung der in Absatz 1 beschriebenen Art enthalten, die einen

the relevant value threshold was met;

- e) for subparagraph b) of paragraph 1 not to apply to its Covered Tax Agreements that already contain a provision of the type described in paragraph 1 that applies to the alienation of interests other than shares;
- f) for paragraph 4 not to apply to its Covered Tax Agreements that already contain the provisions described in paragraph 5.

7. Each Party that has not made the reservation described in subparagraph a) of paragraph 6 shall notify the Depository of whether each of its Covered Tax Agreements contains a provision described in paragraph 1, and if so, the article and paragraph number of each such provision. Paragraph 1 shall apply with respect to a provision of a Covered Tax Agreement only where all Contracting Jurisdictions have made a notification with respect to that provision.

8. Each Party that chooses to apply paragraph 4 shall notify the Depository of its choice. Paragraph 4 shall apply to a Covered Tax Agreement only where all Contracting Jurisdictions have made such a notification. In such case, paragraph 1 shall not apply with respect to that Covered Tax Agreement. In the case of a Party that has not made the reservation described in subparagraph f) of paragraph 6 and has made the reservation described in subparagraph a) of paragraph 6, such notification shall also include the list of its Covered Tax Agreements which contain a provision described in paragraph 5, as well as the article and paragraph number of each such provision. Where all Contracting Jurisdictions have made a notification with respect to a provision of a Covered Tax Agreement under this paragraph or paragraph 7, that provision shall be replaced by the provisions of paragraph 4. In other cases, paragraph 4 shall supersede the provisions of the Covered Tax Agreement only to the extent that those provisions are incompatible with paragraph 4.

à déterminer si le seuil de valeur pertinent a été atteint;

- e) de ne pas appliquer l'alinéa b) du paragraphe 1 à ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent déjà une disposition telle que décrite au paragraphe 1 qui s'applique à l'aliénation de droits ou participations autres que des actions;
- f) de ne pas appliquer le paragraphe 4 à ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent déjà les dispositions décrites au paragraphe 5.

7. Toute Partie qui n'a pas émis la réserve prévue à l'alinéa a) du paragraphe 6 notifie au Dépositaire les Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition décrite au paragraphe 1, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée. Le paragraphe 1 ne s'applique à l'égard d'une disposition d'une Convention fiscale couverte que lorsque toutes les Juridictions Contractantes ont formulé une notification y afférente.

8. Toute Partie qui choisit d'appliquer le paragraphe 4 du présent article notifie son choix au Dépositaire. Le paragraphe 4 ne s'applique à une Convention fiscale couverte que si l'ensemble des Juridictions contractantes le choisit. Dans ce cas, le paragraphe 1 ne s'applique pas à cette Convention fiscale couverte. Dans le cas d'une Partie qui n'a pas émis la réserve prévue à l'alinéa f) du paragraphe 6 et qui a émis la réserve prévue à l'alinéa a) du paragraphe 6, cette notification inclut également la liste des Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition décrite au paragraphe 5, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée. Lorsque toutes les Juridictions contractantes ayant conclu une Convention fiscale couverte ont formulé une notification relative à une disposition de la Convention fiscale couverte conformément au présent paragraphe ou au paragraphe 7, celle-ci est remplacée par les dispositions du paragraphe 4. Dans les autres cas, le paragraphe 4 prévaut sur les dispositions des Conventions fiscales couvertes seulement dans la mesure où ces dispositions sont incompatibles avec le paragraphe 4.

Zeitraum für die Feststellung beinhaltet, ob die maßgebende Wertgrenze erreicht wurde;

- e) dass Absatz 1 Buchstabe b nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits eine Bestimmung der in Absatz 1 beschriebenen Art enthalten, die für die Veräußerung anderer Rechte als Anteile gilt;
- f) dass Absatz 4 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits die in Absatz 5 beschriebenen Bestimmungen enthalten.

(7) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die nicht den Vorbehalt nach Absatz 6 Buchstabe a angebracht hat, notifiziert dem Verwahrer, ob ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen jeweils eine in Absatz 1 beschriebene Bestimmung enthalten, und, sofern dies der Fall ist, jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung. Absatz 1 gilt nur dann in Bezug auf eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, wenn alle Vertragsstaaten in Bezug auf diese Bestimmung eine Notifikation abgegeben haben.

(8) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich für die Anwendung des Absatzes 4 entscheidet, notifiziert dem Verwahrer ihre Entscheidung. Absatz 4 gilt nur dann für ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen, wenn alle Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation abgegeben haben. In diesem Fall gilt Absatz 1 nicht in Bezug auf dieses unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen. Im Fall einer Vertragspartei dieses Übereinkommens, die nicht den Vorbehalt nach Absatz 6 Buchstabe f angebracht hat und die den Vorbehalt nach Absatz 6 Buchstabe a angebracht hat, muss diese Notifikation auch die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen umfassen, die eine in Absatz 5 beschriebene Bestimmung enthalten, sowie jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung. Haben alle Vertragsstaaten nach diesem Absatz oder nach Absatz 7 eine Notifikation in Bezug auf eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens abgegeben, so wird diese durch Absatz 4 ersetzt. Anderenfalls geht Absatz 4 den Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nur insoweit vor, als diese mit Absatz 4 unvereinbar sind.

Article 10

Anti-abuse Rule for Permanent Establishments Situated in Third Jurisdictions

1. Where:

- a) an enterprise of a Contracting Jurisdiction to a Covered Tax Agreement derives income from the other Contracting

Article 10

Règle anti-abus visant les établissements stables situés dans des juridictions tierces

1. Lorsque:

- a) une entreprise d'une Jurisdiction contractante ayant conclu une Convention fiscale couverte tire un revenu de l'autre

Artikel 10

Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung für in Drittstaaten oder -gebieten gelegene Betriebsstätten

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens Einkünfte aus

Jurisdiction and the first-mentioned Contracting Jurisdiction treats such income as attributable to a permanent establishment of the enterprise situated in a third jurisdiction; and

- b) the profits attributable to that permanent establishment are exempt from tax in the first-mentioned Contracting Jurisdiction,

the benefits of the Covered Tax Agreement shall not apply to any item of income on which the tax in the third jurisdiction is less than 60 per cent of the tax that would be imposed in the first-mentioned Contracting Jurisdiction on that item of income if that permanent establishment were situated in the first-mentioned Contracting Jurisdiction. In such a case, any income to which the provisions of this paragraph apply shall remain taxable according to the domestic law of the other Contracting Jurisdiction, notwithstanding any other provisions of the Covered Tax Agreement.

2. Paragraph 1 shall not apply if the income derived from the other Contracting Jurisdiction described in paragraph 1 is derived in connection with or is incidental to the active conduct of a business carried on through the permanent establishment (other than the business of making, managing or simply holding investments for the enterprise's own account, unless these activities are banking, insurance or securities activities carried on by a bank, insurance enterprise or registered securities dealer, respectively).

3. If benefits under a Covered Tax Agreement are denied pursuant to paragraph 1 with respect to an item of income derived by a resident of a Contracting Jurisdiction, the competent authority of the other Contracting Jurisdiction may, nevertheless, grant these benefits with respect to that item of income if, in response to a request by such resident, such competent authority determines that granting such benefits is justified in light of the reasons such resident did not satisfy the requirements of paragraphs 1 and 2. The competent authority of the Contracting Jurisdiction to which a request has been made under the preceding sentence by a resident of the other Contracting Jurisdiction shall consult with the competent authority of that other Contracting Jurisdiction before either granting or denying the request.

4. Paragraphs 1 through 3 shall apply in place of or in the absence of provisions of a Covered Tax Agreement that deny or limit benefits that would otherwise be granted to an enterprise of a Contracting Jurisdiction which derives income from the other Con-

Jurisdiction contractante et que la première Jurisdiction contractante considère ce revenu comme étant attribuable à un établissement stable de cette entreprise situé dans une juridiction tierce; et que

- b) les bénéfices attribuables à cet établissement stable sont exonérés d'impôt dans la première Jurisdiction contractante,

les avantages accordés par la Convention fiscale couverte ne s'appliquent pas à tout élément de revenu au titre duquel l'impôt dans la juridiction tierce est inférieur à 60 pour cent de l'impôt qui serait dû dans la première Jurisdiction contractante sur cet élément de revenu si cet établissement stable était situé dans la première Jurisdiction contractante. Dans ce cas, tout élément de revenu auquel s'appliquent les dispositions du présent paragraphe reste imposable conformément à la législation de l'autre Jurisdiction contractante, nonobstant toute autre disposition de la Convention fiscale couverte.

2. Le paragraphe 1 ne s'applique pas si le revenu tiré de l'autre Jurisdiction contractante tel qu'il est décrit dans le paragraphe 1 est lié ou constitue un élément annexe ou accessoire à l'exercice effectif d'une activité d'entreprise exercée par l'intermédiaire de l'établissement stable (autre que l'activité consistant à réaliser, gérer ou simplement détenir des placements pour le compte de l'entreprise, à moins qu'il ne s'agisse d'activités bancaires, d'assurance ou d'activités portant sur des valeurs mobilières exercées respectivement par une banque, une compagnie d'assurance ou un opérateur sur titres agréé).

3. Si les avantages prévus par une Convention fiscale couverte sont refusés en vertu du paragraphe 1 pour un élément de revenu tiré par un résident d'une Jurisdiction contractante, l'autorité compétente de l'autre Jurisdiction contractante peut néanmoins accorder ces avantages pour cet élément de revenu si, en réponse à une demande de ce résident, cette autorité compétente considère que l'octroi de ces avantages est justifié au regard des motifs pour lesquels ce résident n'a pas satisfait les conditions des paragraphes 1 et 2. L'autorité compétente de la Jurisdiction contractante à laquelle une demande a été faite en vertu de la phrase précédente par un résident de l'autre Jurisdiction contractante consulte l'autorité compétente de cette autre Jurisdiction contractante avant d'accepter ou de rejeter la demande.

4. Les paragraphes 1 à 3 s'appliquent à la place ou en l'absence de dispositions d'une Convention fiscale couverte qui refusent ou limitent les avantages qui seraient octroyés à une entreprise d'une Jurisdiction contractante qui tire un revenu de l'autre

dem anderen Vertragsstaat bezieht und der erstgenannte Vertragsstaat diese Einkünfte als Einkünfte betrachtet, die einer in einem Drittstaat oder -gebiet gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens zugerechnet werden können, sowie

- b) die Gewinne, die dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können, im erstgenannten Vertragsstaat von der Steuer befreit sind,

gelten die Vergünstigungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nicht für Einkünfte, auf die im Drittstaat oder -gebiet weniger als 60 Prozent der Steuer erhoben wird, die im erstgenannten Vertragsstaat von diesen Einkünften erhoben würde, wenn diese Betriebsstätte im erstgenannten Vertragsstaat gelegen wäre. In diesem Fall können Einkünfte, für die dieser Absatz gilt, ungeachtet der sonstigen Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens weiterhin nach dem innerstaatlichen Recht* des anderen Vertragsstaats besteuert werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die in Absatz 1 beschriebenen Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat im Zusammenhang mit einer durch die Betriebsstätte aktiv ausgeübten Geschäftstätigkeit bezogen werden oder mit einer solchen Geschäftstätigkeit verbunden sind (mit Ausnahme der Vornahme, der Verwaltung oder des bloßen Besitzes von Kapitalanlagen für eigene Rechnung des Unternehmens, es sei denn, es handelt sich dabei um Bank-, Versicherungs- oder Wertpapiergeschäfte einer Bank, eines Versicherungsunternehmens beziehungsweise eines zugelassenen Wertpapierhändlers).

(3) Werden Vergünstigungen nach einem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen in Bezug auf bestimmte Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aufgrund des Absatzes 1 versagt, so kann die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats diese Vergünstigungen gleichwohl für diese Einkünfte gewähren, wenn diese zuständige Behörde auf einen Antrag dieser ansässigen Person hin feststellt, dass die Gewährung dieser Vergünstigungen angesichts der Gründe, aus denen diese ansässige Person die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt hat, gerechtfertigt ist. Die zuständige Behörde des Vertragsstaats, bei der eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person nach Satz 1 einen Antrag gestellt hat, konsultiert die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats, bevor sie dem Antrag stattgibt oder ihn ablehnt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten anstelle oder in Ermangelung von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen Vergünstigungen versagt oder eingeschränkt werden, die einem Unternehmen eines Ver-

* Anm. d. Übers.: im Fall von Gebieten oder Hoheitsgebieten hier und im Folgenden: internen Recht.

tracting Jurisdiction that is attributable to a permanent establishment of the enterprise situated in a third jurisdiction.

Jurisdiction contractante qui est attribuable à un établissement stable de cette entreprise situé dans une juridiction tierce.

tragsstaats, das Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, die einer in einem Drittstaat oder -gebiet gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens zugerechnet werden können, anderenfalls gewährt würden.

5. A Party may reserve the right:

5. Une Partie peut se réserver le droit:

(5) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich vorbehalten,

- a) for the entirety of this Article not to apply to its Covered Tax Agreements;
- b) for the entirety of this Article not to apply to its Covered Tax Agreements that already contain the provisions described in paragraph 4;
- c) for this Article to apply only to its Covered Tax Agreements that already contain the provisions described in paragraph 4.

- a) de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes;
- b) de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent déjà les dispositions mentionnées au paragraphe 4;
- c) d'appliquer le présent article uniquement à ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent déjà les dispositions mentionnées au paragraphe 4.

- a) dass dieser gesamte Artikel nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt;
- b) dass dieser gesamte Artikel nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits die in Absatz 4 beschriebenen Bestimmungen enthalten;
- c) dass dieser Artikel nur für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits die in Absatz 4 beschriebenen Bestimmungen enthalten.

6. Each Party that has not made the reservation described in subparagraph a) or b) of paragraph 5 shall notify the Depositary of whether each of its Covered Tax Agreements contains a provision described in paragraph 4, and if so, the article and paragraph number of each such provision. Where all Contracting Jurisdictions have made such a notification with respect to a provision of a Covered Tax Agreement, that provision shall be replaced by the provisions of paragraphs 1 through 3. In other cases, paragraphs 1 through 3 shall supersede the provisions of the Covered Tax Agreement only to the extent that those provisions are incompatible with those paragraphs.

6. Toute Partie qui n'a pas émis de réserve prévue aux alinéas a) ou b) du paragraphe 5 notifie au Dépositaire les Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition décrite au paragraphe 4, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée. Lorsque toutes les Juridictions contractantes ont formulé une telle notification à l'égard d'une disposition d'une Convention fiscale couverte, cette disposition est remplacée par celles des paragraphes 1 à 3. Dans les autres cas, les paragraphes 1 à 3 prévalent sur les dispositions des Conventions fiscales couvertes seulement dans la mesure où ces dispositions sont incompatibles avec ces paragraphes.

(6) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die nicht den Vorbehalt nach Absatz 5 Buchstabe a oder b angebracht hat, notifiziert dem Verwahrer, ob ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen jeweils eine in Absatz 4 beschriebene Bestimmung enthalten, und, sofern dies der Fall ist, jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung. Haben alle Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation in Bezug auf eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens abgegeben, so wird diese durch die Absätze 1 bis 3 ersetzt. Anderenfalls gehen die Absätze 1 bis 3 den Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nur insoweit vor, als diese mit den genannten Absätzen unvereinbar sind.

Article 11
Application
of Tax Agreements
to Restrict a Party's Right
to Tax its Own Residents

1. A Covered Tax Agreement shall not affect the taxation by a Contracting Jurisdiction of its residents, except with respect to the benefits granted under provisions of the Covered Tax Agreement:

- a) which require that Contracting Jurisdiction to grant to an enterprise of that Contracting Jurisdiction a correlative or corresponding adjustment following an initial adjustment made by the other Contracting Jurisdiction, in accordance with the Covered Tax Agreement, to the amount of tax charged in the first-mentioned Contracting Jurisdiction on the profits of a permanent establishment of the enterprise or the profits of an associated enterprise;

Article 11
Application
des conventions fiscales
pour limiter le droit d'une Partie
d'imposer ses propres résidents

1. Une Convention fiscale couverte n'affecte pas l'imposition par une Jurisdiction contractante de ses résidents, sauf en ce qui concerne les avantages accordés en vertu de dispositions de cette Convention fiscale couverte:

- a) qui prévoient qu'une Jurisdiction contractante accorde à une entreprise de cette Jurisdiction un ajustement corrélatif après un ajustement initial auquel a procédé l'autre Jurisdiction contractante, conformément à la Convention fiscale couverte, du montant de l'impôt perçu dans la première Jurisdiction contractante sur les bénéfices d'un établissement stable de l'entreprise ou sur les bénéfices d'une entreprise associée;

Artikel 11
Anwendung
von Steuerabkommen
zur Einschränkung des
Rechtes einer Vertragspartei dieses
Übereinkommens auf Besteuerung
der in ihrem Gebiet ansässigen Personen

(1) Ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen berührt nicht die Besteuerung der in einem Vertragsstaat ansässigen Personen durch diesen Vertragsstaat, außer in Bezug auf die Vergünstigungen, die nach Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens gewährt werden,

- a) nach denen dieser Vertragsstaat verpflichtet ist, nachdem der andere Vertragsstaat in Übereinstimmung mit dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen eine Erstberichtigung vorgenommen hat, einem Unternehmen des erstgenannten Vertragsstaats eine entsprechende Gegenberichtigung des Steuerbetrags zu gewähren, der in diesem Vertragsstaat von den Gewinnen einer Betriebsstätte des Unternehmens oder den Gewinnen eines verbundenen Unternehmens erhoben wird,

- b) which may affect how that Contracting Jurisdiction taxes an individual who is a resident of that Contracting Jurisdiction if that individual derives income in respect of services rendered to the other Contracting Jurisdiction or a political subdivision or local authority or other comparable body thereof;
- b) qui peuvent affecter la manière dont cette Jurisdiction contractante impose une personne physique qui est un résident de cette Jurisdiction contractante si cette personne tire un revenu au titre de services rendus à l'autre Jurisdiction contractante ou à l'une de ses subdivisions politiques, collectivités locales ou autres institutions comparables;
- b) welche die Art und Weise berühren können, wie dieser Vertragsstaat eine in diesem Vertragsstaat ansässige natürliche Person besteuert, wenn diese natürliche Person Einkünfte für dem anderen Vertragsstaat oder einer Gebietskörperschaft oder anderen vergleichbaren Körperschaft dieses Vertragsstaats geleistete Dienste bezieht,
- c) which may affect how that Contracting Jurisdiction taxes an individual who is a resident of that Contracting Jurisdiction if that individual is also a student, business apprentice or trainee, or a teacher, professor, lecturer, instructor, researcher or research scholar who meets the conditions of the Covered Tax Agreement;
- c) qui peuvent affecter la manière dont cette Jurisdiction contractante impose une personne physique qui est un résident de cette Jurisdiction Contractante si cette personne est également un étudiant, apprenti ou stagiaire, ou un enseignant, professeur, conférencier, instructeur, chercheur ou maître de recherche qui remplit les conditions de la Convention fiscale couverte;
- c) welche die Art und Weise berühren können, wie dieser Vertragsstaat eine in diesem Vertragsstaat ansässige natürliche Person besteuert, wenn diese natürliche Person auch ein Schüler, Student, Auszubildender oder Trainee beziehungsweise Lehrer, Professor, Dozent, Ausbilder, Forscher oder Forschungsstipendiat ist, der die Voraussetzungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens erfüllt,
- d) which require that Contracting Jurisdiction to provide a tax credit or tax exemption to residents of that Contracting Jurisdiction with respect to the income that the other Contracting Jurisdiction may tax in accordance with the Covered Tax Agreement (including profits that are attributable to a permanent establishment situated in that other Contracting Jurisdiction in accordance with the Covered Tax Agreement);
- d) qui prévoient que cette Jurisdiction contractante accorde un crédit d'impôt ou une exemption d'impôt aux résidents de cette Jurisdiction contractante au titre de revenus que l'autre Jurisdiction contractante peut imposer conformément à la Convention fiscale couverte (y compris les bénéfices attribuables à un établissement stable situé dans cette autre Jurisdiction contractante conformément à la Convention fiscale couverte);
- d) nach denen dieser Vertragsstaat verpflichtet ist, in diesem Vertragsstaat ansässigen Personen in Bezug auf die Einkünfte, die der andere Vertragsstaat nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen besteuern kann (einschließlich Gewinnen, die nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen einer im anderen Vertragsstaat gelegenen Betriebsstätte zugerechnet werden können), eine Steueranrechnung oder -befreiung zu gewähren,
- e) which protect residents of that Contracting Jurisdiction against certain discriminatory taxation practices by that Contracting Jurisdiction;
- e) qui protègent les résidents de cette Jurisdiction contractante contre certaines pratiques de discrimination fiscale appliquées par cette Jurisdiction contractante;
- e) durch die in diesem Vertragsstaat ansässige Personen vor bestimmten diskriminierenden Besteuerungsmethoden dieses Vertragsstaats geschützt werden,
- f) which allow residents of that Contracting Jurisdiction to request that the competent authority of that or either Contracting Jurisdiction consider cases of taxation not in accordance with the Covered Tax Agreement;
- f) qui permettent aux résidents de cette Jurisdiction contractante de demander que l'autorité compétente de cette Jurisdiction contractante ou de l'une ou l'autre des Juridictions contractantes, examine les cas d'imposition non conformes à la Convention fiscale couverte;
- f) nach denen in einem Vertragsstaat ansässige Personen beantragen können, dass die zuständige Behörde dieses oder eines der beiden Vertragsstaaten Fälle von nicht dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen entsprechender Besteuerung prüft,
- g) which may affect how that Contracting Jurisdiction taxes an individual who is a resident of that Contracting Jurisdiction when that individual is a member of a diplomatic mission, government mission or consular post of the other Contracting Jurisdiction;
- g) qui peuvent affecter l'imposition par cette Jurisdiction contractante d'une personne physique qui est un résident de cette Jurisdiction contractante lorsque cette personne est un membre d'une mission diplomatique, d'une mission gouvernementale ou d'un poste consulaire de l'autre Jurisdiction contractante;
- g) welche die Art und Weise berühren können, wie dieser Vertragsstaat eine in diesem Vertragsstaat ansässige natürliche Person besteuert, wenn diese natürliche Person Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaats oder einer Vertretung des anderen Vertragsgebiets ist,
- h) which provide that pensions or other payments made under the social security legislation of the other Contracting Jurisdiction shall be taxable only in that other Contracting Jurisdiction;
- h) qui prévoient que les pensions ou autres sommes payées en application de la législation de l'autre Jurisdiction contractante en matière de sécurité sociale ne sont imposables que dans cette autre Jurisdiction contractante;
- h) nach denen Ruhegehälter und sonstige Zahlungen, die aufgrund des Sozialversicherungsrechts des anderen Vertragsstaats geleistet werden, nur in diesem anderen Vertragsstaat besteuert werden können,
- i) which provide that pensions and similar payments, annuities, alimony payments or other maintenance payments arising in the other Contracting Jurisdiction shall be taxable only in that other Contracting Jurisdiction; or
- i) qui prévoient que les pensions et paiements similaires, rentes, pensions alimentaires ou autres allocations d'entretien provenant de l'autre Jurisdiction contractante ne sont imposables que dans cette autre Jurisdiction contractante; ou
- i) nach denen aus dem anderen Vertragsstaat stammende Ruhegehälter und ähnliche Zahlungen, Renten, Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten oder sonstige Unterhaltszahlungen nur in diesem anderen Vertragsstaat besteuert werden können oder
- j) which otherwise expressly limit a Contracting Jurisdiction's right to tax its own
- j) qui limitent expressément le droit d'une Jurisdiction contractante d'imposer ses
- j) durch die anderweitig das Recht eines Vertragsstaats auf Besteuerung der in

residents or provide expressly that the Contracting Jurisdiction in which an item of income arises has the exclusive right to tax that item of income.

2. Paragraph 1 shall apply in place of or in the absence of provisions of a Covered Tax Agreement stating that the Covered Tax Agreement would not affect the taxation by a Contracting Jurisdiction of its residents.

3. A Party may reserve the right:

- a) for the entirety of this Article not to apply to its Covered Tax Agreements;
- b) for the entirety of this Article not to apply to its Covered Tax Agreements that already contain the provisions described in paragraph 2.

4. Each Party that has not made the reservation described in subparagraph a) or b) of paragraph 3 shall notify the Depository of whether each of its Covered Tax Agreements contains a provision described in paragraph 2, and if so, the article and paragraph number of each such provision. Where all Contracting Jurisdictions have made such a notification with respect to a provision of a Covered Tax Agreement, that provision shall be replaced by the provisions of paragraph 1. In other cases, paragraph 1 shall supersede the provisions of the Covered Tax Agreement only to the extent that those provisions are incompatible with paragraph 1.

Part IV.

Avoidance of Permanent Establishment Status

Article 12

Artificial Avoidance of Permanent Establishment Status through Commissionnaire Arrangements and Similar Strategies

1. Notwithstanding the provisions of a Covered Tax Agreement that define the term "permanent establishment", but subject to paragraph 2, where a person is acting in a Contracting Jurisdiction to a Covered Tax Agreement on behalf of an enterprise and, in doing so, habitually concludes contracts, or habitually plays the principal role leading to the conclusion of contracts that are routinely concluded without material modification by the enterprise, and these contracts are:

- a) in the name of the enterprise; or

propres résidents ou qui prévoient expressément qu'une Jurisdiction contractante d'où provient un élément de revenu a le droit exclusif d'imposer cet élément de revenu.

2. Le paragraphe 1 s'applique à la place ou en l'absence de dispositions d'une Convention fiscale couverte prévoyant que la présente Convention n'affecterait pas l'imposition par une Jurisdiction contractante de ses résidents.

3. Une Partie peut se réserver le droit:

- a) de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes;
- b) de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent déjà les dispositions décrites au paragraphe 2.

4. Toute Partie qui n'a pas émis de réserve prévue aux alinéas a) ou b) du paragraphe 3 notifie au Dépositaire les Conventions fiscales couvertes qui contiennent des dispositions décrites au paragraphe 2, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée. Lorsque toutes les Juridictions contractantes d'une Convention fiscale couverte ont formulé une telle notification à l'égard d'une disposition d'une Convention fiscale couverte, cette disposition est remplacée par le paragraphe 1. Dans les autres cas, le paragraphe 1 prévaut sur les dispositions des Conventions fiscales couvertes seulement dans la mesure où ces dispositions sont incompatibles avec le paragraphe 1.

Partie IV.

Mesures visant à éviter le statut d'établissement stable

Article 12

Mesures visant à éviter artificiellement le statut d'établissement stable par des accords de commissionnaire et autres stratégies similaires

1. Nonobstant les dispositions d'une Convention fiscale couverte qui définissent l'expression «établissement stable» mais sous réserve du paragraphe 2, lorsqu'une personne agit dans une Jurisdiction contractante ayant conclu une Convention fiscale couverte, pour le compte d'une entreprise et, ce faisant, conclut habituellement des contrats ou joue habituellement le rôle principal menant à la conclusion de contrats qui, de façon routinière, sont conclus sans modification importante par l'entreprise, et que ces contrats sont:

- a) au nom de l'entreprise; ou

seinem Gebiet ansässigen Personen ausdrücklich eingeschränkt wird oder die ausdrücklich vorsehen, dass der Vertragsstaat, aus dem Einkünfte stammen, das ausschließliche Recht auf Besteuerung dieser Einkünfte hat.

(2) Absatz 1 gilt anstelle oder in Ermangelung von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen das unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen nicht die Besteuerung der in einem Vertragsstaat ansässigen Personen durch diesen Vertragsstaat berührt.

(3) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich vorbehalten,

- a) dass dieser gesamte Artikel nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt;
- b) dass dieser gesamte Artikel nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits die in Absatz 2 beschriebenen Bestimmungen enthalten.

(4) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die nicht den in Absatz 3 Buchstabe a oder b beschriebenen Vorbehalt angebracht hat, notifiziert dem Verwahrer, ob ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen jeweils eine in Absatz 2 beschriebene Bestimmung enthalten, und, sofern dies der Fall ist, jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung. Haben alle Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation in Bezug auf eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens abgegeben, so wird diese durch Absatz 1 ersetzt. Anderenfalls geht Absatz 1 den Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nur insoweit vor, als diese mit Absatz 1 unvereinbar sind.

Teil IV

Umgehung des Betriebsstättenstatus

Artikel 12

Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch Kommissionärsmodelle und ähnliche Strategien

(1) Ungeachtet der Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, die den Ausdruck „Betriebsstätte“ bestimmen, jedoch vorbehaltlich des Absatzes 2, wird, wenn eine Person in einem Vertragsstaat eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens für ein Unternehmen tätig ist und dabei gewöhnlich Verträge schließt oder gewöhnlich die führende Rolle beim Abschluss von Verträgen einnimmt, die regelmäßig ohne wesentliche Änderung durch das Unternehmen geschlossen werden, und es sich dabei um Verträge

- a) im Namen des Unternehmens oder

- | | | |
|---|--|---|
| b) for the transfer of the ownership of, or for the granting of the right to use, property owned by that enterprise or that the enterprise has the right to use; or | b) pour le transfert de la propriété de biens appartenant à cette entreprise ou pour la concession du droit d'utiliser de tels biens ou des biens que l'entreprise a le droit d'utiliser; ou | b) zur Übertragung des Eigentums an oder zur Gewährung des Nutzungsrechts für Vermögen, das diesem Unternehmen gehört oder für das es das Nutzungsrecht besitzt, oder |
| c) for the provision of services by that enterprise, | c) pour la prestation de services par cette entreprise, | c) zur Erbringung von Dienstleistungen durch dieses Unternehmen |

that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in that Contracting Jurisdiction in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise unless these activities, if they were exercised by the enterprise through a fixed place of business of that enterprise situated in that Contracting Jurisdiction, would not cause that fixed place of business to be deemed to constitute a permanent establishment under the definition of permanent establishment included in the Covered Tax Agreement (as it may be modified by this Convention).

cette entreprise est considérée comme ayant un établissement stable dans cette Jurisdiction contractante pour toutes les activités que cette personne exerce pour l'entreprise, à moins que ces activités, si elles étaient exercées par l'entreprise par l'intermédiaire d'une installation fixe d'affaires de cette entreprise située dans cette Jurisdiction contractante, ne conduiraient pas à considérer cette installation fixe d'affaires comme un établissement stable, selon la définition d'établissement stable contenue dans la Convention fiscale couverte (telle que susceptible d'être modifiée par la présente Convention).

handelt, das Unternehmen so behandelt, als habe es in Bezug auf alle von dieser Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte in diesem Vertragsstaat, es sei denn, diese Tätigkeiten, würden sie vom Unternehmen durch eine in diesem Vertragsstaat gelegene feste Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens ausgeführt, würden nicht dazu führen, dass diese feste Geschäftseinrichtung als Betriebsstätte im Sinne der in dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen (in der gegebenenfalls durch dieses Übereinkommen geänderten Fassung) enthaltenen Bestimmung des Begriffs „Betriebsstätte“ behandelt würde.

2. Paragraph 1 shall not apply where the person acting in a Contracting Jurisdiction to a Covered Tax Agreement on behalf of an enterprise of the other Contracting Jurisdiction carries on business in the first-mentioned Contracting Jurisdiction as an independent agent and acts for the enterprise in the ordinary course of that business. Where, however, a person acts exclusively or almost exclusively on behalf of one or more enterprises to which it is closely related, that person shall not be considered to be an independent agent within the meaning of this paragraph with respect to any such enterprise.

2. Le paragraphe 1 ne s'applique pas lorsque la personne qui agit dans une Jurisdiction contractante ayant conclu une Convention fiscale couverte, pour le compte d'une entreprise de l'autre Jurisdiction contractante exerce dans la première Jurisdiction contractante une activité d'entreprise comme agent indépendant et agit pour l'entreprise dans le cadre ordinaire de cette activité. Toutefois, lorsqu'une personne agit exclusivement ou presque exclusivement pour le compte d'une ou de plusieurs entreprises auxquelles elle est étroitement liée, cette personne n'est pas considérée comme un agent indépendant au sens du présent paragraphe en ce qui concerne chacune de ces entreprises.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die in einem Vertragsstaat eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats tätige Person im erstgenannten Vertragsstaat eine Geschäftstätigkeit als unabhängiger Vertreter ausübt und im Rahmen dieser ordentlichen Geschäftstätigkeit für das Unternehmen handelt. Ist eine Person jedoch ausschließlich oder nahezu ausschließlich für ein oder mehrere Unternehmen tätig, mit dem beziehungsweise denen sie eng verbunden ist, so gilt diese Person in Bezug auf dieses beziehungsweise diese Unternehmen nicht als unabhängiger Vertreter im Sinne dieses Absatzes.

3.

3.

(3)

- | | | |
|---|---|---|
| a) Paragraph 1 shall apply in place of provisions of a Covered Tax Agreement that describe the conditions under which an enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in a Contracting Jurisdiction (or a person shall be deemed to be a permanent establishment in a Contracting Jurisdiction) in respect of an activity which a person other than an agent of an independent status undertakes for the enterprise, but only to the extent that such provisions address the situation in which such person has, and habitually exercises, in that Contracting Jurisdiction an authority to conclude contracts in the name of the enterprise. | a) Le paragraphe 1 s'applique à la place des dispositions d'une Convention fiscale couverte qui énoncent les conditions dans lesquelles une entreprise est considérée comme ayant un établissement stable dans une Jurisdiction contractante (ou qu'une personne est considérée comme étant un établissement stable dans une Jurisdiction contractante) pour une activité qu'une personne autre qu'un agent jouissant d'un statut indépendant exerce pour l'entreprise, mais uniquement dans la mesure où ces dispositions traitent de la situation dans laquelle cette personne dispose, dans cette Jurisdiction contractante, de pouvoirs qu'elle y exerce habituellement lui permettant de conclure des contrats au nom de l'entreprise. | a) Absatz 1 gilt anstelle von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, in denen die Voraussetzungen beschrieben sind, unter denen ein Unternehmen so behandelt wird, als habe es in Bezug auf eine von einer anderen Person als einem unabhängigen Vertreter für das Unternehmen ausgeübte Tätigkeit eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat (oder eine Person so behandelt wird, als sei sie in Bezug auf eine derartige Tätigkeit eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat), jedoch nur insoweit, als in diesen Bestimmungen der Fall geregelt ist, in dem diese Person in diesem Vertragsstaat eine Vollmacht für den Abschluss von Verträgen im Namen des Unternehmens besitzt und gewöhnlich ausübt. |
| b) Paragraph 2 shall apply in place of provisions of a Covered Tax Agreement that provide that an enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in a Contracting Jurisdiction in respect of an activity which an agent of an independent status undertakes for the enterprise. | b) Le paragraphe 2 s'applique à la place des dispositions d'une Convention fiscale couverte qui prévoient qu'une entreprise n'est pas considérée comme ayant un établissement stable dans une Jurisdiction contractante pour une activité qu'un agent jouissant d'un statut indépendant exerce pour l'entreprise. | b) Absatz 2 gilt anstelle von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen ein Unternehmen nicht so behandelt wird, als habe es in Bezug auf eine von einem unabhängigen Vertreter für das Unternehmen ausgeübte Tätigkeit eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat. |

4. A Party may reserve the right for the entirety of this Article not to apply to its Covered Tax Agreements.

5. Each Party that has not made a reservation described in paragraph 4 shall notify the Depositary of whether each of its Covered Tax Agreements contains a provision described in subparagraph a) of paragraph 3, as well as the article and paragraph number of each such provision. Paragraph 1 shall apply with respect to a provision of a Covered Tax Agreement only where all Contracting Jurisdictions have made a notification with respect to that provision.

6. Each Party that has not made a reservation described in paragraph 4 shall notify the Depositary of whether each of its Covered Tax Agreements contains a provision described in subparagraph b) of paragraph 3, as well as the article and paragraph number of each such provision. Paragraph 2 shall apply with respect to a provision of a Covered Tax Agreement only where all Contracting Jurisdictions have made such a notification with respect to that provision.

4. Une Partie peut se réserver le droit de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes.

5. Toute Partie qui n'a pas émis de réserve prévue au paragraphe 4 notifie au Dépositaire les Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition décrite à l'alinéa a) du paragraphe 3, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée. Le paragraphe 1 s'applique à une disposition d'une Convention fiscale couverte lorsque toutes les Jurisdictions contractantes ayant conclu une Convention fiscale couverte ont formulé une notification relative de cette disposition.

6. Toute Partie qui n'a pas émis de réserve prévue au paragraphe 4 notifie au Dépositaire les Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition décrite à l'alinéa b) du paragraphe 3, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée. Le paragraphe 2 s'applique à une disposition d'une Convention fiscale couverte lorsque toutes les Jurisdictions contractantes ayant conclu une Convention fiscale couverte ont formulé une telle notification relative à cette disposition.

(4) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich vorbehalten, dass dieser gesamte Artikel nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

(5) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die keinen Vorbehalt nach Absatz 4 angebracht hat, notifiziert dem Verwahrer, ob ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen jeweils eine in Absatz 3 Buchstabe a beschriebene Bestimmung enthalten, sowie jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung. Absatz 1 gilt nur dann in Bezug auf eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, wenn alle Vertragsstaaten in Bezug auf diese Bestimmung eine Notifikation abgegeben haben.

(6) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die keinen Vorbehalt nach Absatz 4 angebracht hat, notifiziert dem Verwahrer, ob ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen jeweils eine in Absatz 3 Buchstabe b beschriebene Bestimmung enthalten, sowie jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung. Absatz 2 gilt nur dann in Bezug auf eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, wenn alle Vertragsstaaten in Bezug auf diese Bestimmung eine entsprechende Notifikation abgegeben haben.

Article 13

Artificial Avoidance of Permanent Establishment Status through the Specific Activity Exemptions

1. A Party may choose to apply paragraph 2 (Option A) or paragraph 3 (Option B) or to apply neither Option.

Option A

2. Notwithstanding the provisions of a Covered Tax Agreement that define the term "permanent establishment", the term "permanent establishment" shall be deemed not to include:

- a) the activities specifically listed in the Covered Tax Agreement (prior to modification by this Convention) as activities deemed not to constitute a permanent establishment, whether or not that exception from permanent establishment status is contingent on the activity being of a preparatory or auxiliary character;
- b) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any activity not described in subparagraph a);
- c) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in subparagraphs a)

Article 13

Mesures visant à éviter artificiellement le statut d'établissement stable par le recours aux exceptions applicables à certaines activités spécifiques

1. Une Partie peut choisir d'appliquer le paragraphe 2 (Option A) ou le paragraphe 3 (Option B) ou de n'appliquer aucune de ces options.

Option A

2. Nonobstant les dispositions d'une Convention fiscale couverte qui définissent l'expression «établissement stable», on considère qu'il n'y a pas d'«établissement stable» dans les cas suivants:

- a) les activités spécifiquement énumérées dans la Convention fiscale couverte (avant qu'elle ne soit modifiée par la présente Convention) et considérées comme ne constituant pas un établissement stable, que cette exception relative au statut d'établissement stable soit ou non subordonnée au fait que l'activité revête un caractère préparatoire ou auxiliaire;
- b) une installation fixe d'affaires utilisée aux seules fins d'exercer, pour l'entreprise, toute activité non visée à l'alinéa a);
- c) une installation fixe d'affaires utilisée aux seules fins de l'exercice cumulé d'activités visées aux alinéas a) et b),

Artikel 13

Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten

(1) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich entscheiden, Absatz 2 (Option A), Absatz 3 (Option B) oder keine der beiden Optionen anzuwenden.

Option A

(2) Ungeachtet der Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, die den Ausdruck „Betriebsstätte“ bestimmen, gelten folgende Fälle als nicht von dem Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst:

- a) die Tätigkeiten, die in dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen (vor Änderung durch das Übereinkommen) ausdrücklich als nicht als Betriebsstätte geltende Tätigkeiten aufgeführt sind, unabhängig davon, ob diese Ausnahme vom Betriebsstättenstatus voraussetzt, dass die Tätigkeit vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt,
- b) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen eine nicht unter Buchstabe a beschriebene Tätigkeit auszuüben,
- c) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den

and b),

provided that such activity or, in the case of subparagraph c), the overall activity of the fixed place of business, is of a preparatory or auxiliary character.

Option B

3. Notwithstanding the provisions of a Covered Tax Agreement that define the term “permanent establishment”, the term “permanent establishment” shall be deemed not to include:

- a) the activities specifically listed in the Covered Tax Agreement (prior to modification by this Convention) as activities deemed not to constitute a permanent establishment, whether or not that exception from permanent establishment status is contingent on the activity being of a preparatory or auxiliary character, except to the extent that the relevant provision of the Covered Tax Agreement provides explicitly that a specific activity shall be deemed not to constitute a permanent establishment provided that the activity is of a preparatory or auxiliary character;
- b) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any activity not described in subparagraph a), provided that this activity is of a preparatory or auxiliary character;
- c) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in subparagraphs a) and b), provided that the overall activity of the fixed place of business resulting from this combination is of a preparatory or auxiliary character.

4. A provision of a Covered Tax Agreement (as it may be modified by paragraph 2 or 3) that lists specific activities deemed not to constitute a permanent establishment shall not apply to a fixed place of business that is used or maintained by an enterprise if the same enterprise or a closely related enterprise carries on business activities at the same place or at another place in the same Contracting Jurisdiction and:

- a) that place or other place constitutes a permanent establishment for the enterprise or the closely related enterprise under the provisions of a Covered Tax Agreement defining a permanent establishment; or
- b) the overall activity resulting from the combination of the activities carried on by the two enterprises at the same place, or by the same enterprise or closely related enterprises at the two

à condition que l'activité concernée ou, dans le cas de l'alinéa c), l'activité d'ensemble de l'installation fixe d'affaires, revête un caractère préparatoire ou auxiliaire.

Option B

3. Nonobstant les dispositions d'une Convention fiscale couverte qui définissent l'expression «établissement stable», on considère qu'il n'y a pas d'«établissement stable» dans les cas suivants:

- a) les activités spécifiquement énumérées dans la Convention fiscale couverte (avant qu'elle ne soit modifiée par la présente Convention) et considérées comme ne constituant pas un établissement stable, que cette exception relative au statut d'établissement stable soit ou non subordonnée au fait que l'activité revête un caractère préparatoire ou auxiliaire, sauf dans la mesure où la disposition de la Convention fiscale couverte prévoit expressément qu'une activité spécifique est considérée comme ne constituant pas un établissement stable si cette activité revêt un caractère préparatoire ou auxiliaire;
- b) une installation fixe d'affaires utilisée aux seules fins d'exercer, pour l'entreprise, toute autre activité non visée à l'alinéa a), à condition qu'elle revête un caractère préparatoire ou auxiliaire;
- c) une installation fixe d'affaires utilisée aux seules fins de l'exercice cumulé d'activités visées aux alinéas a) et b) du présent paragraphe; à condition que l'activité d'ensemble de l'installation fixe d'affaires résultant de ce cumul revête un caractère préparatoire ou auxiliaire.

4. Une disposition d'une Convention fiscale couverte (telle que susceptible d'être modifiée par le paragraphe 2 ou le paragraphe 3) qui énumère des activités spécifiques dont l'exercice est considéré comme ne constituant pas un établissement stable, ne s'applique pas à une installation fixe d'affaires utilisée ou détenue par une entreprise si la même entreprise ou une entreprise étroitement liée exerce des activités d'entreprise dans la même installation ou dans une autre installation dans la même Jurisdiction contractante et:

- a) lorsque l'une de ces installations constitue un établissement stable pour l'entreprise ou pour l'entreprise étroitement liée en vertu des dispositions de cette Convention fiscale couverte définissant un établissement stable; ou
- b) lorsque l'activité d'ensemble résultant du cumul des activités exercées par les deux entreprises dans la même installation, ou par la même entreprise ou des entreprises étroitement liées dans

Buchstaben a und b genannten Tätigkeiten auszuüben,

sofern diese Tätigkeit oder im Fall des Buchstabens c die Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

Option B

(3) Ungeachtet der Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, die den Ausdruck „Betriebsstätte“ bestimmen, gelten folgende Fälle als nicht von dem Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst:

- a) die Tätigkeiten, die in dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen (vor Änderung durch das Übereinkommen) ausdrücklich als nicht als Betriebsstätte geltende Tätigkeiten aufgeführt sind, unabhängig davon, ob diese Ausnahme vom Betriebsstättenstatus voraussetzt, dass die Tätigkeit vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt, soweit die einschlägige Bestimmung des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nicht ausdrücklich vorsieht, dass eine bestimmte Tätigkeit nicht als Betriebsstätte gilt, sofern die Tätigkeit vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt;
- b) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen eine nicht unter Buchstabe a beschriebene Tätigkeit auszuüben, sofern diese Tätigkeit vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt;
- c) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a und b genannten Tätigkeiten auszuüben, sofern die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(4) Eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens (in der gegebenenfalls durch Absatz 2 oder 3 geänderten Fassung), in der bestimmte Tätigkeiten aufgeführt sind, die nicht als Betriebsstätte gelten, gilt nicht für eine von einem Unternehmen genutzte oder unterhaltene feste Geschäftseinrichtung, wenn dasselbe Unternehmen oder ein eng verbundenes Unternehmen an demselben Ort oder an einem anderen Ort in demselben Vertragsstaat eine Geschäftstätigkeit ausübt und

- a) dieser Ort oder der andere Ort für das Unternehmen oder das eng verbundene Unternehmen nach den Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, die den Begriff „Betriebsstätte“ bestimmen, eine Betriebsstätte darstellt, oder
- b) die Gesamttätigkeit, die sich aus den von den beiden Unternehmen an demselben Ort oder von demselben Unternehmen oder eng verbundenen Unternehmen an den beiden Orten ausge-

places, is not of a preparatory or auxiliary character,

les deux installations, ne revêt pas un caractère préparatoire ou auxiliaire,

übten Tätigkeiten ergibt, weder vorbereitender Art ist noch eine Hilfstätigkeit darstellt,

provided that the business activities carried on by the two enterprises at the same place, or by the same enterprise or closely related enterprises at the two places, constitute complementary functions that are part of a cohesive business operation.

à condition que les activités d'entreprise exercées par les deux entreprises dans la même installation, ou par la même entreprise ou des entreprises étroitement liées dans les deux installations, constituent des fonctions complémentaires qui s'inscrivent dans un ensemble cohérent d'activités d'entreprise.

sofern die von den beiden Unternehmen an demselben Ort oder von demselben Unternehmen oder eng verbundenen Unternehmen an den beiden Orten ausgeübten Geschäftstätigkeiten sich ergänzende Aufgaben darstellen, die Teil eines zusammenhängenden Geschäftsbetriebs sind.

5.

5.

(5)

a) Paragraph 2 or 3 shall apply in place of the relevant parts of provisions of a Covered Tax Agreement that list specific activities that are deemed not to constitute a permanent establishment even if the activity is carried on through a fixed place of business (or provisions of a Covered Tax Agreement that operate in a comparable manner).

a) Le paragraphe 2 ou le paragraphe 3 s'applique à la place des parties pertinentes des dispositions d'une Convention fiscale couverte qui énumèrent des activités spécifiques dont l'exercice est considéré comme ne constituant pas un établissement stable même si elles sont exercées par l'intermédiaire d'une installation fixe d'affaires (ou des dispositions d'une Convention fiscale couverte qui ont un effet comparable).

a) Absatz 2 oder 3 gilt anstelle der einschlägigen Passagen von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, in denen bestimmte Tätigkeiten aufgeführt sind, die nicht als Betriebsstätte gelten, selbst wenn die Tätigkeit durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt wird (oder von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, die auf vergleichbare Weise wirken).

b) Paragraph 4 shall apply to provisions of a Covered Tax Agreement (as they may be modified by paragraph 2 or 3) that list specific activities that are deemed not to constitute a permanent establishment even if the activity is carried on through a fixed place of business (or provisions of a Covered Tax Agreement that operate in a comparable manner).

b) Le paragraphe 4 s'applique aux dispositions d'une Convention fiscale couverte (telles que susceptibles d'être modifiées par les paragraphes 2 ou 3) qui énumèrent des activités spécifiques dont l'exercice est considéré comme ne constituant pas un établissement stable même si elles sont exercées par l'intermédiaire d'une installation fixe d'affaires (ou des dispositions d'une Convention fiscale couverte qui ont un effet comparable).

b) Absatz 4 gilt für Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens (in der gegebenenfalls durch Absatz 2 oder 3 geänderten Fassung), in denen bestimmte Tätigkeiten aufgeführt sind, die nicht als Betriebsstätte gelten, selbst wenn die Tätigkeit durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt wird (oder für Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, die auf vergleichbare Weise wirken).

6. A Party may reserve the right:

6. Une Partie peut se réserver le droit:

(6) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich vorbehalten,

a) for the entirety of this Article not to apply to its Covered Tax Agreements;

a) de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes;

a) dass dieser gesamte Artikel nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt;

b) for paragraph 2 not to apply to its Covered Tax Agreements that explicitly state that a list of specific activities shall be deemed not to constitute a permanent establishment only if each of the activities is of a preparatory or auxiliary character;

b) de ne pas appliquer le paragraphe 2 à ses Conventions fiscales couvertes qui prévoient expressément une liste d'activités spécifiques qui doivent être considérées comme ne constituant pas un établissement stable uniquement si chacune de ces activités revêt un caractère préparatoire ou auxiliaire;

b) dass Absatz 2 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, in denen ausdrücklich erklärt wird, dass die in einer Liste aufgeführten bestimmten Tätigkeiten nur dann nicht als Betriebsstätte gelten, wenn jede einzelne dieser Tätigkeiten vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt;

c) for paragraph 4 not to apply to its Covered Tax Agreements.

c) de ne pas appliquer le paragraphe 4 à ses Conventions fiscales couvertes.

c) dass Absatz 4 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

7. Each Party that chooses to apply an Option under paragraph 1 shall notify the Depositary of its choice of Option. Such notification shall also include the list of its Covered Tax Agreements which contain a provision described in subparagraph a) of paragraph 5, as well as the article and paragraph number of each such provision. An Option shall apply with respect to a provision of a Covered Tax Agreement only where all Contracting Jurisdictions have chosen to apply the same Option and have made such a notification with respect to that provision.

7. Toute Partie qui choisit d'appliquer une option en application du paragraphe 1 notifie au Dépositaire son choix d'option. Cette notification inclut également la liste des Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition décrite à l'alinéa a) du paragraphe 5, ainsi que les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée. Une option ne s'applique à une disposition d'une Convention fiscale couverte que si toutes les Juridictions contractantes ont choisi d'appliquer la même option et ont formulé une telle notification relative à cette disposition.

(7) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich nach Absatz 1 für die Anwendung einer Option entscheidet, notifiziert dem Verwahrer die gewählte Option. Diese Notifikation muss auch die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen umfassen, die eine in Absatz 5 Buchstabe a beschriebene Bestimmung enthalten, sowie jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung. Eine Option gilt nur dann in Bezug auf eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, wenn sich alle Vertragsstaaten für die Anwendung derselben Option entschieden haben und in Bezug auf diese Bestimmung

8. Each Party that has not made a reservation described in subparagraph a) or c) of paragraph 6 and does not choose to apply an Option under paragraph 1 shall notify the Depositary of whether each of its Covered Tax Agreements contains a provision described in subparagraph b) of paragraph 5, as well as the article and paragraph number of each such provision. Paragraph 4 shall apply with respect to a provision of a Covered Tax Agreement only where all Contracting Jurisdictions have made a notification with respect to that provision under this paragraph or paragraph 7.

8. Toute Partie qui n'a pas émis de réserve prévue aux alinéas a) ou c) du paragraphe 6 et qui n'a pas choisi d'option en application du paragraphe 1 notifie au Dépositaire les Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition décrite à l'alinéa b) du paragraphe 5, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée. Le paragraphe 4 ne s'applique à une disposition d'une Convention fiscale couverte que si toutes les Juridictions contractantes ont formulé une notification relative à cette disposition en vertu du présent paragraphe ou du paragraphe 7.

Article 14

Splitting-up of Contracts

1. For the sole purpose of determining whether the period (or periods) referred to in a provision of a Covered Tax Agreement that stipulates a period (or periods) of time after which specific projects or activities shall constitute a permanent establishment has been exceeded:

- a) where an enterprise of a Contracting Jurisdiction carries on activities in the other Contracting Jurisdiction at a place that constitutes a building site, construction project, installation project or other specific project identified in the relevant provision of the Covered Tax Agreement, or carries on supervisory or consultancy activities in connection with such a place, in the case of a provision of a Covered Tax Agreement that refers to such activities, and these activities are carried on during one or more periods of time that, in the aggregate, exceed 30 days without exceeding the period or periods referred to in the relevant provision of the Covered Tax Agreement; and
- b) where connected activities are carried on in that other Contracting Jurisdiction at (or, where the relevant provision of the Covered Tax Agreement applies to supervisory or consultancy activities, in connection with) the same building site, construction or installation project, or other place identified in the relevant provision of the Covered Tax Agreement during different periods of time, each exceeding 30 days, by one or more enterprises closely related to the first-mentioned enterprise,

Article 14

Fractionnement de contrats

1. À seule fin de déterminer si la période (ou les périodes) visée(s) dans une disposition d'une Convention fiscale couverte qui prévoit une période (ou des périodes) au-delà de laquelle (ou desquelles) des projets ou des activités spécifiques constituent un établissement stable a (ont) été dépassé(es):

- a) lorsqu'une entreprise d'une Juridiction contractante exerce des activités dans l'autre Juridiction contractante à un endroit qui constitue un chantier de construction ou de montage, ou tout autre projet spécifique mentionné dans la disposition pertinente de la Convention fiscale couverte, ou exerce des activités de surveillance ou de conseil qui sont liées à cet endroit, dans le cas d'une disposition d'une Convention fiscale couverte qui mentionne de telles activités, et que ces activités sont exercées pendant une ou des périodes qui, au total, dépassent 30 jours mais ne dépassent pas la période ou les périodes indiquées dans la disposition pertinente de la Convention fiscale couverte; et
- b) lorsque des activités connexes sont exercées dans cette autre Juridiction contractante (ou lorsque la disposition pertinente de la Convention fiscale couverte s'applique à des activités de surveillance ou de conseil, en lien avec cet endroit) sur le même chantier de construction ou de montage ou à tout autre endroit identifié dans la disposition pertinente de la Convention fiscale couverte pendant différentes périodes de plus de 30 jours chacune, par une ou plusieurs entreprises étroitement liées à la première entreprise,

eine entsprechende Notifikation abgegeben haben.

(8) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die keinen Vorbehalt nach Absatz 6 Buchstabe a oder c angebracht hat und sich nicht nach Absatz 1 für die Anwendung einer Option entscheidet, notifiziert dem Verwahrer, ob ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen jeweils eine in Absatz 5 Buchstabe b beschriebene Bestimmung enthalten, sowie jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung. Absatz 4 gilt nur dann in Bezug auf eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, wenn alle Vertragsstaaten nach diesem Absatz oder nach Absatz 7 in Bezug auf diese Bestimmung eine Notifikation abgegeben haben.

Artikel 14

Aufteilung von Verträgen

(1) Ausschließlich zu dem Zweck, festzustellen, ob der Zeitraum (oder die Zeiträume) überschritten wurde (beziehungsweise wurden), der (beziehungsweise die) in einer Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens genannt wird (beziehungsweise werden), in der ein Zeitraum (oder Zeiträume) festgelegt ist (beziehungsweise sind), nach dessen (beziehungsweise deren) Überschreitung bestimmte Projekte oder Tätigkeiten eine Betriebsstätte darstellen,

- a) wenn ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat Tätigkeiten an einem Ort ausübt, der eine Baustelle, eine Bauausführung, eine Montage oder ein sonstiges in der einschlägigen Bestimmung des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens bezeichnetes bestimmtes Projekt darstellt, oder im Zusammenhang mit einem derartigen Ort Aufsichts- oder Beratungstätigkeiten ausübt, falls in einer Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens derartige Tätigkeiten genannt werden, und wenn diese Tätigkeiten während eines oder mehrerer Zeiträume ausgeübt werden, die insgesamt 30 Tage überschreiten, ohne den in der einschlägigen Bestimmung des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens genannten Zeitraum beziehungsweise die dort genannten Zeiträume zu überschreiten, und
- b) wenn miteinander zusammenhängende Tätigkeiten im anderen Vertragsstaat am Ort (oder, wenn die einschlägige Bestimmung des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens für Aufsichts- oder Beratungstätigkeiten gilt, im Zusammenhang mit) derselben Baustelle oder derselben Bauausführung oder Montage oder an einem sonstigen in der einschlägigen Bestimmung des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens bezeichneten Ort während verschiedener Zeiträume, die jeweils 30 Tage überschrei-

these different periods of time shall be added to the aggregate period of time during which the first-mentioned enterprise has carried on activities at that building site, construction or installation project, or other place identified in the relevant provision of the Covered Tax Agreement.

2. Paragraph 1 shall apply in place of or in the absence of provisions of a Covered Tax Agreement to the extent that such provisions address the division of contracts into multiple parts to avoid the application of a time period or periods in relation to the existence of a permanent establishment for specific projects or activities described in paragraph 1.

3. A Party may reserve the right:

- a) for the entirety of this Article not to apply to its Covered Tax Agreements;
- b) for the entirety of this Article not to apply with respect to provisions of its Covered Tax Agreements relating to the exploration for or exploitation of natural resources.

4. Each Party that has not made a reservation described in subparagraph a) of paragraph 3 shall notify the Depository of whether each of its Covered Tax Agreements contains a provision described in paragraph 2 that is not subject to a reservation under subparagraph b) of paragraph 3, and if so, the article and paragraph number of each such provision. Where all Contracting Jurisdictions have made such a notification with respect to a provision of a Covered Tax Agreement, that provision shall be replaced by the provisions of paragraph 1 to the extent provided in paragraph 2. In other cases, paragraph 1 shall supersede the provisions of the Covered Tax Agreement only to the extent that those provisions are incompatible with paragraph 1.

Article 15

Definition of a Person

Closely Related to an Enterprise

1. For the purposes of the provisions of a Covered Tax Agreement that are modified by paragraph 2 of Article 12 (Artificial Avoidance of Permanent Establishment Status through Commissionnaire Arrangements and Similar Strategies), paragraph 4 of Article 13 (Artificial Avoidance of Permanent Establishment Status through the Specific Activity Exemptions), or paragraph 1 of Article 14 (Splitting-up of Contracts), a

ces différentes périodes sont ajoutées à la période totale pendant laquelle la première entreprise a exercé des activités sur ce chantier de construction ou de montage ou à tout autre endroit identifié dans la disposition pertinente de la Convention fiscale couverte.

2. Le paragraphe 1 s'applique à la place ou en l'absence des dispositions d'une Convention fiscale couverte dans la mesure où ces dispositions portent sur le fractionnement de contrats en plusieurs parties pour éviter de dépasser une période ou des périodes relatives à l'existence d'un établissement stable pour des projets ou des activités spécifiques décrites au paragraphe 1.

3. Une Partie peut se réserver le droit:

- a) de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes;
- b) de ne pas appliquer l'intégralité du présent article aux dispositions de ses Conventions fiscales couvertes relatives à l'exploration ou l'exploitation de ressources naturelles.

4. Toute Partie qui n'a pas émis de réserve prévue à l'alinéa a) du paragraphe 3 notifie au Dépositaire les Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition décrite au paragraphe 2 et qui ne font pas l'objet d'une réserve prévue à l'alinéa b) du paragraphe 3, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée. Lorsque toutes les Juridictions contractantes ayant conclu une Convention fiscale couverte ont formulé une telle notification relative à une disposition de la Convention fiscale couverte, cette disposition est remplacée par le paragraphe 1 dans les conditions prévues au paragraphe 2. Dans les autres cas, le paragraphe 1 prévaut sur les dispositions de la Convention fiscale couverte seulement dans la mesure où ces dispositions sont incompatibles avec le paragraphe 1.

Article 15

Définition d'une personne

étroitement liée à une entreprise

1. Aux fins des dispositions d'une Convention fiscale couverte modifiées par le paragraphe 2 de l'article 12 (Mesures visant à éviter artificiellement le statut d'établissement stable par des accords de commissionnaire et autres stratégies similaires), le paragraphe 4 de l'article 13 (Mesures visant à éviter artificiellement le statut d'établissement stable par le recours aux exceptions applicables à certaines

ten, durch ein oder mehrere eng mit dem erstgenannten Unternehmen verbundene Unternehmen ausgeübt werden,

werden diese verschiedenen Zeiträume dem Gesamtzeitraum hinzugerechnet, während dessen das erstgenannte Unternehmen am Ort dieser Baustelle, dieser Bauausführung oder Montage oder an diesem sonstigen in der einschlägigen Bestimmung des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens bezeichneten Ort Tätigkeiten ausgeübt hat.

(2) Absatz 1 gilt anstelle oder in Ermangelung von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, soweit in diesen Bestimmungen die Aufteilung von Verträgen in mehrere Teile zur Vermeidung der Überschreitung eines Zeitraums oder von Zeiträumen in Bezug auf das Bestehen einer Betriebsstätte für bestimmte in Absatz 1 beschriebene Projekte oder Tätigkeiten geregelt wird.

(3) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich vorbehalten,

- a) dass dieser gesamte Artikel nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt;
- b) dass dieser gesamte Artikel nicht für Bestimmungen ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die sich auf das Aufsuchen oder die Ausbeutung von natürlichen Ressourcen beziehen.

(4) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die keinen Vorbehalt nach Absatz 3 Buchstabe a angebracht hat, notifiziert dem Verwahrer, ob ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen jeweils eine in Absatz 2 beschriebene Bestimmung enthalten, die nicht einem Vorbehalt nach Absatz 3 Buchstabe b unterliegt, und, sofern dies der Fall ist, jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung. Haben alle Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation in Bezug auf eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens abgegeben, so wird diese durch Absatz 1 ersetzt, soweit in Absatz 2 vorgesehen. Anderenfalls geht Absatz 1 den Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nur insoweit vor, als diese mit Absatz 1 unvereinbar sind.

Artikel 15

Bestimmung

des Begriffs der mit einem Unternehmen eng verbundenen Person

(1) Im Sinne eines durch Artikel 12 (Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch Kommissionärsmodelle und ähnliche Strategien) Absatz 2, Artikel 13 (Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten) Absatz 4 oder Artikel 14 (Aufteilung von Verträgen) Absatz 1 geänderten unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens ist eine Person mit einem

person is closely related to an enterprise if, based on all the relevant facts and circumstances, one has control of the other or both are under the control of the same persons or enterprises. In any case, a person shall be considered to be closely related to an enterprise if one possesses directly or indirectly more than 50 per cent of the beneficial interest in the other (or, in the case of a company, more than 50 per cent of the aggregate vote and value of the company's shares or of the beneficial equity interest in the company) or if another person possesses directly or indirectly more than 50 per cent of the beneficial interest (or, in the case of a company, more than 50 per cent of the aggregate vote and value of the company's shares or of the beneficial equity interest in the company) in the person and the enterprise.

2. A Party that has made the reservations described in paragraph 4 of Article 12 (Artificial Avoidance of Permanent Establishment Status through Commissionnaire Arrangements and Similar Strategies), subparagraph a) or c) of paragraph 6 of Article 13 (Artificial Avoidance of Permanent Establishment Status through the Specific Activity Exemptions), and subparagraph a) of paragraph 3 of Article 14 (Splitting-up of Contracts) may reserve the right for the entirety of this Article not to apply to the Covered Tax Agreements to which those reservations apply.

Part V.
Improving
Dispute Resolution

Article 16
Mutual Agreement Procedure

1. Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting Jurisdictions result or will result for that person in taxation not in accordance with the provisions of the Covered Tax Agreement, that person may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those Contracting Jurisdictions, present the case to the competent authority of either Contracting Jurisdiction. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Covered Tax Agreement.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting Jurisdiction

activités spécifiques), ou le paragraphe 1 de l'article 14 (Fractionnement de contrats), une personne est étroitement liée à une entreprise si, compte tenu de l'ensemble des faits et circonstances pertinents, l'une est sous le contrôle de l'autre ou toutes deux sont sous le contrôle des mêmes personnes ou entreprises. Dans tous les cas, une personne est considérée comme étroitement liée à une entreprise si l'une détient directement ou indirectement plus de 50 pour cent des droits ou participations effectifs dans l'autre (ou, dans le cas d'une société, plus de 50 pour cent du total des droits de vote et de la valeur des actions de la société ou des droits ou participations effectifs dans les capitaux propres de la société), ou si une autre personne détient directement ou indirectement plus de 50 pour cent des droits ou participations effectifs (ou, dans le cas d'une société, plus de 50 pour cent du total des droits de vote et de la valeur des actions de la société ou des droits ou participations effectifs dans les capitaux propres de la société) dans la personne et l'entreprise.

2. Une Partie qui a émis les réserves prévues au paragraphe 4 de l'article 12 (Mesures visant à éviter artificiellement le statut d'établissement stable par des accords de commissionnaire et autres stratégies similaires), aux alinéas a) ou c) du paragraphe 6 de l'article 13 (Mesures visant à éviter artificiellement le statut d'établissement stable par le recours aux exceptions applicables à certaines activités spécifiques) et à l'alinéa a) du paragraphe 3 de l'article 14 (Fractionnement de contrats) peut se réserver le droit de ne pas appliquer l'intégralité du présent article aux Conventions fiscales couvertes auxquelles ces réserves s'appliquent.

Partie V.
Améliorer
le règlement des différends

Article 16
Procédure amiable

1. Lorsqu'une personne estime que les mesures prises par une Jurisdiction contractante ou par les deux Juridictions contractantes entraînent ou entraîneront pour elle une imposition non conforme aux dispositions de la Convention fiscale couverte, elle peut, indépendamment des recours prévus par le droit interne de ces Juridictions contractantes, soumettre son cas à l'autorité compétente de l'une ou l'autre des Juridictions contractantes. Le cas doit être soumis dans les trois ans qui suivent la première notification de la mesure qui entraîne une imposition non conforme aux dispositions de la Convention fiscale couverte.

2. L'autorité compétente s'efforce, si cette réclamation lui paraît fondée et si elle n'est pas elle-même en mesure d'y apporter une solution satisfaisante, de résoudre le cas par voie d'accord amiable avec l'autorité compétente de l'autre Jurisdiction

Unternehmen eng verbunden, wenn allen maßgeblichen Tatsachen und Umständen zufolge die Person das Unternehmen oder das Unternehmen die Person beherrscht oder beide von denselben Personen oder Unternehmen beherrscht werden. In jedem Fall gilt eine Person als mit einem Unternehmen eng verbunden, wenn einer von beiden mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent der Eigentumsrechte am anderen (oder bei einer Gesellschaft mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft) besitzt oder wenn eine weitere Person mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent der Eigentumsrechte an der Person und dem Unternehmen (oder bei einer Gesellschaft mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft) besitzt.

(2) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens, welche die in Artikel 12 (Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch Kommissionärsmodelle und ähnliche Strategien) Absatz 4, Artikel 13 (Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten) Absatz 6 Buchstabe a oder c und Artikel 14 (Aufteilung von Verträgen) Absatz 3 Buchstabe a beschriebenen Vorbehalte angebracht hat, kann sich vorbehalten, dass dieser gesamte Artikel nicht für die unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, für die diese Vorbehalte gelten.

Teil V
Verbesserung
der Streitbeilegung

Artikel 16
Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entspricht, so kann sie ungeachtet der im innerstaatlichen Recht dieser Vertragsstaaten vorgesehenen Rechtsbehelfe den Fall der zuständigen Behörde eines der beiden Vertragsstaaten vorlegen. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme vorgelegt werden, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für berechtigt und ist sie selbst nicht in der Lage, eine zufriedenstellende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen

diction, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Covered Tax Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting Jurisdictions.

3. The competent authorities of the Contracting Jurisdictions shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Covered Tax Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Covered Tax Agreement.

4.

a) i) The first sentence of paragraph 1 shall apply in place of or in the absence of provisions of a Covered Tax Agreement (or parts thereof) that provide that where a person considers that the actions of one or both of the Contracting Jurisdiction result or will result for that person in taxation not in accordance with the provisions of the Covered Tax Agreement, that person may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those Contracting Jurisdictions, present the case to the competent authority of the Contracting Jurisdiction of which that person is a resident including provisions under which, if the case presented by that person comes under the provisions of a Covered Tax Agreement relating to non-discrimination based on nationality, the case may be presented to the competent authority of the Contracting Jurisdiction of which that person is a national.

ii) The second sentence of paragraph 1 shall apply in place of provisions of a Covered Tax Agreement that provide that a case referred to in the first sentence of paragraph 1 must be presented within a specific time period that is shorter than three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Covered Tax Agreement, or in the absence of a provision of a Covered Tax Agreement describing the time period within which such a case must be presented.

b) i) The first sentence of paragraph 2 shall apply in the absence of provisions of a Covered Tax Agreement that provide that the competent authority that is presented with the case by the person referred to in

contractante, en vue d'éviter une imposition non conforme à la Convention fiscale couverte. L'accord est appliqué quels que soient les délais prévus par le droit interne des Juridictions contractantes.

3. Les autorités compétentes des Juridictions contractantes s'efforcent, par voie d'accord amiable, de résoudre les difficultés ou de dissiper les doutes auxquels peuvent donner lieu l'interprétation ou l'application de la Convention fiscale couverte. Elles peuvent également se concerter en vue d'éliminer la double imposition dans les cas non prévus par la Convention fiscale couverte.

4.

a) i) La première phrase du paragraphe 1 s'applique à la place ou en l'absence des dispositions (ou parties de dispositions) d'une Convention fiscale couverte qui prévoient que, lorsqu'une personne estime que les mesures prises par l'une ou l'autre des Juridictions contractantes ou par les deux entraînent ou entraîneront pour elle une imposition non conforme aux dispositions de la Convention fiscale couverte, cette personne peut, indépendamment des recours prévus par le droit interne de ces Juridictions contractantes, soumettre son cas à l'autorité compétente de la Jurisdiction contractante dont elle est un résident, y compris les dispositions en vertu desquelles, si le cas qu'elle soumet relève des dispositions relatives à la non-discrimination fondée sur la nationalité d'une Convention fiscale couverte, le cas peut être soumis à l'autorité compétente de la Jurisdiction contractante dont elle possède la nationalité.

ii) La deuxième phrase du paragraphe 1 s'applique à la place des dispositions d'une Convention fiscale couverte qui prévoient qu'un cas mentionné dans la première phrase du paragraphe 1 doit être soumis dans un délai spécifique inférieur à trois ans à compter de la première notification de la mesure qui entraîne une imposition non conforme aux dispositions de la Convention fiscale couverte, ou en l'absence de disposition d'une Convention fiscale couverte établissant un délai pour la présentation d'un tel cas.

b) i) La première phrase du paragraphe 2 s'applique en l'absence de dispositions d'une Convention fiscale couverte qui prévoient que l'autorité compétente à laquelle la personne mentionnée au paragraphe 1 soumet

Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Jede erzielte Verständigungsregelung ist ungeachtet jeglicher im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten vorgesehener Fristen umzusetzen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens durch Verständigung auszuräumen. Sie können auch gemeinsam beraten, um eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht vorgesehen sind, zu beseitigen.

(4)

a) i) Absatz 1 Satz 1 gilt anstelle oder in Ermangelung von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens (oder Teilen davon), nach denen eine Person, wenn sie der Auffassung ist, dass die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entspricht, ungeachtet der im innerstaatlichen Recht dieser Vertragsstaaten vorgesehenen Rechtsbehelfe den Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, vorlegen kann, einschließlich Bestimmungen, nach denen der Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats vorgelegt werden kann, dessen Staatsangehörige die Person ist, sofern der von ihr vorgelegte Fall den Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens zur Gleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit unterliegt.

ii) Absatz 1 Satz 2 gilt anstelle von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen ein in Absatz 1 Satz 1 genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von weniger als drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss, oder in Ermangelung einer Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, in der eine Frist festgelegt wird, innerhalb derer ein derartiger Fall vorgelegt werden muss.

b) i) Absatz 2 Satz 1 gilt in Ermangelung von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen die zuständige Behörde, welcher der Fall von der in Absatz 1 genannten Per-

paragraph 1 shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting Jurisdiction, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Covered Tax Agreement.

son cas s'efforce, si la réclamation lui paraît fondée et si elle n'est pas elle-même en mesure d'y apporter une solution satisfaisante, de résoudre le cas par voie d'accord amiable avec l'autorité compétente de l'autre Jurisdiction contractante, en vue d'éviter une imposition non conforme à la Convention fiscale couverte.

son vorgelegt wird, sich bemühen wird – sofern sie die Einwendung für berechtigt hält und selbst nicht in der Lage ist, eine zufriedenstellende Lösung herbeizuführen – den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

- ii) The second sentence of paragraph 2 shall apply in the absence of provisions of a Covered Tax Agreement providing that any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting Jurisdictions.
- c) i) The first sentence of paragraph 3 shall apply in the absence of provisions of a Covered Tax Agreement that provide that the competent authorities of the Contracting Jurisdictions shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Covered Tax Agreement.
- ii) The second sentence of paragraph 3 shall apply in the absence of provisions of a Covered Tax Agreement that provide that the competent authorities of the Contracting Jurisdictions may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Covered Tax Agreement.

- ii) La deuxième phrase du paragraphe 2 s'applique en l'absence de dispositions d'une Convention fiscale couverte qui prévoient que l'accord est appliqué quels que soient les délais prévus par le droit interne des Juridictions contractantes.
- c) i) La première phrase du paragraphe 3 s'applique en l'absence de dispositions d'une Convention fiscale couverte qui prévoient que les autorités compétentes des Juridictions contractantes s'efforcent, par voie d'accord amiable, de résoudre les difficultés ou de dissiper les doutes auxquels peuvent donner lieu l'interprétation ou l'application de la Convention fiscale couverte.
- ii) La deuxième phrase du paragraphe 3 s'applique en l'absence de dispositions d'une Convention fiscale couverte qui prévoient que les autorités compétentes des Juridictions contractantes peuvent également se concerter en vue d'éliminer la double imposition dans les cas non prévus par la Convention fiscale couverte.

- ii) Absatz 2 Satz 2 gilt in Ermangelung von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen eine erzielte Verständigungsregelung ungeachtet jeglicher im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten vorgesehener Fristen umzusetzen ist.
- c) i) Absatz 3 Satz 1 gilt in Ermangelung von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten sich bemühen werden, Schwierigkeiten oder Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens durch Verständigung auszuräumen.
- ii) Absatz 3 Satz 2 gilt in Ermangelung von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten auch gemeinsam beraten können, um eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht vorgesehen sind, zu beseitigen.

5. A Party may reserve the right:

5. Une Partie peut se réserver le droit:

(5) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich vorbehalten,

- a) for the first sentence of paragraph 1 not to apply to its Covered Tax Agreements on the basis that it intends to meet the minimum standard for improving dispute resolution under the OECD/G20 BEPS Package by ensuring that under each of its Covered Tax Agreements (other than a Covered Tax Agreement that permits a person to present a case to the competent authority of either Contracting Jurisdiction), where a person considers that the actions of one or both of the Contracting Jurisdictions result or will result for that person in taxation not in accordance with the provisions of the Covered Tax Agreement, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those Contracting Jurisdictions, that person may present the case to the competent authority of the Contracting Jurisdiction of which the person is a resident or, if the case presented by that person comes under a provision of a Covered Tax Agreement relating to non-discrimination based on nationality, to that of the Contracting Jurisdiction of which that person is a national; and the

- a) de ne pas appliquer la première phrase du paragraphe 1 à ses Conventions fiscales couvertes, au motif qu'elle a l'intention de satisfaire la norme minimale relative à l'amélioration du règlement des différends définie dans le cadre du Projet BEPS de l'OCDE et du G20 en garantissant qu'aux fins de chacune de ses Conventions fiscales couvertes (autre qu'une Convention fiscale couverte qui permet à une personne de soumettre son cas à l'autorité compétente de l'une ou l'autre des Juridictions contractantes), lorsqu'une personne estime que les mesures prises par une Jurisdiction contractante ou par les deux Juridictions contractantes entraînent ou entraîneront pour elle une imposition non conforme aux dispositions de la Convention fiscale couverte, cette personne peut, indépendamment des recours prévus par le droit interne de ces Juridictions contractantes, soumettre son cas à l'autorité compétente de la Jurisdiction contractante dont la personne est un résident ou, si le cas relève de la disposition d'une Conven-

- a) dass Absatz 1 Satz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, da sie beabsichtigt, den Mindeststandard für die Verbesserung der Streitbeilegung nach dem BEPS-Paket der OECD/G20 zu erfüllen, indem sie sicherstellt, dass nach jedem ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen (mit Ausnahme der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, nach denen eine Person einen Fall der zuständigen Behörde eines der beiden Vertragsstaaten vorlegen darf) eine Person, wenn sie der Auffassung ist, dass die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entspricht, ungeachtet der im innerstaatlichen Recht dieser Vertragsstaaten vorgesehenen Rechtsbehelfe den Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern der von dieser Person vorgelegte Fall einer Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerab-

competent authority of that Contracting Jurisdiction will implement a bilateral notification or consultation process with the competent authority of the other Contracting Jurisdiction for cases in which the competent authority to which the mutual agreement procedure case was presented does not consider the taxpayer's objection to be justified;

tion fiscale couverte relative à la non-discrimination fondée sur la nationalité, à la Juridiction contractante dont elle possède la nationalité; et l'autorité compétente de cette Juridiction contractante engage un processus bilatéral de notification ou de consultation avec l'autorité compétente de l'autre Juridiction contractante pour les cas où l'autorité compétente saisie d'un cas de procédure amiable considère que la réclamation du contribuable n'est pas fondée;

kommens zur Gleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit unterliegt, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, dessen Staatsangehörige sie ist, vorlegen kann; außerdem wird die zuständige Behörde dieses Vertragsstaats ein zweiseitiges Notifikations- oder Konsultationsverfahren mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats für Fälle durchführen, in denen die zuständige Behörde, welcher der Fall, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens sein soll, vorgelegt wurde, die Einwendung des Steuerpflichtigen für unberechtigt hält;

- b) for the second sentence of paragraph 1 not to apply to its Covered Tax Agreements that do not provide that the case referred to in the first sentence of paragraph 1 must be presented within a specific time period on the basis that it intends to meet the minimum standard for improving dispute resolution under the OECD/G20 BEPS package by ensuring that for the purposes of all such Covered Tax Agreements the taxpayer referred to in paragraph 1 is allowed to present the case within a period of at least three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Covered Tax Agreement;
- b) de ne pas appliquer la deuxième phrase du paragraphe 1 à ses Conventions fiscales couvertes qui ne prévoient pas que le cas mentionné dans la première phrase du paragraphe 1 doit être soumis dans un délai spécifique, au motif qu'elle a l'intention de satisfaire la norme minimale relative à l'amélioration du règlement des différends définie dans le cadre du Projet BEPS de l'OCDE et du G20 en garantissant qu'aux fins de toutes ses Conventions fiscales couvertes, la personne mentionnée au paragraphe 1 est autorisée à soumettre son cas dans un délai d'au moins trois ans à compter de la première notification de la mesure qui entraîne une imposition non conforme aux dispositions de la Convention fiscale couverte;
- b) dass Absatz 1 Satz 2 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die für die Vorlage des in Absatz 1 Satz 1 genannten Falles keine bestimmte Frist vorsehen, da sie beabsichtigt, den Mindeststandard für die Verbesserung der Streitbeilegung nach dem BEPS-Paket der OECD/G20 zu erfüllen, indem sie sicherstellt, dass dem in Absatz 1 genannten Steuerpflichtigen für die Zwecke aller derartigen unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gestattet ist, den Fall innerhalb einer Frist von mindestens drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme vorzulegen, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt;
- c) for the second sentence of paragraph 2 not to apply to its Covered Tax Agreements on the basis that for the purposes of all of its Covered Tax Agreements:
- c) de ne pas appliquer la deuxième phrase du paragraphe 2 à ses Conventions fiscales couvertes, au motif qu'aux fins de toutes ses Conventions fiscales couvertes:
- c) dass Absatz 2 Satz 2 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, da für die Zwecke aller ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen
- i) any agreement reached via the mutual agreement procedure shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic laws of the Contracting Jurisdictions; or
- i) l'accord obtenu par voie d'accord amiable est appliqué quels que soient les délais prévus par le droit interne des Juridictions contractantes; ou
- i) eine im Wege des Verständigungsverfahrens erzielte Verständigungsregelung ungeachtet jeglicher im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten vorgesehener Fristen im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten umzusetzen ist oder
- ii) it intends to meet the minimum standard for improving dispute resolution under the OECD/G20 BEPS package by accepting, in its bilateral treaty negotiations, a treaty provision providing that:
- ii) elle a l'intention de satisfaire à la norme minimale relative à l'amélioration du règlement des différends définie dans le cadre du Projet BEPS de l'OCDE et du G20 en acceptant, lors des négociations de ses conventions bilatérales, une disposition prévoyant que:
- ii) die Vertragspartei dieses Übereinkommens beabsichtigt, den Mindeststandard für die Verbesserung der Streitbeilegung nach dem BEPS-Paket der OECD/G20 zu erfüllen, indem sie in ihren zweiseitigen Vertragsverhandlungen eine Vertragsbestimmung annimmt, nach der
- A) the Contracting Jurisdictions shall make no adjustment to the profits that are attributable to a permanent establishment of an enterprise of one of the Contracting Jurisdictions after a period that is mutually agreed between both Contracting Jurisdictions from the end of the taxable year in which the profits would have been attributable to the permanent establishment (this provision shall not apply in the case of fraud, gross negligence or wilful default); and
- A) les Juridictions contractantes ne procèdent à aucun ajustement des bénéfices qui sont attribuables à un établissement stable d'une entreprise de l'une des Juridictions contractantes au-delà d'un délai convenu par les deux Juridictions contractantes, qui commence à compter de la fin de la période imposable au cours de laquelle les bénéfices auraient dû être attribués à l'établissement stable (la présente disposition ne s'applique pas en cas de fraude, négligence grave ou manquement délibéré); et
- A) die Vertragsstaaten keine Berichtigung der Gewinne, die einer Betriebsstätte eines Unternehmens eines der Vertragsstaaten zugerechnet werden können, vornehmen nach dem Ablauf einer zwischen den beiden Vertragsstaaten durch Verständigung vereinbarten Frist ab dem Ende des Steuerjahrs, in dem die Gewinne der Betriebsstätte hätten zugerechnet werden können (diese Bestimmung ist nicht anzuwenden im Fall von Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung), und

B) the Contracting Jurisdictions shall not include in the profits of an enterprise, and tax accordingly, profits that would have accrued to the enterprise but that by reason of the conditions referred to in a provision in the Covered Tax Agreement relating to associated enterprises have not so accrued, after a period that is mutually agreed between both Contracting Jurisdictions from the end of the taxable year in which the profits would have accrued to the enterprise (this provision shall not apply in the case of fraud, gross negligence or wilful default).

B) les Juridictions contractantes s'abstiennent d'inclure dans les bénéfices d'une entreprise, et d'imposer en conséquence, des bénéfices qui aurait dû être réalisés par cette entreprise, mais qui ne l'ont pas été en raison des conditions mentionnées dans une disposition de la Convention fiscale couverte relative aux entreprises associées, au-delà d'un délai convenu par les deux Juridictions contractantes, qui commence à compter de la fin de la période imposable au cours duquel ces bénéfices auraient dû être réalisés par l'entreprise (la présente disposition ne s'applique pas en cas de fraude, négligence grave ou manquement délibéré).

B) die Vertragsstaaten den Gewinnen eines Unternehmens nicht die Gewinne zurechnen und entsprechend besteuern, die das Unternehmen erzielt hätte, aufgrund der in einer Bestimmung des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens in Bezug auf verbundene Unternehmen genannten Bedingungen jedoch nicht erzielt hat, nach dem Ablauf einer zwischen den beiden Vertragsstaaten durch Verständigung vereinbarten Frist ab dem Ende des Steuerjahrs, in dem das Unternehmen die Gewinne erzielt hätte (diese Bestimmung ist nicht anzuwenden im Fall von Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung).

6.

a) Each Party that has not made a reservation described in subparagraph a) of paragraph 5 shall notify the Depositary of whether each of its Covered Tax Agreements contains a provision described in clause i) of subparagraph a) of paragraph 4, and if so, the article and paragraph number of each such provision. Where all Contracting Jurisdictions have made a notification with respect to a provision of a Covered Tax Agreement, that provision shall be replaced by the first sentence of paragraph 1. In other cases, the first sentence of paragraph 1 shall supersede the provisions of the Covered Tax Agreement only to the extent that those provisions are incompatible with that sentence.

6.

a) Toute Partie qui n'a pas émis la réserve prévue à l'alinéa a) du paragraphe 5 notifie au Dépositaire les Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition décrite au point i) de l'alinéa a) du paragraphe 4, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée. Lorsque toutes les Juridictions contractantes ayant conclu une Convention fiscale couverte ont formulé une notification relative à une disposition de la Convention fiscale couverte, cette disposition est remplacée par la première phrase du paragraphe 1. Dans les autres cas, la première phrase du paragraphe 1 prévaut sur les dispositions des Conventions fiscales couvertes seulement dans la mesure où ces dispositions sont incompatibles avec cette phrase.

(6)

a) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die keinen Vorbehalt nach Absatz 5 Buchstabe a angebracht hat, notifiziert dem Verwahrer, ob ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen jeweils eine in Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i beschriebene Bestimmung enthalten, und, sofern dies der Fall ist, jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung. Haben alle Vertragsstaaten eine Notifikation in Bezug auf eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens abgegeben, so wird diese durch Absatz 1 Satz 1 ersetzt. Anderenfalls geht Absatz 1 Satz 1 den Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nur insoweit vor, als diese mit Absatz 1 Satz 1 unvereinbar sind.

b) Each Party that has not made the reservation described in subparagraph b) of paragraph 5 shall notify the Depositary of:

b) Toute Partie qui n'a pas émis la réserve prévue à l'alinéa b) du paragraphe 5 notifie au Dépositaire:

b) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die nicht den Vorbehalt nach Absatz 5 Buchstabe b angebracht hat, notifiziert dem Verwahrer

i) the list of its Covered Tax Agreements which contain a provision that provides that a case referred to in the first sentence of paragraph 1 must be presented within a specific time period that is shorter than three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Covered Tax Agreement, as well as the article and paragraph number of each such provision; a provision of a Covered Tax Agreement shall be replaced by the second sentence of paragraph 1 where all Contracting Jurisdictions have made such a notification with respect to that provision; in other cases, subject to clause ii), the second sentence of paragraph 1 shall supersede the provisions of the Covered Tax Agreement only to the extent that those provisions are incompatible with the second sentence of paragraph 1;

i) la liste de ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition qui prévoit que le cas mentionné à la première phrase du paragraphe 1 doit être soumis dans un délai spécifique, inférieur à trois ans, à compter de la première notification de la mesure qui entraîne une imposition non conforme aux dispositions de la Convention fiscale couverte, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée; lorsque toutes les Juridictions contractantes ayant conclu une Convention fiscale couverte ont formulé une telle notification relative à une disposition de la Convention fiscale couverte, cette disposition est remplacée par la deuxième phrase du paragraphe 1; dans les autres cas, sous réserve du point ii), la deuxième phrase du paragraphe 1 prévaut sur les dispositions des Conventions fiscales couvertes seulement dans la mesure où

i) die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die eine Bestimmung enthalten, nach der ein in Absatz 1 Satz 1 genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von weniger als drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss, sowie jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung; eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens wird durch Absatz 1 Satz 2 ersetzt, wenn alle Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation in Bezug auf diese Bestimmung abgegeben haben; anderenfalls, jedoch vorbehaltlich der Ziffer ii), geht Absatz 1 Satz 2 den Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nur in-

- ces dispositions sont incompatibles avec la deuxième phrase du paragraphe 1;
- ii) the list of its Covered Tax Agreements which contain a provision that provides that a case referred to in the first sentence of paragraph 1 must be presented within a specific time period that is at least three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Covered Tax Agreement, as well as the article and paragraph number of each such provision; the second sentence of paragraph 1 shall not apply to a Covered Tax Agreement where any Contracting Jurisdiction has made such a notification with respect to that Covered Tax Agreement.
- c) Each Party shall notify the Depository of:
- i) the list of its Covered Tax Agreements which do not contain a provision described in clause i) of subparagraph b) of paragraph 4; the first sentence of paragraph 2 shall apply to a Covered Tax Agreement only where all Contracting Jurisdictions have made such a notification with respect to that Covered Tax Agreement;
- ii) in the case of a Party that has not made the reservation described in subparagraph c) of paragraph 5, the list of its Covered Tax Agreements which do not contain a provision described in clause ii) of subparagraph b) of paragraph 4; the second sentence of paragraph 2 shall apply to a Covered Tax Agreement only where all Contracting Jurisdictions have made such a notification with respect to that Covered Tax Agreement.
- d) Each Party shall notify the Depository of:
- i) the list of its Covered Tax Agreements which do not contain a provision described in clause i) of subparagraph c) of paragraph 4; the first sentence of paragraph 3 shall apply to a Covered Tax Agreement only where all Contracting Jurisdictions have made such a notification with respect to that Covered Tax Agreement;
- ii) the list of its Covered Tax Agreements which do not contain a provision described in clause ii) of subparagraph c) of paragraph 4; the second sentence of paragraph 3 shall apply to a Covered Tax Agreement only where all Contracting Jurisdictions have made such a notification with respect to that Covered Tax Agreement.
- ii) la liste de ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition qui prévoit que le cas mentionné à la première phrase du paragraphe 1 doit être soumis dans un délai spécifique, d'au moins trois ans, à compter de la première notification de la mesure qui a entraîné une imposition non conforme aux dispositions de la Convention fiscale couverte, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée; la deuxième phrase du paragraphe 1 ne s'applique pas à une Convention fiscale couverte dès lors qu'une Jurisdiction contractante a formulé une telle notification relative à cette Convention fiscale couverte.
- ii) pour les cas où une Partie n'a pas émis la réserve prévue à l'alinéa c) du paragraphe 5, la liste de ses Conventions fiscales couvertes qui ne contiennent pas une disposition décrite au point ii) de l'alinéa b) du paragraphe 4; la deuxième phrase du paragraphe 2 s'applique à une Convention fiscale couverte dès lors que toutes les Juridictions contractantes ont formulé une telle notification relative à cette Convention fiscale couverte.
- ii) la liste de ses Conventions fiscales couvertes qui ne contiennent pas une disposition décrite au point ii) de l'alinéa c) du paragraphe 4; la deuxième phrase du paragraphe 3 s'applique à une Convention fiscale couverte dès lors que toutes les Juridictions contractantes ont formulé une telle notification relative à cette Convention fiscale couverte.
- ii) die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die eine Bestimmung enthalten, nach der ein in Absatz 1 Satz 1 genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von mindestens drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss, sowie jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung; Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen, wenn ein Vertragsstaat eine entsprechende Notifikation in Bezug auf diese abgegeben hat.
- c) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens notifiziert dem Verwahrer
- i) die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die keine in Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i beschriebene Bestimmung enthalten; Absatz 2 Satz 1 gilt nur dann für ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen, wenn alle Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation in Bezug auf diese abgegeben haben;
- ii) die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die keine in Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii beschriebene Bestimmung enthalten, wenn sie nicht den Vorbehalt nach Absatz 5 Buchstabe c angebracht hat; Absatz 2 Satz 2 gilt nur dann für ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen, wenn alle Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation in Bezug auf dieses abgegeben haben.
- d) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens notifiziert dem Verwahrer
- i) die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die keine in Absatz 4 Buchstabe c Ziffer i beschriebene Bestimmung enthalten; Absatz 3 Satz 1 gilt nur dann für ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen, wenn alle Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation in Bezug auf dieses abgegeben haben;
- ii) die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die keine in Absatz 4 Buchstabe c Ziffer ii beschriebene Bestimmung enthalten; Absatz 3 Satz 2 gilt nur dann für ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen, wenn alle Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation in Bezug auf dieses abgegeben haben.

Article 17

Corresponding Adjustments

1. Where a Contracting Jurisdiction includes in the profits of an enterprise of that Contracting Jurisdiction – and taxes accordingly – profits on which an enterprise of the other Contracting Jurisdiction has been charged to tax in that other Contracting Jurisdiction and the profits so included are profits which would have accrued to the enterprise of the first-mentioned Contracting Jurisdiction if the conditions made between the two enterprises had been those which would have been made between independent enterprises, then that other Contracting Jurisdiction shall make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged therein on those profits. In determining such adjustment, due regard shall be had to the other provisions of the Covered Tax Agreement and the competent authorities of the Contracting Jurisdictions shall if necessary consult each other.

2. Paragraph 1 shall apply in place of or in the absence of a provision that requires a Contracting Jurisdiction to make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged therein on the profits of an enterprise of that Contracting Jurisdiction where the other Contracting Jurisdiction includes those profits in the profits of an enterprise of that other Contracting Jurisdiction and taxes those profits accordingly, and the profits so included are profits which would have accrued to the enterprise of that other Contracting Jurisdiction if the conditions made between the two enterprises had been those which would have been made between independent enterprises.

3. A Party may reserve the right:

- a) for the entirety of this Article not to apply to its Covered Tax Agreements that already contain a provision described in paragraph 2;
- b) for the entirety of this Article not to apply to its Covered Tax Agreements on the basis that in the absence of a provision referred to in paragraph 2 in its Covered Tax Agreement:
 - i) it shall make the appropriate adjustment referred to in paragraph 1; or
 - ii) its competent authority shall endeavour to resolve the case under the provisions of a Covered Tax Agreement relating to mutual agreement procedure;
- c) in the case of a Party that has made a reservation under clause ii) of subparagraph c) of paragraph 5 of Article 16 (Mutual Agreement Procedure), for the entirety of this Article not to apply to its

Article 17

Ajustements corrélatifs

1. Lorsqu'une Juridiction contractante inclut dans les bénéfices d'une entreprise de cette Juridiction contractante – et impose en conséquence – des bénéfices sur lesquels une entreprise de l'autre Juridiction contractante a été imposée dans cette autre Juridiction contractante, et que les bénéfices ainsi inclus sont des bénéfices qui auraient été réalisés par l'entreprise de la première Juridiction contractante si les conditions convenues entre les deux entreprises avaient été celles qui auraient été convenues entre des entreprises indépendantes, l'autre Juridiction contractante procède à un ajustement approprié du montant de l'impôt qui y a été perçu sur ces bénéfices. Pour déterminer cet ajustement, il est tenu compte des autres dispositions de la Convention fiscale couverte et, si nécessaire, les autorités compétentes des Juridictions contractantes se consultent.

2. Le paragraphe 1 s'applique à la place ou en l'absence d'une disposition qui impose à une Juridiction contractante de procéder à un ajustement approprié du montant de l'impôt qui y a été perçu sur les bénéfices d'une entreprise de cette Juridiction contractante lorsque l'autre Juridiction contractante inclut ces bénéfices dans les bénéfices d'une entreprise de cette autre Juridiction contractante, et les impose en conséquence, et que les bénéfices ainsi inclus sont des bénéfices qui auraient été réalisés par l'entreprise de cette autre Juridiction contractante si les conditions convenues entre les deux entreprises avaient été celles qui auraient été convenues entre des entreprises indépendantes.

3. Une Partie peut se réserver le droit:

- a) de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent déjà une disposition mentionnée au paragraphe 2;
- b) de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes au motif qu'en l'absence de dispositions décrites au paragraphe 2 à ses Conventions fiscales couvertes:
 - i) elle procède à l'ajustement corrélatif approprié tel que mentionné au paragraphe 1; ou
 - ii) son autorité compétente s'efforce de régler le différend conformément aux dispositions d'une Convention fiscale couverte relative à la procédure amiable;
- c) de ne pas appliquer l'intégralité du présent article à ses Conventions fiscales couvertes lorsqu'elle a émis la réserve prévue au point ii) de l'alinéa c) du paragraphe 5 de l'article 16 (Procédure

Artikel 17

Gegenberichtigung

(1) Rechnet ein Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Vertragsstaats Gewinne zu, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem anderen Vertragsstaat besteuert worden ist, und besteuert diese Gewinne entsprechend und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Vertragsstaats erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbart hätten, so nimmt dieser andere Vertragsstaat eine entsprechende Berichtigung der Höhe der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei der Ermittlung dieser Berichtigung sind die übrigen Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens zu berücksichtigen und erforderlichenfalls konsultieren die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander.

(2) Absatz 1 gilt anstelle oder in Ermangelung einer Bestimmung, nach der ein Vertragsstaat verpflichtet ist, eine entsprechende Berichtigung der Höhe der dort von den Gewinnen eines Unternehmens dieses Vertragsstaats erhobenen Steuer vorzunehmen, wenn der andere Vertragsstaat diese Gewinne den Gewinnen eines Unternehmens dieses anderen Vertragsstaats zu rechnet und diese Gewinne entsprechend besteuert und es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche handelt, die das Unternehmen dieses anderen Vertragsstaats erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbart hätten.

(3) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich vorbehalten,

- a) dass dieser gesamte Artikel nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits eine in Absatz 2 beschriebene Bestimmung enthalten;
- b) dass dieser gesamte Artikel nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, da in Ermangelung einer in Absatz 2 genannten Bestimmung in ihrem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen
 - i) sie die in Absatz 1 genannte entsprechende Berichtigung vornimmt oder
 - ii) ihre zuständige Behörde sich bemühen wird, den Fall nach den Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens in Bezug auf das Verständigungsverfahren zu regeln;
- c) dass dieser gesamte Artikel nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, wenn sie einen Vorbehalt nach Artikel 16 (Verständigungsverfahren) Absatz 5 Buch-

Covered Tax Agreements on the basis that in its bilateral treaty negotiations it shall accept a treaty provision of the type contained in paragraph 1, provided that the Contracting Jurisdictions were able to reach agreement on that provision and on the provisions described in clause ii) of subparagraph c) of paragraph 5 of Article 16 (Mutual Agreement Procedure).

4. Each Party that has not made a reservation described in paragraph 3 shall notify the Depositary of whether each of its Covered Tax Agreements contains a provision described in paragraph 2, and if so, the article and paragraph number of each such provision. Where all Contracting Jurisdictions have made such a notification with respect to a provision of a Covered Tax Agreement, that provision shall be replaced by the provisions of paragraph 1. In other cases, paragraph 1 shall supersede the provisions of the Covered Tax Agreement only to the extent that those provisions are incompatible with paragraph 1.

amiable), au motif qu'elle prévoit d'adopter, par le biais de négociations bilatérales, une disposition conventionnelle s'inspirant du paragraphe 1 et que les Juridictions contractantes parviennent à un accord sur cette disposition et celle du point ii) de l'alinéa c) du paragraphe 5 de l'article 16 (Procédure amiable).

4. Toute Partie qui n'a pas émis de réserve prévue au paragraphe 3 notifie au Dépositaire chacune de ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent une disposition décrite au paragraphe 2, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée. Lorsque toutes les Juridictions contractantes ont formulé une telle notification relative à une disposition d'une Convention fiscale couverte, cette disposition est remplacée par le paragraphe 1. Dans les autres cas, le paragraphe 1 prévaut sur les dispositions des Conventions fiscales couvertes seulement dans la mesure où ces dispositions sont incompatibles avec le paragraphe 1.

stabe c Ziffer ii angebracht hat, da sie in ihren zweiseitigen Vertragsverhandlungen eine Vertragsbestimmung der in Absatz 1 beschriebenen Art annimmt, sofern die Vertragsstaaten eine Verständigungsregelung über diese Bestimmung und die in Artikel 16 (Verständigungsverfahren) Absatz 5 Buchstabe c Ziffer ii beschriebenen Bestimmungen erzielen konnten.

(4) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die keinen Vorbehalt nach Absatz 3 angebracht hat, notifiziert dem Verwahrer, ob ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen jeweils eine in Absatz 2 beschriebene Bestimmung enthalten, und, sofern dies der Fall ist, jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung. Haben alle Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation in Bezug auf eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens abgegeben, so wird diese durch Absatz 1 ersetzt. Anderenfalls geht Absatz 1 den Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nur insoweit vor, als diese mit Absatz 1 unvereinbar sind.

Part VI.

Arbitration

Article 18

Choice to Apply Part VI

A Party may choose to apply this Part with respect to its Covered Tax Agreements and shall notify the Depositary accordingly. This Part shall apply in relation to two Contracting Jurisdictions with respect to a Covered Tax Agreement only where both Contracting Jurisdictions have made such a notification.

Partie VI.

Arbitrage

Article 18

Choix d'appliquer la partie VI

Une Partie peut choisir d'appliquer la présente partie à ses Conventions fiscales couvertes et le notifie au Dépositaire. Cette partie s'applique entre deux Juridictions contractantes à l'égard d'une Convention fiscale couverte uniquement lorsque les deux Juridictions contractantes ont formulé une telle notification.

Teil VI

Schiedsverfahren

Artikel 18

Entscheidung für die Anwendung des Teiles VI

Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich entscheiden, diesen Teil in Bezug auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen anzuwenden, und notifiziert dies dem Verwahrer. Dieser Teil gilt nur dann für zwei Vertragsstaaten in Bezug auf ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen, wenn beide Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation abgegeben haben.

Article 19

Mandatory Binding Arbitration

1. Where:

- a) under a provision of a Covered Tax Agreement (as it may be modified by paragraph 1 of Article 16 (Mutual Agreement Procedure)) that provides that a person may present a case to a competent authority of a Contracting Jurisdiction where that person considers that the actions of one or both of the Contracting Jurisdictions result or will result for that person in taxation not in accordance with the provisions of the Covered Tax Agreement (as it may be modified by the Convention), a person has presented a case to the competent authority of a Contracting Jurisdiction on the basis that the actions of one or both of the Contracting Jurisdictions have resulted for that person in taxation not in accordance with the provisions of

Article 19

Arbitrage obligatoire et contraignant

1. Lorsque:

- a) en application d'une disposition d'une Convention fiscale couverte (telle que susceptible d'être modifiée par le paragraphe 1 de l'article 16 (Procédure amiable)) qui dispose qu'une personne peut soumettre son cas à une autorité compétente d'une Jurisdiction contractante dès lors que cette personne estime que les mesures prises par une Jurisdiction contractante ou par les deux Juridictions contractantes entraînent ou entraîneront pour elle une imposition non conforme aux dispositions de la Convention fiscale couverte (telle que susceptible d'être modifiée par la présente Convention), une personne a soumis son cas à l'autorité compétente d'une Jurisdiction contractante au motif que les mesures prises par une Juridic-

Artikel 19

Obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren

(1) Wenn

- a) eine Person aufgrund einer Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens (in der gegebenenfalls durch Artikel 16 (Verständigungsverfahren) Absatz 1 geänderten Fassung), nach der eine Person einen Fall einer zuständigen Behörde eines Vertragsstaats vorlegen kann, wenn sie der Auffassung ist, dass die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen (in der gegebenenfalls durch das Übereinkommen geänderten Fassung) nicht entspricht, der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats einen Fall vorgelegt hat, weil die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer

the Covered Tax Agreement (as it may be modified by the Convention); and

- b) the competent authorities are unable to reach an agreement to resolve that case pursuant to a provision of a Covered Tax Agreement (as it may be modified by paragraph 2 of Article 16 (Mutual Agreement Procedure)) that provides that the competent authority shall endeavour to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting Jurisdiction, within a period of two years beginning on the start date referred to in paragraph 8 or 9, as the case may be (unless, prior to the expiration of that period the competent authorities of the Contracting Jurisdictions have agreed to a different time period with respect to that case and have notified the person who presented the case of such agreement),

any unresolved issues arising from the case shall, if the person so requests in writing, be submitted to arbitration in the manner described in this Part, according to any rules or procedures agreed upon by the competent authorities of the Contracting Jurisdictions pursuant to the provisions of paragraph 10.

2. Where a competent authority has suspended the mutual agreement procedure referred to in paragraph 1 because a case with respect to one or more of the same issues is pending before court or administrative tribunal, the period provided in subparagraph b) of paragraph 1 will stop running until either a final decision has been rendered by the court or administrative tribunal or the case has been suspended or withdrawn. In addition, where a person who presented a case and a competent authority have agreed to suspend the mutual agreement procedure, the period provided in subparagraph b) of paragraph 1 will stop running until the suspension has been lifted.

3. Where both competent authorities agree that a person directly affected by the case has failed to provide in a timely manner any additional material information requested by either competent authority after the start of the period provided in subparagraph b) of paragraph 1, the period provided in subparagraph b) of paragraph 1 shall be extended for an amount of time equal to the period beginning on the date by which the information was requested and ending on the date on which that information was provided.

4.

- a) The arbitration decision with respect to the issues submitted to arbitration shall be implemented through the mutual

tion contractante ou par les deux Jurisdictions contractantes ont entraîné pour elle une imposition non conforme aux dispositions de la Convention fiscale couverte (telle que susceptible d'être modifiée par la présente Convention); et que

- b) les autorités compétentes ne parviennent pas à un accord permettant de résoudre le cas conformément à une disposition d'une Convention fiscale couverte (telle que susceptible d'être modifiée par le paragraphe 2 de l'article 16 (Procédure amiable)) qui dispose que l'autorité compétente s'efforce de résoudre le cas avec l'autorité compétente de l'autre Jurisdiction contractante, dans un délai de deux ans à compter de la date de début mentionnée au paragraphe 8 ou 9, selon le cas (sauf si, avant l'expiration de ce délai, les autorités compétentes des Jurisdictions contractantes sont convenues d'un délai différent pour ce cas et en ont informé la personne qui a soumis le cas),

les questions non résolues soulevées par ce cas doivent, si la personne en fait la demande par écrit, être soumises à l'arbitrage selon les modalités énoncées dans la présente partie, conformément aux règles ou aux procédures convenues par les autorités compétentes des Jurisdictions contractantes en application des dispositions du paragraphe 10.

2. Lorsqu'une autorité compétente a suspendu la procédure amiable mentionnée au paragraphe 1 parce qu'un cas portant sur une ou plusieurs questions identiques est en instance devant un tribunal judiciaire ou administratif, le délai prévu à l'alinéa b) du paragraphe 1 cesse de courir jusqu'à ce que ce tribunal judiciaire ou administratif rende une décision définitive ou que le cas soit suspendu ou retiré. De plus, lorsque la personne qui soumet le cas et une autorité compétente ont convenu de suspendre la procédure amiable, le délai prévu à l'alinéa b) du paragraphe 1 cesse de courir jusqu'à la levée de cette suspension.

3. Lorsque les deux autorités compétentes conviennent qu'une personne directement concernée par le cas n'a pas communiqué en temps opportun les informations pertinentes complémentaires requises par l'une ou l'autre des autorités compétentes après le début du délai prévu à l'alinéa b) du paragraphe 1, le délai prévu à l'alinéa b) du paragraphe 1 est prolongé d'une durée égale à celle séparant la date à laquelle ces informations ont été demandées et la date à laquelle elles ont été communiquées.

4.

- a) La décision de la commission d'arbitrage concernant les questions soumises à l'arbitrage est mise en œuvre par le

dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen (in der gegebenenfalls durch das Übereinkommen geänderten Fassung) nicht entsprechenden Besteuerung geführt haben, und

- b) die zuständigen Behörden nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem in Absatz 8 oder, je nach Sachlage, Absatz 9 genannten Fristbeginn (es sei denn, die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben vor Ablauf dieser Frist eine andere Frist für diesen Fall vereinbart und die Person, die den Fall vorgelegt hat, darüber unterrichtet) eine Verständigungsregelung zur Regelung des Falles nach einer Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens (in der gegebenenfalls durch Artikel 16 (Verständigungsverfahren) Absatz 2 geänderten Fassung) erzielen können, die vorsieht, dass sich die zuständige Behörde bemühen wird, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats zu regeln,

werden auf schriftlichen Antrag der Person noch offene Fragen des Falles auf die in diesem Teil beschriebene Weise und im Einklang mit den von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nach Absatz 10 vereinbarten Vorschriften oder Verfahren einem Schiedsverfahren unterworfen.

(2) Hat eine zuständige Behörde das in Absatz 1 erwähnte Verständigungsverfahren ausgesetzt, da bei einem Gericht ein Fall betreffend eine oder mehrere gleiche Fragen anhängig ist, so ist der Lauf der in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Frist gehemmt, bis entweder eine abschließende Gerichtsentscheidung ergangen ist oder der Fall eingestellt oder zurückgezogen wurde. Auch wenn eine Person, die einen Fall vorgelegt hat, und eine zuständige Behörde eine Aussetzung des Verständigungsverfahrens vereinbart haben, ist der Lauf der in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Frist gehemmt, bis die Aussetzung aufgehoben wurde.

(3) Kommen beide zuständigen Behörden überein, dass eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person es versäumt hat, zusätzliche wesentliche Informationen, die nach Beginn der in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Frist von einer der beiden zuständigen Behörden angefordert wurden, rechtzeitig bereitzustellen, so wird die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Frist um eine Dauer verlängert, die dem Zeitraum entspricht, der an dem Tag beginnt, bis zu dem die Informationen angefordert waren, und an dem Tag endet, an dem sie bereitgestellt wurden.

(4)

- a) Der Schiedsspruch über die einem Schiedsverfahren unterworfenen Fragen wird durch die Verständigungsregelung

agreement concerning the case referred to in paragraph 1. The arbitration decision shall be final.

biais de l'accord amiable concernant le cas mentionné au paragraphe 1. La décision de la commission d'arbitrage est définitive.

in Bezug auf den in Absatz 1 genannten Fall umgesetzt. Der Schiedsspruch ist endgültig.

b) The arbitration decision shall be binding on both Contracting Jurisdictions except in the following cases:

b) La décision de la commission d'arbitrage est contraignante pour les deux Juridictions contractantes sauf dans les situations suivantes:

b) Der Schiedsspruch ist für beide Vertragsstaaten verbindlich, es sei denn,

i) if a person directly affected by the case does not accept the mutual agreement that implements the arbitration decision. In such a case, the case shall not be eligible for any further consideration by the competent authorities. The mutual agreement that implements the arbitration decision on the case shall be considered not to be accepted by a person directly affected by the case if any person directly affected by the case does not, within 60 days after the date on which notification of the mutual agreement is sent to the person, withdraw all issues resolved in the mutual agreement implementing the arbitration decision from consideration by any court or administrative tribunal or otherwise terminate any pending court or administrative proceedings with respect to such issues in a manner consistent with that mutual agreement;

i) une personne directement concernée par le cas n'accepte pas l'accord amiable qui met en œuvre la décision de la commission d'arbitrage. Dans un tel cas, le cas ne peut faire l'objet d'un examen complémentaire par les autorités compétentes. L'accord mettant en œuvre la décision de la commission d'arbitrage concernant le cas est considéré comme n'étant pas accepté par une personne directement concernée par le cas lorsque dans les 60 jours suivant la notification de l'accord amiable à la personne directement concernée par le cas, cette personne ne retire pas ou ne met pas un terme définitif à toute action devant un tribunal judiciaire ou administratif ou à toute autre procédure administrative ou juridictionnelle en cours et relative à l'une des questions soumises à l'arbitrage et résolues par l'accord amiable, d'une manière conforme à cet accord amiable;

i) eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person erkennt die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, nicht an. In diesem Fall kommt der Fall für eine weitere Prüfung durch die zuständigen Behörden nicht in Betracht. Die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch über den Fall umgesetzt wird, gilt als von einer unmittelbar von dem Fall betroffenen Person nicht anerkannt, sofern nicht eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person innerhalb von 60 Tagen nach Übermittlung der Mitteilung über die Verständigungsregelung an die Person alle in der Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, geklärten Fragen von der Prüfung durch ein Gericht zurückzieht oder alle gegebenenfalls anhängigen Gerichtsverfahren und außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren in Bezug auf diese Fragen in einer mit dieser Verständigungsregelung übereinstimmenden Weise beendet;

ii) if a final decision of the courts of one of the Contracting Jurisdictions holds that the arbitration decision is invalid. In such a case, the request for arbitration under paragraph 1 shall be considered not to have been made, and the arbitration process shall be considered not to have taken place (except for the purposes of Articles 21 (Confidentiality of Arbitration Proceedings) and 25 (Costs of Arbitration Proceedings)). In such a case, a new request for arbitration may be made unless the competent authorities agree that such a new request should not be permitted;

ii) une décision définitive des tribunaux de l'une des Juridictions contractantes déclare que la décision de la commission d'arbitrage est invalide. En pareil cas, la demande d'arbitrage couverte au paragraphe 1 est considérée comme n'ayant pas été formulée et la procédure d'arbitrage est considérée comme n'ayant pas eu lieu (sauf aux fins de l'article 21 (Confidentialité de la procédure d'arbitrage) et de l'article 25 (Coûts de la procédure d'arbitrage)). Dans ce cas, une nouvelle demande d'arbitrage peut être soumise, à moins que les autorités compétentes conviennent que cette nouvelle demande n'est pas permise;

ii) der Schiedsspruch wird in einer abschließenden Entscheidung der Gerichte eines der Vertragsstaaten für ungültig erklärt. In diesem Fall gilt der Schiedsantrag nach Absatz 1 als nicht gestellt und das Schiedsverfahren als nicht durchgeführt (außer für die Zwecke der Artikel 21 (Vertraulichkeit von Schiedsverfahren) und 25 (Kosten von Schiedsverfahren)). In diesem Fall kann ein neuer Schiedsantrag gestellt werden, sofern die zuständigen Behörden nicht übereinkommen, dass ein solcher neuer Antrag nicht zulässig sein soll;

iii) if a person directly affected by the case pursues litigation on the issues which were resolved in the mutual agreement implementing the arbitration decision in any court or administrative tribunal.

iii) une personne directement concernée par le cas intente une action contentieuse au sujet d'une des questions résolues par l'accord amiable mettant en œuvre la décision de la commission d'arbitrage.

iii) eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person strengt ein Gerichtsverfahren zu den in der Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, geklärten Fragen an.

5. The competent authority that received the initial request for a mutual agreement procedure as described in subparagraph a) of paragraph 1 shall, within two calendar months of receiving the request:

5. L'autorité compétente qui reçoit la demande initiale de procédure amiable telle que mentionnée à l'alinéa a) du paragraphe 1 doit, dans un délai de deux mois calendaires à compter de la réception de cette demande:

(5) Die zuständige Behörde, bei welcher der ursprüngliche Antrag auf ein Verständigungsverfahren nach Absatz 1 Buchstabe a) eingegangen ist, übermittelt innerhalb von zwei Kalendermonaten nach Eingang des Antrags

a) send a notification to the person who presented the case that it has received the request; and

a) envoyer une notification à la personne qui a soumis le cas confirmant la réception de la demande; et

a) eine Mitteilung über den Eingang des Antrags an die Person, die den Fall vorgelegt hat, sowie

b) send a notification of that request, along with a copy of the request, to the com-

b) envoyer une notification de la demande, accompagnée d'une copie de cette

b) eine Mitteilung über diesen Antrag mit einer Abschrift desselben an die zustän-

petent authority of the other Contracting Jurisdiction.

6. Within three calendar months after a competent authority receives the request for a mutual agreement procedure (or a copy thereof from the competent authority of the other Contracting Jurisdiction) it shall either:

- a) notify the person who has presented the case and the other competent authority that it has received the information necessary to undertake substantive consideration of the case; or
- b) request additional information from that person for that purpose.

7. Where pursuant to subparagraph b) of paragraph 6, one or both of the competent authorities have requested from the person who presented the case additional information necessary to undertake substantive consideration of the case, the competent authority that requested the additional information shall, within three calendar months of receiving the additional information from that person, notify that person and the other competent authority either:

- a) that it has received the requested information; or
- b) that some of the requested information is still missing.

8. Where neither competent authority has requested additional information pursuant to subparagraph b) of paragraph 6, the start date referred to in paragraph 1 shall be the earlier of:

- a) the date on which both competent authorities have notified the person who presented the case pursuant to subparagraph a) of paragraph 6; and
- b) the date that is three calendar months after the notification to the competent authority of the other Contracting Jurisdiction pursuant to subparagraph b) of paragraph 5.

9. Where additional information has been requested pursuant to subparagraph b) of paragraph 6, the start date referred to in paragraph 1 shall be the earlier of:

- a) the latest date on which the competent authorities that requested additional information have notified the person who presented the case and the other competent authority pursuant to subparagraph a) of paragraph 7; and
- b) the date that is three calendar months after both competent authorities have received all information requested by either competent authority from the person who presented the case.

If, however, one or both of the competent authorities send the notification referred to

demande, à l'autorité compétente de l'autre Jurisdiction contractante.

6. Dans un délai de trois mois calendaires suivant la réception par une autorité compétente de la demande de procédure amiable (ou de la copie de la demande de celle-ci provenant de l'autorité compétente de l'autre Jurisdiction contractante), cette autorité compétente:

- a) notifie à la personne qui a soumis le cas et à l'autre autorité compétente qu'elle a reçu les informations nécessaires pour procéder à un examen approfondi du cas; ou
- b) demande à cette personne des informations complémentaires à cet effet.

7. Lorsque, en application de l'alinéa b) du paragraphe 6, l'une des autorités compétentes, ou les deux, ont demandé à la personne qui a soumis le cas des informations complémentaires nécessaires pour procéder à un examen approfondi, l'autorité compétente qui a demandé ces informations complémentaires doit, dans un délai de trois mois calendaires suivant la réception de ces informations complémentaires de cette personne, informer cette personne et l'autre autorité compétente:

- a) qu'elle a reçu les informations demandées; ou
- b) que certaines des informations demandées sont toujours manquantes.

8. Lorsqu'aucune des autorités compétentes n'a demandé d'information complémentaire conformément à l'alinéa b) du paragraphe 6, la date de début indiquée au paragraphe 1 est la première des deux dates suivantes:

- a) la date à laquelle les deux autorités compétentes ont informé la personne qui a soumis le cas conformément à l'alinéa a) du paragraphe 6; et
- b) la date qui suit de trois mois calendaires la date à laquelle la notification a été envoyée à l'autorité compétente de l'autre Jurisdiction contractante conformément à l'alinéa b) du paragraphe 5.

9. Lorsque des informations complémentaires ont été demandées conformément à l'alinéa b) du paragraphe 6, la date de début mentionnée au paragraphe 1 est la première des deux dates suivantes:

- a) la dernière des dates à laquelle les autorités compétentes qui ont demandé des informations complémentaires ont informé la personne qui a soumis le cas ainsi que l'autre autorité compétente conformément à l'alinéa a) du paragraphe 7; et
- b) la date qui suit de trois mois calendaires la date à laquelle les deux autorités compétentes ont reçu l'ensemble des informations demandées par l'une ou l'autre des autorités compétentes de la personne qui a soumis le cas.

Toutefois, si l'une des autorités compétentes, ou les deux, transmettent la notifica-

dige Behörde des anderen Vertragsstaats.

(6) Innerhalb von drei Kalendermonaten, nachdem eine zuständige Behörde den Antrag auf ein Verständigungsverfahren (oder eine Abschrift desselben von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats) erhalten hat, wird sie

- a) entweder der Person, die den Fall vorgelegt hat, und der anderen zuständigen Behörde mitteilen, dass sie die für eine sachliche Prüfung des Falles erforderlichen Informationen erhalten hat, oder
- b) zu diesem Zweck von dieser Person zusätzliche Informationen anfordern.

(7) Haben nach Absatz 6 Buchstabe b) eine oder beide zuständigen Behörden von der Person, die den Fall vorgelegt hat, zusätzliche Informationen angefordert, die für eine sachliche Prüfung des Falles erforderlich sind, so teilt die zuständige Behörde, welche die zusätzlichen Informationen angefordert hat, dieser Person und der anderen zuständigen Behörde innerhalb von drei Kalendermonaten nach Erhalt der zusätzlichen Informationen von dieser Person entweder mit,

- a) dass sie die angeforderten Informationen erhalten hat
- b) oder dass einige der angeforderten Informationen noch fehlen.

(8) Hat keine der beiden zuständigen Behörden nach Absatz 6 Buchstabe b) zusätzliche Informationen angefordert, so ist der in Absatz 1 genannte Fristbeginn der frühere der beiden folgenden Tage:

- a) der Tag, an dem beide zuständigen Behörden der Person, die den Fall vorgelegt hat, eine Mitteilung nach Absatz 6 Buchstabe a) übermittelt haben, oder
- b) der Tag, der drei Kalendermonate nach der Mitteilung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats nach Absatz 5 Buchstabe b) liegt.

(9) Wurden nach Absatz 6 Buchstabe b) zusätzliche Informationen angefordert, so ist der in Absatz 1 genannte Fristbeginn der frühere der beiden folgenden Tage:

- a) der letzte Tag, an dem die zuständigen Behörden, die zusätzliche Informationen angefordert haben, der Person, die den Fall vorgelegt hat, und der anderen zuständigen Behörde eine Mitteilung nach Absatz 7 Buchstabe a) übermittelt haben, oder
- b) der Tag, der drei Kalendermonate nach dem Zeitpunkt liegt, zu dem beide zuständigen Behörden von der Person, die den Fall vorgelegt hat, alle von einer der beiden zuständigen Behörden angeforderten Informationen erhalten haben.

Übermitteln jedoch eine oder beide zuständigen Behörden die Mitteilung nach

in subparagraph b) of paragraph 7, such notification shall be treated as a request for additional information under subparagraph b) of paragraph 6.

10. The competent authorities of the Contracting Jurisdictions shall by mutual agreement (pursuant to the article of the relevant Covered Tax Agreement regarding procedures for mutual agreement) settle the mode of application of the provisions contained in this Part, including the minimum information necessary for each competent authority to undertake substantive consideration of the case. Such an agreement shall be concluded before the date on which unresolved issues in a case are first eligible to be submitted to arbitration and may be modified from time to time thereafter.

11. For purposes of applying this Article to its Covered Tax Agreements, a Party may reserve the right to replace the two-year period set forth in subparagraph b) of paragraph 1 with a three-year period.

12. A Party may reserve the right for the following rules to apply with respect to its Covered Tax Agreements notwithstanding the other provisions of this Article:

- a) any unresolved issue arising from a mutual agreement procedure case otherwise within the scope of the arbitration process provided for by this Convention shall not be submitted to arbitration, if a decision on this issue has already been rendered by a court or administrative tribunal of either Contracting Jurisdiction;
- b) if, at any time after a request for arbitration has been made and before the arbitration panel has delivered its decision to the competent authorities of the Contracting Jurisdictions, a decision concerning the issue is rendered by a court or administrative tribunal of one of the Contracting Jurisdictions, the arbitration process shall terminate.

tion couverte à l'alinéa b) du paragraphe 7, cette notification doit être considérée comme une demande d'informations complémentaires au sens de l'alinéa b) du paragraphe 6.

10. Les autorités compétentes des Juridictions contractantes doivent, par accord amiable (en vertu de l'article de la Convention fiscale couverte concernée relatif à la procédure amiable), s'entendre sur les modalités d'application des dispositions de la présente partie, y compris sur le minimum d'informations requis pour que chaque autorité compétente puisse procéder à un examen approfondi du cas. Cet accord doit être conclu avant la date à laquelle les questions non résolues d'un cas sont susceptibles d'être soumises à l'arbitrage et pourra être modifié par la suite.

11. Aux fins de l'application du présent article à ses Conventions fiscales couvertes, une Partie peut se réserver le droit de remplacer le délai de deux ans mentionné à l'alinéa b) du paragraphe 1 par un délai de trois ans.

12. Nonobstant les autres dispositions du présent article, une Partie peut se réserver le droit d'appliquer les règles suivantes à ses Conventions fiscales couvertes:

- a) toute question non résolue et soulevée par un cas examiné en procédure amiable qui entre dans le champ d'application de la procédure d'arbitrage prévue par la présente Convention ne doit pas être soumise à l'arbitrage si un tribunal judiciaire ou administratif de l'une ou l'autre des Juridictions contractantes a déjà rendu une décision sur cette question;
- b) si, à tout moment après qu'une demande d'arbitrage a été formulée et avant que la commission d'arbitrage ait communiqué sa décision aux autorités compétentes des Juridictions contractantes, un tribunal judiciaire ou administratif de l'une ou l'autre des Juridictions contractantes rend une décision concernant cette question soumise à l'arbitrage, la procédure d'arbitrage prend fin.

Absatz 7 Buchstabe b, so gilt diese als Anforderung zusätzlicher Informationen nach Absatz 6 Buchstabe b.

(10) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln durch Verständigung (nach dem Artikel der einschlägigen unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, der sich auf Verständigungsverfahren bezieht), wie dieser Teil anzuwenden ist und welche Informationen jede zuständige Behörde für eine sachliche Prüfung des Falles mindestens benötigt. Diese Verständigungsregelung ist vor dem Tag zu treffen, an dem noch offene Fragen im Rahmen eines Falles erstmals in Betracht kommen, einem Schiedsverfahren unterworfen zu werden, und kann danach erforderlichenfalls geändert werden.

(11) Für die Anwendung dieses Artikels auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen kann sich eine Vertragspartei dieses Übereinkommens vorbehalten, die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Frist von zwei Jahren durch eine Frist von drei Jahren zu ersetzen.

(12) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich vorbehalten, dass ungeachtet der Absätze 1 bis 11 in Bezug auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen folgende Vorschriften gelten:

- a) Eine noch offene Frage die sich aus einem Fall ergibt, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist und der anderenfalls in den Anwendungsbereich des in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schiedsverfahrens fallen würde, darf nicht einem Schiedsverfahren unterworfen werden, wenn in einem der beiden Vertragsstaaten bereits eine Gerichtsentscheidung zu dieser Frage ergangen ist.
- b) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach Stellung eines Schiedsantrags und vor Übermittlung des Schiedsspruchs an die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch die Schiedsstelle in einem der Vertragsstaaten eine Gerichtsentscheidung zu der Frage ergeht, endet das Schiedsverfahren.

Article 20

Appointment of Arbitrators

1. Except to the extent that the competent authorities of the Contracting Jurisdictions mutually agree on different rules, paragraphs 2 through 4 shall apply for the purposes of this Part.

2. The following rules shall govern the appointment of the members of an arbitration panel:

- a) The arbitration panel shall consist of three individual members with expertise

Article 20

Désignation des arbitres

1. À moins que les autorités compétentes des Juridictions contractantes conviennent de règles différentes, les paragraphes 2 à 4 s'appliquent à la procédure d'arbitrage prévue par la présente partie.

2. Les règles ci-après régissent la désignation des membres de la commission d'arbitrage:

- a) La commission d'arbitrage se compose de trois personnes physiques possédant

Artikel 20

Bestellung der Schiedsrichter

(1) Soweit sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nicht auf andere Vorschriften verständigen, gelten für die Zwecke dieses Teiles die Absätze 2 bis 4.

(2) Für die Bestellung der Mitglieder einer Schiedsstelle gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Schiedsstelle besteht aus drei Einzelmitgliedern mit Fachkenntnis oder Er-

or experience in international tax matters.

- b) Each competent authority shall appoint one panel member within 60 days of the date of the request for arbitration under paragraph 1 of Article 19 (Mandatory Binding Arbitration). The two panel members so appointed shall, within 60 days of the latter of their appointments, appoint a third member who shall serve as Chair of the arbitration panel. The Chair shall not be a national or resident of either Contracting Jurisdiction.
- c) Each member appointed to the arbitration panel must be impartial and independent of the competent authorities, tax administrations, and ministries of finance of the Contracting Jurisdictions and of all persons directly affected by the case (as well as their advisors) at the time of accepting an appointment, maintain his or her impartiality and independence throughout the proceedings, and avoid any conduct for a reasonable period of time thereafter which may damage the appearance of impartiality and independence of the arbitrators with respect to the proceedings.

3. In the event that the competent authority of a Contracting Jurisdiction fails to appoint a member of the arbitration panel in the manner and within the time periods specified in paragraph 2 or agreed to by the competent authorities of the Contracting Jurisdictions, a member shall be appointed on behalf of that competent authority by the highest ranking official of the Centre for Tax Policy and Administration of the Organisation for Economic Co-operation and Development that is not a national of either Contracting Jurisdiction.

4. If the two initial members of the arbitration panel fail to appoint the Chair in the manner and within the time periods specified in paragraph 2 or agreed to by the competent authorities of the Contracting Jurisdictions, the Chair shall be appointed by the highest ranking official of the Centre for Tax Policy and Administration of the Organisation for Economic Co-operation and Development that is not a national of either Contracting Jurisdiction.

dant une expertise ou une expérience en matière de fiscalité internationale.

- b) Chaque autorité compétente doit désigner un membre de la commission d'arbitrage dans les 60 jours suivant la demande d'arbitrage formulée en application du paragraphe 1 de l'article 19 (Arbitrage obligatoire et contraignant). Les deux membres de la commission d'arbitrage ainsi désignés nomment, dans les 60 jours suivant la désignation du dernier d'entre eux, un troisième membre de la commission d'arbitrage qui assume la fonction de président de la commission d'arbitrage. Le président ne doit pas être un ressortissant ou un résident de l'une ou l'autre des Juridictions contractantes.
- c) Chaque membre de la commission d'arbitrage doit être impartial et indépendant des autorités compétentes, des administrations fiscales et des ministères des Finances des Juridictions contractantes et de toutes les personnes directement concernées par la demande (ainsi que de leurs conseils) au moment où il accepte la désignation, demeurer impartial et indépendant tout au long de la procédure, et éviter ensuite, pendant une durée raisonnable, toute conduite pouvant entacher l'apparence de son impartialité et de son indépendance.

3. Si l'autorité compétente d'une Jurisdiction contractante omet de désigner un membre de la commission d'arbitrage selon les règles et dans les délais prévus au paragraphe 2 ou convenus par les autorités compétentes des Juridictions contractantes, ce membre est désigné pour le compte de cette autorité compétente par le responsable ayant le rang le plus élevé au sein du Centre de politique et d'administration fiscales de l'Organisation de coopération et de développement économiques et qui n'est ressortissant d'aucune des Juridictions contractantes.

4. Si les deux membres de la commission d'arbitrage initialement désignés omettent de nommer le président selon les modalités et dans les délais prévus au paragraphe 2 ou convenus par les autorités compétentes des Juridictions contractantes, le président est désigné par le responsable ayant le rang le plus élevé au sein du Centre de politique et d'administration fiscales de l'Organisation de coopération et de développement économiques qui n'est ressortissant d'aucune des Juridictions contractantes.

fahrung auf dem Gebiet internationaler Steuersachen.

- b) Jede zuständige Behörde bestellt innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag des aufgrund des Artikels 19 (Obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren) Absatz 1 gestellten Schiedsantrags ein Mitglied der Schiedsstelle. Die beiden auf diese Weise bestellten Mitglieder der Schiedsstelle bestellen innerhalb von 60 Tagen nach der letzten dieser beiden Bestellungen ein drittes Mitglied, das den Vorsitz der Schiedsstelle ausübt. Der Vorsitzende darf nicht Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten oder in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig sein.
- c) Jedes bestellte Mitglied der Schiedsstelle muss zum Zeitpunkt der Annahme einer Bestellung unparteiisch und von den zuständigen Behörden, Steuerverwaltungen und Finanzministerien der Vertragsstaaten sowie allen unmittelbar von dem Fall betroffenen Personen (und deren Beratern) unabhängig sein, während des gesamten Verfahrens seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wahren und während eines angemessenen Zeitraums danach jedes Verhalten vermeiden, das Anlass zu Zweifeln an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter in Bezug auf das Verfahren geben kann.

(3) Versäumt es die zuständige Behörde eines Vertragsstaats, in der Weise und innerhalb der Frist, die in Absatz 2 genannt oder zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbart sind, ein Mitglied der Schiedsstelle zu bestellen, so wird durch den ranghöchsten Funktionsträger des Zentrums für Steuerpolitik und -verwaltung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der nicht Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten ist, im Namen dieser zuständigen Behörde ein Mitglied bestellt.

(4) Versäumen es die beiden ersten Mitglieder der Schiedsstelle, in der Weise und innerhalb der Frist, die in Absatz 2 genannt oder zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbart sind, den Vorsitzenden zu bestellen, so wird der Vorsitzende durch den ranghöchsten Funktionsträger des Zentrums für Steuerpolitik und -verwaltung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bestellt, der nicht Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten ist.

Article 21 **Confidentiality** **of Arbitration Proceedings**

1. Solely for the purposes of the application of the provisions of this Part and of the provisions of the relevant Covered Tax Agreement and of the domestic laws of the Contracting Jurisdictions related to the exchange of information, confidentiality,

Article 21 **Confidentialité** **de la procédure d'arbitrage**

1. Aux seules fins de l'application des dispositions de la présente partie et des dispositions de la Convention fiscale couverte applicables et du droit interne des Juridictions contractantes relatives à l'échange de renseignements, à la confi-

Artikel 21 **Vertraulichkeit** **von Schiedsverfahren**

(1) Mitglieder der Schiedsstelle und höchstens drei Mitarbeiter je Mitglied (sowie vorgesehene Schiedsrichter, jedoch nur, soweit dies für die Überprüfung ihrer Fähigkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Schiedsrichter erforderlich ist)

and administrative assistance, members of the arbitration panel and a maximum of three staff per member (and prospective arbitrators solely to the extent necessary to verify their ability to fulfil the requirements of arbitrators) shall be considered to be persons or authorities to whom information may be disclosed. Information received by the arbitration panel or prospective arbitrators and information that the competent authorities receive from the arbitration panel shall be considered information that is exchanged under the provisions of the Covered Tax Agreement related to the exchange of information and administrative assistance.

2. The competent authorities of the Contracting Jurisdictions shall ensure that members of the arbitration panel and their staff agree in writing, prior to their acting in an arbitration proceeding, to treat any information relating to the arbitration proceeding consistently with the confidentiality and nondisclosure obligations described in the provisions of the Covered Tax Agreement related to exchange of information and administrative assistance and under the applicable laws of the Contracting Jurisdictions.

Article 22

Resolution of a Case Prior to the Conclusion of the Arbitration

For the purposes of this Part and the provisions of the relevant Covered Tax Agreement that provide for resolution of cases through mutual agreement, the mutual agreement procedure, as well as the arbitration proceeding, with respect to a case shall terminate if, at any time after a request for arbitration has been made and before the arbitration panel has delivered its decision to the competent authorities of the Contracting Jurisdictions:

- a) the competent authorities of the Contracting Jurisdictions reach a mutual agreement to resolve the case; or
- b) the person who presented the case withdraws the request for arbitration or the request for a mutual agreement procedure.

Article 23

Type of Arbitration Process

1. Except to the extent that the competent authorities of the Contracting Jurisdictions mutually agree on different rules, the following rules shall apply with respect to an

dentialité et à l'assistance administrative, les membres de la commission d'arbitrage ainsi qu'un maximum de trois de leurs collaborateurs (et les membres pressentis de la commission d'arbitrage seulement dans la mesure où cela est nécessaire pour apprécier leur capacité à exercer la fonction d'arbitre) doivent être considérés comme des personnes ou des autorités à qui des renseignements peuvent être communiqués. Les renseignements reçus par la commission d'arbitrage et par les membres pressentis de la commission d'arbitrage, et ceux que les autorités compétentes reçoivent de la commission d'arbitrage sont considérés comme des renseignements échangés en vertu des dispositions de la Convention fiscale couverte relatives à l'échange de renseignements et à l'assistance administrative.

2. Les autorités compétentes des Juridictions contractantes veillent à ce que les membres de la commission d'arbitrage et leurs collaborateurs s'engagent par écrit, avant de participer à la procédure d'arbitrage, à traiter tout renseignement en lien avec la procédure d'arbitrage conformément aux obligations de confidentialité et de non divulgation prévues dans les dispositions de la Convention fiscale couverte relatives à l'échange de renseignements et à l'assistance administrative et à celles résultant du droit applicable des Juridictions contractantes.

Article 22

Règlement d'un cas avant la conclusion de l'arbitrage

Au sens de la présente partie et des dispositions de la Convention fiscale couverte qui régissent la résolution des cas dans le cadre de la procédure amiable, la procédure amiable ainsi que la procédure d'arbitrage portant sur le cas prennent fin si, à tout moment après qu'une demande d'arbitrage a été formulée et avant que la commission d'arbitrage ait communiqué sa décision aux autorités compétentes des Juridictions contractantes:

- a) les autorités compétentes des Juridictions contractantes parviennent à un accord amiable permettant de résoudre le cas; ou
- b) la personne qui a soumis le cas retire sa demande d'arbitrage ou de procédure amiable.

Article 23

Méthode d'arbitrage

1. À moins que les autorités compétentes des Juridictions contractantes conviennent de règles différentes, les règles ci-après s'appliquent à une procédure

gelten ausschließlich für die Anwendung dieses Teiles und der betreffenden unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen sowie der innerstaatlichen Rechtsvorschriften* der Vertragsstaaten in Bezug auf Informationsaustausch, Vertraulichkeit und Amtshilfe als Personen oder Behörden, an die Informationen weitergegeben werden dürfen. Informationen, welche die Schiedsstelle oder vorgesehene Schiedsrichter erhalten, sowie Informationen, welche die zuständigen Behörden von der Schiedsstelle erhalten, gelten als nach den Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens in Bezug auf Informationsaustausch und Amtshilfe ausgetauschte Informationen.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Mitarbeiter sich vor ihrem Tätigwerden im Rahmen eines Schiedsverfahrens schriftlich verpflichten, Informationen zum Schiedsverfahren im Einklang mit den in den Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens in Bezug auf Informationsaustausch und Amtshilfe beschriebenen und den im anwendbaren Recht der Vertragsstaaten vorgesehenen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten zu behandeln.

Artikel 22

Regelung eines Falles vor Abschluss des Schiedsverfahrens

Für die Zwecke dieses Teiles und der Bestimmungen des betreffenden unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens zur Regelung von Fällen durch Verständigung enden das Verständigungsverfahren und das Schiedsverfahren in Bezug auf einen Fall, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach Stellung eines Schiedsantrags und vor Übermittlung des Schiedspruchs an die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch die Schiedsstelle

- a) die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten den Fall durch Verständigung regeln oder
- b) die Person, die den Fall vorgelegt hat, den Schiedsantrag oder den Antrag auf ein Verständigungsverfahren zurückzieht.

Artikel 23

Art des Schiedsverfahrens

(1) Soweit sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nicht auf andere Vorschriften verständigen, gelten bei einem Schiedsverfahren nach diesem Teil folgende

* Anm. d. Übers.: im Fall von Gebieten oder Hoheitsgebieten hier und im Folgenden: internen Rechtsvorschriften.

- arbitration proceeding pursuant to this Part: d'arbitrage engagée conformément à la présente partie: Vorschriften:
- a) After a case is submitted to arbitration, the competent authority of each Contracting Jurisdiction shall submit to the arbitration panel, by a date set by agreement, a proposed resolution which addresses all unresolved issue(s) in the case (taking into account all agreements previously reached in that case between the competent authorities of the Contracting Jurisdictions). The proposed resolution shall be limited to a disposition of specific monetary amounts (for example, of income or expense) or, where specified, the maximum rate of tax charged pursuant to the Covered Tax Agreement, for each adjustment or similar issue in the case. In a case in which the competent authorities of the Contracting Jurisdictions have been unable to reach agreement on an issue regarding the conditions for application of a provision of the relevant Covered Tax Agreement (hereinafter referred to as a "threshold question"), such as whether an individual is a resident or whether a permanent establishment exists, the competent authorities may submit alternative proposed resolutions with respect to issues the determination of which is contingent on resolution of such threshold questions.
- a) lorsqu'un cas est soumis à l'arbitrage, l'autorité compétente de chaque Jurisdiction contractante doit soumettre à la commission d'arbitrage, au plus tard à la date fixée d'un commun accord, une proposition de résolution qui porte sur toutes les questions non résolues de ce cas (en tenant compte de tous les accords précédemment conclus entre les autorités compétentes des Juridictions contractantes concernant ce cas). La proposition de résolution doit se limiter à la mention de montants spécifiques exprimés en unités monétaires (de revenu ou de charges, par exemple) ou, le cas échéant, à la mention d'un taux d'imposition maximal applicable conformément à la Convention fiscale couverte, et ce, pour chaque ajustement ou chaque question similaire soulevée par le cas. Dans les cas où les autorités compétentes des Juridictions contractantes n'ont pas pu se mettre d'accord sur une question relative aux conditions d'application d'une disposition d'une Convention fiscale couverte (ci-après dénommée une «question de seuil»), par exemple, la question de savoir si une personne physique est un résident ou s'il existe un établissement stable, les autorités compétentes peuvent soumettre des propositions de résolution alternatives portant sur toute question dont la résolution dépend du règlement de cette question de seuil;
- a) Nachdem ein Fall einem Schiedsverfahren unterworfen wurde, legt die zuständige Behörde jedes Vertragsstaats der Schiedsstelle bis zu einem vereinbarten Tag einen Regelungsvorschlag vor, in dem alle noch offenen Fragen des Falles behandelt werden (unter Berücksichtigung aller zuvor zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in diesem Fall erzielten Verständigungsregelungen). Der Regelungsvorschlag ist für jede Berichtigung oder vergleichbare Frage des Falles auf die Festlegung bestimmter Geldbeträge (zum Beispiel von Einkünften oder Aufwendungen) oder, wenn angegeben, des höchsten aufgrund des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens erhobenen Steuersatzes zu beschränken. Konnten die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in einem Fall über eine Frage betreffend die Voraussetzungen für die Anwendung einer Bestimmung des betreffenden unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens (im Folgenden als „Schwellenfrage“ bezeichnet) keine Verständigungsregelung erzielen, zum Beispiel darüber, ob eine natürliche Person eine ansässige Person ist oder ob eine Betriebsstätte besteht, so können die zuständigen Behörden alternative Regelungsvorschläge zu Fragen vorlegen, bei denen die Entscheidung von der Regelung dieser Schwellenfragen abhängt.
- b) The competent authority of each Contracting Jurisdiction may also submit a supporting position paper for consideration by the arbitration panel. Each competent authority that submits a proposed resolution or supporting position paper shall provide a copy to the other competent authority by the date on which the proposed resolution and supporting position paper were due. Each competent authority may also submit to the arbitration panel, by a date set by agreement, a reply submission with respect to the proposed resolution and supporting position paper submitted by the other competent authority. A copy of any reply submission shall be provided to the other competent authority by the date on which the reply submission was due.
- b) l'autorité compétente de chacune des Juridictions contractantes peut également soumettre à la commission d'arbitrage un exposé de position à l'appui de sa proposition de résolution. Chaque autorité compétente qui soumet une proposition de résolution ou un exposé de position doit en présenter une copie à l'autre autorité compétente au plus tard à la date à laquelle la proposition de résolution ou l'exposé de position doit être soumis. Chaque autorité compétente peut également, au plus tard à la date fixée d'un commun accord, soumettre à la commission d'arbitrage un mémoire en réponse à la proposition de résolution et à l'exposé de position soumis par l'autre autorité compétente. Une copie de tout mémoire en réponse à la proposition de résolution doit être présentée à l'autre autorité compétente au plus tard à la date à laquelle cette réponse doit être soumise à la commission d'arbitrage;
- b) Die zuständige Behörde jedes Vertragsstaats kann außerdem ein erläuterndes Positionspapier zur Prüfung durch die Schiedsstelle vorlegen. Jede zuständige Behörde, die einen Regelungsvorschlag oder ein erläuterndes Positionspapier vorlegt, übermittelt der anderen zuständigen Behörde bis zu dem Tag, bis zu dem der Regelungsvorschlag und das erläuternde Positionspapier vorgelegt werden müssen, eine Abschrift. Jede zuständige Behörde kann der Schiedsstelle außerdem bis zu einem vereinbarten Tag eine Erwiderung zu dem von der anderen zuständigen Behörde vorgelegten Regelungsvorschlag und erläuternden Positionspapier übermitteln. Der anderen zuständigen Behörde wird bis zu dem Tag, bis zu dem die Erwiderung vorgelegt werden muss, eine Abschrift davon übermittelt.
- c) The arbitration panel shall select as its decision one of the proposed resolutions for the case submitted by the competent authorities with respect to each issue and any threshold questions, and shall not include a rationale or any other explanation of the decision. The arbitration decision will be adopted by a simple majority of the panel members. The arbitration panel shall deliver its decision in writing to the competent
- c) la commission d'arbitrage choisit l'une des propositions de résolution du cas soumis par les autorités compétentes pour chacun des points et questions soulevés, et n'est pas tenue de motiver ou d'expliquer sa décision. La décision d'arbitrage est adoptée à la majorité simple des membres de la commission d'arbitrage. La commission d'arbitrage remet sa décision par écrit aux autorités compétentes des Juridictions contrac-
- c) Die Schiedsstelle wählt als Entscheidung einen der von den zuständigen Behörden in Bezug auf jede Frage und eventuelle Schwellenfragen vorgelegten Regelungsvorschläge für den Fall aus und nimmt in ihre Entscheidung keine Begründung oder sonstige Erläuterung auf. Der Schiedsspruch wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Schiedsstelle erlassen. Die Schiedsstelle übermittelt den zuständigen Be-

authorities of the Contracting Jurisdictions. The arbitration decision shall have no precedential value.

2. For the purpose of applying this Article with respect to its Covered Tax Agreements, a Party may reserve the right for paragraph 1 not to apply to its Covered Tax Agreements. In such a case, except to the extent that the competent authorities of the Contracting Jurisdictions mutually agree on different rules, the following rules shall apply with respect to an arbitration proceeding:

- a) After a case is submitted to arbitration, the competent authority of each Contracting Jurisdiction shall provide any information that may be necessary for the arbitration decision to all panel members without undue delay. Unless the competent authorities of the Contracting Jurisdictions agree otherwise, any information that was not available to both competent authorities before the request for arbitration was received by both of them shall not be taken into account for purposes of the decision.
- b) The arbitration panel shall decide the issues submitted to arbitration in accordance with the applicable provisions of the Covered Tax Agreement and, subject to these provisions, of those of the domestic laws of the Contracting Jurisdictions. The panel members shall also consider any other sources which the competent authorities of the Contracting Jurisdictions may by mutual agreement expressly identify.
- c) The arbitration decision shall be delivered to the competent authorities of the Contracting Jurisdictions in writing and shall indicate the sources of law relied upon and the reasoning which led to its result. The arbitration decision shall be adopted by a simple majority of the panel members. The arbitration decision shall have no precedential value.

3. A Party that has not made the reservation described in paragraph 2 may reserve the right for the preceding paragraphs of this Article not to apply with respect to its Covered Tax Agreements with Parties that have made such a reservation. In such a case, the competent authorities of the Contracting Jurisdictions of each such Covered Tax Agreement shall endeavour to reach agreement on the type of arbitration process that shall apply with respect to that Covered Tax Agreement. Until such an agreement is reached, Article 19 (Mandatory Binding Arbitration) shall not apply with respect to such a Covered Tax Agreement.

tantes. La décision de la commission d'arbitrage n'a aucune valeur de précédent.

2. Pour l'application du présent article à ses Conventions fiscales couvertes, une Partie peut se réserver le droit de ne pas appliquer le paragraphe 1 à ses Conventions fiscales couvertes. Dans ce cas, sauf dans la mesure où les autorités compétentes des Jurisdictions contractantes ayant conclu une Convention fiscale couverte conviennent de règles différentes, les règles ci-après s'appliquent à la procédure d'arbitrage:

- a) lorsqu'un cas est soumis à l'arbitrage, l'autorité compétente de chacune des Jurisdictions contractantes doit communiquer sans délai aux membres de la commission d'arbitrage les informations qui peuvent être nécessaires pour rendre la décision d'arbitrage. À moins que les autorités compétentes des Jurisdictions contractantes conviennent de règles différentes, toute information qui n'a pas été portée à la connaissance des deux autorités compétentes avant la réception de la demande d'arbitrage par les deux autorités compétentes n'est pas prise en compte par la commission d'arbitrage pour rendre sa décision;
- b) la commission d'arbitrage se prononce sur les questions soumises à l'arbitrage conformément aux dispositions applicables de la Convention fiscale couverte et, sous réserve de ces dispositions, à celles du droit interne des Jurisdictions contractantes. Les membres de la commission d'arbitrage doivent également prendre en considération toutes autres sources de droit que les autorités compétentes des Jurisdictions contractantes peuvent avoir expressément identifiées d'un commun accord;
- c) La décision de la commission d'arbitrage est communiquée par écrit aux autorités compétentes des Jurisdictions contractantes et indique les sources de droit sur lesquelles elle se fonde ainsi que le raisonnement qui la sous-tend. La décision d'arbitrage doit être prise à la majorité simple des membres de la commission d'arbitrage. La décision de la commission d'arbitrage n'a aucune valeur de précédent.

3. Une Partie qui n'a pas émis la réserve prévue au paragraphe 2 peut se réserver le droit de ne pas appliquer les paragraphes précédents du présent article à ses Conventions fiscales couvertes conclues avec des Parties qui ont émis la réserve du paragraphe 2. Dans ce cas, les autorités compétentes des Jurisdictions contractantes à une telle Convention fiscale couverte s'efforcent de parvenir à un accord relatif à la méthode d'arbitrage applicable à cette Convention fiscale couverte. L'article 19 (Arbitrage obligatoire et contraignant) ne s'applique pas au titre d'une Convention fiscale couverte tant qu'un tel accord n'est pas conclu.

hörden der Vertragsstaaten schriftlich ihre Entscheidung. Der Schiedsspruch hat keine Präcedenzwirkung.

(2) Für die Anwendung dieses Artikels in Bezug auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen kann sich eine Vertragspartei dieses Übereinkommens vorbehalten, dass Absatz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt. In diesem Fall gelten für ein Schiedsverfahren folgende Vorschriften, soweit sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nicht auf andere Vorschriften verständigen:

- a) Nachdem ein Fall einem Schiedsverfahren unterworfen wurde, stellt die zuständige Behörde jedes Vertragsstaats allen Mitgliedern der Schiedsstelle unverzüglich die für den Schiedsspruch gegebenenfalls erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sofern die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren, werden Informationen, die den beiden zuständigen Behörden vor Eingang des Schiedsantrags bei ihnen nicht zur Verfügung standen, bei der Entscheidung nicht berücksichtigt.
- b) Die Schiedsstelle entscheidet über die dem Schiedsverfahren unterworfenen Fragen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens und vorbehaltlich dieser Bestimmungen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten. Die Mitglieder der Schiedsstelle berücksichtigen außerdem alle anderen gegebenenfalls von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch Verständigung ausdrücklich benannten Quellen.
- c) Der Schiedsspruch wird den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten schriftlich übermittelt und enthält Angaben zu den zugrunde gelegten Rechtsquellen sowie zu der Argumentation, die zu dem Ergebnis geführt hat. Der Schiedsspruch wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Schiedsstelle erlassen. Der Schiedsspruch hat keine Präcedenzwirkung.

(3) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens, die nicht den Vorbehalt nach Absatz 2 angebracht hat, kann sich vorbehalten, dass die Absätze 1 und 2 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen mit Vertragsparteien dieses Übereinkommens gelten, die diesen Vorbehalt angebracht haben. In diesem Fall werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten jedes derartigen unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens bemühen, eine Verständigungsregelung über die Art des Schiedsverfahrens zu erzielen, die für das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen gilt. Artikel 19 (Obligatorisches verbindli-

4. A Party may also choose to apply paragraph 5 with respect to its Covered Tax Agreements and shall notify the Depository accordingly. Paragraph 5 shall apply in relation to two Contracting Jurisdictions with respect to a Covered Tax Agreement where either of the Contracting Jurisdictions has made such a notification.

5. Prior to the beginning of arbitration proceedings, the competent authorities of the Contracting Jurisdictions to a Covered Tax Agreement shall ensure that each person that presented the case and their advisors agree in writing not to disclose to any other person any information received during the course of the arbitration proceedings from either competent authority or the arbitration panel. The mutual agreement procedure under the Covered Tax Agreement, as well as the arbitration proceeding under this Part, with respect to the case shall terminate if, at any time after a request for arbitration has been made and before the arbitration panel has delivered its decision to the competent authorities of the Contracting Jurisdictions, a person that presented the case or one of that person's advisors materially breaches that agreement.

6. Notwithstanding paragraph 4, a Party that does not choose to apply paragraph 5 may reserve the right for paragraph 5 not to apply with respect to one or more identified Covered Tax Agreements or with respect to all of its Covered Tax Agreements.

7. A Party that chooses to apply paragraph 5 may reserve the right for this Part not to apply with respect to all Covered Tax Agreements for which the other Contracting Jurisdiction makes a reservation pursuant to paragraph 6.

Article 24
Agreement
on a Different Resolution

1. For purposes of applying this Part with respect to its Covered Tax Agreements, a Party may choose to apply paragraph 2 and shall notify the Depository accordingly. Paragraph 2 shall apply in relation to two Contracting Jurisdictions with respect to a Covered Tax Agreement only where both Contracting Jurisdictions have made such a notification.

4. Une Partie peut choisir d'appliquer le paragraphe 5 à ses Conventions fiscales couvertes et le notifie au Dépositaire. Le paragraphe 5 s'applique entre deux Juridictions contractantes au titre d'une Convention fiscale couverte si l'une des Juridictions contractantes choisit de l'appliquer et le notifie au Dépositaire.

5. Avant le début de la procédure d'arbitrage, les autorités compétentes des Juridictions contractantes ayant conclu une Convention fiscale couverte veillent à ce que chacune des personnes qui a soumis le cas, ainsi que leurs conseils, s'engagent, par écrit, de ne pas divulguer, à toute autre personne, toute information reçue dans le cadre de la procédure d'arbitrage, des autorités compétentes et de la commission d'arbitrage. La procédure amiable ouverte en application de la Convention fiscale couverte, ainsi que la procédure d'arbitrage ouverte en application de la présente partie de la Convention, prennent fin dès lors que, à tout moment entre le moment où la demande d'arbitrage est formulée et le moment où la commission d'arbitrage communique sa décision aux autorités compétentes des Juridictions contractantes, la personne qui a soumis le cas, ou un conseil de la personne qui a soumis la demande, a enfreint cet engagement de manière importante.

6. Nonobstant le paragraphe 4, une Partie qui ne choisit pas d'appliquer le paragraphe 5 peut se réserver le droit de ne pas appliquer le paragraphe 5 à l'une ou plusieurs de ses Conventions fiscales couvertes identifiées ou à toutes ses Conventions fiscales couvertes.

7. Une Partie qui choisit d'appliquer le paragraphe 5 peut se réserver le droit de ne pas appliquer la présente partie au titre des Conventions fiscales couvertes pour lesquelles l'autre Jurisdiction contractante émet une réserve prévue au paragraphe 6.

Article 24
Accord
sur une solution différente

1. Pour l'application des dispositions de la présente partie à ses Conventions fiscales couvertes, une Partie peut choisir d'appliquer le paragraphe 2 et le notifie au Dépositaire. Le paragraphe 2 s'applique entre deux Juridictions contractantes à l'égard d'une Convention fiscale couverte seulement si les deux Juridictions contractantes ont fait une telle notification.

ches Schiedsverfahren) gilt erst dann in Bezug auf ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen, wenn eine solche Verständigungsregelung erzielt wurde.

(4) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich außerdem entscheiden, Absatz 5 in Bezug auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen anzuwenden, und notifiziert dies dem Verwahrer. Absatz 5 gilt für zwei Vertragsstaaten in Bezug auf ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen, wenn einer der Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation abgegeben hat.

(5) Vor Beginn eines Schiedsverfahrens stellen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens sicher, dass jede Person, die den Fall vorgelegt hat, und ihre Berater sich schriftlich verpflichten, im Laufe des Schiedsverfahrens von einer der zuständigen Behörden oder der Schiedsstelle erhaltene Informationen nicht an eine andere Person weiterzugeben. Das Verständigungsverfahren nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen sowie das Schiedsverfahren nach diesem Teil enden in Bezug auf den Fall, wenn nach Stellung eines Schiedsantrags und vor Übermittlung des Schiedsspruchs an die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch die Schiedsstelle eine Person, die den Fall vorgelegt hat, oder einer der Berater dieser Person erheblich gegen diese Erklärung verstößt.

(6) Ungeachtet des Absatzes 4 kann sich eine Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich nicht für die Anwendung des Absatzes 5 entscheidet, vorbehalten, dass Absatz 5 in Bezug auf ein oder mehrere benannte unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen oder alle ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht gilt.

(7) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich für die Anwendung des Absatzes 5 entscheidet, kann sich vorbehalten, dass dieser Teil in Bezug auf alle unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, zu denen der andere Vertragsstaat einen Vorbehalt nach Absatz 6 anbringt, nicht gilt.

Artikel 24
Verständigung
auf eine andere Regelung

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieses Teiles in Bezug auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen kann sich eine Vertragspartei dieses Übereinkommens entscheiden, Absatz 2 anzuwenden, und notifiziert dies dem Verwahrer. Absatz 2 gilt nur dann für zwei Vertragsstaaten in Bezug auf ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen, wenn beide Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation abgegeben haben.

2. Notwithstanding paragraph 4 of Article 19 (Mandatory Binding Arbitration), an arbitration decision pursuant to this Part shall not be binding on the Contracting Jurisdictions to a Covered Tax Agreement and shall not be implemented if the competent authorities of the Contracting Jurisdictions agree on a different resolution of all unresolved issues within three calendar months after the arbitration decision has been delivered to them.

3. A Party that chooses to apply paragraph 2 may reserve the right for paragraph 2 to apply only with respect to its Covered Tax Agreements for which paragraph 2 of Article 23 (Type of Arbitration Process) applies.

2. Nonobstant le paragraphe 4 de l'article 19 (Arbitrage obligatoire et contraignant), une décision d'arbitrage rendue en vertu de la présente partie n'est pas contraignante à l'égard des Juridictions contractantes ayant conclu une Convention fiscale couverte et ne doit pas être appliquée si les autorités compétentes des Juridictions contractantes conviennent d'une autre solution portant sur l'ensemble des questions non résolues dans un délai de trois mois calendaires suivant la date à laquelle la décision leur a été communiquée.

3. Une Partie qui choisit d'appliquer le paragraphe 2 peut se réserver le droit de n'appliquer le paragraphe 2 qu'à l'égard de ses Conventions fiscales couvertes pour lesquelles le paragraphe 2 de l'article 23 (Méthode d'arbitrage) s'applique.

(2) Ungeachtet des Artikels 19 (Obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren) Absatz 4 ist ein nach diesem Teil ergangener Schiedsspruch für die Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nicht verbindlich und wird nicht umgesetzt, wenn sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten innerhalb von drei Kalendermonaten, nachdem ihnen der Schiedsspruch übermittelt wurde, auf eine andere Regelung aller noch offenen Fragen verständigen.

(3) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich für die Anwendung des Absatzes 2 entscheidet, kann sich vorbehalten, dass dieser nur für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, für die Artikel 23 (Art des Schiedsverfahrens) Absatz 2 gilt.

Article 25

Costs of Arbitration Proceedings

In an arbitration proceeding under this Part, the fees and expenses of the members of the arbitration panel, as well as any costs incurred in connection with the arbitration proceedings by the Contracting Jurisdictions, shall be borne by the Contracting Jurisdictions in a manner to be settled by mutual agreement between the competent authorities of the Contracting Jurisdictions. In the absence of such agreement, each Contracting Jurisdiction shall bear its own expenses and those of its appointed panel member. The cost of the chair of the arbitration panel and other expenses associated with the conduct of the arbitration proceedings shall be borne by the Contracting Jurisdictions in equal shares.

Article 25

Coûts de la procédure d'arbitrage

Dans une procédure d'arbitrage ouverte en application de la présente partie, les rémunérations et les dépenses des membres de la commission d'arbitrage, ainsi que les coûts liés à la procédure d'arbitrage supportés par les Juridictions contractantes, sont pris en charge par les Juridictions contractantes selon des modalités déterminées d'un commun accord par les autorités compétentes. En l'absence d'un tel accord, chaque Jurisdiction contractante supporte ses propres dépenses et celles du membre de la commission d'arbitrage qu'elle a désigné. Les coûts afférents au président de la commission d'arbitrage et les autres dépenses liées à la conduite de la procédure d'arbitrage sont supportés par les Juridictions contractantes à parts égales.

Artikel 25

Kosten von Schiedsverfahren

In einem Schiedsverfahren nach diesem Teil werden die Vergütungen und Aufwendungen der Mitglieder der Schiedsstelle sowie sämtliche den Vertragsstaaten im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstandenen Kosten von den Vertragsstaaten in einer zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch Verständigung zu regelnden Weise getragen. In Ermangelung einer entsprechenden Verständigungsregelung trägt jeder Vertragsstaat seine eigenen Aufwendungen und die seines bestellten Mitglieds der Schiedsstelle. Die Kosten des Vorsitzenden der Schiedsstelle und sonstige mit der Durchführung des Schiedsverfahrens verbundene Aufwendungen tragen die Vertragsstaaten zu gleichen Teilen.

Article 26

Compatibility

1. Subject to Article 18 (Choice to Apply Part VI), the provisions of this Part shall apply in place of or in the absence of provisions of a Covered Tax Agreement that provide for arbitration of unresolved issues arising from a mutual agreement procedure case. Each Party that chooses to apply this Part shall notify the Depositary of whether each of its Covered Tax Agreements, other than those that are within the scope of a reservation under paragraph 4, contains such a provision, and if so, the article and paragraph number of each such provision. Where two Contracting Jurisdictions have made a notification with respect to a provision of a Covered Tax Agreement, that provision shall be replaced by the provisions of this Part as between those Contracting Jurisdictions.

Article 26

Compatibilité

1. Sous réserve de l'article 18 (Choix d'appliquer la partie VI), les dispositions de la présente partie s'appliquent à la place ou en l'absence de dispositions d'une Convention fiscale couverte qui prévoient le règlement par voie d'arbitrage des questions non résolues soulevées par un cas examiné en procédure amiable. Chaque Partie qui choisit d'appliquer la présente partie notifie au Dépositaire chacune de ses Conventions fiscales couvertes qui contiennent une telle disposition autres que celles qui font l'objet d'une réserve prévue au paragraphe 4, en indiquant les numéros de l'article et du paragraphe de chaque disposition concernée. Lorsque deux Juridictions contractantes ont formulé une notification à l'égard d'une disposition d'une Convention fiscale couverte, cette disposition est remplacée par les dispositions de la présente partie aux fins de la relation de ces deux Juridictions contractantes.

Artikel 26

Vereinbarkeit

(1) Vorbehaltlich des Artikels 18 (Entscheidung für die Anwendung des Teiles VI) gilt dieser Teil anstelle oder in Ermangelung von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, die für noch offene Fragen, die sich aus einem Fall ergeben, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, ein Schiedsverfahren vorsehen. Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich für die Anwendung dieses Teiles entscheidet, notifiziert dem Verwahrer, ob ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die nicht unter einen Vorbehalt nach Absatz 4 fallen, jeweils eine derartige Bestimmung enthalten, und, sofern dies der Fall ist, jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung. Haben zwei Vertragsstaaten eine Notifikation in Bezug auf eine Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens abgegeben, so wird diese zwischen diesen Vertragsstaaten durch diesen Teil ersetzt.

2. Any unresolved issue arising from a mutual agreement procedure case other-

2. Toute question non résolue soulevée par un cas examiné en procédure amiable

(2) Jede noch offene Frage, die sich aus einem Fall ergibt, der Gegenstand eines

wise within the scope of the arbitration process provided for in this Part shall not be submitted to arbitration if the issue falls within the scope of a case with respect to which an arbitration panel or similar body has previously been set up in accordance with a bilateral or multilateral convention that provides for mandatory binding arbitration of unresolved issues arising from a mutual agreement procedure case.

3. Subject to paragraph 1, nothing in this Part shall affect the fulfilment of wider obligations with respect to the arbitration of unresolved issues arising in the context of a mutual agreement procedure resulting from other conventions to which the Contracting Jurisdictions are or will become parties.

4. A Party may reserve the right for this Part not to apply with respect to one or more identified Covered Tax Agreements (or to all of its Covered Tax Agreements) that already provide for mandatory binding arbitration of unresolved issues arising from a mutual agreement procedure case.

qui entre dans le champ de la procédure d'arbitrage prévue par la présente partie ne doit pas être soumise à l'arbitrage si une commission d'arbitrage ou un organe similaire a déjà été constitué pour ce cas en application d'une convention bilatérale ou multilatérale qui prévoit un mécanisme d'arbitrage obligatoire et contraignant pour le règlement des questions non résolues soulevées en procédure amiable.

3. Sous réserve du paragraphe 1, aucune disposition de la présente partie ne porte atteinte au respect d'obligations plus larges afférentes au règlement par voie d'arbitrage de questions non résolues en procédure amiable qui peuvent résulter d'autres conventions auxquelles les Juridictions contractantes sont ou seront parties.

4. Une Partie peut se réserver le droit de ne pas appliquer la présente partie à l'une ou plusieurs de ses Conventions fiscales couvertes identifiées (ou à toutes ses Conventions fiscales couvertes) qui prévoient déjà une procédure d'arbitrage obligatoire et contraignant pour le règlement de questions non résolues soulevées par un cas examiné en procédure amiable.

Verständigungsverfahren ist und der anderenfalls in den Anwendungsbereich des in diesem Teil vorgesehenen Schiedsverfahrens fallen würde, wird nicht einem Schiedsverfahren unterworfen, wenn die Frage im Rahmen eines Falles zu betrachten ist, für den in Übereinstimmung mit einer zwei- oder mehrseitigen Übereinkunft, die für noch offene Fragen, die sich aus einem Fall ergeben, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, ein obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren vorseht, bereits eine Schiedsstelle oder ein ähnliches Gremium eingerichtet wurde.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 berührt dieser Teil nicht die Erfüllung weiterer reichender Verpflichtungen, die sich in Bezug auf das Schiedsverfahren für noch offene Fragen im Rahmen eines Verständigungsverfahrens aus anderen Übereinkünften, denen die Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören oder angehören werden, ergeben können.

(4) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich vorbehalten, dass dieser Teil in Bezug auf ein oder mehrere benannte unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen (oder alle ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen) nicht gilt, die für noch offene Fragen, die sich aus einem Fall ergeben, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, bereits ein obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren vorsehen.

Part VII.
Final Provisions

Article 27
Signature
and Ratification,
Acceptance or Approval

1. As of 31 December 2016, this Convention shall be open for signature by:

- a) all States;
- b) Guernsey (the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland); Isle of Man (the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland); Jersey (the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland); and
- c) any other jurisdiction authorised to become a Party by means of a decision by consensus of the Parties and Signatories.

2. This Convention is subject to ratification, acceptance or approval.

Article 28
Reservations

1. Subject to paragraph 2, no reservations may be made to this Convention except those expressly permitted by:

Partie VII.
Dispositions finales

Article 27
Signature
et ratification,
acceptation ou approbation

1. Au 31 décembre 2016, la présente Convention est ouverte à la signature de:

- a) tous les États;
- b) Guernesey (le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord); l'île de Man (le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord); Jersey (le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord); et
- c) toute autre juridiction autorisée à devenir une Partie au moyen d'une décision prise par consensus des Parties et des Signataires.

2. La présente Convention est soumise à ratification, acceptation ou approbation.

Article 28
Réserves

1. Sous réserve du paragraphe 2, aucune réserve n'est admise à l'égard de la présente Convention, hormis celles qui sont expressément autorisées par:

Teil VII
Schlussbestimmungen

Artikel 27
Unterzeichnung
und Ratifikation,
Annahme oder Genehmigung

(1) Dieses Übereinkommen liegt ab dem 31. Dezember 2016 zur Unterzeichnung auf für

- a) alle Staaten,
- b) Guernsey (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland), die Insel Man (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland), Jersey (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) und
- c) jedes andere Gebiet, das durch einen einvernehmlichen Beschluss der Vertragsparteien und Unterzeichner dieses Übereinkommens befugt ist, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu werden.

(2) Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

Artikel 28
Vorbehalte

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind Vorbehalte zu diesem Übereinkommen nur zulässig, wenn sie ausdrücklich in den folgenden Bestimmungen vorgesehen sind:

- | | | |
|--|---|---|
| a) Paragraph 5 of Article 3 (Transparent Entities); | a) le paragraphe 5 de l'article 3 (Entités transparentes); | a) Artikel 3 (Transparente Rechtsträger) Absatz 5, |
| b) Paragraph 3 of Article 4 (Dual Resident Entities); | b) le paragraphe 3 de l'article 4 (Entités ayant une double résidence); | b) Artikel 4 (Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit) Absatz 3, |
| c) Paragraphs 8 and 9 of Article 5 (Application of Methods for Elimination of Double Taxation); | c) les paragraphes 8 et 9 de l'article 5 (Application des méthodes d'élimination de la double imposition); | c) Artikel 5 (Anwendung von Methoden zur Beseitigung der Doppelbesteuerung) Absätze 8 und 9, |
| d) Paragraph 4 of Article 6 (Purpose of a Covered Tax Agreement); | d) le paragraphe 4 de l'article 6 (Objet d'une Convention fiscale couverte); | d) Artikel 6 (Zweck eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens) Absatz 4, |
| e) Paragraphs 15 and 16 of Article 7 (Prevention of Treaty Abuse); | e) les paragraphes 15 et 16 de l'article 7 (Prévenir l'utilisation abusive des conventions); | e) Artikel 7 (Verhinderung von Abkommensmissbrauch) Absätze 15 und 16, |
| f) Paragraph 3 of Article 8 (Dividend Transfer Transactions); | f) le paragraphe 3 de l'article 8 (Transactions relatives au transfert de dividendes); | f) Artikel 8 (Transaktionen zur Übertragung von Dividenden) Absatz 3, |
| g) Paragraph 6 of Article 9 (Capital Gains from Alienation of Shares or Interests of Entities Deriving their Value Principally from Immovable Property); | g) le paragraphe 6 de l'article 9 (Gains en capital tirés de l'aliénation d'actions, de droits ou de participations dans des entités tirant leur valeur principalement de biens immobiliers); | g) Artikel 9 (Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen und Rechten an Rechtsträgern, deren Wert hauptsächlich auf unbeweglichem Vermögen beruht) Absatz 6, |
| h) Paragraph 5 of Article 10 (Anti-abuse Rule for Permanent Establishments Situated in Third Jurisdictions); | h) le paragraphe 5 de l'article 10 (Règle anti-abus visant les établissements stables situés dans des juridictions tierces); | h) Artikel 10 (Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung für in Drittstaaten oder -gebieten gelegene Betriebsstätten) Absatz 5, |
| i) Paragraph 3 of Article 11 (Application of Tax Agreements to Restrict a Party's Right to Tax its Own Residents); | i) le paragraphe 3 de l'article 11 (Application des conventions fiscales pour limiter le droit d'une Partie d'imposer ses propres résidents); | i) Artikel 11 (Anwendung von Steuerabkommen zur Einschränkung des Rechtes einer Vertragspartei dieses Übereinkommens auf Besteuerung der in ihrem Gebiet ansässigen Personen) Absatz 3, |
| j) Paragraph 4 of Article 12 (Artificial Avoidance of Permanent Establishment Status through Commissionaire Arrangements and Similar Strategies); | j) le paragraphe 4 de l'article 12 (Mesures visant à éviter artificiellement le statut d'établissement stable par des accords de commissionaire et autres stratégies similaires); | j) Artikel 12 (Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch Kommissionärsmodelle und ähnliche Strategien) Absatz 4, |
| k) Paragraph 6 of Article 13 (Artificial Avoidance of Permanent Establishment Status through the Specific Activity Exemptions); | k) le paragraphe 6 de l'article 13 (Mesures visant à éviter artificiellement le statut d'établissement stable par le recours aux exceptions applicables à certaines activités spécifiques); | k) Artikel 13 (Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten) Absatz 6, |
| l) Paragraph 3 of Article 14 (Splitting-up of Contracts); | l) le paragraphe 3 de l'article 14 (Fractionnement de contrats); | l) Artikel 14 (Aufteilung von Verträgen) Absatz 3, |
| m) Paragraph 2 of Article 15 (Definition of a Person Closely Related to an Enterprise); | m) le paragraphe 2 de l'article 15 (Définition d'une personne étroitement liée à une entreprise); | m) Artikel 15 (Bestimmung des Begriffs der mit einem Unternehmen eng verbundenen Person) Absatz 2, |
| n) Paragraph 5 of Article 16 (Mutual Agreement Procedure); | n) le paragraphe 5 de l'article 16 (Procédure amiable); | n) Artikel 16 (Verständigungsverfahren) Absatz 5, |
| o) Paragraph 3 of Article 17 (Corresponding Adjustments); | o) le paragraphe 3 de l'article 17 (Ajustements corrélatifs); | o) Artikel 17 (Gegenberichtigung) Absatz 3, |
| p) Paragraphs 11 and 12 of Article 19 (Mandatory Binding Arbitration); | p) les paragraphes 11 et 12 de l'article 19 (Arbitrage obligatoire et contraignant); | p) Artikel 19 (Obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren) Absätze 11 und 12, |
| q) Paragraphs 2, 3, 6 and 7 of Article 23 (Type of Arbitration Process); | q) les paragraphes 2, 3, 6 et 7 de l'article 23 (Méthode d'arbitrage); | q) Artikel 23 (Art des Schiedsverfahrens) Absätze 2, 3, 6 und 7, |
| r) Paragraph 3 of Article 24 (Agreement on a Different Resolution); | r) le paragraphe 3 de l'article 24 (Accord sur une solution différente); | r) Artikel 24 (Verständigung auf eine andere Regelung) Absatz 3, |
| s) Paragraph 4 of Article 26 (Compatibility); | s) le paragraphe 4 de l'article 26 (Compatibilité); | s) Artikel 26 (Vereinbarkeit) Absatz 4, |
| t) Paragraphs 6 and 7 of Article 35 (Entry into Effect); and | t) les paragraphes 6 et 7 de l'article 35 (Prise d'effet); et | t) Artikel 35 (Wirksamwerden) Absätze 6 und 7 sowie |
| u) Paragraph 2 of Article 36 (Entry into Effect of Part VI). | u) le paragraphe 2 de l'article 36 (Prise d'effet de la partie VI). | u) Artikel 36 (Wirksamwerden des Teiles VI) Absatz 2. |

2.

a) Notwithstanding paragraph 1, a Party that chooses under Article 18 (Choice to Apply Part VI) to apply Part VI (Arbitration) may formulate one or more reservations with respect to the scope of cases that shall be eligible for arbitration under the provisions of Part VI (Arbitration). For a Party which chooses under Article 18 (Choice to Apply Part VI) to apply Part VI (Arbitration) after it has become a Party to this Convention, reservations pursuant to this subparagraph shall be made at the same time as that Party's notification to the Depositary pursuant to Article 18 (Choice to Apply Part VI).

b) Reservations made under subparagraph a) are subject to acceptance. A reservation made under subparagraph a) shall be considered to have been accepted by a Party if it has not notified the Depositary that it objects to the reservation by the end of a period of twelve calendar months beginning on the date of notification of the reservation by the Depositary or by the date on which it deposits its instrument of ratification, acceptance, or approval, whichever is later. For a Party which chooses under Article 18 (Choice to Apply Part VI) to apply Part VI (Arbitration) after it has become a Party to this Convention, objections to prior reservations made by other Parties pursuant to subparagraph a) can be made at the time of the first-mentioned Party's notification to the Depositary pursuant to Article 18 (Choice to Apply Part VI). Where a Party raises an objection to a reservation made under subparagraph a), the entirety of Part VI (Arbitration) shall not apply as between the objecting Party and the reserving Party.

3. Unless explicitly provided otherwise in the relevant provisions of this Convention, a reservation made in accordance with paragraph 1 or 2 shall:

a) modify for the reserving Party in its relations with another Party the provisions of this Convention to which the reservation relates to the extent of the reservation; and

2.

a) Nonobstant les dispositions du paragraphe 1, une Partie qui choisit d'appliquer la partie VI (Arbitrage) en vertu de l'article 18 (Choix d'appliquer la partie VI) peut émettre une ou plusieurs réserves concernant le type de cas pouvant être soumis à l'arbitrage en vertu des dispositions de la partie VI (Arbitrage). La Partie qui choisit d'appliquer la partie VI (Arbitrage) en vertu de l'article 18 (Choix d'appliquer la partie VI) après qu'elle est devenue une Partie à la présente Convention doit émettre les réserves prévues au présent alinéa au moment où elle formule la notification prévue à l'article 18 (Choix d'appliquer la partie VI) au Dépositaire.

b) Les réserves prévues à l'alinéa a) sont soumises à acceptation. Une réserve prévue à l'alinéa a) considérée comme acceptée par une Partie si cette dernière n'a pas notifié au Dépositaire une objection à cette réserve au plus tard dans les douze mois calendaires à compter de la date de notification de la réserve par le Dépositaire ou à la date du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, selon la dernière de ces dates. Une Partie qui choisit d'appliquer la partie VI (Arbitrage) en vertu de l'article 18 (Choix d'appliquer la partie VI) après être devenue une Partie à la présente Convention peut faire une objection à toute réserve précédemment émise par les autres Parties et prévue à l'alinéa a) en la notifiant au moment où elle formule la notification prévue à l'article 18 (Choix d'appliquer la partie VI) au Dépositaire. Lorsqu'une Partie formule une objection à une réserve prévue à l'alinéa a), l'intégralité de la partie VI (Arbitrage) ne s'applique pas entre la Partie qui a formulé l'objection et la Partie auteur de la réserve.

3. Sauf mention contraire expresse dans les dispositions pertinentes de la présente Convention, une réserve émise conformément aux paragraphes 1 ou 2:

a) modifie pour la Partie auteur de la réserve dans ses relations avec une autre Partie, les dispositions de la présente Convention sur lesquelles porte la réserve, dans la mesure prévue par cette réserve; et

(2)

a) Ungeachtet des Absatzes 1 kann eine Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich nach Artikel 18 (Entscheidung für die Anwendung des Teiles VI) für die Anwendung des Teiles VI (Schiedsverfahren) entscheidet, einen oder mehrere Vorbehalte in Bezug auf die Art der Fälle anbringen, die nach Teil VI (Schiedsverfahren) einem Schiedsverfahren unterworfen werden können. Für eine Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich nach Artikel 18 (Entscheidung für die Anwendung des Teiles VI) für die Anwendung des Teiles VI (Schiedsverfahren) entscheidet, nachdem sie Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden ist, sind Vorbehalte nach diesem Buchstaben gleichzeitig mit der Notifikation dieser Vertragspartei an den Verwahrer nach Artikel 18 (Entscheidung für die Anwendung des Teiles VI) anzubringen.

b) Vorbehalte nach Buchstabe a bedürfen der Annahme. Ein Vorbehalt nach Buchstabe a gilt als von einer Vertragspartei dieses Übereinkommens angenommen, wenn diese bis zum Ablauf von zwölf Kalendermonaten nach der Notifikation des Vorbehalts durch den Verwahrer oder bis zu dem Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde, wenn dies der spätere ist, dem Verwahrer nicht notifiziert hat, dass sie Einspruch gegen den Vorbehalt erhebt. Für eine Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich nach Artikel 18 (Entscheidung für die Anwendung des Teiles VI) für die Anwendung des Teiles VI (Schiedsverfahren) entscheidet, nachdem sie Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden ist, können Einsprüche gegen zuvor von anderen Vertragsparteien dieses Übereinkommens nach Buchstabe a angebrachte Vorbehalte gleichzeitig mit der Notifikation der erstgenannten Vertragspartei an den Verwahrer nach Artikel 18 (Entscheidung für die Anwendung des Teiles VI) erhoben werden. Erhebt eine Vertragspartei dieses Übereinkommens Einspruch gegen einen Vorbehalt nach Buchstabe a, so gilt der gesamte Teil VI (Schiedsverfahren) nicht zwischen der den Einspruch erhebenden und der den Vorbehalt anbringenden Vertragspartei.

(3) Sofern in den entsprechenden Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, werden durch einen nach Absatz 1 oder 2 angebrachten Vorbehalt

a) für die den Vorbehalt anbringende Vertragspartei dieses Übereinkommens in ihren Beziehungen zu einer anderen Vertragspartei dieses Übereinkommens die Bestimmungen dieses Übereinkommens, auf die sich der Vorbehalt bezieht, nach Maßgabe des Vorbehalts geändert und

b) modify those provisions to the same extent for the other Party in its relations with the reserving Party.

4. Reservations applicable to Covered Tax Agreements entered into by or on behalf of a jurisdiction or territory for whose international relations a Party is responsible, where that jurisdiction or territory is not a Party to the Convention pursuant to subparagraph b) or c) of paragraph 1 of Article 27 (Signature and Ratification, Acceptance or Approval), shall be made by the responsible Party and can be different from the reservations made by that Party for its own Covered Tax Agreements.

5. Reservations shall be made at the time of signature or when depositing the instrument of ratification, acceptance or approval, subject to the provisions of paragraphs 2, 6 and 9 of this Article, and paragraph 5 of Article 29 (Notifications). However, for a Party which chooses under Article 18 (Choice to Apply Part VI) to apply Part VI (Arbitration) after it has become a Party to this Convention, reservations described in subparagraphs p), q), r) and s) of paragraph 1 of this Article shall be made at the same time as that Party's notification to the Depository pursuant to Article 18 (Choice to Apply Part VI).

6. If reservations are made at the time of signature, they shall be confirmed upon deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval, unless the document containing the reservations explicitly specifies that it is to be considered definitive, subject to the provisions of paragraphs 2, 5 and 9 of this Article, and paragraph 5 of Article 29 (Notifications).

7. If reservations are not made at the time of signature, a provisional list of expected reservations shall be provided to the Depository at that time.

8. For reservations made pursuant to each of the following provisions, a list of agreements notified pursuant to clause ii) of subparagraph a) of paragraph 1 of Article 2 (Interpretation of Terms) that are within the scope of the reservation as defined in the relevant provision (and, in the case of a reservation under any of the following provisions other than those listed in subparagraphs c), d) and n), the article and paragraph number of each relevant provision) must be provided when such reservations are made:

b) modifie ces dispositions dans la même mesure pour l'autre Partie dans ses relations avec la Partie auteure de la réserve.

4. Les réserves applicables aux Conventions fiscales couvertes conclues par ou pour le compte d'une juridiction ou d'un territoire dont les relations internationales relèvent de la responsabilité d'une Partie, lorsque cette juridiction ou ce territoire n'est pas une Partie à la présente Convention en vertu des alinéas b) ou c) du paragraphe 1 de l'article 27 (Signature et ratification, acceptation ou approbation) sont émises par ladite Partie et peuvent différer des réserves émises par cette Partie aux fins de ses propres Conventions fiscales couvertes.

5. Les réserves sont émises au moment de la signature ou du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, sous réserve des dispositions des paragraphes 2, 6 et 9 du présent article et du paragraphe 5 de l'article 29 (Notifications). Toutefois, une Partie qui choisit d'appliquer la partie VI (Arbitrage) en vertu de l'article 18 (Choix d'appliquer la partie VI) après être devenue une Partie à la présente Convention doit émettre les réserves prévues aux alinéas p), q), r) et s) du paragraphe 1 du présent article au moment où elle formule la notification prévue à l'article 18 (Choix d'appliquer la partie VI) au Dépositaire.

6. Si des réserves sont émises au moment de la signature, elles doivent être confirmées lors du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, à moins que le document qui énonce ces réserves n'indique expressément qu'il doit être considéré comme définitif, sous réserve des paragraphes 2, 5 et 9 du présent article et du paragraphe 5 de l'article 29 (Notifications).

7. Si aucune réserve n'est émise au moment de la signature, une liste provisoire de réserves prévues doit être remise au Dépositaire à ce moment.

8. S'agissant des réserves émises conformément à chacune des dispositions suivantes, une liste des Conventions fiscales couvertes notifiées en vertu du point ii) de l'alinéa a) du paragraphe 1 de l'article 2 (Interprétation des termes) qui relèvent du champ d'application d'une réserve, tel que défini aux dispositions pertinentes (et, s'agissant d'une réserve émise conformément à chacune des dispositions suivantes, à l'exception de celles listées aux alinéas c), d) et n), les numéros de l'article et du paragraphe de chacune des dispositions pertinentes) doit être fournie lorsque ces réserves sont émises:

b) diese Bestimmungen in gleichem Maße für die andere Vertragspartei dieses Übereinkommens in ihrem Verhältnis zu der den Vorbehalt anbringenden Vertragspartei dieses Übereinkommens geändert.

(4) Vorbehalte, die auf unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen anwendbar sind, die durch ein oder im Namen eines Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossen wurden, für dessen internationale Beziehungen eine Vertragspartei dieses Übereinkommens verantwortlich ist, werden, wenn dieses Gebiet oder Hoheitsgebiet nicht nach Artikel 27 (Unterzeichnung und Ratifikation, Annahme oder Genehmigung) Absatz 1 Buchstabe b oder c Vertragspartei des Übereinkommens ist, von der verantwortlichen Vertragspartei angebracht und können sich von den Vorbehalten dieser Vertragspartei in Bezug auf ihre eigenen unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen unterscheiden.

(5) Vorbehaltlich der Absätze 2, 6 und 9 sowie des Artikels 29 (Notifikationen) Absatz 5 sind Vorbehalte bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde anzubringen. Für eine Vertragspartei dieses Übereinkommens, die sich nach Artikel 18 (Entscheidung für die Anwendung des Teiles VI) für die Anwendung des Teiles VI (Schiedsverfahren) entscheidet, nachdem sie Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden ist, sind Vorbehalte nach Absatz 1 Buchstaben p, q, r und s jedoch gleichzeitig mit der Notifikation dieser Vertragspartei an den Verwahrer nach Artikel 18 (Entscheidung für die Anwendung des Teiles VI) anzubringen.

(6) Vorbehaltlich der Absätze 2, 5 und 9 sowie des Artikels 29 (Notifikationen) Absatz 5 sind bei der Unterzeichnung angebrachte Vorbehalte bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu bestätigen, es sei denn, in dem Dokument, das die Vorbehalte enthält, ist ausdrücklich angegeben, dass es als endgültig anzusehen ist.

(7) Werden bei der Unterzeichnung keine Vorbehalte angebracht, so ist dem Verwahrer zu diesem Zeitpunkt eine vorläufige Liste der zu erwartenden Vorbehalte vorzulegen.

(8) Beim Anbringen eines Vorbehalts nach jeder der nachstehenden Bestimmungen ist eine Liste der nach Artikel 2 (Auslegung von Ausdrücken) Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii) notifizierten Abkommen vorzulegen, die im Sinne der jeweiligen Bestimmung unter den Vorbehalt fallen (sowie, im Fall eines Vorbehalts nach einer anderen der folgenden Bestimmungen als den unter den Buchstaben c, d und n genannten, jeweils die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung):

- | | | |
|---|--|---|
| a) Subparagraphs b), c), d), e) and g) of paragraph 5 of Article 3 (Transparent Entities); | a) aux alinéas b), c), d), e) et g) du paragraphe 5 de l'article 3 (Entités transparentes); | a) Artikel 3 (Transparente Rechtsträger) Absatz 5 Buchstaben b, c, d, e und g, |
| b) Subparagraphs b), c) and d) of paragraph 3 of Article 4 (Dual Resident Entities); | b) aux alinéas b), c) et d) du paragraphe 3 de l'article 4 (Entités ayant une double résidence); | b) Artikel 4 (Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit) Absatz 3 Buchstaben b, c und d, |
| c) Paragraphs 8 and 9 of Article 5 (Application of Methods for Elimination of Double Taxation); | c) aux paragraphes 8 et 9 de l'article 5 (Application des méthodes d'élimination de la double imposition); | c) Artikel 5 (Anwendung von Methoden zur Beseitigung der Doppelbesteuerung) Absätze 8 und 9, |
| d) Paragraph 4 of Article 6 (Purpose of a Covered Tax Agreement); | d) au paragraphe 4 de l'article 6 (Objet d'une Convention fiscale couverte); | d) Artikel 6 (Zweck eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens) Absatz 4, |
| e) Subparagraphs b) and c) of paragraph 15 of Article 7 (Prevention of Treaty Abuse); | e) aux alinéas b) et c) du paragraphe 15 de l'article 7 (Prévenir l'utilisation abusive des conventions); | e) Artikel 7 (Verhinderung von Abkommensmissbrauch) Absatz 15 Buchstaben b und c, |
| f) Clauses i), ii) and iii) of subparagraph b) of paragraph 3 of Article 8 (Dividend Transfer Transactions); | f) aux points i), ii) et iii) de l'alinéa b) du paragraphe 3 de l'article 8 (Transactions relatives au transfert de dividendes); | f) Artikel 8 (Transaktionen zur Übertragung von Dividenden) Absatz 3 Buchstabe b Ziffern i, ii und iii, |
| g) Subparagraphs d), e) and f) of paragraph 6 of Article 9 (Capital Gains from Alienation of Shares or Interests of Entities Deriving their Value Principally from Immovable Property); | g) aux alinéas d), e) et f) du paragraphe 6 de l'article 9 (Gains en capital tirés de l'aliénation d'actions, de droits ou de participations dans des entités tirant leur valeur principalement de biens immobiliers); | g) Artikel 9 (Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen oder Rechten an Rechtsträgern, deren Wert hauptsächlich auf unbeweglichem Vermögen beruht) Absatz 6 Buchstaben d, e und f, |
| h) Subparagraphs b) and c) of paragraph 5 of Article 10 (Anti-abuse Rule for Permanent Establishments Situated in Third Jurisdictions); | h) aux alinéas b) et c) du paragraphe 5 de l'article 10 (Règle anti-abus visant les établissements stables situés dans des juridictions tierces); | h) Artikel 10 (Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung für in Drittstaaten oder -gebieten gelegene Betriebsstätten) Absatz 5 Buchstaben b und c, |
| i) Subparagraph b) of paragraph 3 of Article 11 (Application of Tax Agreements to Restrict a Party's Right to Tax its Own Residents); | i) à l'alinéa b) du paragraphe 3 de l'article 11 (Application des conventions fiscales pour limiter le droit d'une Partie d'imposer ses propres résidents); | i) Artikel 11 (Anwendung von Steuerabkommen zur Einschränkung des Rechtes einer Vertragspartei dieses Übereinkommens auf Besteuerung der in ihrem Gebiet ansässigen Personen) Absatz 3 Buchstabe b, |
| j) Subparagraph b) of paragraph 6 of Article 13 (Artificial Avoidance of Permanent Establishment Status through the Specific Activity Exemptions); | j) à l'alinéa b) du paragraphe 6 de l'article 13 (Mesures visant à éviter artificiellement le statut d'établissement stable par le recours aux exceptions applicables à certaines activités spécifiques); | j) Artikel 13 (Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten) Absatz 6 Buchstabe b, |
| k) Subparagraph b) of paragraph 3 of Article 14 (Splitting-up of Contracts); | k) à l'alinéa b) du paragraphe 3 de l'article 14 (Fractionnement de contrats); | k) Artikel 14 (Aufteilung von Verträgen) Absatz 3 Buchstabe b, |
| l) Subparagraph b) of paragraph 5 of Article 16 (Mutual Agreement Procedure); | l) à l'alinéa b) du paragraphe 5 de l'article 16 (Procédure amiable); | l) Artikel 16 (Verständigungsverfahren) Absatz 5 Buchstabe b, |
| m) Subparagraph a) of paragraph 3 of Article 17 (Corresponding Adjustments); | m) à l'alinéa a) du paragraphe 3 de l'article 17 (Ajustements corrélatifs); | m) Artikel 17 (Gegenberichtigung) Absatz 3 Buchstabe a, |
| n) Paragraph 6 of Article 23 (Type of Arbitration Process); and | n) au paragraphe 6 de l'article 23 (Méthode d'arbitrage); et | n) Artikel 23 (Art des Schiedsverfahrens) Absatz 6 und |
| o) Paragraph 4 of Article 26 (Compatibility). | o) au paragraphe 4 de l'article 26 (Compatibilité). | o) Artikel 26 (Vereinbarkeit) Absatz 4. |

The reservations described in subparagraphs a) through o) above shall not apply to any Covered Tax Agreement that is not included on the list described in this paragraph.

9. Any Party which has made a reservation in accordance with paragraph 1 or 2 may at any time withdraw it or replace it with a more limited reservation by means of a notification addressed to the Depositary. Such Party shall make any additional notifications pursuant to paragraph 6 of Article 29 (Notifications) which may be required as a result of the withdrawal or replacement of the reservation. Subject to paragraph 7 of Article 35 (Entry into Effect), the withdrawal or replacement shall take effect:

Les réserves mentionnées aux alinéas a) à o) ci-dessus ne s'appliquent pas à une Convention fiscale couverte ne figurant pas sur la liste mentionnée au présent paragraphe.

9. Toute Partie qui a émis une réserve conformément aux paragraphes 1 ou 2 peut à tout moment la retirer ou la remplacer par une réserve de portée plus limitée, en adressant une notification au Dépositaire. Cette Partie formule toute notification complémentaire requise à la suite de ce retrait ou de ce remplacement conformément au paragraphe 6 de l'article 29 (Notifications). Sous réserve du paragraphe 7 de l'article 35 (Prise d'effet), le retrait ou le remplacement prend effet:

Die unter den Buchstaben a bis o genannten Vorbehalte gelten nicht für unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen, die nicht in der in diesem Absatz beschriebenen Liste enthalten sind.

(9) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die nach Absatz 1 oder 2 einen Vorbehalt angebracht hat, kann ihn durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation jederzeit zurücknehmen oder durch einen stärker eingeschränkten Vorbehalt ersetzen. Die betreffende Vertragspartei gibt zusätzliche Notifikationen, die aufgrund der Rücknahme oder Ersetzung des Vorbehalts gegebenenfalls erforderlich sind, nach Artikel 29 (Notifikationen) Absatz 6 ab. Vorbehaltlich des Artikels 35 (Wirksamwerden)

- a) with respect to a Covered Tax Agreement solely with States or jurisdictions that are Parties to the Convention when the notification of withdrawal or replacement of the reservation is received by the Depositary:
- i) for reservations in respect of provisions relating to taxes withheld at source, where the event giving rise to such taxes occurs on or after 1 January of the year next following the expiration of a period of six calendar months beginning on the date of the communication by the Depositary of the notification of withdrawal or replacement of the reservation; and
- ii) for reservations in respect of all other provisions, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 January of the year next following the expiration of a period of six calendar months beginning on the date of the communication by the Depositary of the notification of withdrawal or replacement of the reservation; and
- b) with respect to a Covered Tax Agreement for which one or more Contracting Jurisdictions becomes a Party to this Convention after the date of receipt by the Depositary of the notification of withdrawal or replacement: on the latest of the dates on which the Convention enters into force for those Contracting Jurisdictions.
- a) s'agissant d'une Convention fiscale couverte conclue uniquement avec des États ou des juridictions qui sont Parties à la présente Convention lorsque la notification du retrait ou du remplacement de la réserve est reçue par le Dépositaire:
- i) pour les réserves portant sur des dispositions relatives aux impôts prélevés à la source, si le fait générateur de ces impôts intervient à compter du 1^{er} janvier de l'année qui suit l'expiration d'une période de six mois calendaires commençant à la date de communication par le Dépositaire de la notification du retrait ou du remplacement de la réserve; et
- ii) pour les réserves portant sur toutes les autres dispositions, pour les impôts perçus au titre de périodes d'imposition qui débutent à compter du 1^{er} janvier de l'année qui suit l'expiration d'une période de six mois calendaires commençant à la date de communication par le Dépositaire de la notification du retrait ou du remplacement de la réserve; et
- b) s'agissant d'une Convention fiscale couverte conclue avec une ou plusieurs Jurisdictions contractantes qui deviennent Parties à la présente Convention après la date de réception par le Dépositaire de la notification du retrait ou du remplacement: à la dernière des dates à laquelle la présente Convention entre en vigueur pour ces Jurisdictions contractantes.
- a) im Fall eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens ausschließlich mit Staaten oder Gebieten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zu dem Zeitpunkt des Eingangs der Notifikation über die Rücknahme oder Ersetzung des Vorbehalts beim Verwahrer, und zwar
- i) bei Vorbehalten in Bezug auf Bestimmungen über im Abzugsweg erhobene Steuern, wenn das Ereignis, das zu derartigen Steuern führt, am oder nach dem 1. Januar des Jahres eintritt, das auf einen Zeitabschnitt von sechs Kalendermonaten ab dem Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Rücknahme oder Ersetzung des Vorbehalts folgt, und
- ii) bei Vorbehalten in Bezug auf alle anderen Bestimmungen für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres beginnen, das auf einen Zeitabschnitt von sechs Kalendermonaten ab dem Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Rücknahme oder Ersetzung des Vorbehalts folgt, und
- b) im Fall eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens mit einem oder mehreren Vertragsstaaten, die nach Eingang der Notifikation der Rücknahme oder Ersetzung beim Verwahrer Vertragspartei dieses Übereinkommens werden, an dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die betreffenden Vertragsstaaten jeweils in Kraft tritt.

Article 29**Notifications**

1. Subject to paragraphs 5 and 6 of this Article, and paragraph 7 of Article 35 (Entry into Effect), notifications pursuant to the following provisions shall be made at the time of signature or when depositing the instrument of ratification, acceptance or approval:

- a) Clause ii) of subparagraph a) of paragraph 1 of Article 2 (Interpretation of Terms);
- b) Paragraph 6 of Article 3 (Transparent Entities);
- c) Paragraph 4 of Article 4 (Dual Resident Entities);
- d) Paragraph 10 of Article 5 (Application of Methods for Elimination of Double Taxation);
- e) Paragraphs 5 and 6 of Article 6 (Purpose of a Covered Tax Agreement);
- f) Paragraph 17 of Article 7 (Prevention of Treaty Abuse);

Article 29**Notifications**

1. Sous réserve des paragraphes 5 et 6 du présent article et du paragraphe 7 de l'article 35 (Prise d'effet), les notifications formulées conformément aux dispositions suivantes doivent être émises au moment de la signature de la Convention ou du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation:

- a) le point ii) de l'alinéa a) du paragraphe 1 de l'article 2 (Interprétation des termes);
- b) le paragraphe 6 de l'article 3 (Entités transparentes);
- c) le paragraphe 4 de l'article 4 (Entités ayant une double résidence);
- d) le paragraphe 10 de l'article 5 (Application des méthodes d'élimination de la double imposition);
- e) les paragraphes 5 et 6 de l'article 6 (Objet d'une Convention fiscale couverte);
- f) le paragraphe 17 de l'article 7 (Prévenir l'utilisation abusive des conventions);

Artikel 29**Notifikationen**

(1) Vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 sowie des Artikels 35 (Wirksamwerden) Absatz 7 sind Notifikationen nach den folgenden Bestimmungen bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde abzugeben:

- a) Artikel 2 (Auslegung von Ausdrücken) Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii,
- b) Artikel 3 (Transparente Rechtsträger) Absatz 6,
- c) Artikel 4 (Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit) Absatz 4,
- d) Artikel 5 (Anwendung von Methoden zur Beseitigung der Doppelbesteuerung) Absatz 10,
- e) Artikel 6 (Zweck eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens) Absätze 5 und 6,
- f) Artikel 7 (Verhinderung von Abkommensmissbrauch) Absatz 17,

- | | | |
|---|--|---|
| g) Paragraph 4 of Article 8 (Dividend Transfer Transactions); | g) le paragraphe 4 de l'article 8 (Transactions relatives au transfert de dividendes); | g) Artikel 8 (Transaktionen zur Übertragung von Dividenden) Absatz 4, |
| h) Paragraphs 7 and 8 of Article 9 (Capital Gains from Alienation of Shares or Interests of Entities Deriving their Value Principally from Immovable Property); | h) les paragraphes 7 et 8 de l'article 9 (Gains en capital tirés de l'aliénation d'actions, de droits ou de participations dans des entités tirant leur valeur principalement de biens immobiliers); | h) Artikel 9 (Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen oder Rechten an Rechtsträgern, deren Wert hauptsächlich auf unbeweglichem Vermögen beruht) Absätze 7 und 8, |
| i) Paragraph 6 of Article 10 (Anti-abuse Rule for Permanent Establishments Situated in Third Jurisdictions); | i) le paragraphe 6 de l'article 10 (Règle anti-abus visant les établissements stables situés dans des juridictions tierces); | i) Artikel 10 (Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung für in Drittstaaten oder -gebieten gelegene Betriebsstätten) Absatz 6, |
| j) Paragraph 4 of Article 11 (Application of Tax Agreements to Restrict a Party's Right to Tax its Own Residents); | j) le paragraphe 4 de l'article 11 (Application des conventions fiscales pour limiter le droit d'une Partie d'imposer ses propres résidents); | j) Artikel 11 (Anwendung von Steuerabkommen zur Einschränkung des Rechtes einer Vertragspartei dieses Einkommens auf Besteuerung der in ihrem Gebiet ansässigen Personen) Absatz 4, |
| k) Paragraphs 5 and 6 of Article 12 (Artificial Avoidance of Permanent Establishment Status through Commissionaire Arrangements and Similar Strategies); | k) les paragraphes 5 et 6 de l'article 12 (Mesures visant à éviter artificiellement le statut d'établissement stable par des accords de commissionaire et autres stratégies similaires); | k) Artikel 12 (Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch Kommissionsmodelle und ähnliche Strategien) Absätze 5 und 6, |
| l) Paragraphs 7 and 8 of Article 13 (Artificial Avoidance of Permanent Establishment Status through the Specific Activity Exemptions); | l) les paragraphes 7 et 8 de l'article 13 (Mesures visant à éviter artificiellement le statut d'établissement stable par le recours aux exceptions applicables à certaines activités spécifiques); | l) Artikel 13 (Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten) Absätze 7 und 8, |
| m) Paragraph 4 of Article 14 (Splitting-up of Contracts); | m) le paragraphe 4 de l'article 14 (Fractionnement de contrats); | m) Artikel 14 (Aufteilung von Verträgen) Absatz 4, |
| n) Paragraph 6 of Article 16 (Mutual Agreement Procedure); | n) le paragraphe 6 de l'article 16 (Procédure amiable); | n) Artikel 16 (Verständigungsverfahren) Absatz 6, |
| o) Paragraph 4 of Article 17 (Corresponding Adjustments); | o) le paragraphe 4 de l'article 17 (Ajustements corrélatifs); | o) Artikel 17 (Gegenberichtigung) Absatz 4, |
| p) Article 18 (Choice to Apply Part VI); | p) l'article 18 (Choix d'appliquer la partie VI); | p) Artikel 18 (Entscheidung für die Anwendung des Teiles VI), |
| q) Paragraph 4 of Article 23 (Type of Arbitration Process); | q) le paragraphe 4 de l'article 23 (Méthode d'arbitrage); | q) Artikel 23 (Art des Schiedsverfahrens) Absatz 4, |
| r) Paragraph 1 of Article 24 (Agreement on a Different Resolution); | r) le paragraphe 1 de l'article 24 (Accord sur une solution différente); | r) Artikel 24 (Verständigung auf eine andere Regelung) Absatz 1, |
| s) Paragraph 1 of Article 26 (Compatibility); and | s) le paragraphe 1 de l'article 26 (Compatibilité); et | s) Artikel 26 (Vereinbarkeit) Absatz 1 und |
| t) Paragraphs 1, 2, 3, 5 and 7 of Article 35 (Entry into Effect). | t) les paragraphes 1, 2, 3, 5 et 7 de l'article 35 (Prise d'effet). | t) Artikel 35 (Wirksamwerden) Absätze 1, 2, 3, 5 und 7. |

2. Notifications in respect of Covered Tax Agreements entered into by or on behalf of a jurisdiction or territory for whose international relations a Party is responsible, where that jurisdiction or territory is not a Party to the Convention pursuant to subparagraph b) or c) of paragraph 1 of Article 27 (Signature and Ratification, Acceptance or Approval), shall be made by the responsible Party and can be different from the notifications made by that Party for its own Covered Tax Agreements.

3. If notifications are made at the time of signature, they shall be confirmed upon deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval, unless the document containing the notifications explicitly specifies that it is to be considered definitive,

2. Les notifications des Conventions fiscales couvertes conclues par ou pour le compte d'une juridiction ou d'un territoire dont les relations internationales relèvent de la responsabilité d'une Partie, lorsque cette juridiction ou ce territoire n'est pas une Partie à la présente Convention en vertu des alinéas b) ou c) du paragraphe 1 de l'article 27 (Signature et ratification, acceptation ou approbation), sont formulées par ladite Partie et peuvent différer des notifications effectuées par cette Partie aux fins de ses propres Conventions fiscales couvertes.

3. Si des notifications sont formulées au moment de la signature, elles doivent être confirmées lors du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, à moins que le document qui énonce les notifications n'indique expressément qu'il

(2) Notifikationen in Bezug auf unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen, die durch ein oder im Namen eines Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossen wurden, für dessen internationale Beziehungen eine Vertragspartei dieses Übereinkommens verantwortlich ist, werden, wenn dieses Gebiet oder Hoheitsgebiet nicht nach Artikel 27 (Unterzeichnung und Ratifikation, Annahme oder Genehmigung) Absatz 1 Buchstabe b oder c Vertragspartei des Übereinkommens ist, von der verantwortlichen Vertragspartei abgegeben und können sich von den Notifikationen dieser Vertragspartei in Bezug auf ihre eigenen unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen unterscheiden.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 sowie des Artikels 35 (Wirksamwerden) Absatz 7 sind bei der Unterzeichnung abgegebene Notifikationen bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu bestätigen, es sei denn,

subject to the provisions of paragraphs 5 and 6 of this Article, and paragraph 7 of Article 35 (Entry into Effect).

4. If notifications are not made at the time of signature, a provisional list of expected notifications shall be provided at that time.

5. A Party may extend at any time the list of agreements notified under clause ii) of subparagraph a) of paragraph 1 of Article 2 (Interpretation of Terms) by means of a notification addressed to the Depositary. The Party shall specify in this notification whether the agreement falls within the scope of any of the reservations made by the Party which are listed in paragraph 8 of Article 28 (Reservations). The Party may also make a new reservation described in paragraph 8 of Article 28 (Reservations) if the additional agreement would be the first to fall within the scope of such a reservation. The Party shall also specify any additional notifications that may be required under subparagraphs b) through s) of paragraph 1 to reflect the inclusion of the additional agreements. In addition, if the extension results for the first time in the inclusion of a tax agreement entered into by or on behalf of a jurisdiction or territory for whose international relations a Party is responsible, the Party shall specify any reservations (pursuant to paragraph 4 of Article 28 (Reservations)) or notifications (pursuant to paragraph 2 of this Article) applicable to Covered Tax Agreements entered into by or on behalf of that jurisdiction or territory. On the date on which the added agreement(s) notified under clause ii) of subparagraph a) of paragraph 1 of Article 2 (Interpretation of Terms) become Covered Tax Agreements, the provisions of Article 35 (Entry into Effect) shall govern the date on which the modifications to the Covered Tax Agreement shall have effect.

6. A Party may make additional notifications pursuant to subparagraphs b) through s) of paragraph 1 by means of a notification addressed to the Depositary. These notifications shall take effect:

- a) with respect to Covered Tax Agreements solely with States or jurisdictions that are Parties to the Convention when the additional notification is received by the Depositary:
- i) for notifications in respect of provisions relating to taxes withheld at source, where the event giving rise to such taxes occurs on or after 1 January of the year next following the expiration of a period of six calendar months beginning on the

doit être considéré comme définitif, sous réserve des paragraphes 5 et 6 du présent article et du paragraphe 7 de l'article 35 (Prise d'effet).

4. Si aucune notification n'est formulée au moment de la signature, une liste provisoire de notifications prévues doit être remise à ce moment.

5. Une Partie peut à tout moment compléter la liste de ses conventions notifiées prévue au point ii) de l'alinéa a) du paragraphe 1 de l'article 2 (Interprétation des termes) en formulant une notification à cet effet au Dépositaire. La Partie précise dans cette notification si la convention ajoutée fait l'objet de réserves listées au paragraphe 8 de l'article 28 (Réserves). La Partie peut également émettre une nouvelle réserve prévue au paragraphe 8 de l'article 28 (Réserves) dans le cas où la convention ajoutée à la liste serait la première convention à laquelle s'appliquerait cette réserve. La Partie doit également préciser toute notification complémentaire potentiellement requise aux alinéas b) à s) du paragraphe 1 pour tenir compte de l'ajout de nouvelles conventions. En outre, si l'ajout a pour effet pour la première fois d'inclure une convention fiscale conclue par ou pour le compte d'une juridiction ou d'un territoire dont les relations internationales relèvent de la responsabilité de la Partie, la Partie doit indiquer les réserves (prévues au paragraphe 4 de l'article 28 (Réserves)) et les notifications (prévues au paragraphe 2 du présent article) applicables aux Conventions fiscales couvertes conclues par ou pour le compte de la juridiction ou du territoire. À compter de la date à laquelle la ou les conventions ajoutées deviennent des Conventions fiscales couvertes en vertu du point ii) de l'alinéa a) du paragraphe 1 de l'article 2 (Interprétation des termes), les modifications apportées à la Convention fiscale couverte prennent effet à la date prévue par les dispositions de l'article 35 (Prise d'effet).

6. Une Partie peut formuler des notifications complémentaires prévues aux alinéas b) à s) du paragraphe 1, au moyen d'une notification adressée au Dépositaire. Ces notifications prennent effet:

- a) s'agissant des Conventions fiscales couvertes conclues uniquement avec des États ou des juridictions qui sont Parties à la présente Convention lorsque la notification complémentaire est reçue par le Dépositaire:
- i) pour les notifications portant sur des dispositions relatives aux impôts prélevés à la source, si le fait générateur de ces impôts intervient à compter du 1^{er} janvier de l'année qui suit l'expiration d'une période de six mois calendaires commençant

in dem Dokument, das die Notifikationen enthält, ist ausdrücklich angegeben, dass es als endgültig anzusehen ist.

(4) Werden bei der Unterzeichnung keine Notifikationen abgegeben, so ist zu diesem Zeitpunkt eine vorläufige Liste der zu erwartenden Notifikationen vorzulegen.

(5) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann die Liste der nach Artikel 2 (Auslegung von Ausdrücken) Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii notifizierten Abkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation erweitern. In dieser Notifikation gibt die Vertragspartei an, ob das Abkommen unter einen oder mehreren der von der Vertragspartei angebrachten Vorbehalte fällt, die in Artikel 28 (Vorbehalte) Absatz 8 aufgeführt sind. Die Vertragspartei kann auch einen neuen Vorbehalt nach Artikel 28 (Vorbehalte) Absatz 8 anbringen, wenn das zusätzliche Abkommen das erste wäre, das unter diesen Vorbehalt fällt. Die Vertragspartei gibt außerdem alle zusätzlichen Notifikationen an, die nach Absatz 1 Buchstaben b bis s gegebenenfalls erforderlich sind, um der Aufnahme der zusätzlichen Abkommen Rechnung zu tragen. Führt die Erweiterung zur erstmaligen Aufnahme eines Steuerabkommens, das durch ein oder im Namen eines Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossen wurde, für dessen internationale Beziehungen eine Vertragspartei dieses Übereinkommens verantwortlich ist, so gibt die Vertragspartei darüber hinaus alle Vorbehalte (nach Artikel 28 (Vorbehalte) Absatz 4) und Notifikationen (nach Absatz 2) an, die auf unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen anwendbar sind, die durch dieses oder im Namen dieses Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossen wurden. Ab dem Tag, an dem die hinzugefügten und nach Artikel 2 (Auslegung von Ausdrücken) Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii notifizierten Abkommen zu unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen werden, wird der Tag, an dem die Änderungen der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen werden, durch Artikel 35 (Wirksamwerden) bestimmt.

(6) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zusätzliche Notifikationen nach Absatz 1 Buchstaben b bis s abgeben. Diese Notifikationen werden wirksam

- a) im Fall von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen ausschließlich mit Staaten oder Gebieten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zu dem Zeitpunkt des Eingangs der zusätzlichen Notifikation beim Verwahrer, und zwar
- i) bei Notifikationen in Bezug auf Bestimmungen über im Abzugsweg erhobene Steuern, wenn das Ereignis, das zu derartigen Steuern führt, am oder nach dem 1. Januar des Jahres eintritt, das auf einen Zeitabschnitt von sechs Kalendermonaten ab

date of the communication by the Depositary of the additional notification; and

- ii) for notifications in respect of all other provisions, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 January of the year next following the expiration of a period of six calendar months beginning on the date of the communication by the Depositary of the additional notification; and

- b) with respect to a Covered Tax Agreement for which one or more Contracting Jurisdictions becomes a Party to this Convention after the date of receipt by the Depositary of the additional notification: on the latest of the dates on which the Convention enters into force for those Contracting Jurisdictions.

Article 30

Subsequent Modifications of Covered Tax Agreements

The provisions in this Convention are without prejudice to subsequent modifications to a Covered Tax Agreement which may be agreed between the Contracting Jurisdictions of the Covered Tax Agreement.

Article 31

Conference of the Parties

1. The Parties may convene a Conference of the Parties for the purposes of taking any decisions or exercising any functions as may be required or appropriate under the provisions of this Convention.

2. The Conference of the Parties shall be served by the Depositary.

3. Any Party may request a Conference of the Parties by communicating a request to the Depositary. The Depositary shall inform all Parties of any request. Thereafter, the Depositary shall convene a Conference of the Parties, provided that the request is supported by one-third of the Parties within six calendar months of the communication by the Depositary of the request.

Article 32

Interpretation and Implementation

1. Any question arising as to the interpretation or implementation of provisions of a Covered Tax Agreement as they are modified by this Convention shall be determined in accordance with the provision(s) of the Covered Tax Agreement relating to

à la date de communication par le Dépositaire de la notification complémentaire; et

- ii) pour les notifications portant sur toutes les autres dispositions, pour les impôts perçus au titre de périodes d'imposition qui débutent à compter du 1^{er} janvier de l'année qui suit l'expiration d'une période de six mois calendaires commençant à la date de communication par le Dépositaire de la notification complémentaire; et

- b) s'agissant d'une Convention fiscale couverte conclue avec une ou plusieurs Jurisdictions contractantes qui deviennent Parties à la présente Convention après la date de réception par le Dépositaire de la notification complémentaire: à la dernière des dates à laquelle la présente Convention entre en vigueur pour cette Jurisdiction contractante.

Article 30

Modifications ultérieures des Conventions fiscales couvertes

Les dispositions de la présente Convention ne préjugent pas des modifications ultérieures d'une Convention fiscale couverte susceptibles d'être convenues entre les Jurisdictions contractantes de la Convention fiscale couverte.

Article 31

Conférence des Parties

1. Les Parties peuvent convoquer une Conférence des Parties afin de prendre toute décision ou d'exercer toute fonction qui pourrait être requise ou appropriée en vertu des dispositions de la présente Convention.

2. La Conférence des Parties est assistée par le Dépositaire.

3. Toute Partie peut demander la tenue d'une Conférence des Parties en adressant une demande au Dépositaire. Le Dépositaire informe toutes les Parties de toute demande. Le Dépositaire convoque ensuite une Conférence des Parties, à condition que la demande soit soutenue par un tiers des Parties, dans un délai de six mois à compter de la communication de la demande par le Dépositaire.

Article 32

Interprétation et mise en œuvre

1. Toute question relative à l'interprétation ou à la mise en œuvre des dispositions d'une Convention fiscale couverte telles que modifiées par la présente Convention doit être réglée conformément aux dispositions de la Convention fiscale couverte

dem Tag der Mitteilung des Verwahrers über die zusätzliche Notifikation folgt, und

- ii) bei Notifikationen in Bezug auf alle anderen Bestimmungen für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres beginnen, das auf einen Zeitabschnitt von sechs Kalendermonaten ab dem Tag der Mitteilung des Verwahrers über die zusätzliche Notifikation folgt, und

- b) im Fall eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens mit einem oder mehreren Vertragsstaaten, die nach Eingang der zusätzlichen Notifikation beim Verwahrer Vertragspartei dieses Übereinkommens werden, an dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die betreffenden Vertragsstaaten jeweils in Kraft tritt.

Artikel 30

Nachträgliche Änderungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen

Dieses Übereinkommen berührt nicht nachträgliche Änderungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, die zwischen den Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens vereinbart werden können.

Artikel 31

Konferenz der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens können zur Fassung von Beschlüssen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben, die aufgrund des Übereinkommens gegebenenfalls erforderlich oder zweckdienlich sind, eine Konferenz der Vertragsparteien einberufen.

(2) Die Konferenz der Vertragsparteien wird durch den Verwahrer unterstützt.

(3) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann durch Übermittlung eines Ersuchens an den Verwahrer um eine Konferenz der Vertragsparteien ersuchen. Der Verwahrer unterrichtet alle Vertragsparteien dieses Übereinkommens von jedem Ersuchen. Anschließend beruft der Verwahrer eine Konferenz der Vertragsparteien ein, sofern das Ersuchen innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Mitteilung des Ersuchens durch den Verwahrer von einem Drittel der Vertragsparteien befürwortet wird.

Artikel 32

Auslegung und Durchführung

(1) Über Fragen zur Auslegung oder Durchführung von Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens in der durch dieses Übereinkommen geänderten Fassung wird nach den Bestimmungen des unter das Überein-

the resolution by mutual agreement of questions of interpretation or application of the Covered Tax Agreement (as those provisions may be modified by this Convention).

2. Any question arising as to the interpretation or implementation of this Convention may be addressed by a Conference of the Parties convened in accordance with paragraph 3 of Article 31 (Conference of the Parties).

Article 33 Amendment

1. Any Party may propose an amendment to this Convention by submitting the proposed amendment to the Depositary.

2. A Conference of the Parties may be convened to consider the proposed amendment in accordance with paragraph 3 of Article 31 (Conference of the Parties).

Article 34 Entry into Force

1. This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three calendar months beginning on the date of deposit of the fifth instrument of ratification, acceptance or approval.

2. For each Signatory ratifying, accepting, or approving this Convention after the deposit of the fifth instrument of ratification, acceptance or approval, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three calendar months beginning on the date of the deposit by such Signatory of its instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 35 Entry into Effect

1. The provisions of this Convention shall have effect in each Contracting Jurisdiction with respect to a Covered Tax Agreement:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after the first day of the next calendar year that begins on or after the latest of the dates on which this Convention enters into force for each of the Contracting Jurisdictions to the Covered Tax Agreement; and
- b) with respect to all other taxes levied by that Contracting Jurisdiction, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after the expiration of a period of six calendar months (or a

relatives au règlement par accord amiable des questions d'interprétation ou d'application de la Convention fiscale couverte (ces dispositions pouvant être modifiées par la présente Convention).

2. Toute question relative à l'interprétation ou à la mise en œuvre de la présente Convention peut être traitée par une Conférence des Parties convoquée conformément au paragraphe 3 de l'article 31 (Conférence des Parties).

Article 33 Modifications

1. Toute Partie peut proposer une modification de la présente Convention en soumettant une proposition de modification au Dépositaire.

2. Une Conférence des Parties peut être convoquée afin d'examiner la proposition de modification conformément au paragraphe 3 de l'article 31 (Conférence des Parties).

Article 34 Entrée en vigueur

1. La présente Convention entre en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois calendaires à compter de la date du dépôt du cinquième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

2. Pour chaque Signataire qui ratifie, accepte ou approuve la présente Convention après le dépôt du cinquième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, la Convention entre en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois calendaires à compter de la date de dépôt par ce Signataire de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 35 Prise d'effet

1. Les dispositions de la présente Convention prennent effet dans chaque Jurisdiction contractante à l'égard d'une Convention fiscale couverte:

- a) s'agissant des impôts prélevés à la source sur des sommes payées ou attribuées à des non-résidents, si le fait générateur de ces impôts intervient à compter du premier jour de l'année civile qui commence à compter de la dernière des dates à laquelle la présente Convention entre en vigueur pour chacune des Jurisdictions contractantes ayant conclu une Convention fiscale couverte; et
- b) s'agissant de tous les autres impôts perçus par cette Jurisdiction contractante, pour les impôts perçus au titre de périodes d'imposition commençant à l'expiration ou après l'expiration d'une

kommen fallenden Steuerabkommens (in der gegebenenfalls durch dieses Übereinkommen geänderten Fassung) in Bezug auf die Regelung von Fragen der Auslegung oder der Anwendung des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens durch Verständigung entschieden.

(2) Jegliche Fragen hinsichtlich der Auslegung oder Durchführung dieses Übereinkommens können von einer nach Artikel 31 (Konferenz der Vertragsparteien) Absatz 3 einberufenen Konferenz der Vertragsparteien behandelt werden.

Artikel 33 Änderungen

(1) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen, indem sie dem Verwahrer den Änderungsvorschlag vorlegt.

(2) Zur Prüfung des Änderungsvorschlags kann nach Artikel 31 (Konferenz der Vertragsparteien) Absatz 3 eine Konferenz der Vertragsparteien einberufen werden.

Artikel 34 Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Kalendermonaten ab Hinterlegung der fünften Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(2) Für jeden Unterzeichner, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Kalendermonaten ab Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch diesen Unterzeichner folgt.

Artikel 35 Wirksamwerden

(1) Dieses Übereinkommen wird in jedem Vertragsstaat in Bezug auf ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen wirksam

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem ersten Tag des nächsten Kalenderjahrs eintritt, das am oder nach dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt, beginnt, und
- b) bei allen anderen durch diesen Vertragsstaat erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die nach einem Zeitabschnitt von sechs Kalendermonaten (oder nach

shorter period, if all Contracting Jurisdictions notify the Depository that they intend to apply such shorter period) from the latest of the dates on which this Convention enters into force for each of the Contracting Jurisdictions to the Covered Tax Agreement.

2. Solely for the purpose of its own application of subparagraph a) of paragraph 1 and subparagraph a) of paragraph 5, a Party may choose to substitute "taxable period" for "calendar year", and shall notify the Depository accordingly.

3. Solely for the purpose of its own application of subparagraph b) of paragraph 1 and subparagraph b) of paragraph 5, a Party may choose to replace the reference to "taxable periods beginning on or after the expiration of a period" with a reference to "taxable periods beginning on or after 1 January of the next year beginning on or after the expiration of a period", and shall notify the Depository accordingly.

4. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, Article 16 (Mutual Agreement Procedure) shall have effect with respect to a Covered Tax Agreement for a case presented to the competent authority of a Contracting Jurisdiction on or after the latest of the dates on which this Convention enters into force for each of the Contracting Jurisdictions to the Covered Tax Agreement, except for cases that were not eligible to be presented as of that date under the Covered Tax Agreement prior to its modification by the Convention, without regard to the taxable period to which the case relates.

5. For a new Covered Tax Agreement resulting from an extension pursuant to paragraph 5 of Article 29 (Notifications) of the list of agreements notified under clause ii) of subparagraph a) of paragraph 1 of Article 2 (Interpretation of Terms), the provisions of this Convention shall have effect in each Contracting Jurisdiction:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after the first day of the next calendar year that begins on or after 30 days after the date of the communication by the Depository of the notification of the extension of the list of agreements; and
- b) with respect to all other taxes levied by that Contracting Jurisdiction, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after the expiration of a

période de six mois calendaires (ou d'une période plus courte si toutes les Juridictions contractantes notifient au Dépositaire qu'elles ont l'intention d'appliquer une telle période) à compter de la dernière des dates à laquelle la présente Convention entre en vigueur pour chacune des Juridictions contractantes ayant conclu une Convention fiscale couverte.

2. Pour une application unilatérale de l'alinéa a) du paragraphe 1 et de l'alinéa a) du paragraphe 5 par une Partie, une Partie peut choisir de remplacer l'expression «année civile» par «période d'imposition» en notifiant son choix au Dépositaire.

3. Pour une application unilatérale de l'alinéa b) du paragraphe 1 et de l'alinéa b) du paragraphe 5 par une Partie, une Partie peut choisir de remplacer le texte suivant «périodes d'imposition commençant à l'expiration ou après l'expiration d'une période» par «périodes d'imposition commençant à compter du 1^{er} janvier de l'année qui commence à compter de l'expiration d'une période», en notifiant son choix au Dépositaire.

4. Nonobstant les dispositions précédentes du présent article, l'article 16 (Procédure amiable) s'applique aux fins d'une Convention fiscale couverte concernant un cas soumis à l'autorité compétente d'une Jurisdiction contractante à compter de la dernière des dates à laquelle la présente Convention entre en vigueur pour chacune des Juridictions contractantes ayant conclu la Convention fiscale couverte, à l'exception des cas qui ne pouvaient être soumis à cette date en application de la Convention fiscale couverte, avant qu'elle ne soit modifiée par la présente Convention, quelle que soit la période d'imposition concernée par le cas.

5. Pour une Convention fiscale couverte ajoutée conformément au paragraphe 5 de l'article 29 (Notifications) à la liste des conventions notifiées en vertu du point (ii) de l'alinéa a) du paragraphe 1 de l'article 2 (Interprétation des termes), les dispositions de la présente Convention prennent effet dans chaque Jurisdiction contractante:

- a) s'agissant des impôts prélevés à la source sur des sommes payées ou attribuées à des non-résidents, si le fait générateur de ces impôts intervient à compter du premier jour de l'année civile qui suit une période de 30 jours suivant la date de communication par le Dépositaire de la notification de l'ajout à la liste des conventions; et
- b) s'agissant de tous les autres impôts perçus par cette Jurisdiction contractante, pour les impôts perçus au titre de périodes d'imposition commençant à

einem kürzeren Zeitabschnitt, wenn alle Vertragsstaaten dem Verwahrer notifizieren, dass sie beabsichtigen, einen entsprechenden kürzeren Zeitabschnitt anzuwenden) ab dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt, beginnen.

(2) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich ausschließlich zum Zweck ihrer eigenen Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a und des Absatzes 5 Buchstabe a entscheiden, das Wort „Kalen-derjahr“ durch das Wort „Veranlagungszeitraum“ zu ersetzen, und notifiziert dies dem Verwahrer.

(3) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich ausschließlich zum Zweck ihrer eigenen Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe b und des Absatzes 5 Buchstabe b entscheiden, die Bezugnahme auf „Veranlagungszeiträume [...]“, die nach einem Zeitabschnitt von“ durch eine Bezugnahme auf „Veranlagungszeiträume [...]“, die am oder nach dem 1. Januar des nächsten Jahres, das nach einem Zeitabschnitt von [...] beginnt,“ zu ersetzen, und notifiziert dies dem Verwahrer.

(4) Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 wird Artikel 16 (Verständigungsverfahren) in Bezug auf ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen für einen der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats vorgelegten Fall am oder nach dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt, wirksam, mit Ausnahme der Fälle, deren Vorlage bis zu diesem Tag im Rahmen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens vor dessen Änderung durch das Übereinkommen nicht möglich war, unabhängig von dem Veranlagungszeitraum, auf den sich der Fall bezieht.

(5) Für ein neues unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen, dessen Hinzufügung auf eine nach Artikel 29 (Notifikationen) Absatz 5 erfolgte Erweiterung der Liste der nach Artikel 2 (Auslegung von Ausdrücken) Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii notifizierten Abkommen zurückzuführen ist, wird das Übereinkommen in jedem Vertragsstaat wirksam

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem ersten Tag des nächsten Kalenderjahrs eintritt, das am oder nach dem 30. Tag nach dem Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Erweiterung der Liste der Abkommen beginnt, und
- b) bei allen anderen durch diesen Vertragsstaat erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die nach einem Zeitabschnitt

period of nine calendar months (or a shorter period, if all Contracting Jurisdictions notify the Depositary that they intend to apply such shorter period) from the date of the communication by the Depositary of the notification of the extension of the list of agreements.

6. A Party may reserve the right for paragraph 4 not to apply with respect to its Covered Tax Agreements.

7.

a) A Party may reserve the right to replace:

- i) the references in paragraphs 1 and 4 to “the latest of the dates on which this Convention enters into force for each of the Contracting Jurisdictions to the Covered Tax Agreement”; and
- ii) the references in paragraph 5 to “the date of the communication by the Depositary of the notification of the extension of the list of agreements”;

with references to “30 days after the date of receipt by the Depositary of the latest notification by each Contracting Jurisdiction making the reservation described in paragraph 7 of Article 35 (Entry into Effect) that it has completed its internal procedures for the entry into effect of the provisions of this Convention with respect to that specific Covered Tax Agreement”;

- iii) the references in subparagraph a) of paragraph 9 of Article 28 (Reservations) to “on the date of the communication by the Depositary of the notification of withdrawal or replacement of the reservation”; and
- iv) the reference in subparagraph b) of paragraph 9 of Article 28 (Reservations) to “on the latest of the dates on which the Convention enters into force for those Contracting Jurisdictions”;

with references to “30 days after the date of receipt by the Depositary of the latest notification by each Contracting Jurisdiction making the reservation described in paragraph 7 of Article 35 (Entry into Effect) that it has completed its internal procedures for the entry into effect of the withdrawal or replacement of the reservation with respect to that specific Covered Tax Agreement”;

l’expiration ou après l’expiration d’une période de neuf mois calendaires (ou d’une période plus courte si toutes les Juridictions contractantes notifient au Dépositaire qu’elles ont l’intention d’appliquer une telle période) qui commence à compter de la date de communication par le Dépositaire de la notification de l’ajout à la liste des conventions.

6. Une Partie peut se réserver le droit de ne pas appliquer le paragraphe 4 à ses Conventions fiscales couvertes.

7.

a) Une Partie peut se réserver le droit de remplacer:

- i) les références, figurant aux paragraphes 1 et 4, à «la dernière des dates à laquelle la présente Convention entre en vigueur pour chacune des Juridictions contractantes d’une Convention fiscale couverte»; et
- ii) les références, figurant au paragraphe 5, à «la date de communication par le Dépositaire de la notification de l’ajout à la liste des conventions»;

par des références à: «30 jours après la date de réception par le Dépositaire de la dernière des notifications par chacune des Juridictions contractantes qui ont émis la réserve prévue au paragraphe 7 de l’article 35 (Prise d’effet), indiquant l’accomplissement des procédures internes relatives à la prise d’effet des dispositions de la présente Convention aux fins de la Convention fiscale couverte concernée»;

- iii) les références, figurant à l’alinéa a) du paragraphe 9 de l’article 28 (Réserves), à «à la date de communication par le Dépositaire de la notification du retrait ou du remplacement de la réserve»; et
- iv) la référence, figurant à l’alinéa b) du paragraphe 9 de l’article 28 (Réserves), à «à la dernière des dates à laquelle la présente Convention entre en vigueur pour ces Juridictions contractantes»;

par des références à: «30 jours après la date de réception par le Dépositaire de la dernière des notifications de chacune des Juridictions contractantes qui ont émis la réserve prévue au paragraphe 7 de l’article 35 (Prise d’effet), indiquant l’accomplissement des procédures internes relatives à la prise d’effet du retrait ou du remplacement de la réserve aux fins de la Convention fiscale couverte concernée»;

von neun Kalendermonaten (oder nach einem kürzeren Zeitabschnitt, wenn alle Vertragsstaaten dem Verwahrer notifizieren, dass sie beabsichtigen, einen entsprechenden kürzeren Zeitabschnitt anzuwenden) ab dem Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Erweiterung der Liste der Abkommen beginnen.

(6) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich vorbehalten, dass Absatz 4 nicht in Bezug auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

(7)

a) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich vorbehalten,

- i) die Bezugnahmen auf „dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt,“ in den Absätzen 1 und 4 und
- ii) die Bezugnahmen auf „dem Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Erweiterung der Liste der Abkommen“ in Absatz 5

durch Bezugnahmen auf „dem 30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 (Wirksamwerden) Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren* für das Wirksamwerden dieses Übereinkommens in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Verwahrer eingegangen ist,“ zu ersetzen;

- iii) die Bezugnahmen auf „dem Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Rücknahme oder Ersetzung des Vorbehalts“ in Artikel 28 (Vorbehalte) Absatz 9 Buchstabe a und
- iv) die Bezugnahme auf „dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die betreffenden Vertragsstaaten jeweils in Kraft tritt,“ in Artikel 28 (Vorbehalte) Absatz 9 Buchstabe b

durch Bezugnahmen auf „dem 30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 (Wirksamwerden) Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden der Rücknahme oder Ersetzung des Vorbehalts in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Verwahrer eingegangen ist,“ zu ersetzen;

* Anm. d. Übers.: im Fall von Gebieten oder Hoheitsgebieten hier und im Folgenden: internen Verfahren.

- v) the references in subparagraph a) of paragraph 6 of Article 29 (Notifications) to “on the date of the communication by the Depositary of the additional notification”; and
- vi) the reference in subparagraph b) of paragraph 6 of Article 29 (Notifications) to “on the latest of the dates on which the Convention enters into force for those Contracting Jurisdictions”;

with references to “30 days after the date of receipt by the Depositary of the latest notification by each Contracting Jurisdiction making the reservation described in paragraph 7 of Article 35 (Entry into Effect) that it has completed its internal procedures for the entry into effect of the additional notification with respect to that specific Covered Tax Agreement”;

- vii) the references in paragraphs 1 and 2 of Article 36 (Entry into Effect of Part VI) to “the later of the dates on which this Convention enters into force for each of the Contracting Jurisdictions to the Covered Tax Agreement”;

with references to “30 days after the date of receipt by the Depositary of the latest notification by each Contracting Jurisdiction making the reservation described in paragraph 7 of Article 35 (Entry into Effect) that it has completed its internal procedures for the entry into effect of the provisions of this Convention with respect to that specific Covered Tax Agreement”;

- viii) the reference in paragraph 3 of Article 36 (Entry into Effect of Part VI) to “the date of the communication by the Depositary of the notification of the extension of the list of agreements”;
- ix) the references in paragraph 4 of Article 36 (Entry into Effect of Part VI) to “the date of the communication by the Depositary of the notification of withdrawal of the reservation”, “the date of the communication by the Depositary of the notification of replacement of the reservation” and “the date of the communication by the Depositary of the notification of withdrawal of the objection to the reservation”; and
- x) the reference in paragraph 5 of Article 36 (Entry into Effect of Part VI) to “the date of the communication by the Depositary of the additional notification”;

with references to “30 days after the date of receipt by the Depositary of the latest notification by each Contracting

- v) les références, figurant à l’alinéa a) du paragraphe 6 de l’article 29 (Notifications), à «à la date de communication par le Dépositaire de la notification complémentaire»; et
- vi) la référence, figurant à l’alinéa b) du paragraphe 6 de l’article 29 (Notifications), à «à la dernière des dates à laquelle la présente Convention entre en vigueur pour ces Juridictions contractantes»;

par des références à: «30 jours après la date de réception par le Dépositaire de la dernière des notifications de chacune des Juridictions contractantes qui ont émis la réserve prévue au paragraphe 7 de l’article 35 (Prise d’effet), indiquant l’accomplissement des procédures internes relatives à la prise d’effet de la notification complémentaire aux fins de la Convention fiscale couverte concernée»;

- vii) les références, figurant aux paragraphes 1 et 2 de l’article 36 (Prise d’effet de la partie VI), à «la dernière des dates à laquelle la présente Convention entre en vigueur pour chacune des Juridictions contractantes ayant conclu une Convention fiscale couverte»;

par des références à: «30 jours après la date de réception par le Dépositaire de la dernière des notifications de chacune des Juridictions contractantes qui ont émis la réserve prévue au paragraphe 7 de l’article 35 (Prise d’effet), indiquant l’accomplissement des procédures internes relatives à la prise d’effet des dispositions de la présente Convention aux fins la Convention fiscale couverte concernée»; et

- viii) la référence, figurant au paragraphe 3 de l’article 36 (Prise d’effet de la partie VI), à «la date de communication par le Dépositaire de la notification de l’ajout à la liste des conventions»;
- ix) les références, figurant au paragraphe 4 de l’article 36 (Prise d’effet de la partie VI), à «la date de communication par le Dépositaire de la notification du retrait de la réserve» «la date de communication par le Dépositaire de la notification du remplacement de la réserve» et «la date de communication par le Dépositaire de la notification du retrait de l’objection à la réserve», respectivement; et
- x) la référence, figurant au paragraphe 5 de l’article 36 (Prise d’effet de la partie VI), à «la date de communication par le Dépositaire de la notification complémentaire»;

par des références à: «30 jours après la date de réception par le Dépositaire de la dernière des notifications de chacune

- v) die Bezugnahmen auf „dem Tag der Mitteilung des Verwahrers über die zusätzliche Notifikation“ in Artikel 29 (Notifikationen) Absatz 6 Buchstabe a und
- vi) die Bezugnahme auf „dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die betreffenden Vertragsstaaten jeweils in Kraft tritt,“ in Artikel 29 (Notifikationen) Absatz 6 Buchstabe b

durch Bezugnahmen auf „dem 30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 (Wirksamwerden) Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden der zusätzlichen Notifikation in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Verwahrer eingegangen ist,“ zu ersetzen;

- vii) die Bezugnahmen auf „dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die einzelnen Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt,“ in Artikel 36 (Wirksamwerden des Teiles VI) Absätze 1 und 2

durch Bezugnahmen auf „dem 30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 (Wirksamwerden) Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden dieses Übereinkommens in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Verwahrer eingegangen ist,“ zu ersetzen;

- viii) die Bezugnahme auf den „Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Erweiterung der Liste der Abkommen“ in Artikel 36 (Wirksamwerden des Teiles VI) Absatz 3,
- ix) die Bezugnahmen auf den „Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Rücknahme des Vorbehalts“, den „Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Ersetzung des Vorbehalts“ und den „Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Rücknahme des Einspruchs gegen den Vorbehalt“ in Artikel 36 (Wirksamwerden des Teiles VI) Absatz 4 und
- x) die Bezugnahme auf den „Tag der Mitteilung des Verwahrers über die zusätzliche Notifikation“ in Artikel 36 (Wirksamwerden des Teiles VI) Absatz 5

durch Bezugnahmen auf den „30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den

Jurisdiction making the reservation described in paragraph 7 of Article 35 (Entry into Effect) that it has completed its internal procedures for the entry into effect of the provisions of Part VI (Arbitration) with respect to that specific Covered Tax Agreement”.

des Juridictions contractantes qui ont émis la réserve prévue au paragraphe 7 de l'article 35 (Prise d'effet), indiquant l'accomplissement des procédures internes relatives à la prise d'effet de la partie VI (Arbitrage) aux fins la Convention fiscale couverte concernée».

in Artikel 35 (Wirksamwerden) Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des Teiles VI (Schiedsverfahren) in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Verwahrer eingegangen ist,“ zu ersetzen.

- b) A Party making a reservation in accordance with subparagraph a) shall notify the confirmation of the completion of its internal procedures simultaneously to the Depository and the other Contracting Jurisdiction(s).
- b) Une Partie qui émet une réserve conformément à l'alinéa a) doit notifier, simultanément au Dépositaire et à toutes autres Juridictions contractantes une confirmation de l'accomplissement de ses procédures internes.
- b) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens, die einen Vorbehalt nach Buchstabe a anbringt, notifiziert zeitgleich dem Verwahrer und den anderen Vertragsstaaten die Bestätigung des Abschlusses ihrer innerstaatlichen Verfahren.
- c) If one or more Contracting Jurisdictions to a Covered Tax Agreement makes a reservation under this paragraph, the date of entry into effect of the provisions of the Convention, of the withdrawal or replacement of a reservation, of an additional notification with respect to that Covered Tax Agreement, or of Part VI (Arbitration) shall be governed by this paragraph for all Contracting Jurisdictions to the Covered Tax Agreement.
- c) Si une ou plusieurs Juridictions contractantes ayant conclu une Convention fiscale couverte émettent une réserve conformément au présent paragraphe, la date de prise d'effet des dispositions de la présente Convention, du retrait ou du remplacement d'une réserve, de toute notification complémentaire relative à cette Convention fiscale couverte, ou de la partie VI (Arbitrage), est régie par le présent paragraphe pour toutes les Juridictions contractantes parties ayant conclu la Convention fiscale couverte.
- c) Bringen ein oder mehrere Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens einen Vorbehalt nach diesem Absatz an, so wird der Tag des Wirksamwerdens des Übereinkommens, der Rücknahme oder Ersetzung eines Vorbehalts, einer zusätzlichen Notifikation in Bezug auf dieses unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen oder des Teiles VI (Schiedsverfahren) für alle Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens durch diesen Absatz bestimmt.

Article 36

Entry into Effect of Part VI

1. Notwithstanding paragraph 9 of Article 28 (Reservations), paragraph 6 of Article 29 (Notifications), and paragraphs 1 through 6 of Article 35 (Entry into Effect), with respect to two Contracting Jurisdictions to a Covered Tax Agreement, the provisions of Part VI (Arbitration) shall have effect:

- a) with respect to cases presented to the competent authority of a Contracting Jurisdiction (as described in subparagraph a) of paragraph 1 of Article 19 (Mandatory Binding Arbitration)), on or after the later of the dates on which this Convention enters into force for each of the Contracting Jurisdictions to the Covered Tax Agreement; and
- b) with respect to cases presented to the competent authority of a Contracting Jurisdiction prior to the later of the dates on which this Convention enters into force for each of the Contracting Jurisdictions to the Covered Tax Agreement, on the date when both Contracting Jurisdictions have notified the Depository that they have reached mutual agreement pursuant to paragraph 10 of Article 19 (Mandatory Binding Arbitration), along with information regarding the date or dates on which such cases shall be considered to have been presented to the competent authority of a Contracting Jurisdiction (as described in subparagraph a) of paragraph 1 of Article 19 (Mandatory Binding Arbitration)) according to the terms of that

Article 36

Prise d'effet de la partie VI

1. Nonobstant le paragraphe 9 de l'article 28 (Réserves), du paragraphe 6 de l'article 29 (Notifications) et des paragraphes 1 à 6 de l'article 35 (Prise d'effet), les dispositions de la partie VI (Arbitrage) prennent effet entre deux Juridictions contractantes ayant conclu une Convention fiscale couverte:

- a) concernant les cas soumis à l'autorité compétente d'une Juridiction contractante (comme mentionné à l'alinéa a) du paragraphe 1 de l'article 19 (Arbitrage obligatoire et contraignant)), à compter de la dernière des dates à laquelle la présente Convention entre en vigueur pour chacune des Juridictions contractantes ayant conclu la Convention fiscale couverte; et
- b) concernant les cas soumis à l'autorité compétente d'une Juridiction contractante avant la dernière des dates à laquelle la présente Convention entre en vigueur pour chacune des Juridictions contractantes ayant conclu la Convention fiscale couverte, à la date à laquelle les deux Juridictions contractantes ont notifié au Dépositaire qu'elles sont parvenues à un accord amiable conformément au paragraphe 10 de l'article 19 (Arbitrage obligatoire et contraignant). Cette notification doit aussi indiquer l'information concernant la date à laquelle ou les dates auxquelles ces cas seront considérés avoir été soumis à l'autorité compétente de la Juridiction contractante (comme mentionné à l'alinéa a) du paragraphe 1

Artikel 36

Wirksamwerden des Teiles VI

(1) Ungeachtet des Artikels 28 (Vorbehalte) Absatz 9, des Artikels 29 (Notifikationen) Absatz 6 und des Artikels 35 (Wirksamwerden) Absätze 1 bis 6 wird Teil VI (Schiedsverfahren) in Bezug auf zwei Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens wirksam

- a) bei Fällen, die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats (nach Artikel 19 (Obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren) Absatz 1 Buchstabe a) vorgelegt werden, am oder nach dem letzten der Tage, an denen dieses Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt, und
- b) bei Fällen, die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats vor dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt, vorgelegt werden, an dem Tag, an dem beide Vertragsstaaten dem Verwahrer notifiziert haben, dass sie eine Verständigungsregelung nach Artikel 19 (Obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren) Absatz 10 erzielt haben, zusammen mit Angaben zu dem Tag oder den Tagen, an dem beziehungsweise denen diese Fälle nach dieser Verständigungsregelung als der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats (nach Artikel 19 (Obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren) Absatz 1 Buchstabe a) vorgelegt

mutual agreement.

2. A Party may reserve the right for Part VI (Arbitration) to apply to a case presented to the competent authority of a Contracting Jurisdiction prior to the later of the dates on which this Convention enters into force for each of the Contracting Jurisdictions to the Covered Tax Agreement only to the extent that the competent authorities of both Contracting Jurisdictions agree that it will apply to that specific case.

3. In the case of a new Covered Tax Agreement resulting from an extension pursuant to paragraph 5 of Article 29 (Notifications) of the list of agreements notified under clause ii) of subparagraph a) of paragraph 1 of Article 2 (Interpretation of Terms), the references in paragraphs 1 and 2 of this Article to “the later of the dates on which this Convention enters into force for each of the Contracting Jurisdictions to the Covered Tax Agreement” shall be replaced with references to “the date of the communication by the Depository of the notification of the extension of the list of agreements”.

4. A withdrawal or replacement of a reservation made under paragraph 4 of Article 26 (Compatibility) pursuant to paragraph 9 of Article 28 (Reservations), or the withdrawal of an objection to a reservation made under paragraph 2 of Article 28 (Reservations) which results in the application of Part VI (Arbitration) between two Contracting Jurisdictions to a Covered Tax Agreement, shall have effect according to subparagraphs a) and b) of paragraph 1 of this Article, except that the references to “the later of the dates on which this Convention enters into force for each of the Contracting Jurisdictions to the Covered Tax Agreement” shall be replaced with references to “the date of the communication by the Depository of the notification of withdrawal of the reservation”, “the date of the communication by the Depository of the notification of replacement of the reservation” or “the date of the communication by the Depository of the notification of withdrawal of the objection to the reservation”, respectively.

5. An additional notification made pursuant to subparagraph p) of paragraph 1 of Article 29 (Notifications) shall have effect according to subparagraphs a) and b) of paragraph 1, except that the references in paragraphs 1 and 2 of this Article to “the later of the dates on which this Convention enters into force for each of the Contracting Jurisdictions to the Covered Tax Agreement” shall be replaced with references to “the date of the communication by the Depository of the additional notification”.

de l'article 19 (Arbitrage obligatoire et contraignant), conformément aux termes de l'accord amiable obtenu.

2. Une Partie peut se réserver le droit de n'appliquer la partie VI (Arbitrage) à l'égard d'un cas soumis à l'autorité compétente d'une Jurisdiction contractante avant la dernière des dates à laquelle la présente Convention entre en vigueur pour chacune des Juridictions contractantes ayant conclu la Convention fiscale couverte que dans la mesure où les autorités compétentes de toutes les Juridictions contractantes conviennent de l'appliquer à ce cas.

3. Lorsqu'une Convention fiscale couverte est ajoutée en vertu du paragraphe 5 de l'article 29 (Notifications) à la liste de conventions notifiées en application du point ii) de l'alinéa a) du paragraphe 1 de l'article 2 (Interprétation des termes) les références figurant aux paragraphes 1 et 2 du présent article à «la dernière des dates à laquelle la présente Convention entre en vigueur pour chacune des Juridictions contractantes ayant conclu la Convention fiscale couverte» sont remplacées par des références à «la date de communication par le Dépositaire de la notification de l'ajout à la liste des conventions».

4. Le retrait ou le remplacement d'une réserve émise en vertu du paragraphe 4 de l'article 26 (Compatibilité) conformément au paragraphe 9 de l'article 28 (Réserves), ou le retrait d'une objection à une réserve émise en vertu du paragraphe 2 de l'article 28 (Réserves) qui déclenche l'application de la partie VI (Arbitrage) entre deux Juridictions contractantes ayant conclu une Convention fiscale couverte, prend effet conformément aux alinéas a) et b) du paragraphe 1 du présent article sous réserve que les références à «la dernière des dates à laquelle la présente Convention entre en vigueur pour chacune des Juridictions contractantes ayant conclu la Convention fiscale couverte» soient remplacées par des références à «la date de communication par le Dépositaire de la notification du retrait de la réserve», «la date de communication par le Dépositaire de la notification du remplacement de la réserve» ou «la date de communication par le Dépositaire de la notification du retrait de l'objection à la réserve», respectivement.

5. Une notification complémentaire formulée en vertu de l'alinéa p) du paragraphe 1 de l'article 29 (Notifications) prend effet conformément aux alinéas a) et b) du paragraphe 1 sous réserve que les références figurant aux paragraphes 1 et 2 du présent article à «la dernière des dates à laquelle la présente Convention entre en vigueur pour chacune des Juridictions contractantes ayant conclu la Convention fiscale couverte» soient remplacées par des références à «la date de communication par le Dépositaire de la notification complémentaire».

gelten.

(2) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich vorbehalten, dass Teil VI (Schiedsverfahren) nur insoweit für einen Fall gilt, welcher der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats vor dem letzten der Tage, an denen dieses Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt, vorgelegt wird, als die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten übereinkommen, dass er für diesen bestimmten Fall gilt.

(3) Im Fall eines neuen unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, dessen Hinzufügung auf eine nach Artikel 29 (Notifikationen) Absatz 5 erfolgte Erweiterung der Liste der nach Artikel 2 (Auslegung von Ausdrücken) Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii notifizierten Abkommen zurückzuführen ist, werden in den Absätzen 1 und 2 die Bezugnahmen auf den „letzten der Tage, an denen dieses Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt,“ durch Bezugnahmen auf den „Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Erweiterung der Liste der Abkommen“ ersetzt.

(4) Eine Rücknahme oder Ersetzung eines nach Artikel 26 (Vereinbarkeit) Absatz 4 angebrachten Vorbehalts aufgrund des Artikels 28 (Vorbehalte) Absatz 9 oder die Rücknahme eines Einspruchs gegen einen nach Artikel 28 (Vorbehalte) Absatz 2 angebrachten Vorbehalt, die zur Anwendung des Teiles VI (Schiedsverfahren) zwischen den beiden Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens führt, wird nach Absatz 1 Buchstaben a und b wirksam, wobei die Bezugnahmen auf den „letzten der Tage, an denen dieses Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt,“ durch Bezugnahmen auf den „Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Rücknahme des Vorbehalts“, den „Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Ersetzung des Vorbehalts“ oder den „Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Rücknahme des Einspruchs gegen den Vorbehalt“ ersetzt werden.

(5) Eine zusätzliche Notifikation nach Artikel 29 (Notifikationen) Absatz 1 Buchstabe p wird nach Absatz 1 Buchstaben a und b wirksam, wobei in den Absätzen 1 und 2 die Bezugnahmen auf den „letzten der Tage, an denen dieses Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt,“ durch Bezugnahmen auf den „Tag der Mitteilung des Verwahrers über die zusätzliche Notifikation“ ersetzt werden.

Article 37**Withdrawal**

1. Any Party may, at any time, withdraw from this Convention by means of a notification addressed to the Depositary.

2. Withdrawal pursuant to paragraph 1 shall become effective on the date of receipt of the notification by the Depositary. In cases where this Convention has entered into force with respect to all Contracting Jurisdictions to a Covered Tax Agreement before the date on which a Party's withdrawal becomes effective, that Covered Tax Agreement shall remain as modified by this Convention.

Article 37**Retrait**

1. Toute Partie peut, à tout moment, se retirer de la présente Convention en formulant une notification à cet effet au Dépositaire.

2. Le retrait prévu au paragraphe 1 prend effet à la date de réception de la notification par le Dépositaire. Dans les cas où la présente Convention est entrée en vigueur à l'égard de toutes les Juridictions contractantes d'une Convention fiscale couverte, avant la date à laquelle le retrait d'une Partie prend effet, cette Convention fiscale couverte demeure telle qu'elle a été modifiée par la présente Convention.

Artikel 37**Rücktritt**

(1) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation jederzeit von diesem Übereinkommen zurücktreten.

(2) Ein Rücktritt nach Absatz 1 wird bei Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. In Fällen, in denen dieses Übereinkommen in Bezug auf alle Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens vor dem Wirksamwerden des Rücktritts einer Vertragspartei dieses Übereinkommens in Kraft getreten ist, verbleibt dieses unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen in seiner durch das Übereinkommen geänderten Fassung.

Article 38**Relation with Protocols**

1. This Convention may be supplemented by one or more protocols.

2. In order to become a party to a protocol, a State or jurisdiction must also be a Party to this Convention.

3. A Party to this Convention is not bound by a protocol unless it becomes a party to the protocol in accordance with its provisions.

Article 38**Relation avec les protocoles**

1. La présente Convention peut être complétée par un ou plusieurs protocoles.

2. Pour être une partie à un protocole, un État ou une juridiction doit également être Partie à la présente Convention.

3. Une Partie à la présente Convention n'est pas liée par un protocole si elle n'est pas devenue partie à ce protocole, conformément à ses dispositions.

Artikel 38**Verhältnis zu Protokollen**

(1) Dieses Übereinkommen kann durch ein oder mehrere Protokolle ergänzt werden.

(2) Um Vertragspartei eines Protokolls zu werden, muss ein Staat oder Gebiet auch Vertragspartei dieses Übereinkommens sein.

(3) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens ist nur dann durch ein Protokoll gebunden, wenn sie nach dessen Bestimmungen Vertragspartei des Protokolls wird.

Article 39**Depositary**

1. The Secretary-General of the Organisation for Economic Co-operation and Development shall be the Depositary of this Convention and any protocols pursuant to Article 38 (Relation with Protocols).

2. The Depositary shall notify the Parties and Signatories within one calendar month of:

- a) any signature pursuant to Article 27 (Signature and Ratification, Acceptance or Approval);
- b) the deposit of any instrument of ratification, acceptance or approval pursuant to Article 27 (Signature and Ratification, Acceptance or Approval);
- c) any reservation or withdrawal or replacement of a reservation pursuant to Article 28 (Reservations);
- d) any notification or additional notification pursuant to Article 29 (Notifications);
- e) any proposed amendment to this Convention pursuant to Article 33 (Amendment);
- f) any withdrawal from this Convention pursuant to Article 37 (Withdrawal); and
- g) any other communication related to this Convention.

Article 39**Dépositaire**

1. Le Secrétaire général de l'Organisation de coopération et de développement économiques est le Dépositaire de la présente Convention et des protocoles y afférents en vertu de l'article 38 (Relation avec les protocoles).

2. Le Dépositaire notifie aux Parties et aux Signataires dans un délai d'un mois calendaire:

- a) toute signature conformément à l'article 27 (Signature et ratification, acceptation ou approbation);
- b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation conformément à l'article 27 (Signature et ratification, acceptation ou approbation);
- c) toute réserve, retrait ou remplacement d'une réserve conformément à l'article 28 (Réserves);
- d) toute notification ou notifications complémentaires conformément à l'article 29 (Notifications);
- e) toute proposition de modification de la présente Convention en application de l'article 33 (Modifications);
- f) tout retrait de la présente Convention en application de l'article 37 (Retrait); et
- g) toute autre communication relative à la présente Convention.

Artikel 39**Verwahrer**

(1) Der Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist Verwahrer dieses Übereinkommens und der Protokolle nach Artikel 38 (Verhältnis zu Protokollen).

(2) Der Verwahrer notifiziert den Vertragsparteien und Unterzeichnern dieses Übereinkommens innerhalb eines Kalendermonats

- a) jede Unterzeichnung nach Artikel 27 (Unterzeichnung und Ratifikation, Annahme oder Genehmigung),
- b) die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach Artikel 27 (Unterzeichnung und Ratifikation, Annahme oder Genehmigung),
- c) jeden Vorbehalt und jede Rücknahme oder Ersetzung eines Vorbehalts nach Artikel 28 (Vorbehalte),
- d) jede Notifikation oder zusätzliche Notifikation nach Artikel 29 (Notifikationen),
- e) jeden Änderungsvorschlag in Bezug auf dieses Übereinkommen nach Artikel 33 (Änderungen),
- f) jeden Rücktritt von dem Übereinkommen nach Artikel 37 (Rücktritt) und
- g) jede andere Mitteilung im Zusammenhang mit dem Übereinkommen.

3. The Depositary shall maintain publicly available lists of:

- a) Covered Tax Agreements;
- b) reservations made by the Parties; and
- c) notifications made by the Parties.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Paris, the 24th day of November 2016, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Organisation for Economic Co-operation and Development.

3. Le Dépositaire tient à jour des listes accessibles au public:

- a) des Conventions fiscales couvertes;
- b) des réserves émises par les Parties; et
- c) des notifications formulées par les Parties.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Paris, le 24^{ème} jour de novembre 2016, en anglais et français, les deux textes faisant également foi, en un exemplaire unique qui sera déposé aux archives de l'Organisation de coopération et de développement économiques.

(3) Der Verwahrer führt öffentlich verfügbare Listen

- a) der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen,
- b) der von den Vertragsparteien dieses Übereinkommens angebrachten Vorbehalte und
- c) der von den Vertragsparteien dieses Übereinkommens abgegebenen Notifikationen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Paris am 24. November 2016 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hinterlegt wird.

Liste

Liste der Auswahlscheidungen und Vorbehalte gemäß Artikel 28 und 29 des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

Bundesrepublik Deutschland

Artikel 2 – Auslegung von Ausdrücken

Notifikation – Unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen

In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des Übereinkommens sollen nach dem Wunsch der Bundesrepublik Deutschland folgende Steuerabkommen unter das Übereinkommen fallen:

Nr.	Titel	anderer Vertragsstaat	Abkommen/ Änderungsprotokoll	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens
1	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Österreich	Abkommen	24.08.2000	18.08.2002
			Änderungsprotokoll (a)	29.12.2010	01.03.2012
2	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Kroatien	Abkommen	06.02.2006	20.12.2006
3	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Tschechoslowakische Sozialistische Republik Nachfolgestaat: die Tschechische Republik	Abkommen ¹	19.12.1980	17.11.1983
4	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern	die Französische Republik	Abkommen	21.07.1959	04.11.1961
			Änderungsprotokoll (a)	09.06.1969	08.10.1970
			Änderungsprotokoll (b)	28.09.1989	01.10.1990
			Änderungsprotokoll (c)	20.12.2001	01.06.2003
			Änderungsprotokoll (d)	31.03.2015	24.12.2015
5	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei der Gewerbesteuer	das Königreich Griechenland Nachfolgestaat: die Hellenische Republik	Abkommen	18.04.1966	08.12.1967
6	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Ungarn	Abkommen	28.02.2011	30.12.2011

¹ Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik gilt fort.

Nr.	Titel	anderer Vertragsstaat	Abkommen/ Änderungs- protokoll	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens
7	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung	die Italienische Republik	Abkommen	18.10.1989	27.12.1992
8	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung	Japan	Abkommen	17.12.2015	28.10.2016
9	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	das Großherzogtum Luxemburg	Abkommen	23.04.2012	30.09.2013
10	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Republik Malta	Abkommen	08.03.2001	27.12.2001
			Änderungsprotokoll (a)	17.06.2010	19.05.2011
11	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Rumänien	Abkommen	04.07.2001	17.12.2003
12	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	die Tschechoslowakische Sozialistische Republik Nachfolgestaat: die Slowakische Republik	Abkommen ²	19.12.1980	17.11.1983
13	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	das Königreich Spanien	Abkommen	03.02.2011	18.10.2012
14	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen	die Republik Türkei	Abkommen	19.09.2011	01.08.2012

Artikel 3 – Transparente Rechtsträger

Vorbehalt

In Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass der gesamte Artikel 3 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Artikel 4 – Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit

Vorbehalt

In Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass der gesamte Artikel 4 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

² Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik gilt fort.

Artikel 6 – Zweck eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens**Vorbehalt**

In Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass Artikel 6 Absatz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, deren Präambel bereits eine Formulierung enthält, mit der die Vertragsstaaten ihre Absicht bekunden, eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung zu schaffen, unabhängig davon, ob diese Formulierung auf Fälle von Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in dem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen) beschränkt ist oder einen weiteren Geltungsbereich hat. Das folgende Steuerabkommen enthält in der Präambel eine Formulierung, die unter diesen Vorbehalt fällt.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Wortlaut der Beweggründe
8	Japan	von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen, in der Absicht, ein neues Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern zu schließen, ohne dadurch Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung zu schaffen (einschließlich missbräuchlicher Gestaltungen, mit denen die Entlastungen dieses Abkommens mittelbar Personen verschafft werden sollen, die in Drittstaaten ansässig sind)

Notifikation zu vorhandenen Formulierungen in der Präambel aufgeführter Steuerabkommen

In Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 5 des Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die folgenden Steuerabkommen nicht unter einen Vorbehalt nach Artikel 6 Absatz 4 fallen und in der Präambel eine Formulierung nach Artikel 6 Absatz 2 enthalten. Nachstehend ist der Wortlaut des jeweiligen Beweggrunds bzw. der jeweiligen Beweggründe genannt.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Wortlaut des Beweggrunds/der Beweggründe
2	die Republik Kroatien	von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen
3	die Tschechische Republik	von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen
4	die Französische Republik	von dem Wunsche geleitet, [...] Doppelbesteuerungen zu vermeiden
5	die Hellenische Republik	von dem Wunsche geleitet, bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei der Gewerbesteuer die Doppelbesteuerung zu vermeiden und die Steuerverkürzung zu verhindern
7	die Italienische Republik	von dem Wunsch geleitet, durch ein neues Abkommen die Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu vermeiden und die Steuerverkürzung zu verhindern
12	die Slowakische Republik	von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen
13	das Königreich Spanien	von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen

Artikel 7 – Verhinderung von Abkommensmissbrauch**Vorbehalt**

In Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 15 Buchstabe b des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass Artikel 7 Absatz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits Bestimmungen enthalten, nach denen alle Vergünstigungen, die anderenfalls nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gewährt würden, versagt werden, wenn der Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion oder einer an einer Gestaltung oder Transaktion beteiligten Person der Erhalt dieser Vergünstigungen war. Das folgende Steuerabkommen enthält Bestimmungen, die unter diesen Vorbehalt fallen.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung
8	Japan	Artikel 21 Absatz 8

Artikel 8 – Transaktionen zur Übertragung von Dividenden**Vorbehalt**

In Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass der gesamte Artikel 8 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, soweit die in Artikel 8 Absatz 1 beschriebenen Bestimmungen bereits eine Mindesthaltedauer enthalten. Die folgenden Steuerabkommen enthalten Bestimmungen, die unter diesen Vorbehalt fallen.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung
7	die Italienische Republik	Artikel 10 Absatz 5 Satz 5
8	Japan	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a

Notifikation zu vorhandenen Bestimmungen in aufgeführten Steuerabkommen

In Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 4 des Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die folgenden Steuerabkommen eine in Artikel 8 Absatz 1 beschriebene Bestimmung enthalten, die nicht einem Vorbehalt nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b unterliegt. Nachstehend sind die Artikel- und Absatznummer der jeweiligen Bestimmung(en) genannt.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung(en)
1	die Republik Österreich	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
2	die Republik Kroatien	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
3	die Tschechische Republik	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
4	die Französische Republik	Artikel 9 Absätze 3 und 5
6	die Republik Ungarn	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
7	die Italienische Republik	Artikel 10 Absatz 3
9	das Großherzogtum Luxemburg	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
10	die Republik Malta	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
11	Rumänien	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
12	die Slowakische Republik	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
13	das Königreich Spanien	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
14	die Republik Türkei	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a

Artikel 9 – Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen oder Rechten an Rechtsträgern, deren Wert hauptsächlich auf unbeweglichem Vermögen beruht**Notifikation zur Entscheidung zu optionalen Bestimmungen**

In Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 8 des Übereinkommens entscheidet sich die Bundesrepublik Deutschland hiermit für die Anwendung des Artikels 9 Absatz 4.

Notifikation zu vorhandenen Bestimmungen in aufgeführten Steuerabkommen

In Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 7 des Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die folgenden Steuerabkommen eine in Artikel 9 Absatz 1 beschriebene Bestimmung enthalten. Nachstehend sind die Artikel- und Absatznummer der jeweiligen Bestimmung(en) genannt.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung(en)
1	die Republik Österreich	Artikel 13 Absatz 2 und Protokollnummer 4
2	die Republik Kroatien	Artikel 13 Absatz 2
4	die Französische Republik	Artikel 7 Absatz 4 Satz 1
6	die Republik Ungarn	Artikel 13 Absatz 2
8	Japan	Artikel 13 Absatz 2
9	das Großherzogtum Luxemburg	Artikel 13 Absatz 2
10	die Republik Malta	Artikel 13 Absatz 2
11	Rumänien	Artikel 13 Absatz 2

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung(en)
13	das Königreich Spanien	Artikel 13 Absatz 2
14	die Republik Türkei	Artikel 13 Absatz 2

Artikel 11 – Anwendung von Steuerabkommen zur Einschränkung des Rechtes einer Vertragspartei des Übereinkommens auf Besteuerung der in ihrem Gebiet ansässigen Personen

Vorbehalt

In Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass der gesamte Artikel 11 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Artikel 12 – Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch Kommissionärmodelle und ähnliche Strategien

Vorbehalt

In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass der gesamte Artikel 12 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Artikel 13 – Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten

Vorbehalt

In Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe c des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass Artikel 13 Absatz 4 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Notifikation zur Entscheidung zu optionalen Bestimmungen

In Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 7 des Übereinkommens entscheidet sich die Bundesrepublik Deutschland hiermit nach Artikel 13 Absatz 1 für die Anwendung der Option A.

Notifikation zu vorhandenen Bestimmungen in aufgeführten Steuerabkommen

In Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 7 des Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die folgenden Steuerabkommen eine in Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe a beschriebene Bestimmung enthalten. Nachstehend sind die Artikel- und Absatznummer der jeweiligen Bestimmung genannt.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung
1	die Republik Österreich	Artikel 5 Absatz 4
2	die Republik Kroatien	Artikel 5 Absatz 4
3	die Tschechische Republik	Artikel 5 Absatz 3
4	die Französische Republik	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b
5	die Hellenische Republik	Artikel II Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c
6	die Republik Ungarn	Artikel 5 Absatz 4
7	die Italienische Republik	Artikel 5 Absatz 3
8	Japan	Artikel 5 Absatz 4
9	das Großherzogtum Luxemburg	Artikel 5 Absatz 4
10	die Republik Malta	Artikel 5 Absatz 4
11	Rumänien	Artikel 5 Absatz 4
12	die Slowakische Republik	Artikel 5 Absatz 3
13	das Königreich Spanien	Artikel 5 Absatz 4
14	die Republik Türkei	Artikel 5 Absatz 4

Artikel 14 – Aufteilung von Verträgen

Vorbehalt

In Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass der gesamte Artikel 14 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Artikel 15 – Bestimmung des Begriffs der mit einem Unternehmen eng verbundenen Person**Vorbehalt**

In Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass der gesamte Artikel 15 nicht für die unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, für welche die in Artikel 12 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe a oder c und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a beschriebenen Vorbehalte gelten.

Artikel 16 – Verständigungsverfahren**Vorbehalt**

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, da sie beabsichtigt, den Mindeststandard für die Streitbeilegung nach dem BEPS-Paket der OECD/G20 zu erfüllen, indem sie sicherstellt, dass nach jedem ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen (mit Ausnahme der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, nach denen eine Person einen Fall der zuständigen Behörde eines der beiden Vertragsstaaten vorlegen darf) eine Person, wenn sie der Auffassung ist, dass die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entspricht, ungeachtet der im innerstaatlichen Recht dieser Vertragsstaaten vorgesehenen Rechtsbehelfe den Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern der von dieser Person vorgelegte Fall einer Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens zur Gleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit unterliegt, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, dessen Staatsangehörige sie ist, vorlegen kann; außerdem wird die zuständige Behörde dieses Vertragsstaats ein zweiseitiges Notifikations- oder Konsultationsverfahren mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats für Fälle durchführen, in denen die zuständige Behörde, welcher der Fall, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens sein soll, vorgelegt wurde, die Einwendung des Steuerpflichtigen für unberechtigt hält.

Notifikation zu vorhandenen Bestimmungen in aufgeführten Steuerabkommen

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i des Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass das folgende Steuerabkommen eine Bestimmung enthält, nach der ein in Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von weniger als drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss. Nachstehend sind die Artikel- und Absatznummer dieser Bestimmung genannt.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung
7	die Italienische Republik	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer ii des Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die folgenden Abkommen eine Bestimmung enthalten, nach der ein in Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von mindestens drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss. Nachstehend sind die Artikel- und Absatznummer der jeweiligen Bestimmung genannt.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung
1	die Republik Österreich	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
2	die Republik Kroatien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
4	die Französische Republik	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
6	die Republik Ungarn	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
8	Japan	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
9	das Großherzogtum Luxemburg	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
10	die Republik Malta	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
11	Rumänien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
13	das Königreich Spanien	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
14	die Republik Türkei	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2

Notifikation zu aufgeführten Steuerabkommen ohne beschriebene Bestimmungen

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer i des Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass das folgende Steuerabkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i beschriebene Bestimmung enthält.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat
5	die Hellenische Republik

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer ii des Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die folgenden Steuerabkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii beschriebene Bestimmung enthalten.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat
3	die Tschechische Republik
5	die Hellenische Republik
7	die Italienische Republik
12	die Slowakische Republik

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer ii des Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland der Auffassung, dass die folgenden Steuerabkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer ii beschriebene Bestimmung enthalten.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat
5	die Hellenische Republik
7	die Italienische Republik

Artikel 17 – Gegenberichtigung

Vorbehalt

In Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass der gesamte Artikel 17 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits eine in Artikel 17 Absatz 2 beschriebene Bestimmung enthalten. Die folgenden Steuerabkommen enthalten Bestimmungen, die unter diesen Vorbehalt fallen.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung
1	die Republik Österreich	Artikel 9 Absatz 2
2	die Republik Kroatien	Artikel 9 Absatz 2
3	die Tschechische Republik	Artikel 9 Absatz 2
6	die Republik Ungarn	Artikel 9 Absatz 2
8	Japan	Artikel 9 Absatz 2
9	das Großherzogtum Luxemburg	Artikel 9 Absatz 2
10	die Republik Malta	Artikel 9 Absatz 2
11	Rumänien	Artikel 9 Absatz 2
12	die Slowakische Republik	Artikel 9 Absatz 2
13	das Königreich Spanien	Artikel 9 Absatz 2
14	die Republik Türkei	Artikel 9 Absatz 2

Artikel 18 – Entscheidung für die Anwendung des Teiles VI

Notifikation zur Entscheidung zu optionalen Bestimmungen

In Übereinstimmung mit Artikel 18 des Übereinkommens entscheidet sich die Bundesrepublik Deutschland hiermit für die Anwendung des Teiles VI.

Artikel 19 – Obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren

Vorbehalt

In Übereinstimmung mit Artikel 19 Absatz 11 des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland für die Anwendung des Artikels 19 auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen vor, die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Frist von zwei Jahren durch eine Frist von drei Jahren zu ersetzen.

Artikel 23 – Art des Schiedsverfahrens

Vorbehalt

In Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 7 des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass Teil VI in Bezug auf alle unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, zu denen der andere Vertragsstaat einen Vorbehalt nach Artikel 23 Absatz 6 anbringt, nicht gilt.

Notifikation zur Entscheidung zu optionalen Bestimmungen

In Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 4 des Übereinkommens entscheidet sich die Bundesrepublik Deutschland hiermit für die Anwendung des Artikels 23 Absatz 5.

Artikel 24 – Verständigung auf eine andere Regelung**Notifikation zur Entscheidung zu optionalen Bestimmungen**

In Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens entscheidet sich die Bundesrepublik Deutschland hiermit für die Anwendung des Artikels 24 Absatz 2.

Artikel 26 – Vereinbarkeit**Vorbehalt**

In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 4 des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass Teil VI in Bezug auf alle ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht gilt, die für noch offene Fragen, die sich aus einem Fall ergeben, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, bereits ein obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren vorsehen. Nachstehend sind die Artikel- und Absatznummer der jeweiligen Bestimmung genannt.

Listennummer des Steuerabkommens	anderer Vertragsstaat	Bestimmung
1	die Republik Österreich	Artikel 25 Absatz 5
4	die Französische Republik	Artikel 25 Absatz 5
8	Japan	Artikel 24 Absatz 5 in Verbindung mit Protokollnummer 10
9	das Großherzogtum Luxemburg	Artikel 24 Absatz 5

Artikel 28 – Vorbehalte**Vorbehalt zum Anwendungsbereich des Schiedsverfahrens**

In Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens bringt die Bundesrepublik Deutschland die folgenden Vorbehalte in Bezug auf die Art der Fälle an, die nach Teil VI einem Schiedsverfahren unterworfen werden können.

- 1) Die Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, aus dem Anwendungsbereich des Teiles VI alle Fälle auszuschließen, in denen eine innerstaatliche oder steuerabkommensrechtliche Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung (zum Beispiel Vierter, Fünfter und Siebenter Teil des Außensteuergesetzes, § 42 der Abgabenordnung, § 50d Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) angewendet wurde.
- 2) Die Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, aus dem Anwendungsbereich des Teiles VI alle Fälle auszuschließen, die in Zusammenhang mit einem Verhalten stehen, aufgrund dessen der Steuerpflichtige, eine in seinem Auftrag handelnde Person oder eine verbundene Person durch ein Gericht eines Steuerungsvergehens für schuldig befunden wurde oder gegen ihn beziehungsweise sie eine schwere Sanktion verhängt wurde.
- 3) Die Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, aus dem Anwendungsbereich des Teiles VI Fälle auszuschließen, die Einkünfte oder Vermögenswerte betreffen, die von einem Vertragsstaat nicht besteuert werden, weil sie dort nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden oder weil sie nach seinem innerstaatlichen Recht von der Steuer befreit sind oder einem Nullsteuersatz unterliegen.
- 4) Die Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, aus dem Anwendungsbereich des Teiles VI alle Fälle auszuschließen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union oder des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (90/436/EWG) – in ihren jeweils geltenden Fassungen – oder einer späteren Regelung fallen.
- 5) Die Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, aus dem Anwendungsbereich des Teiles VI alle Fälle auszuschließen, in denen durch die Anwendung einer innerstaatlichen oder abkommensrechtlichen Vorschrift auf Einkünfte oder Vermögenswerte eine Doppelbesteuerung durch die Anrechnungsmethode statt durch die Befreiungsmethode vermieden wird.
- 6) Die Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, aus dem Anwendungsbereich des Teiles VI alle Sachverhalte auszuschließen, die im Rahmen einer tatsächlichen Verständigung im Sinne des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Juli 2008 (BStBl. I 2008, S. 831) – in seiner jeweils geltenden Fassung – oder einer späteren Regelung zwischen der Steuerverwaltung eines Vertragsstaats und dem Steuerpflichtigen festgelegt wurden.

Artikel 35 – Wirksamwerden**Notifikation zur Entscheidung zu optionalen Bestimmungen**

In Übereinstimmung mit Artikel 35 Absatz 3 des Übereinkommens entscheidet sich die Bundesrepublik Deutschland hiermit ausschließlich zum Zweck ihrer eigenen Anwendung des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 5 Buchstabe b, die Bezugnahme auf „Veranlagungszeiträume [...]“, die nach einem Zeitabschnitt von“ durch eine Bezugnahme auf „Veranlagungszeiträume [...]“, die am oder nach dem 1. Januar des nächsten Jahres, das nach einem Zeitabschnitt von [...] beginnt,“ zu ersetzen.

Vorbehalt

In Übereinstimmung mit Artikel 35 Absatz 6 des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass Artikel 35 Absatz 4 nicht in Bezug auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

In Übereinstimmung mit Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor,

- i) die Bezugnahmen auf „dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt,“ in Artikel 35 Absätze 1 und 4 und
- ii) die Bezugnahmen auf „dem Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Erweiterung der Liste der Abkommen“ in Artikel 35 Absatz 5

durch Bezugnahmen auf „dem 30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 (Wirksamwerden) Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden dieses Übereinkommens in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Verwahrer eingegangen ist,“ zu ersetzen;

- iii) die Bezugnahmen auf „dem Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Rücknahme oder Ersetzung des Vorbehalts“ in Artikel 28 Absatz 9 Buchstabe a und
- iv) die Bezugnahme auf „dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die betreffenden Vertragsstaaten jeweils in Kraft tritt,“ in Artikel 28 Absatz 9 Buchstabe b

durch Bezugnahmen auf „dem 30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 (Wirksamwerden) Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden der Rücknahme oder Ersetzung des Vorbehalts in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Verwahrer eingegangen ist,“ zu ersetzen;

- v) die Bezugnahmen auf „dem Tag der Mitteilung des Verwahrers über die zusätzliche Notifikation“ in Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe a und
- vi) die Bezugnahme auf „dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die betreffenden Vertragsstaaten jeweils in Kraft tritt,“ in Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe b

durch Bezugnahmen auf „dem 30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 (Wirksamwerden) Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden der zusätzlichen Notifikation in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Verwahrer eingegangen ist,“ zu ersetzen;

- vii) die Bezugnahmen auf „dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die einzelnen Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt,“ in Artikel 36 (Wirksamwerden des Teiles VI) Absätze 1 und 2

durch Bezugnahmen auf „dem 30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 (Wirksamwerden) Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden dieses Übereinkommens in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Verwahrer eingegangen ist,“ zu ersetzen und

- viii) die Bezugnahme auf den „Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Erweiterung der Liste der Abkommen“ in Artikel 36 (Wirksamwerden des Teiles VI) Absatz 3,
- ix) die Bezugnahmen auf den „Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Rücknahme des Vorbehalts“, den „Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Ersetzung des Vorbehalts“ und den „Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Rücknahme des Einspruchs gegen den Vorbehalt“ in Artikel 36 (Wirksamwerden des Teiles VI) Absatz 4 und
- x) die Bezugnahme auf den „Tag der Mitteilung des Verwahrers über die zusätzliche Notifikation“ in Artikel 36 (Wirksamwerden des Teiles VI) Absatz 5

durch Bezugnahmen auf den „30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 (Wirksamwerden) Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des Teiles VI (Schiedsverfahren) in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Verwahrer eingegangen ist,“ zu ersetzen.

Artikel 36 – Wirksamwerden des Teiles VI**Vorbehalt**

In Übereinstimmung mit Artikel 36 Absatz 2 des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, dass Teil VI nur insoweit für einen Fall gilt, welcher der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats vor dem letzten Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens für die Vertragsstaaten vorgelegt wurde, als die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbaren, dass er für diesen konkreten Fall gilt.

Denkschrift

Teil 1

Vorschriften des Übereinkommens

I. Allgemeines

1. Anlass und Bedeutung des Übereinkommens

Das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (im Folgenden: das Übereinkommen) wurde am 7. Juni 2017 von der Bundesrepublik Deutschland zusammen mit 67 anderen Staaten und Gebieten in Paris unterzeichnet. Dem Übereinkommen können darüber hinaus weitere Staaten und Gebiete durch Unterzeichnung beitreten.

Das Übereinkommen ist eines der Resultate des G20/OECD-Projekts zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („BEPS-Projekt“), d. h. Steuerplanungsstrategien, mit denen Lücken und Diskrepanzen von Steuervorschriften ausgenutzt werden, um Gewinne künstlich an Orte mit Niedrig- oder Nichtbesteuerung zu verlagern, an denen wenig oder keine wirtschaftliche Tätigkeit stattfindet, sodass insgesamt wenig oder keine Steuern entrichtet werden.

Der BEPS-Aktionsplan wurde vom Ausschuss für Steuerfragen (Committee on Fiscal Affairs – CFA) der OECD erarbeitet und im September 2013 von den Staats- und Regierungschefs der G20 verabschiedet. Darin wurden 15 Aktionspunkte zur umfassenden Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) sowie Fristen für deren Umsetzung benannt. Aktionspunkt 15 des BEPS-Aktionsplans sah eine Prüfung der möglichen Ausarbeitung einer multilateralen Übereinkunft – auch als „Multilaterales Instrument (MLI)“ bezeichnet – zur Umsetzung steuerabkommensbezogener BEPS-Maßnahmen vor, „mit der interessierte Länder in die Lage versetzt werden sollen, im Rahmen der Arbeiten zu BEPS entwickelte Maßnahmen umzusetzen und bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen zu ändern“.

Nach zweijähriger Tätigkeit legte der Steuerausschuss unter gleichberechtigter Mitwirkung aller OECD- und G20-Staaten das BEPS-Abschlusspaket vor, das im November 2015 vom Rat der OECD und den Staats- und Regierungschefs der G20 verabschiedet wurde. Mit dem BEPS-Abschlusspaket, das sich aus Berichten zu jedem der 15 Aktionspunkte sowie einer Erläuterung zusammensetzt, erhalten Staaten und Volkswirtschaften die erforderlichen Instrumente, um sicherzustellen, dass Gewinne an dem Ort besteuert werden, an dem die wirtschaftliche Tätigkeit, mit der sie erzielt werden, ausgeübt wird und an dem die Wertschöpfung stattfindet; zugleich erhalten Steuerpflichtige mehr Rechtssicherheit, indem Streitigkeiten über die Anwendung internationaler Steuervorschriften verringert und Befolgungspflichten standardisiert werden. Eine Reihe von BEPS-Maßnahmen wurden zu Mindeststandards erklärt, d. h. die Staaten haben sich darauf geeinigt, dass der jeweilige Standard umgesetzt werden muss.

Der Inhalt der steuerabkommensbezogenen BEPS-Maßnahmen wurde im Rahmen des BEPS-Abschlusspakets

vereinbart. Einige Aktionspunkte des Projekts empfehlen Änderungen an den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Diese Aktionspunkte sind:

- Aktionspunkt 2 (Hybride Gestaltungen)
- Aktionspunkt 6 (Verhinderung von Abkommensmissbrauch)
- Aktionspunkt 7 (Künstliche Vermeidung der Betriebsstätteneigenschaft)
- Aktionspunkt 14 (Streitbeilegung).

Das Übereinkommen entsprechend Aktionspunkt 15 hat zum Ziel, die abkommensbezogenen Empfehlungen des BEPS-Projekts rasch und möglichst flächendeckend im Abkommensnetzwerk der derzeit fast 100 an seiner Ausarbeitung beteiligten Staaten zu implementieren. Das deutsche Abkommensnetzwerk erstreckt sich derzeit auf über 90 Staaten. Weltweit schätzt die OECD über 3 000 DBA.

DBA werden im Regelfall durch bilaterale Verhandlungen geschlossen und auch geändert oder ersetzt. Die abkommensbezogenen BEPS-Empfehlungen durch bilaterale Verhandlungen umzusetzen, würde voraussichtlich erheblich Ressourcen binden und mehrere Jahre andauern. Ein solches Vorgehen wäre mühsam und zeitaufwändig, was die Effektivität der multilateralen Initiative beeinträchtigen könnte.

Im Bericht zu Aktionspunkt 15 („Ausarbeitung eines multilateralen Instruments zur Modifikation bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen“) war man zu dem Schluss gelangt, dass eine multilaterale Übereinkunft, die den Staaten eine innovative Möglichkeit zur raschen Änderung ihrer bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen zwecks Umsetzung der im Rahmen der Arbeiten zu BEPS entwickelten Maßnahmen bietet, wünschenswert und realisierbar ist und dass die Verhandlungen über eine entsprechende Übereinkunft unverzüglich aufgenommen werden sollten. Der Bericht zu Aktionspunkt 15 wurde unter Beteiligung einer Gruppe von Experten für Völkerrecht und internationales Steuerrecht erarbeitet.

Dem Bericht zu Aktionspunkt 15 entsprechend beschloss der OECD-Steuerausschuss ein Mandat für die Bildung einer Ad-hoc-Gruppe zur Ausarbeitung einer multilateralen Übereinkunft, das im Februar 2015 von den G20-Finanzministern und Notenbankgouverneuren gebilligt wurde. Das Mandat sah vor, dass die Ad-hoc-Gruppe eine multilaterale Übereinkunft zur Änderung bestehender bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen entwickelt, um die im Rahmen des BEPS-Projekts der G20/OECD erarbeiteten steuerabkommensbezogenen Maßnahmen rasch umzusetzen. Außerdem sah das Mandat vor, dass die Ad-hoc-Gruppe bis zum 31. Dezember 2016 ihre Arbeiten abschließen und die multilaterale Übereinkunft zur Unterzeichnung auflegen sollte.

Die Ad-hoc-Gruppe stand allen interessierten auf gleichberechtigter Ebene teilnehmenden Staaten offen. 99 Staaten wirkten als Mitglieder an der Ad-hoc-Gruppe mit. Vier Gebiete, die keine Staaten sind, sowie sieben internationale bzw. regionale Organisationen nahmen als Beobachter teil. Im Verlauf der Verhandlungen trat die Ad-hoc-Gruppe sechsmal zusammen, eine Untergruppe zum Schiedsverfahren fünfmal.

Im Zuge der Ausarbeitung der BEPS-Maßnahmen, die durch das Übereinkommen umgesetzt werden, wurde auch ein Kommentar verfasst, auf den bei der Auslegung der betreffenden Bestimmungen zurückgegriffen werden sollte. Die vorliegende Denkschrift soll zwar die Funktionsweise des Übereinkommens bei der Änderung der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen verdeutlichen, nicht aber die Auslegung der zugrundeliegenden BEPS-Maßnahmen regeln (außer in Bezug auf die Bestimmung zum obligatorischen verbindlichen Schiedsverfahren in den Artikeln 18 bis 26). Folglich sollten die Bestimmungen in den Artikeln 3 bis 17 des Übereinkommens nach der allgemeinen Auslegungsregel für Verträge ausgelegt werden, wonach ein Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Ziels und Zwecks auszulegen ist. In diesem Zusammenhang bestehen Ziel und Zweck des Übereinkommens darin, die steuerabkommensbezogenen BEPS-Maßnahmen umzusetzen. Dem Kommentar, der im Rahmen des BEPS-Projekts ausgearbeitet wurde und Eingang in das BEPS-Abschlusspaket gefunden hat, kommt in dieser Hinsicht besondere Relevanz zu. Dabei ist anzumerken, dass zwar in einigen Fällen – wie weiter unten beschrieben – die Bestimmungen des Übereinkommens formal von den im Rahmen des BEPS-Projekts erarbeiteten Bestimmungen für das OECD-Musterabkommen abweichen, die Änderungen aber – sofern nicht anders angegeben – keine materiellrechtlichen Veränderungen der Bestimmungen bezwecken. Sie dienen vielmehr zur Umsetzung der vereinbarten BEPS-Maßnahmen im Kontext einer multilateralen Übereinkunft, die für ein sehr heterogenes Gefüge bestehender Doppelbesteuerungsabkommen gilt.

2. Ansatz des Übereinkommens

Durch das Übereinkommen soll der Prozess zur Anpassung des weltweiten Abkommensnetzwerks deutlich verkürzt werden. Es soll als mehrseitiger Vertrag bestehende bilaterale DBA modifizieren, lässt diese aber als bilaterale Verträge bestehen. Staaten, die dem Übereinkommen beitreten, bleiben also bilaterale Vertragspartner und sind nicht gehindert, künftige Änderungen an den DBA bilateral zu vereinbaren.

Das Übereinkommen bewirkt die Modifikation von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien des Übereinkommens. Es funktioniert jedoch nicht wie ein Änderungsprotokoll zu einem einzelnen bestehenden Abkommen, das direkt den Wortlaut des DBA ändern würde; stattdessen gilt es parallel zu bestehenden DBA und modifiziert deren Anwendung, um die BEPS-Maßnahmen umzusetzen. Wie weiter unten ausgeführt, haben Vertragsstaaten die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich zu den im Übereinkommen vorgesehenen Modifikationen weitere Änderungen ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen zu vereinbaren.

Wie vorstehend erläutert, besteht der Zweck des Übereinkommens in einer raschen Umsetzung der steuerabkommensbezogenen BEPS-Maßnahmen. Dazu greift das Übereinkommen alle abkommensbezogenen Empfehlungen des BEPS-Projekts auf. Viele der Empfehlungen sind nur optional von den jeweiligen Staaten umzusetzen. In Bezug auf einige BEPS-Empfehlungen hatten sich die

Staaten jedoch auf verpflichtende Mindeststandards verständigt, die ein Mindestmaß an Schutz vor Abkommensmissbrauch und an Effektivität der Streitbeilegung sicherstellen sollen.

Dieser Zielsetzung entsprechend war die Ad-hoc-Gruppe der Ansicht, dass das Übereinkommen allen Vertragsparteien ermöglichen sollte, die abkommensbezogenen Mindeststandards zu erfüllen, die im Rahmen des BEPS-Abschlusspakets vereinbart wurden. Angesichts dessen, dass jeder dieser Mindeststandards auf vielerlei Weise erfüllt werden kann und unterschiedliche Staaten und Gebiete an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt waren, musste das Übereinkommen jedoch flexibel genug sein, um den Positionen verschiedener Staaten und Gebiete Rechnung zu tragen, zugleich aber seiner Zielsetzung treu bleiben.

Zudem musste es Flexibilität bei Bestimmungen bieten, die keine Mindeststandards darstellen, insbesondere hinsichtlich der Interaktion dieser Bestimmungen mit den unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen. Da viele Empfehlungen Wahlmöglichkeiten enthalten, können die beitretenden Staaten Maßnahmen und Varianten, die sie im Rahmen ihrer Abkommenspolitik für angebracht oder notwendig halten, gezielt auswählen. Das Übereinkommen kommt diesem Bedarf an Flexibilität folgendermaßen nach:

- Angabe der Doppelbesteuerungsabkommen, für die das Übereinkommen gilt („unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen“)

Obwohl das Übereinkommen für möglichst viele bestehende Abkommen gelten sollte, können Umstände vorliegen, unter denen eine Vertragspartei es vorzieht, ein bestimmtes Abkommen aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens auszunehmen, z. B. weil das Abkommen bereits zur Umsetzung der Ergebnisse des BEPS-Projekts nachverhandelt wurde oder aktuell mit dem Ziel nachverhandelt wird, diese Ergebnisse darin aufzunehmen. Aus diesem Grund gilt das Übereinkommen nur für diejenigen Abkommen, die von den Vertragsparteien des jeweiligen Abkommens explizit und übereinstimmend angegeben wurden.

- Flexibilität bei Bestimmungen, die sich auf einen Mindeststandard beziehen

Wenn eine Bestimmung einen BEPS-Mindeststandard darstellt, besteht nur unter eng begrenzten Umständen die Möglichkeit, sich gegen die Anwendung dieser Bestimmung zu entscheiden, z. B. wenn die unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen einer Vertragspartei diesen Mindeststandard bereits erfüllen. Kann ein Mindeststandard auf verschiedene Weise erfüllt werden, gibt das Übereinkommen keine Präferenz für eine bestimmte Art und Weise vor. Damit aber die Erfüllung des Mindeststandards unter diesen Umständen gewährleistet ist, müssen sich die betreffenden Vertragsstaaten in Fällen, in denen sie jeweils einen unterschiedlichen Ansatz zur Erfüllung eines Mindeststandards wählen, der die Einfügung einer bestimmten Art von Abkommensbestimmung erfordert, bemühen, eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung herbeizuführen, die dem Mindeststandard entspricht. Ob ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen (in gegebenenfalls durch bilaterale Verhandlungen geänderter Fassung) den Mindeststandard erfüllt, wird im

Rahmen des allgemeinen Prüf- und Monitoringverfahrens des Gremiums „Inclusive Framework on BEPS“ entschieden, in dem sich eine Vielzahl von Staaten und Gebieten zusammengeschlossen hat, um sich mit der Umsetzung des BEPS-Abschlusspakets zu beschäftigen.

- Entscheidung gegen Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen bei allen unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen

Wenn eine materiell-rechtliche Bestimmung keinen Mindeststandard darstellt, verfügen die Vertragsparteien des Übereinkommens im Allgemeinen über die Flexibilität, sich vollständig gegen die Übernahme der Bestimmung (bzw. in einigen Fällen eines Teils der Bestimmung) zu entscheiden. Dies erfolgt über Vorbehalte, die konkret für jeden materiell-rechtlichen Artikel des Übereinkommens festgelegt werden. Wenn eine Vertragspartei einen Vorbehalt nutzt, um sich gegen die Anwendung einer Bestimmung des Übereinkommens zu entscheiden, findet diese Bestimmung zwischen der Partei, die den Vorbehalt angebracht hat, und allen anderen Vertragsparteien des Übereinkommens keine Anwendung. Folglich wird die von dieser Bestimmung vorgesehene Änderung in keinem der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen der Vertragspartei, die den Vorbehalt angebracht hat, umgesetzt.

- Entscheidung gegen Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen bei unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die bereits Bestimmungen mit spezifischen, objektiv definierten Merkmalen enthalten

Die Ad-hoc-Gruppe war sich bewusst, dass eine Vertragspartei – selbst wenn sie die Anwendung einer konkreten Bestimmung des Übereinkommens auf ihre bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen beabsichtigt – unter Umständen individuelle Beweggründe hat, bestimmte Arten bestehender Bestimmungen weiter anzuwenden. Um dem Rechnung zu tragen, gestattet das Übereinkommen den Vertragsparteien in einer Reihe von Fällen, sich das Recht auf eine Entscheidung gegen die Anwendung einer Bestimmung auf einen Teil der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen vorzubehalten, um bestehende Bestimmungen mit spezifischen, objektiv definierten Merkmalen beizubehalten. Sofern nicht anders angegeben, schließen sich solche Vorbehalte nicht gegenseitig aus. Wenn eine Vertragspartei einen oder mehrere derartige Vorbehalte anbringt, gelten demnach alle diese Vorbehalte zwischen der Partei, die sie angebracht hat, und allen Vertragsstaaten der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die von diesen Vorbehalten erfasst werden.

- Anwendung optionaler und alternativer Bestimmungen

In einigen Fällen gingen aus den Arbeiten zu BEPS mehrere alternative Lösungsansätze für ein bestimmtes BEPS-Problem hervor. In anderen Fällen resultierten die Arbeiten in einer zentralen Bestimmung, die unter Umständen durch eine zusätzliche Bestimmung ergänzt werden kann. Das Übereinkommen enthält eine Reihe von alternativen und optionalen Bestimmungen, die im Allgemeinen nur dann Anwendung finden, wenn sich alle Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens explizit für ihre Anwendung entschieden haben.

Die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Übereinkommens (mit Ausnahme der Bestimmungen in Teil VI) haben folgende Struktur:

- Vereinbarte BEPS-Maßnahme, die der betreffenden Bestimmung des Übereinkommens zugrunde liegt

Die Artikel 3 bis 17 enthalten in der Regel jeweils einen oder mehrere einleitende Absätze, die sich auf eine der BEPS-Maßnahmen beziehen. Diese Absätze beruhen im Allgemeinen auf dem Wortlaut der im Rahmen des BEPS-Projekts ausgearbeiteten Bestimmungen auf Basis des OECD-Musterabkommens, wobei an diesen verschiedenartige Modifikationen vorgenommen wurden, darunter z. B.:

- Terminologische Änderungen zur Anpassung der entsprechenden Bestimmungen an den Sprachgebrauch des Übereinkommens

Um dem Geltungsbereich des Übereinkommens und der Tatsache, dass die Titel einzelner Doppelbesteuerungsabkommen sehr unterschiedlich sein können, angemessen Rechnung zu tragen, wurde beispielsweise anstelle des Ausdrucks „Abkommen“, der im OECD-Musterabkommen und im Musterabkommen der Vereinten Nationen verwendet wird, der Ausdruck „unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen“ gewählt. Darüber hinaus wird in der englischen Fassung für eine Vertragspartei eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens der Ausdruck „Contracting Jurisdiction“ anstelle von „Contracting State“ verwendet, da durch das Übereinkommen unter Umständen auch Abkommen geändert werden, bei denen eine oder mehrere der Vertragsparteien Gebiete sind, die keine Staaten sind. In der deutschen Fassung wurde mangels eines einzelnen Ausdrucks, der sowohl Staaten als auch Gebiete abdeckt, die übliche Bezeichnung „Vertragsstaat“ beibehalten, wobei diese definiert ist als „Vertragspartei eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens“, sodass darunter auch Gebiete fallen können.

- Ersetzung von Bezugnahmen auf konkrete Artikel und Absätze durch Beschreibungen der betreffenden Bestimmungen

Eine Reihe der BEPS-Maßnahmen interagieren mit bestehenden Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen, die nicht geändert wurden. Aufgrund der großen Unterschiede zwischen bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen war es nicht möglich, diese Bestimmungen im Übereinkommen durch Angabe konkreter Artikel- und Absatznummern zu benennen. Stattdessen werden im Übereinkommen in Fällen, in denen eine Bezugnahme auf die Bestimmungen bestehender Doppelbesteuerungsabkommen erforderlich ist, diese Bestimmungen beschrieben.

- Modifikationen aufgrund von Unterschieden bei den zugrunde liegenden Bestimmungen

In einigen Fällen lieferte das BEPS-Projekt Lösungen für Probleme im Zusammenhang mit spezifischen Bestimmungen, die dem OECD-Musterabkommen entsprechen. Diese Bestimmungen mussten im Rahmen des Übereinkommens abgewandelt werden, um

ihre Anwendbarkeit bei Abkommen, die vom OECD-Musterabkommen abweichen, sicherzustellen. Beispielsweise resultierten die Arbeiten zu Aktionspunkt 6 in Änderungen an Artikel 10 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens, nach denen nun eine Mindesthaltedauer vorliegen muss, damit ein Unternehmen Anspruch auf einen ermäßigten Steuersatz für von einer Tochtergesellschaft gezahlte Dividenden hat. Die betreffende Bestimmung beruhte auf den im OECD-Musterabkommen vorgesehenen Abzugsteuersätzen für Dividenden und Beteiligungsschwellen und musste dahingehend modifiziert werden, dass den vielfältigen ähnlichen Bestimmungen in bestehenden Abkommen Rechnung getragen wird.

- Vereinbarkeitsklauseln, in denen das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Übereinkommens und unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen objektiv geregelt wird

Wie vorstehend bemerkt, weisen viele Bestimmungen des Übereinkommens Überschneidungen mit Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen auf. In einigen Fällen können sie angewendet werden, ohne dass sie mit den Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen kollidieren. In Fällen aber, in denen die Bestimmungen des Übereinkommens mit bestehenden Bestimmungen zum gleichen Thema in Konflikt geraten können, wird dieser Konflikt durch eine oder mehrere Vereinbarkeitsklauseln gelöst, worin beispielsweise die bestehenden Bestimmungen, die durch das Übereinkommen abgelöst werden sollen, sowie der Effekt auf unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen, in denen keine gleichartige Bestimmung enthalten ist, beschrieben werden können.

- Vorbehaltsklauseln, in denen die Vorbehalte festgelegt sind, die bei den einzelnen Bestimmungen zulässig sind (gemäß der zur jeweiligen BEPS-Maßnahme getroffenen Vereinbarung)

In vielen Fällen ist es den Vertragsparteien des Übereinkommens gestattet, sich entweder pauschal oder – auf Basis objektiver Kriterien – für einen Teil ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gegen die Anwendung einzelner Bestimmungen zu entscheiden. Zu diesem Zweck ist in jedem Artikel in einem oder mehreren Absätzen eine abschließende Liste zulässiger Vorbehalte aufgeführt. Wenn eine Vertragspartei einen Vorbehalt anbringt, der auf Basis objektiver Kriterien für einen Teil ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, muss sie der Eindeutigkeit halber eine Liste der bestehenden Bestimmungen in ihren Steuerabkommen vorlegen, die die für diesen Vorbehalt festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Wie vorstehend bemerkt, gilt ein Vorbehalt, den eine Vertragspartei in Bezug auf eine Bestimmung angebracht hat, im Verhältnis zwischen dieser Vertragspartei und allen anderen Vertragsparteien des Übereinkommens.

- Notifikationsklauseln zur Anzeige der Wahl optionaler Bestimmungen

In jedem Artikel, nach dem sich die Vertragsparteien des Übereinkommens für eine von mehreren alternativen Bestimmungen entscheiden können, werden die Parteien, die eine entsprechende Wahl treffen, verpflichtet, dem Verwahrer die gewählte Option zu notifizieren, und die Auswirkungen einer Inkongruenz

zwischen den Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens beschrieben, die je nach der betreffenden Bestimmung unterschiedlich ausfallen können.

- Notifikationsklauseln zur Anzeige bestehender Bestimmungen, die unter Vereinbarkeitsklauseln fallen

Um für Klarheit und Transparenz bei der Anwendung des Übereinkommens zu sorgen, sind die Vertragsparteien in Fällen, in denen eine Bestimmung konkrete Arten bestehender Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens ersetzt oder ändert, im Allgemeinen zu einer Notifikation darüber verpflichtet, welche Steuerabkommen derartige Bestimmungen enthalten. Es wird erwartet, dass sich die Vertragsparteien nach Kräften bemühen, alle Bestimmungen anzugeben, die in den objektiven Geltungsbereich der Vereinbarkeitsklausel fallen. Folglich ist nicht vorgesehen, dass die Vertragsparteien entscheiden können, einige dieser Bestimmungen aufzuführen, andere hingegen nicht. Der Effekt dieser Notifikationen ist unterschiedlich und hängt davon ab, welche Art von Vereinbarkeitsklausel – wie nachstehend beschrieben – für die jeweilige Bestimmung gilt:

- Bestimmung des Übereinkommens gilt „anstelle“ einer bestehenden Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens

Wenn eine Bestimmung des Übereinkommens nur „anstelle“ einer bestehenden Bestimmung gilt, soll sie eine bestehende Bestimmung – sofern vorhanden – ersetzen und nicht gelten, wenn keine entsprechende Bestimmung vorhanden ist. In solchen Fällen gilt laut Notifikationsklausel die Bestimmung des Übereinkommens nur dann, wenn alle Vertragsstaaten eine übereinstimmende Notifikation in Bezug auf die bestehende Bestimmung des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens gemäß der Beschreibung im Übereinkommen abgeben.

- Bestimmung des Übereinkommens „gilt für“ oder „ändert“ eine bestehende Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens

Wenn eine Bestimmung des Übereinkommens für eine bestehende Bestimmung „gilt“ oder eine bestehende Bestimmung „ändert“, soll die Bestimmung des Übereinkommens die Anwendung einer bestehenden Bestimmung verändern, ohne diese zu ersetzen, und kann dementsprechend nur gelten, wenn eine entsprechende Bestimmung vorhanden ist. In solchen Fällen gilt laut Notifikationsklausel die Bestimmung des Übereinkommens nur dann, wenn alle Vertragsstaaten eine übereinstimmende Notifikation in Bezug auf die bestehende Bestimmung des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens abgeben.

- Bestimmung des Übereinkommens gilt „in Ermangelung“ einer bestehenden Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens

Wenn eine Bestimmung des Übereinkommens nur „in Ermangelung“ einer bestehenden Bestimmung gilt, so gilt sie nur dann, wenn alle Vertragsstaaten das Fehlen einer entsprechenden Bestimmung in dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen notifizieren.

- Bestimmung des Übereinkommens gilt „anstelle oder in Ermangelung“ einer bestehenden Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens

Wenn eine Bestimmung des Übereinkommens „anstelle oder in Ermangelung“ einer bestehenden Bestimmung gilt, so gilt sie in allen Fällen. Sofern alle Vertragsstaaten übereinstimmend das Vorhandensein einer entsprechenden Bestimmung notifizieren, wird diese Bestimmung durch die Bestimmung des Übereinkommens ersetzt (soweit in der entsprechenden Vereinbarkeitsklausel beschrieben). Wenn die Vertragsstaaten kein Vorhandensein einer entsprechenden Bestimmung notifizieren, gilt die Bestimmung des Übereinkommens dennoch. Wenn im Grunde eine entsprechende Bestimmung existiert, diese jedoch nicht von allen Vertragsstaaten notifiziert wurde, hat die Bestimmung des Übereinkommens Vorrang vor dieser bestehenden Bestimmung und ersetzt sie insoweit, als sie mit der betreffenden Bestimmung des Übereinkommens unvereinbar ist. Wenn keine entsprechende Bestimmung existiert, wird die Bestimmung des Übereinkommens faktisch dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen hinzugefügt.

Der im letzten Unterpunkt beschriebene Ansatz soll der allgemeinen Auslegungsregel für Verträge in Artikel 30 Absatz 3 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WÜRV) Rechnung tragen, wonach ein früherer Vertrag (das unter das Übereinkommen fallende Doppelbesteuerungsabkommen) zwischen Vertragsparteien, die zugleich Vertragsparteien eines späteren Vertrags (des Übereinkommens) sind, nur insoweit Anwendung findet, als er mit dem späteren Vertrag vereinbar ist.

Eine bestehende Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens wird als „unvereinbar“ mit einer Bestimmung des Übereinkommens erachtet, wenn die beiden Bestimmungen miteinander kollidieren. Beispielsweise sieht Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens vor, dass Artikel 17 Absatz 1 anstelle oder in Ermangelung bestehender Bestimmungen gilt, nach denen „ein Vertragsstaat verpflichtet ist, eine entsprechende Berichtigung der Höhe der dort von den Gewinnen eines Unternehmens dieses Vertragsstaats erhobenen Steuer vorzunehmen, wenn der andere Vertragsstaat diese Gewinne den Gewinnen eines Unternehmens dieses anderen Vertragsstaats zurechnet und diese Gewinne entsprechend besteuert und es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche handelt, die das Unternehmen dieses anderen Vertragsstaats erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbart hätten“. Bestimmte bestehende Bestimmungen sehen jedoch nur vor, dass ein Vertragsstaat eine Gegenberichtigung vornehmen kann oder zu diesem Zweck Konsultationen durchführen kann, nicht aber, dass unter bestimmten Umständen Gegenberichtigungen vorgenommen werden müssen. Diese bestehenden Bestimmungen wären nicht von Artikel 17 Absatz 2 erfasst, d. h. sie würden weiter gelten, sofern sie nicht unvereinbar sind. Allerdings wären diese Bestimmungen mit Artikel 17 Absatz 1 unvereinbar, soweit sie es einem Vertragsstaat gestatten würden, selbst in dem Fall, dass die vom anderen Vertragsstaat vorgenommene Berichtigung gerechtfertigt war, keine entsprechende

Berichtigung vorzunehmen. Folglich würde Artikel 17 Absatz 1 diesen Bestimmungen vorgehen, d. h. seine Anwendung würde die Anwendung solcher Bestimmungen insoweit ersetzen, als dies notwendig wäre, um ein Kollidieren der Bestimmungen zu vermeiden.

Wie bereits erwähnt, wird erwartet, dass sich die Vertragsparteien des Übereinkommens nach Kräften bemühen, alle Bestimmungen anzugeben, die in den objektiven Geltungsbereich der einzelnen Vereinbarkeitsklauseln fallen. Dadurch dürften Fälle, in denen eine einschlägige bestehende Bestimmung von den Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nicht angegeben wird, eher selten vorkommen. Derartige Fälle können jedoch trotzdem eintreten – entweder, weil sich die Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nicht darüber einig sind, ob eine konkrete Bestimmung in den Geltungsbereich einer Vereinbarkeitsklausel fällt, oder weil sich die beiden Vertragsstaaten zwar darüber einig sind, dass eine entsprechende Bestimmung existiert, nicht aber darüber, um welche Bestimmung es sich handelt. Um die Zahl dieser Fälle möglichst gering zu halten, waren bei der Unterzeichnung – wenn auch vorläufige – Listen dieser Notifikationen vorzulegen, damit die Unterzeichner Gelegenheit haben, etwaige Inkongruenzen bei den Notifikationen zu erörtern und vor der Erstellung der endgültigen Listen zu korrigieren. Soweit derartige Fälle dennoch eintreten, könnten Uneinigheiten zwischen den Vertragsstaaten darüber, ob bestehende Bestimmungen im Geltungsbereich einer Vereinbarkeitsklausel liegen, durch das im unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen vorgesehene Verständigungsverfahren oder, falls erforderlich, durch eine gemäß dem in Artikel 31 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren einberufene Konferenz der Vertragsparteien geklärt werden. Überdies kann in Fällen, in denen bestehende Bestimmungen versehentlich nicht angegeben wurden, von einer zusätzlichen Notifikation gemäß Artikel 29 Absatz 6 Gebrauch gemacht werden.

Teil VI des Übereinkommens (Artikel 18 bis 26) ist das Ergebnis der Arbeit der Untergruppe Schiedsverfahren zur Ausarbeitung von Bestimmungen zum obligatorischen verbindlichen Schiedsverfahren für Fälle, die Gegenstand eines Verständigungsverfahrens sind und bei denen die zuständigen Behörden nicht in der Lage sind, innerhalb einer bestimmten Frist eine Verständigungsregelung zu erzielen. Wie bereits erwähnt, umfassten die diesbezüglichen Arbeiten anders als bei den übrigen BEPS-Maßnahmen auch die Ausarbeitung des materiell-rechtlichen Inhalts einer Bestimmung zu einem obligatorischen verbindlichen Schiedsverfahren. Folglich wird im auf Teil VI bezogenen Abschnitt dieser Erläuterung – anders als bei den Artikeln 3 bis 17 – sowohl auf den Inhalt der betreffenden Bestimmungen als auch auf ihre technische Anwendung auf unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen eingegangen.

Im Gegensatz zu den anderen Artikeln des Übereinkommens gilt Teil VI nur zwischen Vertragsparteien, die sich explizit für die Anwendung von Teil VI auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen entschieden haben. Die Struktur der Artikel von Teil VI unterscheidet sich ebenfalls von der Struktur der anderen Artikel des Übereinkommens. Diese Unterschiede sind darauf zurückzuführen, dass Teil VI als eine einzige zusammenhängende Schiedsklausel konzipiert ist. Wie weiter unten eingehender erläutert wird, wurden daher die Regelungen

zur Vereinbarkeit mit bestehenden Bestimmungen in Artikel 26 konsolidiert, statt jeden Artikel von Teil VI mit einer Vereinbarkeitsklausel zu versehen. Außerdem können Vertragsparteien, die sich für die Anwendung von Teil VI entschieden haben, zusätzlich zu den in Teil VI festgelegten Vorbehalten eigene Vorbehalte in Bezug auf die Art der Fälle formulieren, die einem Schiedsverfahren unterworfen werden können (vorbehaltlich der jeweiligen Annahme durch die anderen Vertragsstaaten), wie im auf Artikel 28 Absatz 2 bezogenen Abschnitt dieser Erläuterung beschrieben.

3. Überblick über die im Übereinkommen enthaltenen BEPS-Empfehlungen

Das Übereinkommen bietet den Unterzeichnerstaaten und -gebieten die Möglichkeit, die folgenden BEPS-Empfehlungen in ihren jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen umzusetzen:

Aus dem Bericht zu Aktionspunkt 2 (Hybride Gestaltungen)

In Artikel 3 des Übereinkommens (optional) die Einfügung einer Regelung zur Behandlung von Einkünften, die über transparente Gesellschaften bezogen werden.

In Artikel 4 des Übereinkommens (optional) die Änderung einer Regelung zur Bestimmung der abkommensrechtlichen Ansässigkeit von doppelt ansässigen Gesellschaften.

In Artikel 5 des Übereinkommens (optional) drei alternative Änderungen bei der Anwendung der Freistellungsmethode zur Vermeidung einer Nichtbesteuerung.

Aus dem Bericht zu Aktionspunkt 6 (Verhinderung von Abkommensmissbrauch)

In Artikel 6 des Übereinkommens (verpflichtend) die Einfügung oder Erweiterung der Präambel eines Doppelbesteuerungsabkommens.

In Artikel 7 des Übereinkommens (verpflichtend) die Einfügung einer allgemeinen Missbrauchsvermeidungsklausel.

In Artikel 8 des Übereinkommens (optional) die Einfügung einer Mindesthaltedauer für die Inanspruchnahme eines reduzierten Quellensteuersatzes bei Dividenden.

In Artikel 9 des Übereinkommens (optional) die Einfügung oder Erweiterung einer Regelung zu Grundstücksgesellschaften.

In Artikel 10 des Übereinkommens (optional) die Einfügung einer Regelung zur Missbrauchsvermeidung im Zusammenhang mit niedrig besteuerten Drittstaatsbetriebsstätten.

In Artikel 11 des Übereinkommens (optional) die Einfügung einer Bestimmung, die das Besteuerungsrechts eines Staates an den Einkünften der in diesem Staat ansässigen Personen sichert.

Aus dem Bericht zu Aktionspunkt 7 (Künstliche Vermeidung der Betriebsstätteneigenschaft)

In Artikel 12 des Übereinkommens (optional) die Modifikation der Regelungen zu Vertreterbetriebsstätten.

In Artikel 13 des Übereinkommens (optional) die Modifikation der Regelungen zu Betriebsstättenausnahmen.

In Artikel 14 des Übereinkommens (optional) die Einfügung einer Bestimmung zur Vermeidung künstlicher Vertragsaufspaltungen im Bereich der Bau- und Montagebetriebsstätten.

In Artikel 15 des Übereinkommens (Folgeänderung) die Einfügung einer Definition einer mit einem Unternehmen eng verbundenen Person für Zwecke der Artikel 12 bis 14 des Übereinkommens.

Aus dem Bericht zu Aktionspunkt 14 (Streitbeilegung)

In Artikel 16 des Übereinkommens (verpflichtend) die Vervollständigung der Regelungen zum Verständigungsverfahren.

In Artikel 17 des Übereinkommens (verpflichtend) die Einfügung einer Verpflichtung zur Gegenkorrektur bei verbundenen Unternehmen.

In den Artikeln 18 bis 26 des Übereinkommens (optional) die Einfügung eines obligatorischen und verbindlichen Schiedsverfahrens.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Abkommens

Zur Präambel

In der Präambel wird der allgemeine Zweck des Übereinkommens beschrieben, steuerabkommensbezogene Maßnahmen, die im Rahmen des BEPS-Abschlusspakets vorgelegt wurden, im gesamten Netz bestehender Doppelbesteuerungsabkommen rasch abgestimmt und einheitlich umzusetzen, ohne dass jedes einzelne dieser Abkommen bilateral nachverhandelt werden muss.

Aus dem vorletzten Beweggrund wird deutlich, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens die Notwendigkeit anerkennen, sicherzustellen, dass bestehende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen so ausgelegt werden, dass in Bezug auf die unter diese Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung beseitigt wird, ohne dabei Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung zu schaffen. Diese Feststellung bezieht sich insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1, durch den die Präambel von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen dahingehend geändert werden soll, dass sie den folgenden Wortlaut enthält:

„in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen) zu schaffen,“.

Durch die Aufnahme der Feststellung in die Präambel des Übereinkommens soll die Absicht der Vertragsparteien unterstrichen werden, sicherzustellen, dass unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen entsprechend der Präambelformulierung in Artikel 6 Absatz 1 ausgelegt werden.

Zu Teil I Geltungsbereich und Auslegung von Ausdrücken

Zu Artikel 1 – Geltungsbereich des Übereinkommens

In Artikel 1 wird der Geltungsbereich des Übereinkommens festgelegt. Durch das Übereinkommen werden alle unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a definiert sind, geändert.

Zu Artikel 2 – Auslegung von Ausdrücken

Zu Absatz 1

Unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen

In Absatz 1 Buchstabe a wird der Ausdruck „unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen“ definiert, der die Abkommen bezeichnet, die durch das Übereinkommen geändert werden. Darunter fallen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, die zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien des Übereinkommens in Kraft sind. Dazu gehören auch Abkommen, durch die neben den Steuern vom Einkommen auch Steuern vom Vermögen oder Steuern vom Veräußerungsgewinn erfasst sind. Dagegen soll das Übereinkommen nicht für Abkommen gelten, die lediglich den Bereich Seeschifffahrt und Luftfahrt oder Sozialversicherung regeln.

Damit eindeutig ist, welche Abkommen erfasst sind, werden durch das Übereinkommen nur Abkommen geändert, die von allen Vertragsparteien des Übereinkommens, die Vertragsstaat des betreffenden Abkommens sind, in einer Notifikation an den Verwahrer ausdrücklich genannt wurden. In einer derartigen Notifikation ist das Abkommen samt allen Protokollen, durch die das Abkommen geändert wurde, sowie allen Begleitübereinkünften, durch die sich die Anwendung des Abkommens ändert, anzugeben. Dadurch ist der Kreis der bestehenden Abkommen, die unter das Übereinkommen fallen, nicht von vornherein festgelegt. Wenngleich das Übereinkommen für die höchstmögliche Anzahl bestehender Abkommen gelten soll, kann es Fälle geben, in denen ein konkretes Abkommen nach dem Wunsch einer Vertragspartei nicht in seinen Geltungsbereich fallen soll. Der Grund dafür kann beispielsweise sein, dass das Abkommen bereits zur Umsetzung der Ergebnisse des BEPS-Projekts nachverhandelt wurde oder aktuell mit dem Ziel nachverhandelt wird, diese Ergebnisse darin aufzunehmen.

Nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i Großbuchstabe B kann ein Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, in seine Liste der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen auch Doppelbesteuerungsabkommen aufnehmen, die von einem Gebiet oder Hoheitsgebiet geschlossen wurden, für dessen internationale Beziehungen er verantwortlich ist. Damit soll Fällen von Gebieten oder Hoheitsgebieten Rechnung getragen werden, die mit dem für ihre internationalen Beziehungen verantwortlichen Staat vereinbart haben, dass sie eigenständig Doppelbesteuerungsabkommen schließen können.

Folglich gibt es zwei Möglichkeiten dafür, wie Doppelbesteuerungsabkommen, die von Gebieten oder Hoheitsgebieten geschlossen wurden, die keine Staaten sind, unter das Übereinkommen fallen können:

- Gebiete können Vertragspartei des Übereinkommens werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Annahme des Wortlauts des Übereinkommens namentlich in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführt sind oder zu einem späteren Zeitpunkt gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c durch einvernehmlichen Beschluss der Vertragsparteien und Unterzeichner des Übereinkommens dazu befugt werden, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
- Ferner kann eine Vertragspartei des Übereinkommens, bei der es sich um einen Staat handelt, gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i Großbuchstabe B Doppelbesteuerungsabkommen in ihre Liste der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen aufnehmen, die von einem Gebiet oder Hoheitsgebiet geschlossen wurden, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist.

In Fällen, in denen eine Vertragspartei des Übereinkommens, bei der es sich um einen Staat handelt, von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i Großbuchstabe B Gebrauch macht, sollte sie für das betreffende Gebiet bzw. Hoheitsgebiet Vorbehalte anbringen und Notifikationen abgeben, die für alle unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen des Gebiets bzw. Hoheitsgebiets gelten. Wie in Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 29 Absatz 2 beschrieben, können sich diese Vorbehalte und Notifikationen von den eigenen Vorbehalten und Notifikationen der Vertragspartei, bei der es sich um einen Staat handelt, unterscheiden.

Doppelbesteuerungsabkommen, die von einer Vertragspartei des Übereinkommens, bei der es sich um einen Staat handelt, „im Namen“ eines Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossen wurden, das kein Staat ist und für dessen internationale Beziehungen die Vertragspartei verantwortlich ist, können ebenfalls unter das Übereinkommen fallen. In derartigen Fällen nimmt die Vertragspartei, bei der es sich um einen Staat handelt, die betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen in ihre Liste der Doppelbesteuerungsabkommen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i Großbuchstabe A auf, wobei sie für das Gebiet bzw. Hoheitsgebiet nach Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 29 Absatz 2 jedoch Vorbehalte anbringen und Notifikationen abgeben kann, die sich von ihren eigenen Vorbehalten und Notifikationen unterscheiden.

Zu beachten ist, dass der geografische Geltungsbereich eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens derselbe bleibt wie im betreffenden Steuerabkommen festgelegt und sich durch das Übereinkommen nicht ändert. Somit gelten die Bestimmungen von Steuerabkommen, die durch das Übereinkommen geändert werden, innerhalb desselben geografischen Bereichs wie das ursprüngliche Steuerabkommen.

In der Notifikation nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii können auch Abkommen aufgeführt werden, die zwar bereits unterzeichnet wurden, jedoch noch nicht in Kraft getreten sind. In derartigen Fällen ist dem Verwahrer rechtzeitig das Datum des Inkrafttretens des jeweiligen Abkommens zu notifizieren, da dies der Zeitpunkt ist, ab dem es unter das Übereinkommen fallen kann. Liegt dieses Datum nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei des Übereinkommens nach Artikel 34 Absatz 2, so gilt eine derartige Notifikation als Erweiterung der Liste der Abkommen nach Artikel 29 Absatz 5.

In der Notifikation nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii soll nicht nur das ursprüngliche Abkommen angegeben werden, sondern auch alle Begleitübereinkünfte, durch die sich die Anwendung des Abkommens ändert, sowie alle Übereinkünfte, mit denen das Abkommen nachträglich geändert wurde. Dadurch wird eindeutig, mit welchem Inhalt das Abkommen zum Zeitpunkt der Änderung durch das Übereinkommen in Kraft ist. Dabei ist zu beachten, dass das jeweilige Abkommen durch das Übereinkommen nicht endgültig festgeschrieben werden soll, sondern dass die Vertragsstaaten nach seiner Änderung durch das Übereinkommen selbstverständlich weitere Änderungen daran beschließen können. Das Recht der Vertragsstaaten, ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen weiter zu ändern, soll unberührt bleiben, und zwar unabhängig davon, ob spätere Änderungen Bestimmungen betreffen, die durch die Anwendung des Übereinkommens geändert wurden. Dies schlägt sich in Artikel 30 nieder, der vorsieht, dass zwischen den Vertragsstaaten nachträgliche Änderungen an unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen vereinbart werden können.

Vertragspartei dieses Übereinkommens

Der Ausdruck „Vertragspartei dieses Übereinkommens“ bezeichnet im gesamten Übereinkommen Staaten – sowie Gebiete, die das Übereinkommen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b oder c unterzeichnet haben –, für die das Übereinkommen gemäß Artikel 34 in Kraft ist.

Vertragsstaat

Der Ausdruck „Vertragsstaat“ bezeichnet die Staaten, Gebiete und Hoheitsgebiete, die Vertragsparteien eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens sind. Der ebenfalls gebräuchliche Ausdruck „Vertragspartei“ wurde nicht gewählt, da die Gefahr einer Verwechslung mit dem Ausdruck „Vertragspartei dieses Übereinkommens“ bestünde.

Unterzeichner

Der Ausdruck „Unterzeichner“, der ausschließlich in den Schlussbestimmungen des Übereinkommens verwendet wird, bezeichnet Staaten und Gebiete, die das Übereinkommen gemäß Artikel 27 Absatz 1 unterzeichnet haben, für die es jedoch noch nicht in Kraft getreten ist.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält eine allgemeine Auslegungsregel für Ausdrücke, die im Übereinkommen verwendet werden, darin jedoch nicht definiert sind. Demnach hat jeder nicht im Übereinkommen definierte Ausdruck, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, die Bedeutung, die ihm zum Zeitpunkt der Anwendung des Übereinkommens nach dem einschlägigen unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen zukommt.

Für Ausdrücke, die weder im Übereinkommen noch im jeweiligen unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen ausdrücklich definiert werden, sehen die unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen in der Regel vor, dass jeder nicht definierte Ausdruck, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, die Bedeutung hat, die ihm zum Zeitpunkt der Anwendung des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats zukommt, der das Abkommen anwendet, wobei die Bedeutung, die diesem Ausdruck nach dem Steuerrecht dieses Vertrags-

staats zukommt, Vorrang vor einer Bedeutung hat, die ihm nach dem sonstigen Recht dieses Vertragsstaats zukommt. Enthält ein Steuerabkommen diese Regelung, so gilt sie auch für die Bestimmung der Bedeutung von im Übereinkommen nicht definierten Ausdrücken, sofern der Zusammenhang keine alternative Auslegung erfordert. Dabei umfasst der Zusammenhang den Zweck des Übereinkommens sowie den Zweck des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens gemäß der durch Artikel 6 gegebenenfalls geänderten Präambel.

Zu Teil II Hybride Gestaltungen

Zu Artikel 3 – Transparente Rechtsträger

Zu Absatz 1

Im Rahmen des Berichts zu Aktionspunkt 2 („Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen“) ist der neue Artikel 1 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens 2017 entstanden, in dem Einkünfte geregelt sind, die über transparente Rechtsträger bezogen werden.

In Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens wird dieser Wortlaut mit einigen Änderungen aufgegriffen, durch die u. a. die in der Bestimmung des OECD-Musterabkommens verwendeten Ausdrücke an den Sprachgebrauch des Übereinkommens angepasst werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden Änderungen betreffend die Beseitigung der Doppelbesteuerung umgesetzt, die im Bericht zu Aktionspunkt 6 („Verhinderung der Gewährung von Abkommensvergünstigungen in unangemessenen Fällen“) beschrieben werden und im Rahmen der weiteren Arbeiten zu Aktionspunkt 6 vereinbart wurden. Mit dieser Bestimmung soll die Anwendung der Bestimmungen über Methoden zur Beseitigung der Doppelbesteuerung – z. B. die den Artikeln 23 A oder 23 B des OECD- und VN-Musterabkommens entsprechenden Vorschriften – geändert werden.

Zu Absatz 3

Wie in der Erläuterung zu Artikel 11 Absatz 3 näher erörtert wird, stellt Artikel 3 Absatz 3 durch Hinzufügung eines weiteren Satzes am Ende des Artikels 3 Absatz 1 die Verbindung zwischen Artikel 3 und dem Besteuerungsvorbehalt in Artikel 11 her. Er wird für alle unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gelten, für die sich eine oder mehrere Vertragsparteien des Übereinkommens gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a das Recht vorbehalten haben, Artikel 11 nicht anzuwenden, jedoch nur, wenn sie nicht gleichzeitig einen Vorbehalt gegen Artikel 3 angebracht haben.

Zu Absatz 4

Zahlreiche unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen enthalten bereits Bestimmungen zu steuerlich transparenten Rechtsträgern, wobei diese höchst unterschiedlich gestaltet sind. Während die Bestimmung in Absatz 1 beispielsweise auf den Fall abstellt, dass Einkünfte durch einen transparenten Rechtsträger bezogen werden, sind manche Bestimmungen stattdessen als Definition des Ausdrucks „ansässige Person“ formuliert. Wieder andere Bestimmungen enthalten ausführlichere Regelungen, in denen konkrete Voraussetzungen festgelegt sind,

unter denen für Einkünfte, die über einen nach dem Recht eines der Vertragsstaaten als transparent geltenden Rechtsträger bezogen werden, Anspruch auf Vergünstigungen besteht.

Absatz 4 ist die Vereinbarkeitsklausel, die das Verhältnis zwischen Artikel 3 Absatz 1 (in der gegebenenfalls durch Artikel 3 Absatz 3 geänderten Fassung) und bestehenden gleichartigen Bestimmungen regelt. Sie soll alle entsprechenden Bestimmungen erfassen und sieht daher vor, dass Artikel 3 Absatz 1 (in der gegebenenfalls durch Artikel 3 Absatz 3 geänderten Fassung) Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens ersetzt, soweit diese regeln, ob Einkünfte, die über Rechtsträger oder Gebilde bezogen werden, die nach dem Steuerrecht eines Vertragsstaats als steuerlich transparent behandelt werden, als Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gelten, bzw. neu in ein Steuerabkommen aufgenommen wird, wenn dieses noch keine derartigen Bestimmungen enthält. Ist in einer bestehenden Bestimmung sowohl die Behandlung steuerlich transparenter Rechtsträger und Gebilde als auch die Behandlung steuerbefreiter Rechtsträger, die nicht steuerlich transparent sind, geregelt, so wird diese Bestimmung nur in Bezug auf die Behandlung steuerlich transparenter Rechtsträger abgelöst.

Somit ersetzt Absatz 1 Bestimmungen, die regeln, ob Einkünfte, die über Rechtsträger oder Gebilde bezogen werden, die nach dem Steuerrecht eines Vertragsstaats als steuerlich transparent behandelt werden, als Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gelten – und zwar ungeachtet dessen, ob diese Bestimmungen als allgemeine Vorschrift ähnlich der im OECD-Musterabkommen formuliert sind, ausführlich die Behandlung bestimmter Sachverhalte regeln oder die Behandlung bestimmter Arten von Rechtsträgern oder Gebilden beschreiben. Dagegen soll Artikel 3 Absatz 1 (in der gegebenenfalls durch Artikel 3 Absatz 3 geänderten Fassung) keine Bestimmungen ersetzen, die ausführliche „Integritätsregelungen“ enthalten, in denen festgelegt ist, wie ein Artikel eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens auf bestimmte Einkünfte anzuwenden ist, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person bezieht. Ein Beispiel dafür wäre eine Regelung, nach der bei einem Begünstigten eines sogenannten Business Trust davon ausgegangen wird, dass er eine Betriebsstätte hat, und dieser Betriebsstätte der Anteil der Gewinne aus der Geschäftstätigkeit des Trusts zugerechnet wird, dessen Nutzungsberechtigter der Begünstigte ist. Auch wenn diese Art von „Integritätsregelung“ durchaus für Einkünfte gelten kann, die durch oder über Rechtsträger oder Gebilde bezogen werden, die nach dem Steuerrecht eines Vertragsstaats als steuerlich transparent betrachtet werden, ist darin nicht geregelt, ob derartige Einkünfte für Zwecke des Artikels 3 Absatz 4 als Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gelten. Vielmehr greifen entsprechende Bestimmungen nur dann, wenn die betreffenden Einkünfte bereits als Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gelten, die nach dem jeweiligen unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen Anspruch auf Vergünstigungen hat.

Zu Absatz 5

Zur Erfüllung eines Mindeststandards ist keine Bestimmung zu steuerlich transparenten Rechtsträgern erforder-

lich. Daher sehen die Vorbehaltsklauseln in Absatz 5 vor, dass sich eine Vertragspartei des Übereinkommens vollständig gegen die Anwendung des Artikels 3 entscheiden kann. Alternativ kann sie sich das Recht vorbehalten, bestehende Bestimmungen zu steuerlich transparenten Rechtsträgern beizubehalten; bringt einer der Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens einen entsprechenden Vorbehalt an, bleibt die vorhandene Bestimmung bestehen.

Ebenso kann sich eine Vertragspartei des Übereinkommens das Recht vorbehalten, bestehende Bestimmungen beizubehalten, nach denen Vergünstigungen versagt werden, wenn es sich um in Drittstaaten oder -gebieten errichtete transparente Rechtsträger handelt. Außerdem haben die Vertragsparteien die Möglichkeit, bereits bestehende Bestimmungen beizubehalten, in denen die Behandlung konkreter Fälle und Rechtsträger, für die die Bestimmung gelten soll, ausführlicher geregelt ist (oder derartige Bestimmungen nur beizubehalten, wenn diese vorsehen, dass in Drittstaaten oder -gebieten errichteten transparenten Rechtsträgern Vergünstigungen versagt werden). Die Vertragsparteien können sich ferner vorbehalten, dass Absatz 2 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt. Und schließlich können sich die Vertragsparteien das Recht vorbehalten, ausführliche Bestimmungen zu ersetzen, bestehende kürzere Bestimmungen hingegen unverändert zu lassen.

Zu Absatz 6

Damit eindeutig ist, welche bestehenden Bestimmungen durch Absatz 1 (in der gegebenenfalls durch Absatz 3 geänderten Fassung) ersetzt werden, sind nach Absatz 6 alle Vertragsparteien des Übereinkommens (bis auf Vertragsparteien, die sich vorbehalten haben, dass der gesamte Artikel 3 für keines ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt oder dass Absatz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, die bereits eine in Absatz 4 beschriebene Bestimmung enthalten) verpflichtet, dem Verwahrer zu jedem ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen zu notifizieren, ob es bereits eine gleichartige Bestimmung enthält, die keinem Vorbehalt nach Absatz 5 Buchstabe c bis e unterliegt. Hat eine Vertragspartei den Vorbehalt nach Artikel 5 Buchstabe g angebracht, sind in der Notifikation nur die Bestimmungen der Steuerabkommen aufzuführen, die diesem Vorbehalt unterliegen. Eine derartige Bestimmung wird dann in dem in Absatz 4 vorgesehenen Umfang durch Absatz 1 (in der gegebenenfalls durch Absatz 3 geänderten Fassung) ersetzt, wenn alle Vertragsstaaten des Steuerabkommens eine entsprechende Notifikation abgegeben haben. Anderenfalls gilt Absatz 1 (in der gegebenenfalls durch Absatz 3 geänderten Fassung) zwar für das Steuerabkommen, allerdings werden dessen bestehende Bestimmungen nur insoweit ersetzt, als sie mit Absatz 1 (in der gegebenenfalls durch Absatz 3 geänderten Fassung) unvereinbar sind.

Zu Artikel 4 – Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit

Zu Absatz 1

Absatz 1 ändert die Vorschriften zur Feststellung der abkommensrechtlichen Ansässigkeit einer anderen als einer natürlichen Person, die in mehr als einem Vertragsstaat ansässig ist, und basiert auf dem Wortlaut von Artikel 4 Absatz 3 des OECD-Musterabkommens 2017. Wie bei

anderen Bestimmungen des Übereinkommens enthält Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens Änderungen gegenüber dem Wortlaut des Musterabkommens, um die darin verwendeten Ausdrücke an den Sprachgebrauch des Übereinkommens anzupassen und Bezugnahmen auf konkrete Absätze durch eine allgemeinere Formulierung zu ersetzen.

Zu Absatz 2

Bei Absatz 2 handelt es sich um die Vereinbarkeitsklausel, die das Verhältnis zwischen Artikel 4 Absatz 1 und Bestimmungen der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen regelt. Da jedes unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen nur eine einzige Kollisionsregel im Hinblick auf die Ansässigkeit von Rechtsträgern enthalten sollte, gilt Artikel 4 Absatz 1 (in der gegebenenfalls durch den Vorbehalt nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e geänderten Fassung) nach Absatz 2 anstelle von Bestimmungen eines Steuerabkommens, in denen vorgeschrieben ist, wie zu bestimmen ist, ob eine andere als eine natürliche Person in Fällen, in denen sie anderenfalls als in mehr als einem Vertragsstaat ansässig gelten würde, als in einem der Vertragsstaaten ansässig gilt, oder wird hinzugefügt, falls solche Bestimmungen nicht vorhanden sind.

Bestehende Kollisionsregeln, die sich auf die Ansässigkeit von anderen als natürlichen Personen beziehen, sind unterschiedlich gestaltet. Einige dieser Regeln (z. B. Artikel 4 Absatz 3 des VN-Musterabkommens und des OECD-Musterabkommens in der Fassung vor dem BEPS-Projekt) stellen auf den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung oder den Ort der Gründung ab, während andere eine Feststellung durch Verständigung erforderlich machen, ohne jedoch die Vergünstigungen in Ermangelung einer solchen Feststellung ausdrücklich zu versagen. Bestehende Kollisionsregeln umfassen außerdem Bestimmungen, in denen solche Fälle dadurch geregelt sind, dass Abkommensvergünstigungen versagt werden, ohne dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, sich zu bemühen, eine Verständigung auf einen einzigen Vertragsstaat als Ansässigkeitsstaat zu erzielen. Artikel 4 ersetzt alle derartigen Kollisionsregeln im Hinblick auf die Ansässigkeit von anderen als natürlichen Personen. Sollte eine einzelne Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens eine Kollisionsregel vorsehen, die sowohl für natürliche Personen als auch für andere als natürliche Personen gilt, würde Absatz 1 nur insoweit anstelle dieser Bestimmung gelten, als diese sich auf andere als natürliche Personen bezieht.

Artikel 4 ersetzt keine Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die sich ausdrücklich mit der Ansässigkeit von Gesellschaften, die Teil einer zweifach eingetragenen Unternehmensstruktur sind, befassen. Eine zweifach eingetragene Unternehmensstruktur ist in der Regel eine Gestaltung, die von bestimmten börsennotierten Gesellschaften genutzt wird und bei der durch eine Vereinbarung oder eine Reihe von Vereinbarungen zwischen zwei Muttergesellschaften mit jeweils eigener Börsennotierung, ergänzt durch besondere Bestimmungen in ihren jeweiligen Satzungen, darunter in einigen Fällen z. B. die Einführung besonderer Stimmrechtsaktien, zum Ausdruck kommt, dass eine gemeinsame Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit, gemeinsame Aktionärsrechte sowie ein gemeinsames Ziel und

Vorhaben vorliegen. Während die beteiligten Gesellschaften ihren Rechtsstatus als getrennte Rechtsträger beibehalten, entspricht innerhalb dieser Strukturen die Stellung der Aktionäre der Muttergesellschaften so weit wie möglich der Stellung, die sie hätten, würden sie Aktien an einer Einzelgesellschaft halten, einschließlich der gleichen Dividendenberechtigung und der gleichen Rechte auf Beteiligung an den Vermögenswerten des zweifach eingetragenen Unternehmens im Fall einer Abwicklung. Derartige Gestaltungen kommen in verhältnismäßig wenigen Staaten und Gebieten vor, und die sich darauf beziehenden Abkommensbestimmungen sind in der Regel genau auf die in diesen Staaten und Gebieten vorherrschenden Umstände abgestimmt, um die Feststellung eines einzigen Vertragsstaats als Ansässigkeitsstaat für jede beteiligte Gesellschaft zu gewährleisten.

Zu Absatz 3

Da Bestimmungen, die sich auf Fälle beziehen, in denen eine andere als eine natürliche Person in mehr als einem Vertragsstaat ansässig ist, nicht zur Erfüllung eines Mindeststandards erforderlich sind, ist es einer Vertragspartei des Übereinkommens nach Absatz 3 Buchstabe a gestattet, sich das Recht vorzubehalten, den gesamten Artikel 4 nicht auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen anzuwenden, und es ist einer Vertragspartei nach Absatz 3 Buchstabe b bis d gestattet, sich vollständig gegen die Anwendung des Artikels 4 auf Steuerabkommen, die Bestimmungen mit spezifischen, objektiv definierten Merkmalen enthalten, zu entscheiden.

Nach Absatz 3 Buchstabe b kann sich eine Vertragspartei des Übereinkommens das Recht vorbehalten, den gesamten Artikel 4 nicht auf unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen anzuwenden, nach denen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bereits verpflichtet sind, sich zu bemühen, eine Verständigung auf einen einzigen Vertragsstaat als Ansässigkeitsstaat zu erzielen. Nach Absatz 3 Buchstabe c kann sich eine Vertragspartei des Übereinkommens dagegen das Recht vorbehalten, den gesamten Artikel 4 nicht auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen anzuwenden, nach denen Abkommensvergünstigungen bereits versagt werden, ohne dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verpflichtet sind, sich zu bemühen, eine Verständigung auf einen einzigen Vertragsstaat als Ansässigkeitsstaat zu erzielen. Absatz 3 Buchstabe d stellt eine eingeschränktere Version des Vorbehalts in Absatz 3 Buchstabe b dar und gestattet es einer Vertragspartei, sich das Recht vorzubehalten, den gesamten Artikel 4 nicht auf unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen anzuwenden, nach denen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verpflichtet sind, sich zu bemühen, eine Verständigung auf einen einzigen Vertragsstaat als Ansässigkeitsstaat für eine andere als eine natürliche Person zu erzielen, und die eine Regelung zur Behandlung dieser Person enthalten, wenn keine Verständigung erzielt werden kann.

Nach Absatz 3 Buchstabe e kann sich eine Vertragspartei des Übereinkommens außerdem das Recht vorbehalten, den letzten Satz des Artikels 4 Absatz 1 in ihren unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen wie folgt zu ersetzen: „Ohne eine solche Verständigung hat diese Person keinen Anspruch auf die in dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen vorgesehenen

Steuererleichterungen oder -befreiungen.“ Faktisch kann eine Vertragspartei auf diese Weise sicherstellen, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nicht vereinbaren dürfen, eine Steuererleichterung oder -befreiung im Rahmen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens zu gewähren, sofern sie keine Verständigung auf den Vertragsstaat erzielen können, in dem die in Absatz 1 beschriebene Person zum Zweck des Steuerabkommens als ansässig gilt.

Angesichts dessen, dass die Anwendung von Absatz 3 Buchstabe e gegebenenfalls nicht für alle Vertragsparteien des Übereinkommens akzeptabel ist, ist es einer Vertragspartei nach Absatz 3 Buchstabe f gestattet, sich das Recht vorzubehalten, den gesamten Artikel 4 nicht auf ihre Steuerabkommen mit Vertragsparteien anzuwenden, die den in Absatz 3 Buchstabe e beschriebenen Vorbehalt angebracht haben. Aufgrund der Wechselwirkung zwischen Buchstabe e und f wird Absatz 1 durch den Vorbehalt nach Absatz 3 Buchstabe e geändert, wenn ein Vertragsstaat eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens den Vorbehalt nach Absatz 3 Buchstabe e angebracht hat, es sei denn, der andere Vertragsstaat hat den in Absatz 3 Buchstabe f beschriebenen Vorbehalt angebracht. Daher verweisen sämtliche Bezugnahmen auf Absatz 1 im gesamten Artikel auf Absatz 1 in der gegebenenfalls durch Absatz 3 Buchstabe e geänderten Fassung.

Da die Vergünstigungen im Rahmen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens nach Absatz 1 ausdrücklich versagt werden, falls die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten keine Verständigung erzielen, kann die Nichtgewährung dieser Vergünstigungen nicht als Besteuerung angesehen werden, die nicht dem Steuerabkommen entspricht. Dies bedeutet beispielsweise, dass Fälle, in denen Vergünstigungen in Ermangelung einer Verständigung zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten versagt werden, nicht für ein Schiedsverfahren im Rahmen eines Steuerabkommens zugelassen werden, welches ein Schiedsverfahren für Fälle vorsieht, in denen die Besteuerung nicht dem Steuerabkommen entspricht.

Zu Absatz 4

Um Klarheit darüber zu schaffen, welche bestehenden Bestimmungen durch Absatz 1 ersetzt werden, müssen nach Absatz 4 alle Vertragsparteien des Übereinkommens (außer Vertragsparteien, die sich gemäß Absatz 3 Buchstabe a vorbehalten haben, dass der gesamte Artikel 4 für keines ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt) dem Verwahrer notifizieren, ob ihre Steuerabkommen jeweils eine bestehende Bestimmung enthalten, die nicht einem Vorbehalt nach Absatz 3 Buchstabe b bis d unterliegt. Eine derartige Bestimmung würde durch Absatz 1 (in der gegebenenfalls durch den Vorbehalt nach Absatz 3 Buchstabe e geänderten Fassung) ersetzt werden, wenn alle Vertragsparteien des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens eine entsprechende Notifikation abgegeben haben. Anderenfalls gilt Absatz 1 (in der gegebenenfalls durch den Vorbehalt nach Absatz 3 Buchstabe e geänderten Fassung) zwar für das Steuerabkommen, ersetzt die bestehenden Bestimmungen des Steuerabkommens jedoch nur insoweit, als diese mit Absatz 1 (in der gegebenenfalls

durch den Vorbehalt nach Absatz 3 Buchstabe e geänderten Fassung) unvereinbar sind.

Zu Artikel 5 – Anwendung von Methoden zur Beseitigung der Doppelbesteuerung

Zu Absatz 1

Im Bericht zu Aktionspunkt 2 werden drei alternative Möglichkeiten dafür beschrieben, wie Staaten Problemen entgegenwirken können, die durch die Aufnahme der Freistellungsmethode in Abkommen bei im Quellenstaat nicht besteuerten Einkünften entstehen. Diese Möglichkeiten finden sich in Artikel 5 Absatz 2 und 3 (Option A), Absatz 4 und 5 (Option B) bzw. Absatz 6 und 7 (Option C) wieder. Eine Vertragspartei des Übereinkommens kann Option A, Option B oder Option C wählen oder sich dafür entscheiden, keine dieser Optionen anzuwenden. Da bei Bestimmungen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung eine asymmetrische Anwendung nicht ungewöhnlich ist, kann in dem Fall, dass sich die Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils für unterschiedliche Optionen entscheiden, grundsätzlich jeder Vertragsstaat die von ihm gewählte Option auf die in seinem Gebiet ansässigen Personen anwenden (vorbehaltlich der Absätze 8 und 9).

Zu Option A

Zu Absatz 2

Absatz 2 beruht auf Artikel 23 A Absatz 4 des OECD-Musterabkommens. Der Wortlaut wurde etwas abgeändert, um die darin verwendeten Ausdrücke an den Sprachgebrauch des Übereinkommens anzupassen und die Bezugnahme auf Artikel 23 A Absatz 1 durch eine allgemeinere Bezugnahme auf Bestimmungen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung zu ersetzen. Außerdem wurde anstelle der Bezugnahme auf „Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 11 Absatz 2“ eine allgemeinere Bezugnahme auf Einkünfte, für die ein ermäßigter Steuersatz gilt, eingefügt, damit auch unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen erfasst sind, nach denen Abzugsteuern auch auf andere Einkünfte als Dividenden und Zinsen angewendet werden können, z. B. auf Lizenzgebühren.

Ferner wurden am Ende der Bestimmung des Musterabkommens zwei Sätze hinzugefügt, damit die Aufnahme der Option A bei unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die für Einkünfte, für die ein ermäßigter Quellensteuersatz gilt, noch keine Anrechnungsmethode vorsehen, nicht zu einer Doppelbesteuerung führt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist die Vereinbarkeitsklausel, die das Verhältnis zwischen der Option A und den Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen regelt. Nach der Vereinbarkeitsklausel gilt die Option A für unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen, nach denen ein Vertragsstaat Einkünfte von der Steuer befreien müsste, die im anderen Vertragsstaat infolge der Anwendung des Steuerabkommens einem ermäßigten Steuersatz unterliegen oder von der Steuer befreit sind. So würde sie z. B. für Bestimmungen ähnlich der in Artikel 23 A des OECD- und VN-Musterabkommens gelten sowie für Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden

Steuerabkommen, durch die zur Beseitigung der Doppelbesteuerung die Befreiungsmethode angewendet wird.

Absatz 3 sollte nicht auf Bestimmungen bezogen werden, mit denen dem Ansässigkeitsstaat in Bezug auf bestimmte Einkunftsarten ein alleiniges Besteuerungsrecht gewährt wird, z. B. Bestimmungen zur Befreiung von Dividenden von der Quellenbesteuerung.

Zu Option B

Zu Absatz 4

Die Option B ermöglicht es Vertragsstaaten, die Befreiungsmethode bei Dividenden, die im Vertragsstaat des Zahlenden abzugsfähig sind, nicht anzuwenden, wie auch im Bericht zu Aktionspunkt 2 beschrieben. Diese Option wurde neu formuliert, da im Rahmen des Aktionspunkts 2 keine entsprechende Bestimmung ausgearbeitet wurde. Damit soll Fällen begegnet werden, in denen Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in diesem Vertragsstaat nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen als steuerbefreite Dividendeneinkünfte gelten würden, im anderen Vertragsstaat als abzugsfähige Zahlung gelten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist die Vereinbarkeitsklausel, die das Verhältnis zwischen der Option B und den Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen regelt. Nach der Vereinbarkeitsklausel gilt die Option B für Steuerabkommen, nach denen ein Vertragsstaat Einkünfte von in seinem Gebiet ansässigen Personen in Form von Dividenden, die im Vertragsstaat des Zahlungsleisters abzugsfähig sind, von der Steuer befreien müsste.

Zu Option C

Zu Absatz 6

Die Option C bildet die Anrechnungsmethode zur Beseitigung der Doppelbesteuerung ab und beruht auf Artikel 23B des OECD-Musterabkommens in der im Rahmen des BEPS-Projekts aktualisierten Fassung. Die am Wortlaut der Bestimmung des Musterabkommens vorgenommenen Änderungen dienen u. a. der Anpassung der darin verwendeten Ausdrücke an den Sprachgebrauch des Übereinkommens.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ist die Vereinbarkeitsklausel, die das Verhältnis zwischen der Option C und den Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen regelt. Nach der Vereinbarkeitsklausel gilt die Option C anstelle von Bestimmungen eines Steuerabkommens, nach denen ein Vertragsstaat zur Beseitigung einer Doppelbesteuerung verpflichtet ist, in diesem Vertragsstaat Einkünfte oder Vermögen einer dort ansässigen Person, die bzw. das nach dem Steuerabkommen im anderen Vertragsstaat besteuert werden können bzw. kann, von der Steuer zu befreien.

Absatz 7 ist nicht so zu verstehen, dass dadurch bestehende Bestimmungen ersetzt werden, mit denen geregelt werden soll, dass Dividenden, die nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats der Ansässigkeit von der

Steuer befreit sind, nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen ebenfalls steuerbefreit sind.

Zu den Absätzen 8 und 9

Wie bereits erläutert, gilt in dem Fall, dass sich eine Vertragspartei des Übereinkommens für die Anwendung der Option A, B oder C auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen und die andere Vertragspartei für eine andere (oder keine) Option entscheidet, grundsätzlich die Entscheidung jeder Vertragspartei für die in ihrem Gebiet ansässigen Personen. Einige Mitglieder der Ad-hoc-Gruppe haben jedoch Bedenken geäußert, dass eine pauschale Billigung der asymmetrischen Anwendung die Ausgewogenheit einzelner bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen beeinträchtigen könnte, bei denen die Bestimmung zur Beseitigung der Doppelbesteuerung das Ergebnis eines bilateralen Kompromisses darstellt. Daher kann sich eine Vertragspartei, die sich nicht für die Anwendung einer Option nach Absatz 1 entscheidet, nach Absatz 8 vorbehalten, dass der gesamte Artikel 5 in Bezug auf ein oder mehrere benannte unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen oder alle ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht gilt.

Es ist denkbar, dass eine Vertragspartei des Übereinkommens zwar mit der asymmetrischen Anwendung der Option A oder B einverstanden ist, da diese ergänzenden Änderungen für Fälle von Qualifikationskonflikten enthalten, dass sie grundlegendere Änderungen, wie die in der Option C vorgesehenen, jedoch lieber im Rahmen bilateraler Verhandlungen klären möchte. Daher kann sich eine Vertragspartei, die sich nicht für die Anwendung der Option C entscheidet, nach Absatz 9 in Bezug auf ein oder mehrere benannte unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen (oder alle ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen) entscheiden, dem anderen Vertragsstaat die Anwendung der Option C nicht zu gestatten.

Zu Absatz 10

Nach Absatz 10 muss jede Vertragspartei des Übereinkommens, die sich für die Anwendung einer Option nach Absatz 1 entschieden hat, dem Verwahrer erstens die gewählte Option, zweitens alle unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die eine Bestimmung enthalten, die unter die Vereinbarkeitsklausel zur betreffenden Option fällt, und drittens die Artikel- und Absatznummer aller entsprechenden Bestimmungen notifizieren. Außerdem ist ausdrücklich festgelegt, dass eine Option in Bezug auf eine Bestimmung eines Steuerabkommens nur dann gilt, wenn die Vertragspartei, die sich für die Anwendung der Option entschieden hat, zu dieser Bestimmung eine entsprechende Notifikation abgibt.

Zu Teil III Abkommensmissbrauch

Zu Artikel 6 – Zweck eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens

Gemäß dem Mindeststandard zum Schutz vor Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen nach Aktionspunkt 6 („Verhinderung der Gewährung von Abkommensvergünstigungen in unangemessenen Fällen“) müssen die Staaten in ihren Doppelbesteuerungsabkommen ausdrücklich erklären, dass ihre gemeinsame Absicht darin besteht, eine

Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne dabei Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung, u. a. durch sogenannte Treaty-Shopping-Gestaltungen, zu schaffen. Dies kann durch die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Präambel von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgen. Zu diesem Zweck enthält der Bericht zu Aktionspunkt 6 eine Präambel für das OECD-Musterabkommen.

Wenngleich der Wortlaut der Präambel erst nach dem ursprünglichen Abschluss eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens zu dessen Präambel hinzugefügt wird, ist es die Absicht der Vertragsstaaten, dass das Steuerabkommen entsprechend dem darin beschriebenen Zweck ausgelegt wird. Daher wird im vorletzten Beweggrund der Präambel des Übereinkommens auch die Notwendigkeit bestätigt, sicherzustellen, dass bestehende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen (ungeachtet dessen, ob sie auch für andere Steuern gelten) so ausgelegt werden, dass in Bezug auf die unter diese Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung beseitigt wird, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (u. a. durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesen Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen) zu schaffen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen durch das Übereinkommen dahingehend geändert wird, dass die Präambel eine Formulierung enthält, nach der der Zweck des Steuerabkommens darin besteht, eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung, u. a. durch missbräuchliche Gestaltungen, zu schaffen.

Angesichts dessen, dass die Erklärung erst nach dem ursprünglichen Abschluss der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen in diese aufgenommen wird, wurde die Formulierung „in der Absicht, ein Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung [...] zu schließen“ aus der Präambel für das Musterabkommen durch die Formulierung „in der Absicht, [...] eine Doppelbesteuerung zu beseitigen“ ersetzt. Darüber hinaus wurde die Formulierung „auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen“ durch „in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern“ ersetzt, damit die Erklärung auch auf Steuerabkommen zutrifft, die für weitere Steuern gelten oder in denen die erfassten Steuern anders bezeichnet werden.

Die unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen werden in ihrem englischen Titel teilweise als „Convention“ und teilweise als „Agreement“ bezeichnet. Damit ungeachtet des Titels alle unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen erfasst sind, wurde in der englischen Fassung der in der Präambel für das Musterabkommen verwendete Ausdruck „Convention“ durch den allgemeineren, kleingeschriebenen Ausdruck „agreement“ ersetzt.

Die französische Fassung der Präambel, die in unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen aufgenommen werden soll, wurde ebenfalls angepasst, um unterschiedliche französische Entsprechungen des Ausdrucks

„Steuerungumgehung“ zu berücksichtigen: Damit die Erklärung auch auf Staaten und Gebiete zutrifft, in denen „Steuerungumgehung“ im Französischen mit „*évitement fiscal*“ wiedergegeben wird, ist in der französischen Fassung des Artikels 6 Absatz 1 und 4 jeweils direkt hinter dem Ausdruck „*fraude fiscale*“ als Alternative der Ausdruck „*évitement fiscal*“ angegeben. Zur Erläuterung ist die Textstelle in der französischen Fassung mit einer Fußnote versehen, aus der hervorgeht, dass der Ausdruck „Steuerungumgehung“ in einigen Staaten und Gebieten mit „*évitement fiscal*“ übersetzt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist eine Vereinbarkeitsklausel, die das Verhältnis zwischen Absatz 1 und der Präambel von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen regelt. Darin ist festgelegt, dass der Präambelwortlaut aus Absatz 1 bestehende Formulierungen in der Präambel von Steuerabkommen ersetzt, die Bezug nehmen auf die Absicht, eine Doppelbesteuerung zu beseitigen (unabhängig davon, ob darin auch Bezug genommen wird auf die Absicht, keine Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung zu schaffen), oder der Präambel von Steuerabkommen hinzugefügt wird, wenn diese noch keine entsprechende Formulierung enthält.

Es kann unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen geben, die in der Präambel zwar eine Formulierung enthalten, die Bezug nimmt auf die Absicht, eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung zu schaffen, in der jedoch nicht auf Steuerverkürzung oder -umgehung oder auf missbräuchliche Gestaltungen Bezug genommen wird. Absatz 1 soll auch für diese Fälle gelten, d. h. entsprechende Formulierungen werden ebenfalls durch die Präambelformulierung aus Absatz 1 ersetzt; allerdings können die ursprünglichen Formulierungen über den Vorbehalt nach Absatz 4 auch beibehalten werden.

Zu Absatz 3

Es kann sein, dass einige Vertragsparteien des Übereinkommens die gesamte Musterpräambel aus dem Bericht zu Aktionspunkt 6 übernehmen möchten statt nur den Teil, der sich auf die Beseitigung einer Doppelbesteuerung ohne Schaffung von Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung bezieht. Absatz 3 bietet die Möglichkeit, auch den übrigen Teil der Präambel des OECD-Musterabkommens aufzunehmen:

„von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen.“

Absatz 3 sieht vor, dass diese Präambelformulierung nur in unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen aufgenommen wird, deren Präambel noch keine Formulierung enthält, die Bezug nimmt auf den Wunsch, wirtschaftliche Beziehungen weiterzuentwickeln oder die Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen. Da die Aufnahme dieses Teils der Präambel des OECD-Musterabkommens zur Erfüllung eines Mindeststandards nicht erforderlich ist, handelt es sich bei diesem Absatz außerdem um eine optionale Bestimmung, durch die – wie in Absatz 6 geregelt – ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen nur dann geändert wird, wenn alle

Vertragsstaaten einer solchen Änderung zustimmen, indem sie sich für die Anwendung des Absatzes 3 entscheiden.

Zu Absatz 4

Da Absatz 1 den Mindeststandard zum Schutz vor Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen nach Aktionspunkt 6 darstellt, können sich die Vertragsparteien des Übereinkommens gemäß Absatz 4 nur bei unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gegen die Anwendung des Absatzes 1 entscheiden, die den Mindeststandard bereits erfüllen. Mit Absatz 4 soll den Vertragsparteien die Möglichkeit eingeräumt werden, Formulierungen in der Präambel ihrer Steuerabkommen beizubehalten, die bereits Bezug nehmen auf die Absicht, eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung zu schaffen, und zwar unabhängig davon, ob diese Formulierungen auf Fälle von Steuerverkürzung oder -umgehung (einschließlich Fällen missbräuchlicher Gestaltungen) beschränkt sind oder einen weiteren Geltungsbereich haben.

Zu Absatz 5

Damit eindeutig ist, welche bestehenden Präambelformulierungen durch den Wortlaut aus Absatz 1 ersetzt werden, muss nach Absatz 5 jede Vertragspartei des Übereinkommens dem Verwahrer notifizieren, ob die Präambel ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die nicht unter einen Vorbehalt nach Absatz 4 fallen, jeweils eine Formulierung enthält, die Bezug nimmt auf die Absicht, eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, und, sofern dies der Fall ist, den Wortlaut des jeweiligen Beweggrunds. Eine bestehende Präambelformulierung wird dann durch den in Absatz 1 genannten Wortlaut ersetzt, wenn alle Vertragsstaaten in Bezug auf die bestehende Formulierung eine entsprechende Notifikation abgegeben haben. Anderenfalls wird der in Absatz 1 genannte Wortlaut ergänzend zur bestehenden Präambel aufgenommen. Zur Vermeidung unerwarteter mangelnder Übereinstimmungen bei den Notifikationen kann jede Vertragspartei, die in Bezug auf einen Beweggrund eine Notifikation abgibt, außerdem angeben, ob der jeweilige Beweggrund auch Bestandteile enthält, die in Absatz 2 nicht angeführt werden (mit Ausnahme geringfügiger Abweichungen). Diese Bestandteile würden durch Absatz 1 nicht geändert werden.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 muss jede Vertragspartei des Übereinkommens, die sich für die Anwendung des Absatzes 3 entscheidet, dem Verwahrer ihre Entscheidung notifizieren. Damit eindeutig ist, ob der Wortlaut aus Absatz 3 in ein bestimmtes unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen aufgenommen wird, muss diese Notifikation außerdem die Liste ihrer Steuerabkommen umfassen, deren Präambel noch keine Formulierung enthält, die Bezug nimmt auf den Wunsch, wirtschaftliche Beziehungen weiterzuentwickeln oder die Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen. Der in Absatz 3 genannte Wortlaut wird nur dann in ein Steuerabkommen aufgenommen, wenn alle Vertragsstaaten sich für seine Anwendung entschieden und in Bezug auf das Steuerabkommen eine entsprechende Notifikation abgegeben haben.

Zu Artikel 7 – Verhinderung von Abkommensmissbrauch

Der Bericht zu Aktionspunkt 6 enthält drei alternative Vorschriften bzw. Kombinationen von Vorschriften, mit denen Fällen von Abkommensmissbrauch begegnet werden kann. Bei der ersten Vorschrift handelt es sich um eine allgemeine Missbrauchsbekämpfungsvorschrift, die auf den Hauptzweck von Transaktionen und Gestaltungen abstellt. Neben diesem Hauptzweck-Kriterium (PPT – principal purpose test) sieht der Bericht zu Aktionspunkt 6 zwei Fassungen (eine vereinfachte und eine ausführliche) einer besonderen Missbrauchsbekämpfungsvorschrift – der LoB-Bestimmung (limitation on benefits – Beschränkung von Vergünstigungen) – vor, nach der Abkommensvergünstigungen Personen vorbehalten sind, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Im Bericht zu Aktionspunkt 6 wurde ein Mindeststandard zum Schutz vor sogenannten Treaty-Shopping-Gestaltungen festgelegt, auf den sich alle Mitglieder des Inclusive Framework verpflichtet haben. Darin heißt es, die Länder sollten in ihre Doppelbesteuerungsabkommen mindestens

- i) ausschließlich eine PPT-Bestimmung,
- ii) eine PPT-Bestimmung sowie entweder eine vereinfachte oder eine ausführliche LoB-Bestimmung oder
- iii) eine ausführliche LoB-Bestimmung ergänzt durch einen Mechanismus zur Berücksichtigung von bislang durch ihre Doppelbesteuerungsabkommen nicht abgedeckten Durchlaufgestaltungen (conduit arrangements) aufnehmen.

Da die PPT-Bestimmung die einzige Möglichkeit ist, die bereits für sich genommen den Mindeststandard erfüllt, ist sie in Absatz 1 als Standardoption dargestellt. Nach Absatz 6 können die Vertragsparteien des Übereinkommens die PPT-Bestimmung ergänzen, indem sie sich außerdem für die Anwendung einer vereinfachten LoB-Bestimmung entscheiden. Da die ausführliche LoB-Bestimmung erhebliche bilaterale Anpassungen erfordert, die sich im Rahmen einer multilateralen Übereinkunft nur schwer vornehmen ließen, enthält das Übereinkommen keine ausführliche LoB-Bestimmung. Stattdessen können sich Vertragsparteien, die Abkommensmissbrauch lieber durch eine ausführliche LoB-Bestimmung verhindern möchten, gegen die Anwendung der PPT-Bestimmung entscheiden und stattdessen vereinbaren, sich um eine bilaterale Einigung zu bemühen, die den Mindeststandard erfüllt. Da Vertragsparteien, die eine ausführliche LoB-Bestimmung vorziehen, auch die Möglichkeit haben, die PPT-Bestimmung in Absatz 1 übergangsweise zu akzeptieren, können sie in der Notifikation nach Absatz 17 Buchstabe a außerdem eine entsprechende Absicht erklären.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die PPT-Bestimmung, die auf Artikel 29 Absatz 9 (Anspruch auf Vergünstigungen) des OECD-Musterabkommens beruht. Die am Wortlaut der Bestimmung des Musterabkommens vorgenommenen Änderungen dienen hauptsächlich der Anpassung der darin verwendeten Ausdrücke an den Sprachgebrauch des Übereinkommens.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist eine Vereinbarkeitsklausel, die das Verhältnis zwischen Absatz 1 und Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen regelt. Darin ist festgelegt, dass die PPT-Bestimmung in Absatz 1 bestehende Bestimmungen von Steuerabkommen ersetzt, nach denen die Vergünstigungen, die nach diesen Steuerabkommen gewährt würden, vollständig oder teilweise versagt werden, wenn der Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion oder der an einer Gestaltung oder Transaktion Beteiligten der Erhalt dieser Vergünstigungen war, bzw. dass sie Steuerabkommen hinzugefügt wird, wenn diese noch keine entsprechenden Bestimmungen enthalten.

Bestehende PPT-Bestimmungen sind unterschiedlich gestaltet im Hinblick darauf, ob sie für alle Vergünstigungen im Rahmen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gelten oder nur für Vergünstigungen nach bestimmten Artikeln, z. B. jenen zu Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Einkünften aus unselbstständiger Arbeit, anderen Einkünften oder der Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vor diesem Hintergrund soll mit dem Verweis auf Bestimmungen, „nach denen die Vergünstigungen [...] vollständig oder teilweise versagt werden“, in Absatz 2 sichergestellt werden, dass auch enger gefasste Bestimmungen durch die weiter gefasste Bestimmung in Absatz 1 ersetzt werden.

Bestehende PPT-Bestimmungen, in denen statt des Ausdrucks „Hauptzweck“ ähnliche Ausdrücke wie „wesentlicher Zweck“ oder „vorrangiger Zweck“ verwendet werden, sollen von Absatz 2 ebenfalls erfasst sein. Der Geltungsbereich und die Anwendung der verschiedenen sonstigen Missbrauchsbekämpfungsvorschriften, die in unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen bereits enthalten sein können, sollen durch die PPT-Bestimmung in Absatz 1 hingegen nicht eingeschränkt werden.

Es kann sein, dass bestehende PPT-Bestimmungen für den Fall ihrer Anwendung bestimmte Verfahren wie Notifikationen oder Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden vorsehen. Durch die Vereinbarkeitsklausel in Absatz 2 werden die bestehenden PPT-Bestimmungen einschließlich derartiger Notifikations- und Konsultationsvorschriften ersetzt.

Zu den Absätzen 3 und 4

In Rn. 184 des OECD-Kommentars zu Artikel 29 des OECD-Musterabkommens 2017 wird darauf hingewiesen, dass die Staaten bei Bedarf außerdem einen zusätzlichen Absatz in ihre bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen aufnehmen können, nach dem die zuständige Behörde des Staates, der anderenfalls Abkommensvergünstigungen durch Anwendung der PPT-Bestimmung versagen würde, Abkommensvorteile dennoch gewähren kann, soweit diese auch ohne die in Rede stehende steuerliche Gestaltung zu gewähren gewesen wäre. So hätte ein Ansässiger in Staat A, der Einkünfte aus Staat B über eine zur Steuergestaltung errichtete Gesellschaft in Staat C erzielt, gegebenenfalls trotz Anwendung der PPT-Bestimmung im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Staat B und Staat C dennoch Ansprüche auf alle oder einige Abkommensvergünstigungen dieses Doppelbesteuerungsabkommens, wenn die zuständige Behörde in

Staat C zu der Auffassung gelangt, dass der in Staat A Ansässige bei unmittelbarer Erzielung der Einkünfte ohne Zwischenschaltung der Gesellschaft in Staat C aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Staat A und Staat C ebenfalls gleiche oder ähnliche Abkommensvergünstigungen erhalten hätte.

Nach Absatz 3 können die Vertragsparteien des Übereinkommens, die sich nicht nach Absatz 15 Buchstabe a gegen die PPT-Bestimmung entschieden haben, auch diese zusätzliche Bestimmung in unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen aufnehmen. Absatz 4 enthält die zusätzliche Bestimmung mit leichten Änderungen (u. a. zur Anpassung des Sprachgebrauchs und zur Vermeidung von Bezugnahmen auf konkrete Artikelnummern). Bei Absatz 4 handelt es sich um eine optionale Bestimmung, die wie in Absatz 17 Buchstabe b vorgesehen nur dann für ein Steuerabkommen gilt, wenn sich alle Vertragsstaaten durch die Abgabe einer Notifikation nach Absatz 17 Buchstabe b für ihre Anwendung entschieden haben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist eine Vereinbarkeitsklausel, die das Verhältnis zwischen Absatz 4 und Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen regelt. Darin ist festgelegt, dass Absatz 4, wenn sich die Vertragsstaaten eines Steuerabkommens für dessen Anwendung entschieden haben, auf eine PPT-Bestimmung dieses Steuerabkommens (in der gegebenenfalls durch das Übereinkommen geänderten Fassung) angewendet wird. Grundsätzlich wird eine bestehende PPT-Bestimmung durch Absatz 1 geändert, was in der Praxis dazu führt, dass Absatz 4 stets in Verbindung mit Absatz 1 gilt.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 haben die Vertragsparteien des Übereinkommens die Möglichkeit, sich ergänzend zur PPT-Bestimmung in Absatz 1 für die Anwendung der in den Absätzen 8 bis 13 enthaltenen vereinfachten LoB-Bestimmung („vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen“) zu entscheiden, indem sie die Notifikation nach Absatz 17 Buchstabe c abgeben. Bei der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen handelt es sich um eine optionale Bestimmung, die in Bezug auf ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen nur dann gilt, wenn sich alle Vertragsstaaten für ihre Anwendung entschieden haben. Als Ausnahme von dieser Regel gilt, dass die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen auch in Bezug auf ein Steuerabkommen gelten kann, bei dem sich nur einige Vertragsstaaten nach Absatz 6 für ihre Anwendung entschieden haben, wenn die Zustimmung nach Absatz 7 Buchstabe a oder b erteilt wird.

Zu Absatz 7

Entscheidet sich eine Vertragspartei des Übereinkommens nach Absatz 6 für die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen, die andere dagegen nicht, so gilt die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen nicht, sodass automatisch die PPT-Bestimmung in Absatz 1 symmetrisch angewendet wird. Vertragsparteien, die sich zunächst für die Anwendung der vereinfachten Bestimmung

mung zur Beschränkung von Vergünstigungen entscheiden, können sich nach Absatz 16 in Fällen, in denen sich die andere Vertragspartei nicht für die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen entscheidet, jedoch noch gegen die Anwendung des Artikels 7 insgesamt entscheiden. Für Vertragsparteien, die sich nicht für die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen entscheiden, sieht Absatz 7 zwei Möglichkeiten vor, das Risiko auszuschließen, dass dieser Schritt dazu führt, dass der gesamte Artikel 7 in Bezug auf eine bestimmte bilaterale Beziehung nicht gilt.

Nach Buchstabe a können Vertragsparteien des Übereinkommens, die sich dafür entscheiden, ausschließlich die PPT-Bestimmung anzuwenden, bei unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen mit Vertragsparteien, die sich dafür entscheiden, auch die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen anzuwenden, der symmetrischen Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen bei der Gewährung von Vergünstigungen zustimmen. Buchstabe b gibt Vertragsparteien des Übereinkommens, die sich dafür entscheiden, ausschließlich die PPT-Bestimmung anzuwenden, dagegen die Möglichkeit, der asymmetrischen Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen im Rahmen eines Steuerabkommens zuzustimmen. Bei der asymmetrischen Anwendung nach Buchstabe b würde ein Vertragsstaat eines Steuerabkommens, der sich für die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen entscheidet, bei der Feststellung, ob die Vergünstigungen des Steuerabkommens gewährt werden können, sowohl die PPT-Bestimmung als auch die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen anwenden, wohingegen der andere Vertragsstaat, der sich nicht für die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen entscheidet, bei der Feststellung, ob Abkommensvergünstigungen gewährt werden können, ausschließlich die PPT-Bestimmung anwenden würde. Die Zustimmung zur Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen wird erteilt, indem sich eine Vertragspartei für die Anwendung des Buchstabens a oder b entscheidet und dies dem Verwahrer nach Absatz 17 Buchstabe d notifiziert.

Stimmt ein Vertragsstaat eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, der ausschließlich die PPT-Bestimmung anwenden möchte, der Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen nicht ausdrücklich nach Buchstabe a oder b zu, so gelten die Ausnahmen nach Absatz 7 in Bezug auf das Steuerabkommen nicht. In diesem Fall gilt vorbehaltlich des Absatzes 16 ausschließlich die PPT-Bestimmung.

Zu den Absätzen 8 bis 13 – Vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen

Die Absätze 8 bis 13 enthalten eine vereinfachte LoB-Bestimmung, die auf einem Vorentwurf für Artikel 29 Absatz 1 bis 7 (Anspruch auf Vergünstigungen) des OECD-Musterabkommens 2017 beruht. Ebenso wie andere Bestimmungen, die im Rahmen des BEPS-Projekts erarbeitet wurden, um in das OECD-Musterabkommen aufgenommen zu werden, wurde auch diese Bestimmung

für die Aufnahme in das Übereinkommen noch etwas abgeändert. Insbesondere wurden der Sprachgebrauch an das Übereinkommen angepasst und die Bezugnahmen auf konkrete Artikel- und Absatznummern durch beschreibende Formulierungen ersetzt.

Die Bestimmung des OECD-Musterabkommens 2017 sieht in Artikel 29 Absatz 2 vor, dass bilateral ausgehandelt werden kann, welche keinen Erwerbszweck verfolgenden Organisationen als berechnete Personen gelten sollen. Wenngleich man der Auffassung war, dass bilaterale Absprachen bei einer multilateralen Übereinkunft grundsätzlich nicht sinnvoll sind, wurde den Vertragsparteien des Übereinkommens in Absatz 9 Buchstabe d Ziffer i die Möglichkeit eingeräumt, sich bilateral durch einen diplomatischen Notenwechsel darauf zu verständigen, für welche keinen Erwerbszweck verfolgenden Organisationen die Bestimmung gelten soll, da nicht davon ausgegangen wurde, dass alle Vertragsparteien die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen anwenden werden.

Ein anderer Ansatz wurde mit Blick auf den Begriff „anerkannter Altersvorsorgefonds“ gewählt. In Absatz 9 Buchstabe d Ziffer ii des Übereinkommens wird nicht der definierte Ausdruck selbst verwendet, sondern der Inhalt seiner Definition wiedergegeben.

Zu Absatz 14

Absatz 14 ist eine Vereinbarkeitsklausel, die das Verhältnis zwischen der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen und Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen regelt. Die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen ersetzt bestehende Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, nach denen die Vergünstigungen dieser Steuerabkommen (oder Vergünstigungen bis auf jene nach Artikeln zur Ansässigkeit, zu verbundenen Unternehmen oder zur Gleichbehandlung oder jene, die nicht nur den in einem Vertragsstaat ansässigen Personen vorbehalten sind) ansässigen Personen vorbehalten sind, die Anspruch darauf haben, weil sie ein oder mehrere eindeutige Kriterien erfüllen, bzw. wird Steuerabkommen hinzugefügt, die noch keine entsprechenden Bestimmungen enthalten. Somit soll sie anstelle oder in Ermangelung bestehender LoB-Bestimmungen gelten. Der Geltungsbereich und die Anwendung sonstiger Missbrauchsbekämpfungsvorschriften in unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen sollen durch sie jedoch nicht eingeschränkt werden.

Zu Absatz 15

Absatz 15 enthält die Vorbehalte, die in Bezug auf Artikel 7 angebracht werden können. Nach Buchstabe a können sich Vertragsparteien des Übereinkommens, die den Mindeststandard durch die Aufnahme einer ausführlichen LoB-Bestimmung in Verbindung entweder mit Vorschriften zur Bekämpfung von Durchlauffinanzierungsstrukturen oder mit einer PPT-Bestimmung erfüllen wollen, gegen die Aufnahme der PPT-Bestimmung aus Absatz 1 in ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen entscheiden. Damit Vertragsparteien, die sich nach Buchstabe a gegen die PPT-Bestimmung

entscheiden, dennoch die Möglichkeit haben, den Mindeststandard zu erfüllen, sieht Buchstabe a vor, dass sich die Vertragsstaaten bemühen sollen, eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung herbeizuführen, die dem Mindeststandard entspricht. Da der Mindeststandard nach Aktionspunkt 6 durch verschiedene Maßnahmen erfüllt werden kann und sich eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung nicht allein durch die Bemühungen eines Vertragsstaats herbeiführen ließe, wird mit Buchstabe a nicht nur die den Vorbehalt anbringende Vertragspartei, sondern auch der andere Vertragsstaat des jeweiligen Steuerabkommens verpflichtet, sich um die Herbeiführung einer für alle Seiten zufriedenstellenden Lösung zu bemühen, die dem Mindeststandard entspricht.

Wenngleich unter Buchstabe a im Zusammenhang mit dem Mindeststandard zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch auf das „BEPS-Paket der G20/OECD“ Bezug genommen wird, besteht die den Vertragsstaaten auferlegte Verpflichtung darin, sich nach Kräften zu bemühen, bilateral eine Bestimmung auszuhandeln, die mit dem vereinbarten Mindeststandard in Einklang steht. Die Bezugnahme ist nicht so zu verstehen, dass sich aus dem BEPS-Paket rechtliche Verpflichtungen ergeben. Der Ausdruck „ausführliche Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen“ unter Buchstabe a bezieht sich auf eine ausführliche Bestimmung der Art, wie sie in Artikel 29 Absatz 1 bis 7 (Anspruch auf Vergünstigungen) des OECD-Musterabkommens skizziert ist. Mit dem Ausdruck „Hauptzweck-Kriterium“ ist eine Bestimmung der Art gemeint, wie sie in Absatz 1 enthalten ist.

Nach Buchstabe b können sich Vertragsparteien des Übereinkommens in Bezug auf unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen, die bereits eine PPT-Bestimmung enthalten, gegen die Anwendung des Absatzes 1 (und des Absatzes 4, wenn sie sich grundsätzlich für dessen Anwendung entschieden haben) entscheiden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn bereits eine umfassende PPT-Bestimmung enthalten ist, nach der alle Abkommensvergünstigungen versagt werden, und nicht nur eine PPT-ähnliche Bestimmung, die nur für Vergünstigungen nach bestimmten Artikeln gilt, z. B. jenen zu Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Einkünften aus unselbstständiger Arbeit, anderen Einkünften oder der Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Nach Buchstabe c können sich Vertragsparteien des Übereinkommens in Bezug auf unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen, die bereits eine LoB-Bestimmung wie in Absatz 14 beschrieben enthalten, gegen die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen entscheiden. Es ist denkbar, dass Vertragsparteien, die sich nicht nach Absatz 6 für die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen entscheiden, aber nach Absatz 7 ihrer symmetrischen oder asymmetrischen Anwendung zustimmen, sich bei Steuerabkommen, die bereits eine LoB-Bestimmung enthalten, gegen die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen entscheiden möchten. Daher kann der Vorbehalt nach Buchstabe c sowohl von diesen Vertragsparteien angebracht werden als auch von Vertragsparteien, die sich nach Absatz 6 für die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen entscheiden.

Zu Absatz 16

Wie in der Erläuterung zu den Absätzen 6 und 7 bereits beschrieben, gilt die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen nicht, wenn ein Vertragsstaat eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens ausschließlich die PPT-Bestimmung aus Absatz 1 und der andere Vertragsstaat die PPT-Bestimmung sowie die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen anwenden möchte (es sei denn, die Zustimmung nach Absatz 7 Buchstabe a oder b wird erteilt). Unter diesen Umständen kann es sein, dass Vertragsparteien des Übereinkommens, die die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen gerne anwenden würden, es vorziehen, dass Artikel 7 insgesamt nicht gilt und der Punkt im Rahmen bilateraler Verhandlungen geregelt wird. Daher haben Vertragsparteien, die sich nach Absatz 6 für die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen entscheiden, nach Absatz 16 die Möglichkeit, sich in Bezug auf ihre Steuerabkommen vollständig gegen die Anwendung des Artikels 7 zu entscheiden, wenn der Vertragsstaat, der ausschließlich die PPT-Bestimmung anwenden möchte, keine Zustimmung nach Absatz 7 Buchstabe a oder b erteilt hat. Damit die Vertragsstaaten von Steuerabkommen, für die nach Absatz 16 der gesamte Artikel 7 nicht gilt, dennoch die Möglichkeit haben, den Mindeststandard zu erfüllen, sieht Absatz 16 wie bereits Absatz 15 Buchstabe a vor, dass sie sich bemühen sollen, eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung herbeizuführen, die dem Mindeststandard entspricht.

Zu Absatz 17

In Absatz 17 werden die Notifikationen beschrieben, die erforderlich sind, um Eindeutigkeit hinsichtlich der Anwendung des Artikels 7 zu schaffen. Nach Buchstabe a müssen Vertragsparteien des Übereinkommens, die sich nicht nach Absatz 15 Buchstabe a gegen die Anwendung des Absatzes 1 entschieden haben, dem Verwalter jedes ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen notifizieren, das keinem Vorbehalt nach Absatz 15 Buchstabe b unterliegt und bereits eine PPT-Bestimmung enthält, sowie die Artikel- und Absatznummer der entsprechenden Bestimmung. Eine bestehende Bestimmung eines Steuerabkommens wird durch Absatz 1 (und gegebenenfalls Absatz 4) ersetzt, wenn alle Vertragsstaaten des Steuerabkommens in Bezug auf die bestehende Bestimmung eine entsprechende Notifikation abgegeben haben. Anderenfalls gilt Absatz 1 (und gegebenenfalls Absatz 4) zwar für das Steuerabkommen, geht dessen bestehenden Bestimmungen jedoch nur insoweit vor, als diese mit Absatz 1 (und gegebenenfalls Absatz 4) unvereinbar sind.

Da das Übereinkommen nicht alle Möglichkeiten zur Erfüllung des Mindeststandards nach Aktionspunkt 6 abdeckt, kann es sein, dass einige Vertragsparteien des Übereinkommens übergangsweise ausschließlich die PPT-Bestimmung aus Absatz 1 anwenden möchten, jedoch beabsichtigen, nach Möglichkeit durch bilaterale Verhandlungen andere Maßnahmen zur Erfüllung des Mindeststandards zu beschließen. Um dies deutlich zu machen, kann eine Vertragspartei, die eine Notifikation nach Buchstabe a abgibt, darin auch eine entsprechende Absicht erklären. Die betreffenden Vertragsparteien

können dann im Rahmen bilateraler Verhandlungen versuchen, sich entweder ergänzend zu Absatz 1 auf eine vereinfachte oder ausführliche LoB-Bestimmung zu verständigen oder Absatz 1 durch eine ausführliche LoB-Bestimmung sowie Vorschriften zur Bekämpfung von Durchlauffinanzierungsstrukturen zu ersetzen.

Nach den Buchstaben b bis d müssen Vertragsparteien des Übereinkommens, die sich für die Anwendung optionaler Bestimmungen des Artikels 7 (d. h. Absatz 4, 6, 7 Buchstabe a oder b) entscheiden, dem Verwahrer ihre Entscheidung notifizieren, damit eindeutig ist, welche Vertragsparteien die optionalen Bestimmungen anwenden möchten.

Gibt eine Vertragspartei des Übereinkommens eine Notifikation nach Buchstabe c oder d über ihre Entscheidung für die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen ab, so muss sie, sofern sie nicht den Vorbehalt nach Absatz 15 Buchstabe c angebracht hat, außerdem die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen notifizieren, die bereits eine Bestimmung nach Absatz 14 enthalten, sowie die Artikel- und Absatznummer der entsprechenden Bestimmungen. Unter Buchstabe e ist geregelt, welche bestehenden Bestimmungen durch die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen ersetzt werden: Eine bestehende Bestimmung eines Steuerabkommens wird durch die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen ersetzt, wenn alle Vertragsstaaten in Bezug auf die bestehende Bestimmung eine Notifikation nach Buchstabe c oder d abgegeben haben. Anderenfalls gilt die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen zwar für das Steuerabkommen, geht dessen bestehenden Bestimmungen jedoch nur insoweit vor, als diese mit der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen unvereinbar sind. In Fällen, in denen Absatz 7 Buchstabe b gilt, erfolgt die Änderung asymmetrisch, d. h. die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen wird nur durch den Vertragsstaat angewendet, der sich nach Absatz 6 dafür entschieden hat.

Zu Artikel 8 – Transaktionen zur Übertragung von Dividenden

Zu Absatz 1

Ausgehend von Artikel 10 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens 2017 muss nach Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens eine Mindesthaltedauer erfüllt sein, damit eine Gesellschaft zu einem ermäßigten Steuersatz auf Dividenden von einer Tochtergesellschaft berechtigt ist.

Die Bestimmung von Absatz 1 umfasst außerdem eine Beschreibung der Fälle, in denen eine Mindesthaltedauer eingeführt werden muss. Konkret wird eine Mindesthaltedauer den Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens hinzugefügt, nach denen in einem Vertragsstaat Dividenden, die einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, die mehr als eine bestimmte Menge des Kapitals oder der Stimmanteile an der die Dividenden zahlenden Gesellschaft hält, von der Steuer befreit oder zu einem begrenzten Satz besteuert werden. Daher hat dieser Absatz keine Auswirkungen auf bestehende Bestimmungen, nach denen für Dividenden ein Vorzugssatz gewährt

wird, ohne dass eine bestimmte Menge des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft gehalten werden muss.

Da diese Bestimmung ausschließlich dazu dient, eine Mindesthaltedauer einzuführen, und nicht die Aufteilung von Besteuerungsrechten zwischen den Vertragsstaaten von Steuerabkommen ändern soll, wurden außerdem die in der Bestimmung für das OECD-Musterabkommen vorgesehenen Formulierungen in Bezug auf den konkreten Steuersatz und Beteiligungsschwellenwert entfernt.

Darüber hinaus wurden angesichts der Unterschiede zwischen bestehenden Dividendenbestimmungen von Steuerabkommen folgende Änderungen in Absatz 1 vorgenommen:

Die Ausdrücke „als Eigentümer oder Inhaber verfügen über“, „halten“ und „beherrschen“ wurden gewählt, um verschiedene Formulierungen in bestehenden Bestimmungen einzubeziehen.

Die Formulierung „mehr als eine bestimmte Menge“ wurde verwendet, um bestehende Bestimmungen unabhängig davon zu erfassen, ob sie die Formulierung „mindestens [X] Prozent“ oder „mehr als [X] Prozent“ enthalten.

Der Ausdruck „Empfänger“ wurde hinzugefügt, um bestehende Bestimmungen einzubeziehen, in denen dieser anstelle von „Nutzungsberechtigter“ verwendet wird. Zahlreiche andere Ausdrücke als „Nutzungsberechtigter“ oder „Empfänger“ sind denkbar. Einige bestehende Bestimmungen verwenden möglicherweise die Ausdrücke „Begünstigter“, „Eigentümer“ oder „beziehende Gesellschaft“, in anderen ist die Rede davon, dass Dividenden einer Muttergesellschaft „gezahlt“, an diese „ausgeschüttet“ oder von dieser „bezogen“ werden. In diesem Zusammenhang sollen alle diese Beispiele durch die Ausdrücke „Nutzungsberechtigter“ und „Empfänger“ abgedeckt sein.

Für den Ausdruck „Kapital“ gibt es ebenfalls mehrere Varianten, wie z. B. „Eigenkapital“, „genehmigtes Kapital“, „Aktienkapital“, „satzungsmäßiges Gesellschaftskapital“, „Aktien“, „Anteile in Höhe von [X] Prozent des Kapitals/der Stimmrechte“, „ausgegebene Stimmrechtsaktien“, „stimmberechtigten Aktien“, „Stammkapital“, „stimmberechtigtes Aktienkapital“, „Stimmanteile“, „Stimmrechte“, „Beherrschung“ und „wesentliche Beteiligung“. Um alle diese unterschiedlichen Begriffe abzudecken, wurde in Absatz 1 die Formulierung „des Kapitals, der Anteile, der Aktien, der Stimmanteile, Stimmrechte oder ähnlicher Eigentumsrechte“ verwendet.

Mit Absatz 1 soll bestehenden Bestimmungen eines Steuerabkommens eine Mindesthaltedauer hinzugefügt werden, ohne die anderen Bestandteile dieser Bestimmungen, wie Steuersätze, Beteiligungsschwellenwerte und Beteiligungsformen (z. B. unmittelbar und/oder mittelbar), zu ändern. Andere Bedingungen werden durch diesen Absatz ebenfalls nicht geändert, wie z. B. Bestimmungen, nach denen

- die Höhe der Beteiligung einen bestimmten finanziellen Wert überschreiten muss,
- Gewinne, aus denen Dividenden gezahlt werden, im Ansässigkeitsstaat oder -gebiet der Steuer unterliegen müssen oder

- nicht mehr als ein bestimmter Betrag der Bruttoeinkünfte der ausschüttenden Gesellschaft aus Zinsen oder Dividenden bestehen darf.

Einige Steuerabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten enthalten möglicherweise eine Vereinbarkeitsklausel, die vorsieht, dass die EU-Mutter-/Tochter-Richtlinie Vorrang vor bestehenden Dividendenbestimmungen hat. Mit der Richtlinie sollen Steuerhemmnisse auf dem Gebiet der Gewinnausschüttung zwischen verbundenen Gesellschaften aus unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten abgeschafft werden. Außerdem beseitigt sie unter bestimmten Bedingungen Abzugsteuern auf Dividenden, welche die Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft zahlt. Wie oben beschrieben wird bestehenden Dividendenbestimmungen durch Absatz 1 lediglich eine Mindesthaltedauer hinzugefügt, die Bestimmungen eines Steuerabkommens über die Vereinbarkeit mit der Richtlinie werden dadurch nicht aufgehoben.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird das Verhältnis zwischen Absatz 1 und den Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen beschrieben. Mit diesem Absatz wird festgelegt, dass die in Absatz 1 genannte Mindesthaltedauer von 365 Tagen die in Bestimmungen von Steuerabkommen bereits enthaltene Mindesthaltedauer ersetzt oder Bestimmungen von Steuerabkommen hinzugefügt wird, wenn diese keine Mindesthaltedauer enthalten. Wenn die Vertragsparteien des Übereinkommens eine bestehende Mindesthaltedauer beibehalten möchten, können sie sich nach Absatz 3 Buchstabe b in Bezug auf Bestimmungen von Steuerabkommen, die bereits eine Mindesthaltedauer enthalten, gegen die Anwendung von Artikel 8 entscheiden.

Zu Absatz 3

Da eine Bestimmung zu Dividendenübertragungsgeschäften nicht erforderlich ist, um einen Mindeststandard zu erfüllen, können sich die Vertragsparteien des Übereinkommens nach Absatz 3 Buchstabe a vollständig gegen die Anwendung von Artikel 8 entscheiden.

Nach Buchstabe b Ziffer i können sich die Vertragsparteien vollständig gegen die Anwendung von Artikel 8 bei unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen entscheiden, soweit die in Absatz 1 beschriebenen Bestimmungen bereits eine Mindesthaltedauer enthalten. Dieser Vorbehalt soll für einzelne Bestimmungen und nicht für das ganze Abkommen gelten. Enthält also ein Steuerabkommen die in Absatz 1 beschriebenen Bestimmungen, die zwei verschiedene Sätze vorsehen, und eine Bestimmung umfasst eine Mindesthaltedauer und die andere nicht, würde durch diese Klausel nur die erstgenannte Bestimmung beibehalten, wohingegen der zweitgenannten Bestimmung durch Absatz 1 eine Mindesthaltedauer hinzugefügt würde. Darüber hinaus kann sich eine Vertragspartei nach Buchstabe b Ziffer ii und iii dafür entscheiden, eine in den Bestimmungen eines Steuerabkommens enthaltene Mindesthaltedauer, die kürzer oder länger ist als 365 Tage, beizubehalten.

Zu Absatz 4

Um Klarheit über die Anwendung von Artikel 8 zu schaffen, muss nach Absatz 4 jede Vertragspartei des Über-

einkommens (außer Vertragsparteien, die sich nach Absatz 3 Buchstabe a vorbehalten haben, dass der gesamte Artikel 8 für keines ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt) dem Verwahrer notifizieren, ob ihre Steuerabkommen jeweils eine in Absatz 1 beschriebene Bestimmung enthalten, die nicht einem Vorbehalt nach Absatz 3 Buchstabe b unterliegt, sowie, wenn dies der Fall ist, die Artikel- und Absatznummer jeder entsprechenden Bestimmung. Absatz 1 gilt nur dann in Bezug auf eine bestehende Bestimmung eines Steuerabkommens, wenn alle Vertragsstaaten in Bezug auf die bestehende Bestimmung eine entsprechende Notifikation abgegeben haben.

Zu Artikel 9 – Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen oder Rechten an Rechtsträgern, deren Wert hauptsächlich auf unbeweglichem Vermögen beruht

Zu Absatz 1

Ausgehend von Artikel 13 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens 2017 sind in Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens Fälle geregelt, in denen kurz vor der Veräußerung von Anteilen oder vergleichbaren Rechten an einem Rechtsträger (wie Rechten an einer Personengesellschaft oder einem Trust) Vermögenswerte in diesen Rechtsträger eingebracht werden, um den Anteil des Wertes des Rechtsträgers, der auf unbeweglichem Vermögen beruht, zu verwässern.

Im Vergleich zu Artikel 13 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens 2014 weist die Fassung im Bericht zu Aktionspunkt 6 zwei Änderungen auf:

- Einführung eines Referenzzeitraums für die Feststellung, ob die Voraussetzung der maßgebenden Wertgrenze erfüllt ist, und
- Erweiterung der von diesem Absatz erfassten Rechte auf mit Anteilen vergleichbare Rechte, wie Rechte an einer Personengesellschaft oder einem Trust.

Die entsprechende Bestimmung in Absatz 1 wurde in zwei Unterabsätze unterteilt. Unter Buchstabe a ist die Einführung eines Referenzzeitraums geregelt und unter Buchstabe b die Erweiterung der erfassten Rechte.

Darüber hinaus wurden folgende Änderungen der oben stehenden Bestimmung für das Musterabkommen vorgenommen, um die unterschiedlichen bestehenden Bestimmungen über Veräußerungsgewinne in unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen zu erfassen:

- Der Ausdruck „vergleichbare Rechte“ wurde im einleitenden Satzteil von Absatz 1 durch die Formulierung „sonstige Beteiligungsrechte an einem Rechtsträger“ ersetzt, um sicherzustellen, dass dieser Absatz auch für bestehende Bestimmungen gilt, in denen die Eigentumsrechte allgemeiner beschrieben sind als durch den Ausdruck „vergleichbare Rechte“. Durch diese Änderung sollen durch diesen Absatz zu ändernde bestehende Bestimmungen weitreichend erfasst werden, jedoch soll nicht (außer soweit unter Buchstabe b vorgesehen) die Bandbreite der erfassten Rechte erweitert werden.
- Die Formulierung „zu mehr als 50 Prozent“ wurde durch „zu mehr als einem bestimmten Teil“ ersetzt, um bestehende Bestimmungen mit verschiedensten Schwellenwerten zu erfassen, darunter nicht nur konkrete Prozentsätze (z. B. „mehr als [X] Prozent“ oder

„mindestens [X] Prozent“), sondern auch allgemeine Ausdrücke wie „zum größten Teil“, „zum Großteil“, „hauptsächlich“, „vollständig“, „vorwiegend“ und „in erster Linie“.

- iii) Der Ausdruck „Grundvermögen“ wurde hinzugefügt, um bestehende Bestimmungen einzubeziehen, in denen dieser Ausdruck anstelle von „unbewegliches Vermögen“ verwendet wird. Darüber hinaus wurde die Formulierung „im Sinne des Artikels 6“ entfernt, um Bezugnahmen auf bestimmte Artikel anhand ihrer Nummer zu vermeiden.
- iv) Die Formulierung „mehr als ein bestimmter Teil des Vermögens des Rechtsträgers aus derartigem unbeweglichem Vermögen (Grundvermögen) besteht“ wurde hinzugefügt, um bestehende Bestimmungen einzubeziehen, die auf Artikel 13 Absatz 4 des Musterabkommens der Vereinten Nationen beruhen.

Da der Zweck dieser Bestimmung darin besteht, einen Referenzzeitraum einzuführen und sicherzustellen, dass mit Anteilen vergleichbare Rechte (wie Rechte an einer Personengesellschaft oder einem Trust) von der Bestimmung erfasst werden, wird der in bestehenden Bestimmungen vorgesehene Schwellenwert beibehalten. Wenn Steuerabkommen Ausnahmen in Bezug auf die Anwendung der bestehenden Bestimmungen enthalten (z. B. können in einigen Steuerabkommen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen einer an einer anerkannten Börse eines der Vertragsstaaten notierten Gesellschaft ausgenommen sein), gelten diese Ausnahmen weiterhin. Ebenso können in einigen bestehenden Bestimmungen zusätzlich zu oder anstelle von „Gewinne“ die Ausdrücke „Einkünfte“ und „Erträge“ enthalten sein; auch diese Bestimmungen fallen in den Anwendungsbereich von Absatz 1.

Zu Absatz 2

Bei diesem Absatz handelt es sich um eine Vereinbarkeitsklausel, die das Verhältnis zwischen Absatz 1 Buchstabe a und Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen regelt. Mit diesem Absatz wird festgelegt, dass der in Absatz 1 Buchstabe a genannte Referenzzeitraum von 365 Tagen die in bestehenden Bestimmungen bereits enthaltenen Referenzzeiträume ersetzt oder bestehenden Bestimmungen hinzugefügt wird, wenn diese keinen Referenzzeitraum enthalten. Wenn die Vertragsparteien des Übereinkommens einen bestehenden Referenzzeitraum beibehalten möchten, können sie sich nach Absatz 6 Buchstabe d in Bezug auf Bestimmungen von Steuerabkommen, die bereits einen Referenzzeitraum enthalten, gegen die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a entscheiden. Da das Verhältnis zu unter bestehende Bestimmungen fallenden Anteilen oder Rechten bereits in Absatz 1 Buchstabe b geregelt ist, wird die Vereinbarkeit von Absatz 1 Buchstabe b mit bestehenden Bestimmungen in Absatz 2 nicht erläutert.

Zu den Absätzen 3 und 4

Möglicherweise möchten einige Vertragsparteien Artikel 13 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens 2017 anstelle bestehender Regelungen in ihren unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen anwenden, anstatt einen Referenzzeitraum in eine bestehende

Regelung einzufügen und die Bandbreite der Rechte zu erweitern, die unter bestehende Bestimmungen zu Veräußerungsgewinnen fallen. Dies wird durch Absatz 3 ermöglicht. Wie nachstehend in der Erläuterung zu Absatz 5 angemerkt, kann eine Vertragspartei nach Absatz 3 außerdem eine Bestimmung zu Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Rechtsträgern, deren Wert hauptsächlich auf unbeweglichem Vermögen (Grundvermögen) beruht, in ein Steuerabkommen aufnehmen, das keine entsprechende Vorschrift enthält. Bei Absatz 4 handelt es sich um eine optionale Bestimmung, die wie in Absatz 8 vorgesehen nur dann für ein Steuerabkommen gilt, wenn sich alle Vertragsstaaten durch die Abgabe einer Notifikation nach Absatz 8 für deren Anwendung entschieden haben. In Fällen, in denen Absatz 4 für ein Steuerabkommen gilt, findet Absatz 1 keine Anwendung. Entscheidet sich jedoch ein Vertragsstaat für die Anwendung von Absatz 4 und einer oder mehreren der anderen Vertragsstaaten nicht (oder entscheidet sich keiner der Vertragsstaaten für dessen Anwendung), gilt Absatz 4 nicht für das betreffende Steuerabkommen, sondern Absatz 1.

Zu Absatz 5

Bei diesem Absatz handelt es sich um eine Vereinbarkeitsklausel, die das Verhältnis zwischen Absatz 4 und Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen regelt. Mit diesem Absatz wird festgelegt, dass Absatz 4 bestehende Bestimmungen von Steuerabkommen ersetzt, in denen es um Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen oder Rechten an Rechtsträgern geht, deren Wert hauptsächlich auf unbeweglichem Vermögen beruht, bzw. dass die Bestimmung Steuerabkommen hinzugefügt wird, die noch keine entsprechenden Bestimmungen enthalten. Wenn die Vertragsparteien des Übereinkommens bestehende Bestimmungen ihrer Steuerabkommen beibehalten möchten, können sie sich nach Absatz 6 Buchstabe f in Bezug auf diese Steuerabkommen gegen die Anwendung von Absatz 4 entscheiden.

Mit der Formulierung „mehr als ein bestimmter Teil des Vermögens des Rechtsträgers aus derartigem unbeweglichem Vermögen (Grundvermögen) besteht“ soll sichergestellt werden, dass die Bestimmung auch bestehende Bestimmungen ändert, die auf Artikel 13 Absatz 4 des Musterabkommens der Vereinten Nationen beruhen.

Zu Absatz 6

Da eine Bestimmung zu Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen oder Rechten an Rechtsträgern, deren Wert hauptsächlich auf unbeweglichem Vermögen beruht, nicht zur Erfüllung eines Mindeststandards erforderlich ist, können sich die Vertragsparteien des Übereinkommens nach Buchstabe a vollständig gegen die Anwendung von Absatz 1 entscheiden. Darüber hinaus können sich die Vertragsparteien nach Buchstabe b und c jeweils gegen die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a bzw. b entscheiden.

Nach Buchstabe d können sich die Vertragsparteien in Bezug auf ihre Steuerabkommen, die bereits eine Bestimmung der in Absatz 1 beschriebenen Art mit einem Referenzzeitraum enthalten, gegen die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a entscheiden.

Buchstabe e ermöglicht den Vertragsparteien, sich in Bezug auf ihre Steuerabkommen, die bereits eine Bestimmung der in Absatz 1 beschriebenen Art enthalten, die für die Veräußerung von anderen Rechten als Anteilen gilt, gegen die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b zu entscheiden.

Und nach Buchstabe f können sich die Vertragsparteien in Bezug auf ihre Steuerabkommen, die bereits in Absatz 5 beschriebene Bestimmungen enthalten, gegen die Anwendung von Absatz 4 entscheiden. Folglich blieben derartige bestehende Bestimmungen erhalten und Absatz 4 würde nur in Bezug auf Steuerabkommen gelten, die keine in Absatz 5 beschriebenen Bestimmungen enthalten. Da dieser Vorbehalt in Fällen zur Anwendung kommen soll, in denen Absatz 4 gilt (und somit Absatz 1 nicht gilt), hätte er keine Auswirkungen auf die Anwendung von Absatz 1. Andererseits könnten Vertragsparteien, die sich für die Anwendung von Absatz 4 entscheiden, in Bezug auf Fälle, in denen Absatz 1 statt Absatz 4 gilt, zusätzlich zu dem Vorbehalt nach Buchstabe f die unter Buchstabe a bis e beschriebenen Vorbehalte anbringen.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 muss jede Vertragspartei des Übereinkommens (außer Vertragsparteien, die sich gemäß Absatz 6 Buchstabe a vorbehalten haben, dass Absatz 1 für keines ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt) dem Verwahrer notifizieren, ob ihre Steuerabkommen jeweils eine in Absatz 1 beschriebene bestehende Bestimmung enthalten, sowie, wenn dies der Fall ist, die Artikel- und Absatznummer jeder entsprechenden Bestimmung. Da Absatz 1 Buchstabe a oder b auch dann gelten könnte, wenn sich eine Vertragspartei im Rahmen der in Absatz 6 Buchstabe b bis e beschriebenen Vorbehalte gegen die Anwendung des jeweils anderen Buchstabens entscheidet, nimmt Absatz 7 Vertragsparteien, die diese Vorbehalte angebracht haben, nicht von der Notifikationspflicht aus. Absatz 1 gilt nur für eine Bestimmung eines Steuerabkommens, wenn alle Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation in Bezug auf die bestehende Bestimmung abgegeben haben.

Zu Absatz 8

Nach Absatz 8 muss jede Vertragspartei des Übereinkommens, die sich für die Anwendung des Absatzes 4 entscheidet, dem Verwahrer ihre Entscheidung notifizieren. Eine Vertragspartei, die sich nicht nach Absatz 6 Buchstabe a vorbehalten hat, dass Absatz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, wird bereits ihren Notifikationen nach Absatz 7 eine Liste von Steuerabkommen beigefügt haben, die eine einschlägige bestehende Bestimmung enthalten. Eine Vertragspartei, die einen solchen Vorbehalt angebracht hat, muss jedoch eine solche Liste ihrer Notifikation nach Absatz 8 beifügen, es sei denn, diese Vertragspartei hat sich nach Absatz 6 Buchstabe f vorbehalten, bestehende Bestimmungen beizubehalten. Anschließend wird in Absatz 8 das Verhältnis zwischen Absatz 4 und Absatz 1 erläutert. Wenn sich alle Vertragsstaaten für die Anwendung von Absatz 4 entschieden haben, indem sie eine Notifikation nach Absatz 8 abgeben, gilt nicht Absatz 1 für dieses Steuerabkommen, sondern Absatz 4. Eine be-

stehende Bestimmung eines Steuerabkommens wird durch Absatz 4 ersetzt, wenn alle Vertragsstaaten in Bezug auf die bestehende Bestimmung eine Notifikation nach Absatz 7 oder 8 abgegeben haben. Anderenfalls geht Absatz 4 den Bestimmungen des Steuerabkommens nur insoweit vor, als diese mit Absatz 4 unvereinbar sind.

Zu Artikel 10 – Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung für in Drittstaaten oder -gebieten gelegene Betriebsstätten

Zu den Absätzen 1 bis 3

In den Absätzen 1 bis 3 ist eine Bestimmung zu in Drittstaaten oder -gebieten gelegenen Betriebsstätten enthalten, die auf dem Wortlaut des Artikels 29 Absatz 8 des OECD-Musterabkommens 2017 beruht.

In dieser Bestimmung wird ein bilateral festzulegender Steuersatz erwähnt. Die Bestimmung bezieht sich auf die Voraussetzungen für die Versagung von Vergünstigungen eines Doppelbesteuerungsabkommens und sieht vor, dass die Vergünstigungen des Abkommens nicht für Einkünfte gelten, auf die im Drittstaat oder -gebiet, in dem sich eine steuerbefreite Betriebsstätte befindet, weniger als „[bilateral zu bestimmender Satz] oder 60 Prozent – je nachdem, welcher Satz niedriger ist – der Steuer erhoben wird“, die im Ansässigkeitsstaat oder -gebiet des Unternehmens erhoben würde. Damit eine bilaterale Verhandlung des Steuersatzes nicht zwingend erforderlich ist, stützt sich die Bestimmung in Absatz 1 ausschließlich auf die 60-Prozent-Grenze.

Zu Absatz 4

Bei Absatz 4 handelt es sich um eine Vereinbarkeitsklausel, die das Verhältnis zwischen Absatz 1 bis 3 und Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen regelt. Dieser Absatz sieht vor, dass die Absätze 1 bis 3 bestehende Bestimmungen von Steuerabkommen ersetzen, nach denen Vergünstigungen versagt oder eingeschränkt werden, die für ein Unternehmen eines Vertragsstaats, das Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, die einer in einem Drittstaat oder -gebiet gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens zugerechnet werden können, erhältlich sind, oder dass sie Steuerabkommen hinzugefügt werden, die noch keine entsprechenden Bestimmungen enthalten.

Zu Absatz 5

Da eine Bestimmung zu in Drittstaaten oder -gebieten gelegenen Betriebsstätten nicht erforderlich ist, um einen Mindeststandard zu erfüllen, können sich die Vertragsparteien des Übereinkommens nach Buchstabe a vollständig gegen die Anwendung von Artikel 10 entscheiden. Darüber hinaus ermöglicht Buchstabe b den Vertragsparteien, sich in Bezug auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die bereits bestimmte in Absatz 4 beschriebene Bestimmungen enthalten, vollständig gegen die Anwendung von Artikel 10 zu entscheiden. Nach Buchstabe c hingegen können sich die Vertragsparteien in Bezug auf ihre Steuerabkommen, welche die in Absatz 4 beschriebenen Bestimmungen noch nicht enthalten, vollständig gegen die Anwendung von Artikel 10 entscheiden.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 muss jede Vertragspartei des Übereinkommens (außer Vertragsparteien, die sich gemäß Absatz 5 Buchstabe a oder b vorbehalten haben, dass der gesamte Artikel 10 für keines ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt oder nicht für ihre Steuerabkommen gilt, die bereits eine gleichartige Bestimmung enthalten) dem Verwahrer notifizieren, ob ihre Steuerabkommen jeweils eine in Absatz 4 beschriebene bestehende Bestimmung enthalten, sowie, wenn dies der Fall ist, die Artikel- und Absatznummer jeder entsprechenden Bestimmung. Eine bestehende Bestimmung eines Steuerabkommens wird durch die Absätze 1 bis 3 ersetzt, wenn alle Vertragsstaaten in Bezug auf die bestehende Bestimmung eine entsprechende Notifikation abgegeben haben. Anderenfalls gehen die Absätze 1 bis 3 den Bestimmungen des Steuerabkommens nur insoweit vor, als diese mit den genannten Absätzen unvereinbar sind.

Zu Artikel 11 – Anwendung von Steuerabkommen zur Einschränkung des Rechtes einer Vertragspartei dieses Übereinkommens auf Besteuerung der in ihrem Gebiet ansässigen Personen

Zu Absatz 1

Die Bestimmung in Absatz 1 bewahrt das Recht eines Vertragsstaats, die in seinem Gebiet ansässigen Personen zu besteuern. Die Bestimmung beruht auf Artikel 1 Absatz 3 des OECD-Musterabkommens 2017.

Die wichtigsten Änderungen in Absatz 1 bestehen darin, Bezugnahmen auf konkrete Absatz- und Artikelnummern durch beschreibende Formulierungen zu ersetzen, die im Rahmen des BEPS-Projekts erarbeitet wurden. Die Bezugnahmen auf Artikel 7 Absatz 3 (Unternehmensgewinne) und Artikel 9 Absatz 2 (Verbundene Unternehmen) in der Bestimmung des Musterabkommens wurden durch Buchstabe a ersetzt, die Bezugnahme auf Artikel 19 (Öffentlicher Dienst) durch Buchstabe b, die Bezugnahme auf Artikel 20 (Studenten) durch Buchstabe c, die Bezugnahmen auf Artikel 23A (Befreiungsmethode) und 23B (Anrechnungsmethode) durch Buchstabe d, die Bezugnahme auf Artikel 24 (Gleichbehandlung) durch Buchstabe e, die Bezugnahme auf Artikel 25 (Verständigungsverfahren) durch Buchstabe f sowie die Bezugnahme auf Artikel 28 (Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen) durch Buchstabe g.

Darüber hinaus wurden Buchstabe h und i als zusätzliche Ausnahmen vom Besteuerungsvorbehalt aufgenommen, um weitere in Doppelbesteuerungsabkommen häufig vorkommende Bestimmungen zu erfassen. In Buchstabe h werden Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens beschrieben, nach denen Ruhegehälter und sonstige Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aufgrund des Sozialversicherungsrechts des anderen Vertragsstaats erhält, nur in diesem anderen Vertragsstaat besteuert werden können. Mit Buchstabe i werden Bestimmungen abgedeckt, die eine exklusive Quellenbesteuerung von Ruhegehältern und ähnlichen Zahlungen (unabhängig davon, ob diese aufgrund des Sozialversicherungsrechts geleistet werden) sowie von Renten, Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten oder sonstigen Unterhaltszahlungen vorsehen.

Bestimmungen, die Besteuerungsrechte des Ansässigkeitsstaats oder -gebiets ausdrücklich einschränken oder dem Quellenstaat oder -gebiet ausdrücklich exklusive Besteuerungsrechte einräumen, sollen weitgehend durch Buchstabe j erfasst werden. Außerdem deckt Buchstabe j Bestimmungen ab, die in beiden Staaten oder Gebieten eine Befreiung von Einkünften vorsehen (z. B. bei einigen bestehenden Abkommen im Fall von Unterhaltszahlungen für Kinder). Darüber hinaus sind z. B. folgende Arten von Bestimmungen erfasst:

- Bestimmungen, denen zufolge die zuständige Behörde eines Vertragsstaats, der eine Erstberichtigung der Gewinne eines Unternehmens dieses Vertragsstaats vorgenommen hat oder vornehmen soll, eine Entlastung von der Doppelbesteuerung gewähren kann,
- Bestimmungen, denen zufolge ein Vertragsstaat den Anschaffungswert eines Vermögenswerts einer in diesem Staat ansässigen Person als dessen Marktwert zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Person ihre Ansässigkeit im anderen Vertragsstaat aufgibt und im erstgenannten Vertragsstaat ansässig wird, betrachten muss, und
- Bestimmungen, denen zufolge für Beiträge einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person an einen Altersvorsorgeplan im anderen Vertragsstaat bei der Berechnung der Einkünfte im erstgenannten Vertragsstaat Abzüge gewährt werden.

Angesichts der unterschiedlichen bestehenden Bestimmungen in unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen wurden bei den Formulierungen in Absatz 1 folgende weitere Änderungen vorgenommen:

- i) Anstelle der Ausdrücke „Vertragsstaat“ und „Gebietskörperschaft“ werden in einigen Steuerabkommen möglicherweise andere Ausdrücke verwendet, z. B. „staatliches Organ oder Verwaltungsbehörde“, „Regionalbehörde“, „Körperschaft des öffentlichen Rechts“, „öffentlich-rechtliche Körperschaft“, „öffentliche Einrichtung“, „öffentliche Stelle“, „gesetzliches Organ“, „Verwaltungseinheit“, „Land“ oder „juristische Person des öffentlichen Rechts“. Um diese unterschiedlichen Begriffe abzudecken, wurde in diesem Absatz der allgemeinere Ausdruck „andere vergleichbare Körperschaft“ hinzugefügt.
- ii) Zwar befasst sich Artikel 20 des OECD-Musterabkommens mit der Besteuerung von „Studenten“, einige bestehende Bestimmungen von Steuerabkommen betreffen aber möglicherweise neben Studenten auch „Schüler“, „Auszubildende“ oder „Trainees“. Außerdem enthalten einige Steuerabkommen möglicherweise Bestimmungen über die Besteuerung von „Lehrern“, „Professoren“, „Dozenten“, „Ausbildern“, „Forschern“ oder „Forschungsstipendiaten“. Diese Ausdrücke wurden in Buchstabe c ergänzt, um zu gewährleisten, dass diese Arten von Bestimmungen erfasst sind.
- iii) Die Formulierung „Entlastung von der Doppelbesteuerung“ wurde durch „Steueranrechnung oder -befreiung“ ersetzt, damit Bestimmungen zur Anwendung der Anrechnungs- oder Freistellungsmethode weiterhin wie beabsichtigt gelten, auch wenn ein Steuerabkommen eine fiktive Steueranrechnung vorsieht.
- iv) In Buchstabe g wurde der Ausdruck „Vertretung des anderen Vertragsgebiets“ hinzugefügt, um Steuer-

abkommen zu berücksichtigen, die von Gebieten geschlossen wurden, die keine Staaten sind.

Zu Absatz 2

Bei diesem Absatz handelt es sich um eine Vereinbarkeitsklausel, die das Verhältnis zwischen Absatz 1 und Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen regelt. Darin ist festgelegt, dass Absatz 1 bestehende Bestimmungen von Steuerabkommen ersetzt, nach denen diese Steuerabkommen nicht die Besteuerung der in einem Vertragsstaat ansässigen Personen durch diesen Vertragsstaat berühren, oder Steuerabkommen hinzugefügt wird, wenn diese noch keine entsprechenden Bestimmungen enthalten.

Zu Absatz 3

Da ein Besteuerungsvorbehalt nicht erforderlich ist, um einen Mindeststandard zu erfüllen, können sich die Vertragsparteien des Übereinkommens nach Buchstabe a vollständig gegen die Anwendung von Artikel 11 entscheiden. Da Schutzklauseln in unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen in der Regel speziell auf den Inhalt des jeweiligen Steuerabkommens abgestimmt sind, können sich die Vertragsparteien außerdem nach Buchstabe b in Bezug auf ihre Steuerabkommen, die bereits einen Besteuerungsvorbehalt enthalten, vollständig gegen die Anwendung von Artikel 11 entscheiden.

Im Bericht zu BEPS-Aktionspunkt 2 wird festgestellt, dass eine Bestimmung wie Absatz 1 die Bestimmung zu steuerlich transparenten Rechtsträgern (vgl. Artikel 3 des Übereinkommens) ergänzen würde. Daher ist davon auszugehen, dass eine Vertragspartei, welche die in Artikel 3 Absatz 1 enthaltene Bestimmung zu transparenten Rechtsträgern übernimmt, ebenfalls eine Bestimmung übernimmt, durch die gewährleistet ist, dass dessen Anwendung nicht die Besteuerung der in einem Vertragsstaat ansässigen Personen durch diesen Vertragsstaat beeinträchtigt, wie z. B. der in Artikel 11 vorgesehene Besteuerungsvorbehalt. Da einige Vertragsparteien jedoch möglicherweise eine gezieltere Lösung vorziehen, können sie sich nach Buchstabe a gegen die Anwendung von Artikel 11 entscheiden. In diesem Fall dient Artikel 3 Absatz 3 dazu, eine vergleichbare Regelung einzuführen, die sich ausschließlich auf die Bestimmung in Artikel 3 Absatz 1 bezieht.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 muss jede Vertragspartei des Übereinkommens (außer Vertragsparteien, die sich gemäß Absatz 3 Buchstabe a oder b vorbehalten haben, dass der gesamte Artikel 11 für keines ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt oder nicht für ihre Steuerabkommen gilt, die bereits eine gleichartige Bestimmung enthalten) dem Verwahrer notifizieren, ob ihre Steuerabkommen jeweils einen bestehenden Besteuerungsvorbehalt enthalten, sowie, wenn dies der Fall ist, die Artikel- und Absatznummer jeder entsprechenden Bestimmung. Eine bestehende Bestimmung eines Steuerabkommens wird durch Absatz 1 ersetzt, wenn alle Vertragsstaaten in Bezug auf die bestehende Bestimmung eine entsprechende Notifikation abgegeben haben. Anderenfalls geht Absatz 1 den Bestimmungen des Steuerabkommens nur insoweit vor, als diese mit Absatz 1 unvereinbar sind.

Zu Teil IV Umgehung des Betriebsstättenstatus

Die Arbeiten zu BEPS-Aktionspunkt 7 führten zu Änderungen der Betriebsstättendefinition, um im Zusammenhang mit der BEPS-Problematik die künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus, u. a. durch Kommissionärsmodelle und die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten, zu verhindern. Teil IV des Übereinkommens enthält vier Artikel, die im Rahmen der Arbeiten zu Aktionspunkt 7 entstanden sind. Mit diesen Artikeln sollen bestehende Doppelbesteuerungsabkommen so geändert werden, dass sie der künstlichen Umgehung des Betriebsstättenstatus durch

- i) Kommissionärsmodelle und ähnliche Strategien (Artikel 12 des Übereinkommens),
- ii) die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten (Artikel 13 des Übereinkommens) und
- iii) die Aufteilung von Verträgen (Artikel 14 des Übereinkommens) entgegenwirken.

In Artikel 15 findet sich die Begriffsbestimmung des Ausdrucks „mit einem Unternehmen eng verbunden“, der in Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 verwendet wird.

Zu Artikel 12 – Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch Kommissionärsmodelle und ähnliche Strategien

Die Arbeiten zu Aktionspunkt 7 führten zu Änderungen am Wortlaut von Artikel 5 Absatz 5 und 6 des OECD-Musterabkommens 2014, um der künstlichen Umgehung des Betriebsstättenstatus durch Kommissionärsmodelle und ähnliche Strategien entgegenzuwirken. In Artikel 12 des Übereinkommens, der aus sechs Absätzen besteht, wird das Verhältnis zwischen dieser neuen Komponente aus den Arbeiten zu Aktionspunkt 7 und den unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen dargelegt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beruht auf dem Wortlaut von Artikel 5 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens 2017. Die Bestimmung in Absatz 1 enthält Änderungen gegenüber dem Wortlaut von Artikel 5 Absatz 5 des Musterabkommens, u. a. um die darin verwendeten Ausdrücke dem Sprachgebrauch des Übereinkommens anzupassen und Bezugnahmen auf Absätze des OECD-Musterabkommens durch eine Beschreibung der entsprechenden Bestimmungen zu ersetzen. Auch da die Arbeiten zu Aktionspunkt 7 zu Änderungen von Artikel 5 Absatz 4 und 6 des OECD-Musterabkommens 2014 geführt haben, wird der Wortlaut von Artikel 5 Absatz 5 des Musterabkommens geändert, um zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen in unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die Artikel 5 Absatz 4 oder 6 entsprechen, möglicherweise durch die Bestimmungen des Übereinkommens geändert wurden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beruht auf Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe a des OECD-Musterabkommens 2017. In Absatz 2 wurden Änderungen gegenüber dem Wortlaut von Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe a des Musterabkommens vorgenommen, u. a. um die darin verwendeten Ausdrücke dem Sprachgebrauch des Übereinkommens anzupassen und die Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 5 des Musterab-

kommens durch eine Bezugnahme auf Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens zu ersetzen.

Zu Absatz 3

Bei Absatz 3 handelt es sich um eine Vereinbarkeitsklausel, die das Verhältnis zwischen Absatz 1 und 2 und Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen regelt. In bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen können verschiedenste solcher Bestimmungen enthalten sein. Viele dieser Bestimmungen werden ähnlich gestaltet sein wie Artikel 5 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens 2014, aber häufig enthalten bestehende Doppelbesteuerungsabkommen auch Bestimmungen auf Grundlage von Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b des Musterabkommens 2011 der Vereinten Nationen oder bilateral gestaltete Bestimmungen.

In Absatz 3 Buchstabe a ist vorgesehen, dass Absatz 1 Bestimmungen eines Steuerabkommens ersetzt, soweit diese die Voraussetzungen beschreiben, unter denen ein Unternehmen so behandelt wird, als habe es einen abhängigen Vertreter, der eine Betriebsstätte ist, jedoch nur insoweit, als in diesen unterschiedlichen Bestimmungen der Fall geregelt ist, in dem eine Person eine Vollmacht für den Abschluss von Verträgen im Namen des Unternehmens besitzt und gewöhnlich ausübt. Die Erwähnung von Verträgen „im Namen von“ soll andere übliche Formulierungen wie „im Auftrag von“, „verbindlich für“ oder ähnliche üblicherweise verwendete Formulierungen abdecken. Die Regelungen in Artikel 12 Absatz 1 sollen jedoch nicht für eine Bestimmung oder einen Teil einer Bestimmung gelten, der bzw. dem zufolge bei einem Unternehmen aus anderen Gründen als einer Vollmacht für den Abschluss von für andere Unternehmen verbindlichen Verträgen davon ausgegangen wird, dass es eine Betriebsstätte hat. Beispielsweise würde Artikel 12 Absatz 1 nicht für eine Bestimmung gelten, die ähnlich gestaltet ist wie Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b des Musterabkommens 2011 der Vereinten Nationen, oder für eine Bestimmung, der zufolge bei einer Person davon ausgegangen wird, dass sie eine Betriebsstätte hat, wenn die Person für das Unternehmen Aufträge beschafft. Derartige Bestimmungen werden durch die Anwendung von Artikel 12 nicht beeinträchtigt.

In Absatz 3 Buchstabe b ist vorgesehen, dass Absatz 2 Bestimmungen eines Steuerabkommens ersetzt, nach denen ein Unternehmen nicht so behandelt wird, als habe es in Bezug auf eine von einem unabhängigen Vertreter für das Unternehmen ausgeübte Tätigkeit eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat. Derartige Bestimmungen eines Steuerabkommens umfassen auch jene, die ähnlich gestaltet sind wie z. B. Artikel 5 Absatz 6 des OECD-Musterabkommens 2014 oder Artikel 5 Absatz 7 des Musterabkommens 2011 der Vereinten Nationen sowie gleichartige bilateral verhandelte Bestimmungen.

Zu Absatz 4

Da Bestimmungen über die künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch Kommissionärsmodelle und ähnliche Strategien nicht zur Erfüllung eines Mindeststandards erforderlich sind, kann sich eine Vertragspartei des Übereinkommens nach Absatz 4 vorbehalten, den gesamten Artikel 12 nicht auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen anzuwenden.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 muss jede Vertragspartei des Übereinkommens (außer Vertragsparteien, die sich vollständig gegen die Anwendung von Artikel 12 entschieden haben) dem Verwahrer alle ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen notifizieren, die eine bestehende Bestimmung der gleichen Art wie Absatz 1 enthalten, sowie die Artikel- und Absatznummer jeder entsprechenden Bestimmung. Absatz 1 gilt nur für eine Bestimmung eines Steuerabkommens, wenn alle Vertragsstaaten des Steuerabkommens eine entsprechende Notifikation abgegeben haben.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 muss jede Vertragspartei des Übereinkommens (außer Vertragsparteien, die sich vollständig gegen die Anwendung von Artikel 12 entschieden haben) dem Verwahrer alle ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen notifizieren, die eine bestehende Bestimmung der gleichen Art wie Absatz 2 enthalten, sowie die Artikel- und Absatznummer jeder entsprechenden Bestimmung. Absatz 2 gilt nur für eine Bestimmung eines Steuerabkommens, wenn alle Vertragsstaaten des Steuerabkommens eine entsprechende Notifikation abgegeben haben.

Zu Artikel 13 – Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten

In Artikel 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens 2014 sind Ausnahmen vom Betriebsstättenstatus („Ausnahme bestimmter Tätigkeiten“) für Fälle aufgeführt, in denen eine Geschäftseinrichtung ausschließlich für ausdrücklich aufgeführte Tätigkeiten genutzt wird. Die Arbeiten zu Aktionspunkt 7 führten zu Änderungen am Wortlaut von Artikel 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens 2014, um Situationen zu begegnen, in denen die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten zu einer Gewinnverkürzung oder -verlagerung führen könnte. In Artikel 13 des Übereinkommens wurde dieser Teil der Arbeiten zu Aktionspunkt 7 umgesetzt.

Zu Absatz 1

Die Arbeiten zu Aktionspunkt 7 führten zu den Änderungen des Wortlauts von Artikel 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens 2017, um ausdrücklich darzulegen, dass die darin aufgeführten Tätigkeiten nur dann nicht als Betriebsstätte gelten, wenn sie vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen. In Rn. 78 des OECD-Kommentars zu Artikel 5 des OECD-Musterabkommens 2017 ist jedoch angemerkt, dass manche Staaten der Ansicht sind, dass einige der in Artikel 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens 2014 genannten Tätigkeiten naturgemäß vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen, und im Interesse einer größeren Sicherheit für die Steuerverwaltungen und die Steuerpflichtigen die Auffassung vertreten, dass diese Tätigkeiten nicht der Voraussetzung unterliegen sollten, dass sie vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen, und dass Bedenken hinsichtlich einer unangemessenen Nutzung der Ausnahme bestimmter Tätigkeiten durch Vorschriften zur Verhinderung einer Fragmentierung ausgeräumt werden können. Daher enthält Rn. 78 eine alternative Be-

stimmung, die dieser Auffassung Rechnung trägt. Der Inhalt von Artikel 5 Absatz 4 in der Fassung des Berichts zu Aktionspunkt 7 ist in Artikel 13 Absatz 2 (Option A) wiedergegeben, und die in Rn. 78 des Kommentars zu Artikel 5 enthaltene Bestimmung in Artikel 13 Absatz 3 (Option B). In Artikel 13 Absatz 1 ist vorgesehen, dass sich eine Vertragspartei des Übereinkommens für die Anwendung von Option A oder Option B oder für die Anwendung keiner dieser Optionen entscheiden kann.

Zu Absatz 2 – Option A

Option A beruht auf den Grundsätzen, die im Wortlaut von Artikel 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens 2017 wiedergegeben sind, mit dem das Risiko einer künstlichen Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten eingedämmt werden soll.

Da die in bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen aufgeführten ausgenommenen Tätigkeiten häufig Tätigkeiten umfassen, die vom Wortlaut von Artikel 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens abweichen (darunter beispielsweise Formulierungen auf Grundlage von Artikel 5 Absatz 4 des Musterabkommens 2011 der Vereinten Nationen und in einigen Fällen bestimmte bilateral verhandelte Tätigkeiten), wurde Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens so formuliert, dass die im Wortlaut von Artikel 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens 2017 enthaltenen Grundsätze auf die bereits in unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen aufgeführten bestimmten Tätigkeiten angewendet werden, anstatt diese durch die im OECD-Musterabkommen 2017 enthaltene Liste bestimmter Tätigkeiten zu ersetzen. Bei einem Steuerabkommen, dessen Wortlaut dem von Artikel 5 des OECD-Musterabkommens 2014 oder des Musterabkommens 2011 der Vereinten Nationen gleicht, entspricht Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a also Artikel 5 Absatz 4 Buchstaben a bis d des Steuerabkommens. Außerdem entsprechen dann Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b und c des Übereinkommens Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe e bzw. f des Steuerabkommens. Somit könnte durch die Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens die Ausnahme der in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a bis d des Steuerabkommens beschriebenen Tätigkeiten beibehalten werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen. Dies wäre unabhängig davon der Fall, ob für den betreffenden Vertragsstaat die Ausnahmen in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a bis d dieses Steuerabkommens grundsätzlich als Ausnahmen vom Betriebsstättenstatus gelten, oder ob der Vertragsstaat der Auffassung ist, dass die Ausnahmen nur unter der Voraussetzung gelten, dass die Tätigkeit vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

Zu Absatz 3 – Option B

Option B stützt sich auf die in Rn. 78 des Kommentars zu Artikel 5 des OECD-Musterabkommens 2017 enthaltene alternative Bestimmung. Wie im Fall von Option A wurde der Wortlaut in Option B überarbeitet, um zu berücksichtigen, dass die in unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen aufgeführten ausgenommenen Tätigkeiten von der in Rn. 78 des Kommentars zu Artikel 5 enthaltenen alternativen Bestimmung abweichen können. Bei einem Steuerabkommen, dessen Wortlaut dem von

Artikel 5 des OECD-Musterabkommens 2014 oder des Musterabkommens 2011 der Vereinten Nationen gleicht, entspricht Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a also Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a bis d des Steuerabkommens. Außerdem entsprechen dann Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b und c des Übereinkommens Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe e bzw. f des Steuerabkommens. Somit könnte durch die Anwendung von Artikel 13 Absatz 3 des Übereinkommens die Ausnahme der in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a bis d des Steuerabkommens beschriebenen Tätigkeiten beibehalten werden, gleichzeitig wäre jedoch gewährleistet, dass diese Ausnahme unabhängig davon gilt, ob die Tätigkeit vorbereitender Art ist bzw. eine Hilfstätigkeit darstellt. Dies wäre unabhängig davon der Fall, ob für den betreffenden Vertragsstaat die Ausnahmen in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a bis d dieses Steuerabkommens grundsätzlich als Ausnahmen vom Betriebsstättenstatus gelten, oder ob der Vertragsstaat der Auffassung ist, dass die Ausnahmen nur unter der Voraussetzung gelten, dass die Tätigkeit vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt. In Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens ist jedoch eine Ausnahme enthalten, um bestehende Bestimmungen eines Steuerabkommens beizubehalten, die ausdrücklich vorsehen, dass eine bestimmte Tätigkeit nicht als Betriebsstätte gilt, sofern die Tätigkeit vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz beruht auf dem Wortlaut des neuen Artikels 5 Absatz 4.1 des OECD-Musterabkommens 2017, mit dem die Aufspaltung von Tätigkeiten zwischen eng verbundenen Personen oder Unternehmen verhindert werden soll.

Der Wortlaut von Artikel 5 Absatz 4.1 des OECD-Musterabkommens 2017 wurde in Artikel 13 Absatz 4 des Übereinkommens geändert, u. a. um die darin verwendeten Ausdrücke dem Sprachgebrauch des Übereinkommens anzupassen. Darüber hinaus wurde die Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 4 des Musterabkommens durch eine Beschreibung dieser Bestimmung (gegebenenfalls geändert durch Artikel 13 Absatz 2 oder 3) ersetzt.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 sind Vereinbarkeitsklauseln enthalten, die das Verhältnis zwischen Artikel 13 Absatz 2 bis 4 und den Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen regeln.

In Absatz 5 Buchstabe a ist vorgesehen, dass Artikel 13 Absatz 2 oder 3 anstelle der einschlägigen Passagen von Bestimmungen eines Steuerabkommens gilt, die eine Liste bestimmter Tätigkeiten enthalten, die nicht als Betriebsstätte gelten, selbst wenn die Tätigkeit durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt wird. Diese Bestimmungen eines Steuerabkommens umfassen z. B. auch jene, die ähnlich gestaltet sind wie Artikel 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens 2014 oder des Musterabkommens 2011 der Vereinten Nationen, sowie gleichartige bilateral verhandelte Bestimmungen. Die in Absatz 5 Buchstabe a und b enthaltene Formulierung „Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, die auf vergleichbare Weise wirken“ umfasst z. B. Bestimmungen eines Steuerabkommens, in denen

in einem einzigen Satz bestimmte Tätigkeiten beschrieben sind, die nicht als Betriebsstätte gelten, anstatt diese einzeln aufzuführen, umfasst jedoch z. B. nicht spezielle Bestimmungen, die vorsehen, dass ein Projekt oder eine Tätigkeit nur eine Betriebsstätte darstellt, wenn ein bestimmter Zeitraum überschritten wird.

In Absatz 5 Buchstabe b ist vorgesehen, dass Artikel 13 Absatz 4 für Bestimmungen eines Steuerabkommens (gegebenenfalls geändert durch Absatz 2 oder 3) gilt, die eine Liste bestimmter Tätigkeiten enthalten, die nicht als Betriebsstätte gelten, selbst wenn die Tätigkeit durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt wird. Diese Bestimmungen eines Steuerabkommens umfassen auch jene, die ähnlich gestaltet sind wie z. B. Artikel 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens 2014 oder des Musterabkommens 2011 der Vereinten Nationen, sowie gleichartige bilateral verhandelte Bestimmungen.

Zu Absatz 6

Da Bestimmungen über die künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten und die Aufspaltung von Tätigkeiten zwischen eng verbundenen Personen nicht zur Erfüllung eines Mindeststandards erforderlich sind, kann sich eine Vertragspartei des Übereinkommens vorbehalten, den gesamten Artikel 13 nicht auf ihre Steuerabkommen anzuwenden. Eine Vertragspartei, die sich nach Artikel 13 Absatz 1 für die Anwendung von Option A entscheidet, kann sich auch vorbehalten, dass Artikel 13 Absatz 2 (Option A) nicht für Bestimmungen eines Steuerabkommens gilt, in denen bereits ausdrücklich erklärt wird, dass die darin aufgeführten Tätigkeiten nur dann nicht als Betriebsstätte gelten, wenn sie vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen. Und schließlich kann sich eine Vertragspartei vorbehalten, Artikel 13 Absatz 4 nicht anzuwenden.

Zu Absatz 7

Nach diesem Absatz müssen Vertragsparteien des Übereinkommens, die sich für Option A (Artikel 13 Absatz 2) oder Option B (Artikel 13 Absatz 3) entschieden haben, dem Verwahrer die gewählte Option notifizieren. Diese Notifikation soll auch eine Liste aller ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen umfassen, die Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten enthalten, auch solche, die einem Vorbehalt nach Absatz 6 Buchstabe b unterliegen, sowie die Artikel- und Absatznummer jeder entsprechenden Bestimmung. Eine Option gilt nur dann für eine Bestimmung, wenn sich alle Vertragsstaaten für die Anwendung derselben Option entschieden und in Bezug auf diese Bestimmung eine entsprechende Notifikation abgegeben haben.

Zu Absatz 8

Nach diesem Absatz muss jede Vertragspartei des Übereinkommens, die sich nicht gegen die Anwendung von Absatz 4 (oder des gesamten Artikels 13) entschieden hat, dem Verwahrer alle ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen notifizieren, die Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten enthalten, sowie die Artikel- und Absatznummer jeder entsprechenden Bestimmung. Um Doppelungen zu vermeiden, muss diese Notifikation von Vertragsparteien, die sich nach Absatz 1 für die Anwen-

dung einer Option entschieden haben, nicht abgegeben werden, da sie bereits nach Absatz 7 eine Notifikation mit einer Liste aller ihrer Steuerabkommen abgeben müssen, die Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten enthalten, auch wenn sie einen Vorbehalt nach Absatz 6 Buchstabe b angebracht haben. Absatz 4 gilt nur dann für eine Bestimmung eines Steuerabkommens, wenn alle Vertragsstaaten nach Absatz 7 oder 8 in Bezug auf diese Bestimmung eine Notifikation abgegeben haben.

Zu Artikel 14 – Aufteilung von Verträgen

Im Bericht zu Aktionspunkt 7 wurde festgestellt, dass die Aufteilung von Verträgen potenziell eine Strategie zur künstlichen Umgehung des Betriebsstättenstatus durch Missbrauch der in Artikel 5 Absatz 3 des OECD-Musterabkommens enthaltenen Ausnahme darstellt. Außerdem wurde darin festgestellt, dass die PPT-Bestimmung dem Risiko einer Gewinnverkürzung oder -verlagerung infolge der missbräuchlichen Aufteilung von Verträgen entgegenwirkt. Der Bericht zu Aktionspunkt 7 enthält einen Entwurf für eine Bestimmung zur gezielten Verhinderung der Aufteilung von Verträgen zur Verwendung in Abkommen ohne PPT-Bestimmung oder für Vertragsstaaten, die derartigen Missbrauch ausdrücklich verhindern möchten. In Artikel 14 des Übereinkommens ist die Umsetzung dieser Bestimmung vorgesehen.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz beruht auf dem Wortlaut der in Rn. 52 des Kommentars zu Artikel 5 des OECD-Musterabkommens 2017 enthaltenen alternativen Bestimmung. Am Wortlaut der Bestimmung wurden Änderungen vorgenommen, u. a. um die darin verwendeten Ausdrücke dem Sprachgebrauch des Übereinkommens anzupassen. Darüber hinaus wurde ähnlich wie in anderen Bestimmungen des Übereinkommens die Bezugnahme auf „die in Artikel 5 Absatz 3 des OECD-Musterabkommens 2017 genannte Zwölfmonatsfrist“ durch eine Beschreibung dieser Bestimmung ersetzt. Da die in bestehenden Bestimmungen beschriebenen Tätigkeiten und Orte außerdem von jenen abweichen können, die unter das OECD-Musterabkommen fallen (z. B. weil die Bestimmungen ähnlich gestaltet sind wie Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a des Musterabkommens 2011 der Vereinten Nationen oder auf bilateralen Verhandlungen beruhen), wurden Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b des Übereinkommens so formuliert, dass auch diese möglichen Abweichungen erfasst sind.

Zu Absatz 2

Bei Absatz 2 handelt es sich um die Vereinbarkeitsklausel, die das Verhältnis zwischen Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens und Bestimmungen der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen regelt. Die Vereinbarkeitsklausel sieht vor, dass die Vorschrift über die Aufteilung von Verträgen anstelle oder in Ermangelung von Bestimmungen eines Steuerabkommens gilt, soweit diese die Aufteilung von Verträgen in mehrere Teile zwecks Vermeidung der Überschreitung eines Zeitraums im Zusammenhang mit der Frage des Bestehens einer Betriebsstätte für bestimmte Projekte oder Tätigkeiten regeln. Viele Abkommen enthalten Vorschriften zur Verhinderung einer Aufteilung, die für viele verschiedene Tätigkeiten gelten, von denen möglicherweise nur einige unter Artikel 14 fallen. Durch Absatz 2 sollen diese beste-

henden Vorschriften nur insoweit ersetzt werden, als sie sich auf die in Absatz 1 beschriebenen Tätigkeiten beziehen; in Bezug auf nicht unter Absatz 1 fallende Tätigkeiten sollen sie unberührt bleiben. Dies ist z. B. der Fall, wenn für eine Bestimmung über Bautätigkeiten, die durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeführt werden, und für eine Bestimmung, der zufolge bei Erbringung von nicht an eine bestimmte Geschäftseinrichtung gebundenen Dienstleistungen davon ausgegangen wird, dass eine Betriebsstätte besteht, die gleiche Vorschrift zur Verhinderung einer Aufteilung verwendet wird.

Zu Absatz 3

Da Bestimmungen zur Verhinderung der künstlichen Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Aufteilung von Verträgen nicht zur Erfüllung eines Mindeststandards erforderlich sind, kann sich eine Vertragspartei des Übereinkommens nach Absatz 3 Buchstabe a vorbehalten, den gesamten Artikel 14 nicht in Bezug auf ihre Steuerabkommen anzuwenden. Da ein Steuerabkommen Vorschriften zur Verhinderung der Aufteilung von Verträgen enthalten könnte, die sich speziell auf das Aufsuchen oder die Ausbeutung natürlicher Ressourcen beziehen, und solche Bestimmungen häufig sorgfältig verhandelt wurden, kann sich eine Vertragspartei nach Absatz 3 Buchstabe b vorbehalten, ausschließlich in Bezug auf das Bestehen einer Betriebsstätte im Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder der Ausbeutung natürlicher Ressourcen Artikel 14 Absatz 1 nicht anzuwenden.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 muss jede Vertragspartei des Übereinkommens (außer Vertragsparteien, die sich vollständig gegen die Anwendung des Artikels entschieden haben) dem Verwahrer notifizieren, ob ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen jeweils eine bestehende Bestimmung zur Verhinderung der Aufteilung von Verträgen enthalten, die keinem Vorbehalt nach Absatz 3 Buchstabe b unterliegt, sowie, wenn dies der Fall ist, die Artikel- und Absatznummer jeder entsprechenden Bestimmung. Soweit in Absatz 2 vorgesehen, ersetzt Absatz 1 derartige Bestimmungen, wenn alle Vertragsstaaten des Steuerabkommens eine entsprechende Notifikation abgegeben haben. Anderenfalls gilt Absatz 1 zwar für das Steuerabkommen, geht dessen bestehenden Bestimmungen jedoch nur insoweit vor, als diese mit Absatz 1 unvereinbar sind.

Zu Artikel 15 – Bestimmung des Begriffs der mit einem Unternehmen eng verbundenen Person

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Bedingungen, unter denen eine Person im Sinne der Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 als mit einem Unternehmen „eng verbunden“ gilt. Die Definition beruht auf dem im Abschlussbericht zu BEPS-Aktionspunkt 7 enthaltenen Vorentwurf eines neuen Artikel 5 Absatz 8 für das OECD-Musterabkommen, der jedoch gegenüber der schließlich vom OECD-Rat beschlossenen Fassung 2017 des OECD-Musterabkommens eine Abweichung enthält. So definiert Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens ausschließlich, wann eine „Person“ mit einem Unternehmen eng verbunden ist, und orientiert sich dabei am Tatbe-

stand des Artikels 12 Absatz 1. Das OECD-Musterabkommen 2017 definiert darüber hinaus, dass auch ein „Unternehmen“ mit einem anderen Unternehmen unter sonst gleichen Bedingungen als eng verbunden gilt und deckt so auch den Tatbestand der Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 ab. Diese Lücke im Übereinkommen soll nach Auffassung der an der Formulierung des Übereinkommens in der Ad-hoc-Gruppe beteiligten Verhandlungsführer in Anlehnung an den insoweit vollständigen Wortlaut des OECD-Musterabkommens 2017 sinngemäß durch Auslegung zu schließen sein, da davon ausgegangen werden könne, dass es stets eine Person sei, die ein solches Unternehmen betreibe.

Um der Struktur des Übereinkommens Rechnung zu tragen, wurden die Wörter „dieses Artikels“ durch Bezugnahmen auf diejenigen Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens ersetzt, die durch Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens geändert wurden, sodass die Definition ausschließlich für Bestimmungen des Steuerabkommens gilt, die durch diese Artikel geändert wurden, um das Konzept eines eng verbundenen Unternehmens darin aufzunehmen.

Zu Absatz 2

Da Artikel 15 Absatz 1 für Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens gelten soll, die durch eine Bestimmung des Übereinkommens geändert wurden, welche den Begriff „mit einem Unternehmen eng verbunden“ enthält (insbesondere Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens), können sich die Vertragsparteien des Übereinkommens nur dann gegen die Anwendung des Artikels 15 entscheiden, wenn sie die in Artikel 12 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe a oder c und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a beschriebenen Vorbehalte angebracht haben.

Zu Teil V Verbesserung der Streitbeilegung

Der Bericht zu BEPS-Aktionspunkt 14 enthält eine Verpflichtung der an den Arbeiten beteiligten Staaten und Gebiete, einen Mindeststandard zur Verbesserung der Streitbeilegung umzusetzen. Der in Aktionspunkt 14 enthaltene Mindeststandard wird durch eine Reihe bewährter Verfahren ergänzt; bestimmte Punkte des Mindeststandards und bestimmte bewährte Verfahren können durch die Aufnahme spezifischer Bestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen umgesetzt werden. Teil V des Übereinkommens sieht Möglichkeiten zur Aufnahme dieser Bestimmungen in die unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen vor.

Zu Artikel 16 – Verständigungsverfahren

Punkt 1.1 des in Aktionspunkt 14 enthaltenen Mindeststandards verpflichtet Staaten und Gebiete, Artikel 25 Absatz 1 bis 3 des OECD-Musterabkommens gemäß der Auslegung im Kommentar des OECD-Musterabkommens und unter Berücksichtigung der in den Punkten 3.1 und 3.3 des Mindeststandards vorgesehenen Abänderungen in ihre Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen. Nach Artikel 16 des Übereinkommens ist den

Vertragsparteien des Übereinkommens eine Änderung ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gestattet, um die Inhalte des Artikels 25 Absatz 1 bis 3 des OECD-Musterabkommens darin aufzunehmen.

Zu den Absätzen 1 bis 3

Artikel 16 Absatz 1 bis 3 des Übereinkommens beruhen auf Artikel 25 Absatz 1 bis 3 des OECD-Musterabkommens 2017, mit denen der Abkommensverpflichtung gemäß Punkt 3.1 des in Aktionspunkt 14 enthaltenen Mindeststandards Rechnung getragen werden soll, nach der es einem Steuerpflichtigen zu gestatten ist, einen Fall der zuständigen Behörde eines der beiden Vertragsstaaten vorzulegen. Es wurden Änderungen am Wortlaut der Musterbestimmungen vorgenommen, um die darin verwendeten Ausdrücke an den Sprachgebrauch des Übereinkommens anzupassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Vereinbarkeitsklausel, die das Verhältnis zwischen Artikel 16 Absatz 1 bis 3 und den Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen regelt. Im Allgemeinen tragen diese Vereinbarkeitsklauseln der Tatsache Rechnung, dass Mitglieder der Ad-hoc-Gruppe es vorzogen, bestehende Bestimmungen zur Streitbeilegung beizubehalten, soweit diese Bestimmungen inhaltlich mit Absatz 1, 2 und 3 übereinstimmen (sowie vorbehaltlich der in Absatz 5 vorgesehenen Vorbehalte). Wie bei anderen Artikeln verhindern geringfügige Abweichungen im Wortlaut nicht, dass eine Bestimmung den Vereinbarkeitsklauseln nach Absatz 4 unterliegt.

Absatz 4 Buchstabe a enthält zwei Klauseln, die das Verhältnis zwischen Artikel 16 Absatz 1 und Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen wie folgt regeln:

- i) Gemäß Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i ersetzt Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 des Übereinkommens Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen eine Person, wenn sie der Auffassung ist, dass die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer nicht dem Steuerabkommen entsprechenden Besteuerung führen oder führen werden, ungeachtet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsbehelfe den Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, vorlegen kann, einschließlich Bestimmungen, nach denen der Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats vorgelegt werden kann, dessen Staatsangehörige die Person ist, sofern der von ihr vorgelegte Fall dem Artikel des Steuerabkommens zur Gleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit unterliegt. Diese Bestimmungen eines Steuerabkommens umfassen auch jene, die z. B. nach Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 des OECD-Musterabkommens 2014 oder des Musterabkommens 2011 der Vereinten Nationen gestaltet sind. Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i ist auch anzuwenden, wenn in einem Doppelbesteuerungsabkommen keine derartige Bestimmung vereinbart wurde.
- ii) Nach Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii ersetzt Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden

Steuerabkommens, nach denen ein Fall, der einem Verständigungsverfahren unterworfen werden soll, innerhalb einer bestimmten Frist von weniger als drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss. Dadurch werden in Steuerabkommen vorgesehene längere Fristen beibehalten, ohne dass ein Vorbehalt, nach dem Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 nicht auf diese Steuerabkommen angewandt wird, erforderlich ist. Nach Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii wird Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 außerdem in Steuerabkommen aufgenommen, falls diese keine Bestimmung enthalten, in der eine Frist für die Vorlage des Falls festgelegt ist.

Absatz 4 Buchstabe b umfasst zwei Ziffern, die das Verhältnis zwischen Artikel 16 Absatz 2 und Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen wie folgt regeln:

- i) Nach Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i gilt Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 für unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen, die keine Bestimmung enthalten, nach der die zuständige Behörde, welcher der Fall von der in Artikel 16 Absatz 1 genannten Person vorgelegt wird, sich bemühen wird – sofern sie die Einwendung für berechtigt hält und selbst nicht in der Lage ist, eine zufriedenstellende Lösung herbeizuführen – den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Steuerabkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Derartige Bestimmungen eines Steuerabkommens umfassen z. B. jene, die nach Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 des OECD-Musterabkommens oder des Musterabkommens 2011 der Vereinten Nationen gestaltet sind.
- ii) Nach Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii gilt Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 für unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen, die keine Bestimmung enthalten, nach der eine im Wege des Verständigungsverfahrens erzielte Verständigungsregelung ungeachtet jeglicher im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten vorgesehener Fristen umzusetzen ist. Derartige Bestimmungen eines Steuerabkommens umfassen z. B. jene, die nach Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 des OECD-Musterabkommens 2014 oder des Musterabkommens 2011 der Vereinten Nationen gestaltet sind.

Absatz 4 Buchstabe c umfasst zwei Ziffern, die das Verhältnis zwischen Artikel 16 Absatz 3 und Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen wie folgt regeln:

- i) Nach Absatz 4 Buchstabe c Ziffer i gilt Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 für unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen, die keine Bestimmung enthalten, nach der die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten sich bemühen werden, Schwierigkeiten oder Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung des Steuerabkommens durch Verständigung auszuräumen. Derartige Bestimmungen eines Steuerabkommens umfassen z. B. jene, die nach Artikel 25 Absatz 3 Satz 1 des OECD-Musterabkommens 2014 oder des Musterabkommens 2011 der Vereinten Nationen gestaltet sind.

- ii) Nach Absatz 4 Buchstabe c Ziffer ii gilt Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 für unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen, die keine Bestimmung enthalten, nach der die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten auch gemeinsam beraten können, um eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Steuerabkommen nicht vorgesehen sind, zu beseitigen. Derartige Bestimmungen eines Steuerabkommens umfassen z. B. jene, die nach Artikel 25 Absatz 3 Satz 2 des OECD-Musterabkommens oder des Musterabkommens der Vereinten Nationen gestaltet sind.

Zu Absatz 5

Wie oben erläutert, verpflichtet Punkt 1.1 des in Aktionspunkt 14 enthaltenen Mindeststandards die Staaten und Gebiete dazu, Artikel 25 Absatz 1 bis 3 des OECD-Musterabkommens unter Berücksichtigung der in den Punkten 3.1 und 3.3 des Mindeststandards vorgesehenen Abänderungen in ihre Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen. Durch Artikel 16 Absatz 1 bis 3 des Übereinkommens wird Artikel 25 Absatz 1 bis 3 des OECD-Musterabkommens faktisch in unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen aufgenommen; mit Artikel 16 Absatz 5 wird zugleich berücksichtigt, dass es den Vertragsparteien des Übereinkommens auch gestattet ist, Punkt 1.1 des in Aktionspunkt 14 enthaltenen Mindeststandards gemäß Punkt 3.1 und 3.3 des Mindeststandards mittels administrativer Maßnahmen umzusetzen. Artikel 16 Absatz 5 sieht Vorbehalte in Bezug auf Artikel 16 Absatz 1 und 2 vor, um diesen Abänderungen Rechnung zu tragen.

Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a gestattet es einer Vertragspartei des Übereinkommens, sich gegen die Anwendung des Artikels 16 Absatz 1 Satz 1 zu entscheiden und somit ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht zu ändern, um dem Steuerpflichtigen die Vorlage eines Falls bei der zuständigen Behörde eines der beiden Vertragsstaaten zu gestatten. Dieser Vorbehalt ist nur dann gestattet, wenn der Steuerpflichtige nach jedem ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen (mit Ausnahme eines Steuerabkommens, nach dem der Steuerpflichtige einen Fall bereits der zuständigen Behörde eines der beiden Vertragsstaaten vorlegen darf) den Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem er ansässig ist (oder dessen Staatsangehöriger er ist, sofern der Fall einer Bestimmung zur Gleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit unterliegt), vorlegen kann und dieser Vertragsstaat in denjenigen Fällen, die der Steuerpflichtige der zuständigen Behörde vorlegt und in denen die zuständige Behörde die Einwendung des Steuerpflichtigen für nicht begründet hält, ein bilaterales Notifikations- oder Konsultationsverfahren mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats durchführt (wobei Notifikation oder Konsultation hier nicht als Konsultation zwecks Beilegung des Falls auszulegen ist). Eine derartige Vorgehensweise ist gemäß Punkt 3.1 des in Aktionspunkt 14 enthaltenen Mindeststandards gestattet, der wie folgt lautet:

- 3.1 Beide zuständigen Behörden sollten über Anträge auf Einleitung von Verständigungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden und zur Frage der Annahme oder Ablehnung des Antrags Stellung nehmen können. Hierzu sollten die Staaten eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Änderung von Artikel 25 Absatz 1, so dass ein Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde eines der beiden Vertragsstaaten gestellt werden kann, oder,
- wenn in einem Doppelbesteuerungsabkommen nicht die Möglichkeit vorgesehen ist, einen Antrag auf Durchführung des Verständigungsverfahrens in einem der beiden Staaten zu stellen, Umsetzung eines bilateralen Unterrichts- oder Konsultationsverfahrens für diejenigen Fälle, in denen die angerufene zuständige Behörde die Einwendung des Steuerpflichtigen nicht für begründet hält (Konsultation ist hier nicht als Konsultation zwecks Beilegung des Falls auszulegen).

Wie oben erläutert, ersetzt Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen ein Fall, der einem Verständigungsverfahren unterworfen werden soll, innerhalb einer bestimmten Frist von weniger als drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss, oder gilt, wenn in dem Doppelbesteuerungsabkommen keine spezifische Frist festgelegt ist. Angesichts dessen, dass die Vertragsstaaten in ihren Doppelbesteuerungsabkommen den Verzicht auf Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 des OECD-Musterabkommens vereinbaren dürfen, sofern ihre jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften automatisch gelten und sich günstiger für den Steuerpflichtigen auswirken, da sie entweder eine längere Frist für das Einreichen von Einwendungen oder keinerlei Frist zu diesem Zweck vorsehen, darf sich eine Vertragspartei des Übereinkommens nach Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b vorbehalten, Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 in denjenigen Fällen, in denen ihr Doppelbesteuerungsabkommen keine Bestimmung zur Festlegung der Frist enthält, innerhalb der der Steuerpflichtige den Fall bei der zuständigen Behörde zur Erörterung im Rahmen des Verständigungsverfahrens vorlegen muss, nicht anzuwenden. Eine Vertragspartei kann diesen Vorbehalt nur anbringen, wenn sie sicherstellt, dass selbst in Ermangelung dieser Bestimmung ein Steuerpflichtiger seinen Fall innerhalb einer Frist von mindestens drei Jahren ab der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorlegen darf. Es wird daher davon ausgegangen, dass dieser Vorbehalt nur von einem Vertragsstaat eines Steuerabkommens angebracht wird, wenn seine jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften automatisch gelten und sich günstiger für den Steuerpflichtigen auswirken, da sie entweder eine längere Frist für das Einreichen von Einwendungen oder keinerlei Frist zu diesem Zweck vorsehen.

Nach Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe c ist es einer Vertragspartei des Übereinkommens gestattet, sich vorbehalten, Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 nicht anzuwenden, und somit nicht die Umsetzung sämtlicher im Wege des Verständigungsverfahrens erzielter Verständigungsregelungen ungeachtet jeglicher im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten vorgesehener Fristen zu verlangen. Dieser Vorbehalt ist nur dann gestattet, wenn zum Zweck all ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen entweder

- i) sämtliche im Wege des Verständigungsverfahrens erzielten Verständigungsregelungen ungeachtet jeg-

licher im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten vorgesehener Fristen umgesetzt werden müssen oder

- ii) sie beabsichtigt, den Mindeststandard zu erfüllen, indem sie in ihren bilateralen Vertragsverhandlungen alternative Vertragsbestimmungen zur Einschränkung des Zeitraums annimmt, in dem ein Vertragsstaat im Rahmen von nach Artikel 9 Absatz 1 oder Artikel 7 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens gestalteten Bestimmungen eine Berichtigung vornehmen kann, sodass nachträgliche Berichtigungen verhindert werden, bei denen eine Abhilfe im Wege des Verständigungsverfahrens nicht zur Verfügung steht. Eine derartige Vorgehensweise ist gemäß Punkt 3.3 des in Aktionspunkt 14 enthaltenen Mindeststandards gestattet, der wie folgt lautet:

- 3.3 Die Staaten sollten Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 („Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen“) in ihre Doppelbesteuerungsabkommen aufnehmen. Staaten, die Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 nicht in ihre Doppelbesteuerungsabkommen aufnehmen können, sollten zur Aufnahme alternativer Abkommensbestimmungen bereit sein, mit denen der Zeitraum eingeschränkt wird, in dem ein Vertragsstaat Berichtigungen nach Artikel 9 Absatz 1 oder Artikel 7 Absatz 2 vornehmen kann, so dass spätere Berichtigungen vermieden werden, bei denen eine Abhilfe im Wege des Verständigungsverfahrens nicht zur Verfügung steht.

Sollte ein Vertragsstaat eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens es vorziehen, Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 aufzunehmen, der andere Vertragsstaat sich jedoch gegen dessen Anwendung entscheiden, wäre die Aufnahme einer derartigen alternativen Bestimmung in das Steuerabkommen Gegenstand bilateraler Verhandlungen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 erfordert eine Reihe von Notifikationen, um Klarheit darüber zu schaffen, inwieweit unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen durch Artikel 16 geändert werden. Nach Absatz 6 Buchstabe a muss jede Vertragspartei des Übereinkommens (außer Vertragsparteien, die sich vorbehalten haben, Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden) dem Verwahrer notifizieren, ob ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen jeweils eine bestehende Bestimmung enthalten, nach der der Steuerpflichtige den Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats vorlegen kann, in dem er ansässig ist (oder dessen Staatsangehöriger er ist, sofern der Fall einer Bestimmung zur Gleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit unterliegt), und, sofern dies der Fall ist, jeweils die Artikel- und Absatznummer dieser Bestimmung. Haben alle Vertragsstaaten eines Steuerabkommens eine Notifikation hinsichtlich einer Bestimmung des Steuerabkommens abgegeben, ersetzt Absatz 1 Satz 1 diese Bestimmung. In anderen Fällen (außer wenn sich ein Vertragsstaat vorbehalten hat, Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden) gilt Absatz 1 Satz 1 zwar für das Steuerabkommen, ersetzt dessen bestehende Bestimmungen jedoch nur insoweit, als diese mit Absatz 1 Satz 1 unvereinbar sind.

Nach Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i muss jede Vertragspartei des Übereinkommens, die sich nicht vorbehalten hat, Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden, dem Verwahrer die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, nach denen ein in Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von weniger als drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorzulegen ist, sowie jeweils die Artikel- und Absatznummer dieser Bestimmung notifizieren. Nach Absatz 6 Buchstabe b Ziffer ii muss jede Vertragspartei des Übereinkommens, die sich nicht vorbehalten hat, Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden, dem Verwahrer die Liste ihrer Steuerabkommen, die eine Bestimmung enthalten, nach der ein in Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von mindestens drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorzulegen ist, (sowie jeweils die Artikel- und Absatznummer dieser Bestimmung) notifizieren. Der kombinierte Effekt von Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i und ii besteht darin, dass Absatz 1 Satz 2 für ein Steuerabkommen gilt, wenn

- 1) alle Vertragsstaaten eines Steuerabkommens eine Notifikation abgeben, dass das Steuerabkommen eine Frist von weniger als drei Jahren vorsieht, oder
- 2) kein Vertragsstaat eines Steuerabkommens eine Notifikation abgibt, dass das Steuerabkommen eine Frist von mindestens drei Jahren vorsieht.

Anderenfalls gilt Absatz 1 Satz 2 zwar für das Steuerabkommen, geht dessen bestehenden Bestimmungen jedoch nur insoweit vor, als diese mit Absatz 1 Satz 2 unvereinbar sind.

Nach Absatz 6 Buchstabe c Ziffer i muss jede Vertragspartei des Übereinkommens dem Verwahrer die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen notifizieren, die keine Bestimmung enthalten, nach der die zuständige Behörde, welcher der Fall von der in Absatz 1 genannten Person vorgelegt wird, sich bemühen wird – sofern sie die Einwendung für berechtigt hält und selbst nicht in der Lage ist, eine zufriedenstellende Lösung herbeizuführen – den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Steuerabkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Absatz 2 Satz 1 gilt nur dann für ein Steuerabkommen, wenn alle Vertragsstaaten des Steuerabkommens eine entsprechende Notifikation abgegeben haben.

Nach Absatz 6 Buchstabe c Ziffer ii muss jede Vertragspartei des Übereinkommens (außer Vertragsparteien, die sich vorbehalten haben, Absatz 2 Satz 2 nicht anzuwenden) dem Verwahrer die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen notifizieren, die keine Bestimmung enthalten, nach der eine erzielte Verständigungsregelung ungeachtet jeglicher im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten vorgesehener Fristen umzusetzen ist. Absatz 2 Satz 2 gilt nur dann für ein Steuerabkommen, wenn alle Vertragsstaaten des Steuerabkommens eine entsprechende Notifikation abgegeben haben.

Nach Absatz 6 Buchstabe d Ziffer i muss jede Vertragspartei des Übereinkommens dem Verwahrer die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen notifizieren, die keine Bestimmung enthalten, nach

der die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten sich bemühen sollen, Schwierigkeiten oder Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung des Steuerabkommens durch Verständigung auszuräumen. Absatz 3 Satz 1 gilt nur dann für ein Steuerabkommen, wenn alle Vertragsstaaten des Steuerabkommens eine entsprechende Notifikation abgegeben haben.

Nach Absatz 6 Buchstabe d Ziffer ii muss jede Vertragspartei des Übereinkommens dem Verwahrer die Liste ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen notifizieren, die keine Bestimmung enthalten, nach der die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten auch gemeinsam beraten können, um eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Steuerabkommen nicht vorgesehen sind, zu beseitigen. Absatz 3 Satz 2 gilt nur dann für ein Steuerabkommen, wenn alle Vertragsstaaten des Steuerabkommens eine entsprechende Notifikation abgegeben haben.

Zu Artikel 17 – Gegenberichtigung

Nach Punkt 1.1 des in Aktionspunkt 14 enthaltenen Mindeststandards sollten Staaten und Gebiete außerdem die Inanspruchnahme des Verständigungsverfahrens für Verrechnungspreisfälle ermöglichen und die daraus resultierenden Verständigungsvereinbarungen umsetzen (z. B. durch entsprechende Berichtigung der festgesetzten Steuer). Laut dem Bericht zu Aktionspunkt 14 wäre es effizienter, wenn die Staaten und Gebiete die entsprechenden Berichtigungen in Fällen, in denen sie die Einwendung des Steuerpflichtigen für begründet halten, auch unilateral vornehmen könnten. Gemäß dem im Bericht zu Aktionspunkt 14 enthaltenen bewährten Verfahren 1 sollten Staaten und Gebiete daher Artikel 9 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens in ihre Doppelbesteuerungsabkommen aufnehmen. Artikel 17 des Übereinkommens enthält einen Mechanismus zur Umsetzung dieses bewährten Verfahrens durch die Vertragsparteien.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beruht auf dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens. Der Wortlaut des Artikels 9 Absatz 2 wurde geändert, um die darin verwendeten Ausdrücke an den Sprachgebrauch des Übereinkommens anzupassen.

Zu Absatz 2

Bei Absatz 2 handelt es sich um eine Vereinbarkeitsklausel, die das Verhältnis zwischen Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens und den Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen regelt. Darin ist vorgesehen, dass Artikel 17 Absatz 1 für Steuerabkommen anstelle oder in Ermangelung einer Bestimmung gilt, nach der ein Vertragsstaat eine Gegenberichtigung vorzunehmen hat, wenn der andere Vertragsstaat eine Berichtigung entsprechend den Fremdvergleichsgewinnen eines Unternehmens vornimmt. Derartige bestehende Bestimmungen umfassen z. B. jene, die nach Artikel 9 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens oder des Musterabkommens der Vereinten Nationen gestaltet sind, sowie Bestimmungen, nach denen die Zustimmung der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats als Bedingung für eine Gegenberichtigung der Besteuerung seitens des anderen Vertragsstaats erforderlich ist.

Zu Absatz 3

Die Aufnahme des Artikels 9 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens in Doppelbesteuerungsabkommen stellt ein bewährtes Verfahren nach Aktionspunkt 14 dar und ist im Rahmen des in Aktionspunkt 14 enthaltenen Mindeststandards nicht erforderlich. Nach Punkt 1.1 des Mindeststandards müssen die Staaten und Gebiete jedoch die Inanspruchnahme des Verständigungsverfahrens für Verrechnungspreisfälle ermöglichen und die daraus resultierenden Verständigungsvereinbarungen umsetzen, und zwar unabhängig davon, ob das Doppelbesteuerungsabkommen eine nach Artikel 9 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens gestaltete Bestimmung enthält. Daher darf sich eine Vertragspartei des Übereinkommens nach Artikel 17 Absatz 3 nur dann vorbehalten, Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn in Ermangelung der in Artikel 17 Absatz 2 beschriebenen Bestimmungen in unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen

- i) die Vertragspartei, die den Vorbehalt anbringt, die Berichtigung gemäß Artikel 17 Absatz 1 vornimmt oder
- ii) die jeweilige zuständige Behörde sich bemüht, einen Verrechnungspreisfall gemäß der in ihrem Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Bestimmung zum Verständigungsverfahren zu lösen.

Wenn ein Vertragsstaat eines Steuerabkommens diesen Vorbehalt anbringt, der andere Vertragsstaat jedoch nicht, gilt Artikel 17 nicht für das Steuerabkommen, und es ist im Rahmen des Übereinkommens nicht davon auszugehen, dass der Vertragsstaat, der den Vorbehalt nicht angebracht hat, eine Gegenberichtigung vornimmt.

Eine Vertragspartei des Übereinkommens kann sich außerdem das Recht vorbehalten, den Artikel nicht auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die bereits eine gleichartige Bestimmung enthalten, anzuwenden (unabhängig davon, ob die Bestimmung dem genauen Wortlaut des OECD-Musterabkommens oder des Musterabkommens der Vereinten Nationen entspricht, solange sie vorsieht, dass ein Vertragsstaat eine Gegenberichtigung vornimmt). Derartige Bestimmungen umfassen z. B. jene, nach denen ein Vertragsstaat eine Gegenberichtigung vornimmt, wenn er die Erstberichtigung für begründet erachtet, oder nach denen die Gegenberichtigung vorgenommen wird, falls eine Verständigung zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten erzielt wird. Dies umfasst jedoch keine Bestimmungen, die z. B. lediglich vorsehen, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten sich gemeinsam beraten können, um eine Verständigung auf die Berichtigung von Gewinnen in beiden Vertragsstaaten zu erzielen, oder die lediglich vorsehen, dass der Vertragsstaat eine entsprechende Berichtigung vornehmen kann. Absatz 3 sieht außerdem vor, dass eine Vertragspartei des Übereinkommens, die einen Vorbehalt nach Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe c Ziffer ii angebracht hat, sich vorbehalten kann, Artikel 17 nicht auf ihre Steuerabkommen anzuwenden, wenn sie in ihren bilateralen Vertragsverhandlungen eine Vertragsbestimmung der in Absatz 1 beschriebenen Art annimmt, sofern die Vertragsstaaten eine Verständigungsregelung über diese Bestimmung und die in Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe c Ziffer ii beschriebenen Bestimmungen erzielen konnten.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 muss jede Vertragspartei des Übereinkommens (außer Vertragsparteien, die einen der Vorbehalte nach Absatz 3 angebracht haben) dem Verwahrer notifizieren, ob ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen jeweils eine bestehende Bestimmung zur Vornahme einer Gegenberichtigung enthalten, sowie, wenn dies der Fall ist, die Artikel- und Absatznummer jeder entsprechenden Bestimmung. Absatz 1 ersetzt diese Bestimmungen, wenn alle Vertragsparteien des Steuerabkommens eine entsprechende Notifikation abgegeben haben. Anderenfalls gilt Absatz 1 zwar für das Steuerabkommen, geht dessen bestehenden Bestimmungen jedoch nur insoweit vor, als diese mit Absatz 1 unvereinbar sind.

Zu Artikel 18 – Entscheidung für die Anwendung des Teiles VI

Teil VI des Übereinkommens soll nur zwischen Vertragsparteien gelten, die sich explizit für seine Anwendung entscheiden. Nach Artikel 18 kann eine Vertragspartei des Übereinkommens entscheiden, Teil VI in Bezug auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen anzuwenden, indem sie dem Verwahrer ihre Entscheidung notifiziert. Zwischen zwei Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens gilt Teil VI nur, wenn beide Vertragsstaaten dem Verwahrer ihre Entscheidung für die Anwendung notifizieren.

Zu Artikel 19 – Obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die zentrale Schiedsklausel. Diese sieht vor, dass in Fällen, in denen die zuständigen Behörden nicht innerhalb von zwei Jahren eine Verständigungsregelung zu einem Fall nach dem Verständigungsverfahren des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens erzielen können, noch offene Fragen auf Antrag der Person, die den Fall vorgelegt hat, auf die in Teil VI beschriebene Weise einem Schiedsverfahren unterworfen werden. Dieses Schiedsverfahren steht zur Verfügung, wenn eine Person aufgrund der Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens in Bezug auf das Verständigungsverfahren (in der gegebenenfalls durch Artikel 16 Absatz 1 geänderten Fassung) der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats einen Fall vorgelegt hat, weil die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer dem Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung geführt haben. Der Beginn dieser Frist von zwei Jahren wird gemäß Absatz 8 bzw. 9 festgelegt. Die zuständigen Behörden können allerdings für einen konkreten Fall eine abweichende Frist vereinbaren, sofern sie die Person, die den Fall vorgelegt hat, vor Ablauf der in Buchstabe b genannten Frist von zwei Jahren darüber unterrichten. Diese für einen konkreten Fall festgelegte abweichende Frist kann die in Buchstabe b genannte Frist von zwei Jahren z. B. abhängig von der Art und Komplexität des Falls unter- oder überschreiten. Darüber hinaus kann eine Vertragspartei des Übereinkommens, wie nachstehend erwähnt, nach Absatz 11 für die Anwendung von Artikel 19 auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen die in Buchstabe b genannte Frist von zwei Jahren durch eine

Frist von drei Jahren ersetzen. Wie in den auf Artikel 28 Absatz 2 bezogenen Abschnitten dieser Denkschrift beschrieben, kann eine Vertragspartei außerdem Vorbehalte in Bezug auf die Art der Fälle anbringen, die einem Schiedsverfahren unterworfen werden können (vorbehaltlich der Annahme dieser Vorbehalte durch die anderen Vertragsparteien).

Zu Absatz 2

Nach dem Bericht zu Aktionspunkt 14 steht das Verständigungsverfahren den Steuerpflichtigen unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht der Vertragsstaaten vorgesehenen gerichtlichen und behördlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung. Die meisten Steuerverwaltungen verlangen allerdings, dass ein Verfahren vor dem anderen stattfindet, damit der Fall eines Steuerpflichtigen nicht gleichzeitig im Verständigungsverfahren und in einem nationalen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren bearbeitet wird. Um dem Rechnung zu tragen, sieht Absatz 2 vor, dass der Lauf der in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Frist gehemmt wird, wenn eine zuständige Behörde das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Verständigungsverfahren aussetzt, da ein Fall betreffend eine oder mehrere identische Fragen bei einem Gericht anhängig ist. Die Frist läuft wieder, wenn eine abschließende Gerichtsentscheidung ergangen ist oder der Fall eingestellt oder zurückgezogen wurde. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in dem Fall, dass eine Vertragspartei den in Artikel 19 Absatz 12 beschriebenen Vorbehalt anbringt, das Schiedsverfahren endet, wenn während des Aussetzungszeitraums des Schiedsverfahrens eine Gerichtsentscheidung ergeht.

In Absatz 2 ist außerdem vorgesehen, dass der Lauf der in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Frist gehemmt wird, wenn eine Person, die einen Fall vorgelegt hat, und eine zuständige Behörde aus irgendeinem Grund eine Aussetzung des Verständigungsverfahrens vereinbart haben. Dies würde z. B. gelten, wenn der Steuerpflichtige und die zuständige Behörde aufgrund von schwerer Krankheit oder eines sonstigen persönlichen Härtefalls eine Aussetzung des Verständigungsverfahrens vereinbart haben. Die Frist würde wieder laufen, nachdem die Aussetzung aufgehoben wurde.

Zu Absatz 3

Nachdem der Steuerpflichtige die ersten Informationen bereitgestellt hat, die für eine sachliche Prüfung des Falls benötigt werden, müssen die zuständigen Behörden in manchen Fällen zusätzliche Informationen beim Steuerpflichtigen anfordern. So kann eine zuständige Behörde nach Beginn der in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Frist und nach Durchführung eingehenderer Analysen im Rahmen der Bearbeitung des Falls feststellen, dass sie zusätzliche Informationen zu einer bestimmten Gestaltung oder Transaktion benötigt, um sich über die Regelung einer verbleibenden Frage zu einigen. In solchen Fällen kann das Versäumnis einer unmittelbar von dem Fall betroffenen Person (d. h. der Person, die den ursprünglichen Antrag auf ein Verständigungsverfahren gestellt hat oder deren Steuerschuld unmittelbar von dem Fall betroffen ist), diese zusätzlichen Informationen rechtzeitig bereitzustellen, dazu führen, dass die Regelung des Falls durch die zuständigen Behörden verzögert oder verhindert wird. Um dem zu begegnen, sieht Absatz 3 vor, dass die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Frist verlängert

wird, wenn beide zuständigen Behörden übereinkommen, dass eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person es versäumt hat, zusätzliche wesentliche Informationen, die nach Beginn der in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Frist von einer der beiden zuständigen Behörden angefordert wurden, rechtzeitig bereitzustellen. In diesem Fall wird die Frist um eine Dauer verlängert, die dem Zeitraum entspricht, der an dem Tag beginnt, bis zu dem die Informationen angefordert waren, und an dem Tag endet, an dem sie letztlich bereitgestellt wurden.

Zu Absatz 4

Mit dem in Teil VI vorgesehenen Schiedsverfahren soll den zuständigen Behörden ein Mechanismus zur Regelung von Fragen bereitgestellt werden, die anderenfalls bei Fällen, die Gegenstand des Verständigungsverfahrens sind, eine Verständigung verhindern könnten. Da das Schiedsverfahren eine Erweiterung des Verständigungsverfahrens ist, das dazu dient, die Wirksamkeit des Verfahrens zu verbessern, sieht Buchstabe a vor, dass der Schiedsspruch durch die Verständigungsregelung in Bezug auf einen bestimmten Fall umgesetzt wird. Dies bedeutet, dass die zuständigen Behörden nach der Entscheidung der Schiedsstelle eine Verständigungsregelung treffen, die das Ergebnis des Schiedsspruchs widerspiegelt (es sei denn, Artikel 24 ist anzuwenden). In Buchstabe a ist außerdem vorgesehen, dass der Schiedsspruch endgültig ist, d. h. er kann vorbehaltlich von Buchstabe b Ziffer ii nicht geändert werden, weder von den zuständigen Behörden noch von der Schiedsstelle, es sei denn, Artikel 24 ist anwendbar und erlaubt eine Verständigung auf eine andere Regelung.

In Buchstabe b ist vorgesehen, dass der Schiedsspruch für beide Vertragsstaaten verbindlich ist, ausgenommen in drei Fällen:

- i) eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person erkennt die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, nicht an;
- ii) der Schiedsspruch wird in einer abschließenden Entscheidung der Gerichte eines der Vertragsstaaten für ungültig erklärt;
- iii) eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person strengt ein Gerichtsverfahren zu den in der Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, geklärten Fragen an.

Der Ausdruck „abschließende Entscheidung der Gerichte“ bezeichnet eine Entscheidung, bei der es sich nicht lediglich um eine vorläufige Anordnung oder Entscheidung handelt. Die Entscheidung kann von jeder Gerichtsinstanz in einem der Vertragsstaaten getroffen werden.

In Buchstabe b Ziffer i ist die Situation geregelt, in der eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, nicht anerkennt. Wird vor der Ausschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe eine Verständigungsregelung erzielt, können die zuständigen Behörden die Ausarbeitung oder den Abschluss der Verständigungsregelung an die Bedingung knüpfen, dass der Steuerpflichtige auf die Inanspruchnahme innerstaatlicher Rechtsbehelfe in Bezug auf die durch die Verständigungsregelung zum Fall geklärten Fragen verzichtet. Ohne diesen Verzicht könnte eine spätere Gerichtsentscheidung den Steuerbehörden bei der Umsetzung der Verständigungsregelung im Wege

stehen. Folglich gilt die Verständigungsregelung als von einer unmittelbar von dem Fall betroffenen Person nicht anerkannt, sofern diese Person sich nicht aus allen innerstaatlichen rechtlichen Verfahren zurückzieht oder alle gegebenenfalls anhängigen Gerichtsverfahren beendet, und zwar in einer mit der Verständigungsregelung übereinstimmenden Weise innerhalb von 60 Tagen nach der Unterrichtung über die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird. Wird die Verständigungsregelung nicht anerkannt oder gilt sie als nicht anerkannt, kommt der Fall für eine weitere Prüfung durch die zuständigen Behörden nicht mehr in Betracht.

In Buchstabe b Ziffer ii ist vorgesehen, dass bei einem Schiedsspruch, der in einer abschließenden Entscheidung der Gerichte eines der Vertragsstaaten für ungültig erklärt wird, der Schiedsantrag als nicht gestellt und das Schiedsverfahren als nicht durchgeführt gilt (außer für die Zwecke von Artikel 21 über Vertraulichkeit und Artikel 25 über die Kosten von Schiedsverfahren). Ziffer ii soll keine eigenen Gründe für die Ungültigkeitserklärung eines Schiedsspruchs in Fällen liefern, in denen derartige Gründe nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten nicht vorliegen. Sie soll vielmehr gewährleisten, dass in Fällen, in denen ein Gericht eines der Vertragsstaaten einen Schiedsspruch auf der Grundlage solcher bestehenden Regelungen für ungültig erklärt, der andere Vertragsstaat nicht zur Umsetzung des Schiedsspruchs verpflichtet ist. Diese Fälle können nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften einiger Staaten und Gebiete auftreten, beispielsweise bei verfahrensrechtlichen Verletzungen (z. B. Verletzung der für Schiedsrichter vorgeschriebenen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit nach Artikel 20, Verstoß gegen die geltenden Vertraulichkeitsvorschriften nach Artikel 21 oder Absprachen zwischen dem Steuerpflichtigen und einem der Vertragsstaaten), die das Ergebnis des Schiedsverfahrens wesentlich beeinflussen haben. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass ein Gericht einen Schiedsspruch aufhebt, weil es mit dem Ergebnis des Schiedsverfahrens nicht einverstanden ist. In Ziffer ii ist außerdem vorgesehen, dass der Steuerpflichtige in diesem Fall einen neuen Schiedsantrag stellen kann, sofern die zuständigen Behörden nicht übereinkommen, dass ein solcher neuer Antrag nicht zulässig sein soll. Dieser neue Antrag kann vor Ablauf der in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Frist gestellt werden, da diese Frist bereits einmal überschritten sein wird. Es ist zu erwarten, dass die zuständigen Behörden in Fällen, in denen die Handlungen des Steuerpflichtigen den Hauptgrund für die Ungültigkeitserklärung des Schiedsspruchs darstellen, übereinkommen, dass ein solcher Antrag nicht zulässig sein soll.

In Buchstabe b Ziffer iii ist vorgesehen, dass der Schiedsspruch für keinen der Vertragsstaaten verbindlich ist, wenn der Steuerpflichtige ein Gerichtsverfahren zu in der Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, geklärten Fragen anstrengt. Ziffer iii gewährleistet, dass in Fällen, in denen eine Vertragspartei des Übereinkommens einen Steuerpflichtigen nach ihrem innerstaatlichen Recht nicht verpflichten darf, als Teil der Anerkennung einer Entscheidung im Rahmen des Verständigungsverfahrens dem Verzicht auf ein Gerichtsverfahren zuzustimmen, ein Gerichtsverfahren nicht zur Erreichung von Nicht- oder Niedrigbesteuerung genutzt werden kann, z. B. aufgrund der Erklärung, dass der Schiedsspruch für einen der Vertragsstaaten verbindlich

ist, während das Ergebnis des Gerichtsverfahrens für den anderen Vertragsstaat verbindlich ist.

Zu den Absätzen 5 bis 9

Die Absätze 5 bis 9 beinhalten genaue Regelungen zur Festlegung des Beginns der Frist, die abzuwarten ist, bevor ein Fall einem Schiedsverfahren unterworfen werden kann. In Absatz 5 ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde, bei welcher der ursprüngliche Antrag auf ein Verständigungsverfahren eingegangen ist, innerhalb von zwei Kalendermonaten nach Eingang des ursprünglichen Antrags auf ein Verständigungsverfahren eine Mitteilung über den Eingang des Antrags an die Person, die den Fall vorgelegt hat, sowie eine Mitteilung über den Antrag mit einer Abschrift desselben an die andere zuständige Behörde zu übermitteln hat. Nach Absatz 6 muss eine zuständige Behörde innerhalb von drei Kalendermonaten, nachdem sie den ursprünglichen Antrag oder eine Mitteilung über diesen erhalten hat, entweder der Person, die den Fall vorgelegt hat, und der anderen zuständigen Behörde mitteilen, dass sie sämtliche für eine sachliche Prüfung des Falls erforderlichen Informationen erhalten hat, oder zu diesem Zweck von der Person, die den Fall vorgelegt hat, zusätzliche Informationen anfordern. Dabei sollten sich die zuständigen Behörden auf die Informationen einigen, die sie jeweils für eine sachliche Prüfung des Falls mindestens benötigen, und eine Auflistung dieser Informationen veröffentlichen. Zudem können die zuständigen Behörden weitere Verfahrensfragen in Bezug auf die Anwendung der Absätze 5 bis 9 regeln.

Für den Fall, dass eine oder beide zuständigen Behörden zusätzliche Informationen anfordern, sieht Absatz 7 vor, dass die zuständige Behörde, die die Informationen angefordert hat, der Person, die den Fall vorgelegt hat, und der anderen zuständigen Behörde innerhalb von drei Kalendermonaten nach Erhalt der zusätzlichen Informationen mitteilt, dass sie sämtliche notwendigen Informationen erhalten hat oder dass angeforderte Informationen noch fehlen.

Der Beginn der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Frist hängt davon ab, ob solche zusätzlichen Informationen angefordert wurden. Wurden keine zusätzlichen Informationen angefordert, so ist nach Absatz 8 der Fristbeginn der frühere der beiden folgenden Tage:

- a) der Tag, an dem beide zuständigen Behörden der Person, die den Fall vorgelegt hat, eine Mitteilung übermittelt haben, dass sie sämtliche notwendigen Informationen erhalten haben (d. h. der Tag, an dem diese Mitteilung durch die zweite der beiden zuständigen Behörden erfolgt ist) oder
- b) drei Kalendermonate nach dem Tag, an dem die zuständige Behörde, bei welcher der Antrag auf ein Verständigungsverfahren ursprünglich gestellt wurde, der anderen zuständigen Behörde eine Mitteilung über den Antrag übermittelt hat.

Wurden zusätzliche Informationen angefordert, so ist nach Absatz 9 der Fristbeginn grundsätzlich der frühere der beiden folgenden Tage:

- a) der letzte Tag, an dem die zuständigen Behörden, die zusätzliche Informationen angefordert haben, dem Steuerpflichtigen und der anderen zuständigen Behörde eine Mitteilung über den Erhalt der Informationen übermittelt haben, oder

- b) der Tag, der drei Kalendermonate nach dem Zeitpunkt liegt, zu dem beide zuständigen Behörden von der Person, die den Fall vorgelegt hat, die zusätzlichen Informationen erhalten haben.

Übermittelt eine der zuständigen Behörden dem Steuerpflichtigen und der anderen zuständigen Behörde die Mitteilung, dass einige der angeforderten Informationen noch fehlen, so gilt diese als Anforderung zusätzlicher Informationen.

Zu Absatz 10

Angesichts der großen Vielfalt an Rechts- und Steuersystemen und des jeweils individuellen Verhältnisses zwischen den zuständigen Behörden sieht Absatz 10 vor, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch Verständigung regeln, wie die Schiedsbestimmungen anzuwenden sind, und dabei u. a. die Informationen festlegen, die jede zuständige Behörde für eine sachliche Prüfung eines Falls mindestens benötigt, und zwar vor dem Tag, an dem noch offene Fragen in einem Fall, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, erstmals für ein Schiedsverfahren in Betracht kommen. In der Regel veröffentlicht ein Vertragsstaat Hinweise dazu, welche Informationen für die Prüfung eines Antrags auf ein Verständigungsverfahren erforderlich sind. Es ist davon auszugehen, dass sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in diesem Fall in der Regel darauf verständigen, die in diesen Hinweisen aufgeführten Informationen als diejenigen aufzulisten oder auf andere Weise anzugeben, die jede zuständige Behörde für eine sachliche Prüfung eines Falls benötigt.

Zwar sind in Teil VI die zentralen Bestimmungen zum Schiedsverfahren sowie Standardregeln zur Gewährleistung der wichtigsten Bestandteile des Verfahrens geregelt, zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs des Schiedsverfahrens ist jedoch eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden zur Verständigung auf die verfahrenstechnischen und organisatorischen Details des Schiedsverfahrens erforderlich. Für die zuständigen Behörden ist es wichtig, sich über diese Einzelheiten eng abzustimmen, um zu gewährleisten, dass die Anwendung von Teil VI geregelt wird, bevor noch offene Fragen in einem Fall, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, erstmals für ein Schiedsverfahren in Betracht kommen. Die Regelungen zur Anwendung können danach erforderlichenfalls geändert werden. In Ermangelung einer im Voraus getroffenen Vereinbarung ergeben sich für die zuständigen Behörden und Steuerpflichtigen im Laufe des Schiedsverfahrens möglicherweise Schwierigkeiten und Verzögerungen. Ein Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden, das als Grundlage für diese Konsultationen verwendet werden kann, wurde auf OECD-Ebene erarbeitet. Beispiele für die Arten von Einzelheiten, auf die sich die zuständigen Behörden verständigen sollten, werden nachstehend in der Erläuterung der weiteren Bestimmungen von Teil VI beschrieben.

Zu Absatz 11

Nach Absatz 11 kann sich eine Vertragspartei des Übereinkommens für die Anwendung von Teil VI auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen vorbehalten, die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Frist von zwei Jahren durch eine Frist von drei Jahren zu ersetzen.

Wie auch andere Vorbehalte zum Übereinkommen gilt dieser Vorbehalt in dem Fall, dass er von einem Vertragsstaat eines Steuerabkommens angebracht wird, für die Anwendung dieses Steuerabkommens durch beide Vertragsstaaten.

Zu Absatz 12

In einigen Staaten und Gebieten kann eine von der zuständigen Behörde vereinbarte Verständigungsregelung eine dort ergangene Gerichtsentscheidung per Gesetz oder aufgrund von Verwaltungsvorschriften oder der Verwaltungspraxis nicht aufheben. Diesen Staaten und Gebieten, die eine solche Praxis beabsichtigen, kann daran gelegen sein, sicherzustellen, dass das Schiedsverfahren in Bezug auf Fragen, die im Rahmen innerstaatlicher Gerichtsverfahren geklärt wurden – und zwar entweder bevor die Fragen einem Schiedsverfahren unterworfen werden oder während des Schiedsverfahrens –, nicht verfolgt werden kann. In Absatz 12 ist dieser Punkt geregelt, indem einer Vertragspartei des Übereinkommens gestattet wird, sich das Recht vorzubehalten, Fragen von einem Schiedsverfahren auszuschließen, zu denen in einem der beiden Vertragsstaaten bereits eine Gerichtsentscheidung ergangen ist.

Im Fall eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens eines Vertragsstaats, der den Vorbehalt nach Absatz 12 angebracht hat, darf eine noch offene Frage nicht einem Schiedsverfahren unterworfen werden, wenn in einem der beiden Vertragsstaaten bereits eine Gerichtsentscheidung zu dieser Frage ergangen ist. Zudem endet das Schiedsverfahren, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach Stellung eines Schiedsantrags und vor Übermittlung des Schiedsspruchs in einem der Vertragsstaaten eine Gerichtsentscheidung zu der noch offenen Frage ergeht.

Zu Artikel 20 – Bestellung der Schiedsrichter

Zu den Absätzen 1 und 2

In den Absätzen 1 und 2 sind die Grundregeln für die Zusammensetzung einer Schiedsstelle und die Bestellung und Qualifikation von Schiedsrichtern festgelegt. Diese Regeln gelten zwar standardmäßig, allerdings erlaubt Absatz 1 den zuständigen Behörden grundsätzlich oder in Bezug auf einen bestimmten Fall auch die Verständigung auf andere Vorschriften.

Nach Absatz 2 setzt sich die Schiedsstelle aus drei Einzelmitgliedern zusammen. Diese Mitglieder müssen zwar über Fachkenntnis oder Erfahrung auf dem Gebiet internationaler Steuersachen verfügen, allerdings gilt, sofern die zuständigen Behörden nichts anderes vereinbaren, nicht als Voraussetzung, dass jedes Mitglied Erfahrung als Richter oder Schiedsrichter hat. Jede zuständige Behörde bestellt innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag des aufgrund von Artikel 19 Absatz 1 gestellten Schiedsantrags ein Mitglied der Schiedsstelle. Diese beiden Mitglieder bestellen daraufhin innerhalb von 60 Tagen nach der letzten dieser beiden Bestellungen ein drittes Mitglied, das den Vorsitz der Schiedsstelle ausübt und nicht Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten oder in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig sein darf.

Jedes bestellte Mitglied der Schiedsstelle muss zum Zeitpunkt der Annahme einer Bestellung unparteiisch und von den zuständigen Behörden, Steuerverwaltungen und

Finanzministerien (bzw. entsprechenden zuständigen Ministerien oder Ressorts, unabhängig von ihrer Bezeichnung) der Vertragsstaaten sowie allen unmittelbar von dem Fall betroffenen Personen und deren Beratern unabhängig sein. Zudem muss jedes Mitglied während des gesamten Verfahrens seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wahren und während eines angemessenen Zeitraums danach jedes Verhalten vermeiden, das Anlass zu Zweifeln an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder der Schiedsstelle in Bezug auf das Verfahren geben kann. Als solches Verhalten gilt z. B. die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses mit einer der unmittelbar von dem Fall betroffenen Personen kurz nach Übermittlung des Schiedsspruchs über den Fall. Bei der Festlegung, wie Teil VI anzuwenden ist, können die zuständigen Behörden zusätzliche Einzelheiten in Bezug auf die anwendbaren Standards für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit vereinbaren. So kann den zuständigen Behörden beispielsweise daran gelegen sein, dass vorgesehene Mitglieder der Schiedsstelle gegenüber den zuständigen Behörden sämtliche Tatsachen oder Umstände offenlegen müssen, welche die Unparteilichkeit bzw. Unabhängigkeit des potenziellen Mitglieds möglicherweise in Frage stellen. Außerdem können die zuständigen Behörden vereinbaren, wie Fälle geregelt werden sollen, in denen ein Mitglied der Schiedsstelle seine Aufgaben nicht erfüllen kann, sei es aufgrund von Krankheit oder Berufsunfähigkeit, der Nichterfüllung der Standards für Unparteilichkeit bzw. Unabhängigkeit oder aus anderen Gründen.

Zu den Absätzen 3 und 4

In den Absätzen 3 und 4 wird dargelegt, welche Standardregeln für den Fall gelten, dass eine der zuständigen Behörden innerhalb der vorgeschriebenen Fristen versäumt, einen Schiedsrichter zu bestellen, bzw. für den Fall, dass die beiden ersten Mitglieder der Schiedsstelle versäumen, einen Vorsitzenden zu bestellen. In diesen Absätzen ist festgelegt, dass in solchen Fällen die Bestellung durch den ranghöchsten Funktionsträger des Zentrums für Steuerpolitik und -verwaltung der OECD erfolgt, der nicht Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten ist. Anhand dieser Standardregeln soll sichergestellt werden, dass das Schiedsverfahren und somit eine Regelung der Fragen in einem Fall, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, nicht unangemessen verzögert werden kann, weil keine Schiedsstelle eingesetzt wurde. Die Standardregeln nach den Absätzen 3 und 4 gelten nur, soweit sich die zuständigen Behörden nicht auf andere Regeln verständigt haben.

Zu Artikel 21 – Vertraulichkeit von Schiedsverfahren

Zu Absatz 1

Damit das Schiedsverfahren seinen Zweck sicher erfüllen kann, ohne dabei die Vertraulichkeit des Verständigungsverfahrens zu unterminieren, ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden den Schiedsrichtern unter denselben strengen Auflagen hinsichtlich der Vertraulichkeit, denen auch die zuständigen Behörden selbst unterliegen, sachdienliche Informationen zur Verfügung stellen dürfen. Um dies zu erreichen, ist in Absatz 1 festgelegt, dass die Mitglieder der Schiedsstelle ausschließlich für die Zwecke des Teils VI, des unter das Übereinkommen fallenden

Steuerabkommens und des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend den Informationsaustausch, die Vertraulichkeit und die Amtshilfe als Personen oder Behörden gelten, an die Informationen weitergegeben werden dürfen. Gemäß Absatz 1 können diese Informationen auch an angehende Schiedsrichter weitergegeben werden, jedoch nur soweit dies zur Überprüfung ihrer Eignung, einschließlich beispielsweise ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, für die von Schiedsrichtern wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist. In Absatz 1 ist zusätzlich bestimmt, dass Informationen, die die Schiedsstelle oder angehende Schiedsrichter erhalten, sowie Informationen, die die zuständigen Behörden gegebenenfalls von der Schiedsstelle erhalten, als Informationen gelten, die nach den Bestimmungen über den Informationsaustausch und die Amtshilfe des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens ausgetauscht wurden. In Anerkennung der erforderlichen Abwägung zwischen dem Ziel einer möglichst geringen Anzahl an Personen, an die Informationen weitergegeben werden dürfen, und der notwendigen Unterstützung der Schiedsstelle durch Mitarbeiter ist in Absatz 1 zudem eine Weitergabe an höchstens drei Mitarbeiter je Mitglied der Schiedsstelle vorgesehen, die den genannten Bedingungen unterliegt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 müssen die zuständigen Behörden sicherstellen, dass sich die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Mitarbeiter vor ihrem Tätigwerden in einem Schiedsverfahren schriftlich verpflichten, Informationen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren gemäß den Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten zu behandeln, die aufgrund der Bestimmungen über den Informationsaustausch und die Amtshilfe des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens sowie aufgrund des anwendbaren Rechts der Vertragsstaaten gelten. Im Rahmen der Verständigung nach Artikel 19 Absatz 10 über die Modalitäten der Anwendung von Teil VI können die zuständigen Behörden die Einzelheiten dieser Verfahrensweise regeln, darunter, welche zuständige Behörde diese schriftliche Verpflichtung einholt. Die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung richten sich nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten sowie nach den Bestimmungen der Vereinbarung.

Zu Artikel 22 – Regelung eines Falles vor Abschluss des Schiedsverfahrens

Da das Ziel von Schiedsverfahren nach Teil VI in der Beilegung von Streitfällen zwischen den zuständigen Behörden liegt, die im Rahmen eines dem Verständigungsverfahren unterworfenen Falls entstanden sind, ist in Artikel 22 bestimmt, dass das Verständigungsverfahren und auch das Schiedsverfahren enden, wenn während des Schiedsverfahrens (jederzeit, nachdem ein Schiedsantrag gestellt wurde und bevor die Schiedsstelle ihre Entscheidung verkündet hat) entweder

- i) die zuständigen Behörden den Fall durch Verständigung regeln oder
- ii) der Steuerpflichtige seinen Schiedsantrag oder seinen Antrag auf ein Verständigungsverfahren zurückzieht.

Zu Artikel 23 – Art des Schiedsverfahrens

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht Standardvorschriften betreffend die Art des Schiedsverfahrens vor, die für die Zwecke von Schiedsverfahren nach Teil VI gelten, gestattet jedoch den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, sich auf andere Regeln zu verständigen, die für sämtliche Fälle oder für einen konkreten Fall gelten können.

Standardmäßig kommt das „*final offer*“-Schiedsverfahren (auch bekannt als Schiedsverfahren des „letzten Angebots“ oder des „letzten besten Angebots“) zur Anwendung, es sei denn, die zuständigen Behörden verständigen sich auf andere Regeln. Im Rahmen dieser Methode unterbreiten beide zuständige Behörden der Schiedsstelle einen Regelungsvorschlag, der sich mit allen noch ungeklärten Fragen des Falls befasst und dabei frühere von den zuständigen Behörden in diesem Fall etwa getroffene Vereinbarungen berücksichtigt. Bei jeder Berichtigung oder jeder ähnlichen Frage, die in dem Fall aufgeworfen wird, beschränkt sich der Regelungsvorschlag auf die Angabe bestimmter Geldbeträge (z. B. Einnahmen oder Ausgaben) oder des höchsten Steuersatzes, der nach Maßgabe des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens erhoben wird. In einigen Fällen können zu den ungeklärten Fragen jedoch auch Fragen danach gehören, ob die Voraussetzungen für die Anwendung einer Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Abkommens gegeben sind. Beinhaltet die ungeklärten Fragen in einem Streitfall eine solche „Schwellenfrage“, wie beispielsweise die Frage, ob eine natürliche Person in einem Vertragsstaat ansässig ist oder ob ein Unternehmen eines der Vertragsstaaten im anderen Vertragsstaat eine Betriebsstätte hat, können die zuständigen Behörden ihre Entscheidungsvorschläge für die Schwellenfrage vorlegen (d. h. Ja oder Nein). Gibt es weitere ungeklärte Streitfragen, deren Beilegung von der in der Schwellenfrage getroffenen Entscheidung abhängig ist, so ist vorgesehen, dass die zuständigen Behörden auch alternative Regelungsvorschläge für die verbleibenden Streitfragen vorlegen.

Die von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten vorgelegten Regelungsvorschläge können in einem Positionspapier erläutert werden. Jede zuständige Behörde kann zudem eine Erwiderung auf den Regelungsvorschlag und das erläuternde Positionspapier der anderen zuständigen Behörde vorlegen. Die Erwiderung und ihr Begleitdokument sollen sich ausschließlich mit den Positionen und Argumenten der anderen zuständigen Behörde befassen und sind nicht als Gelegenheit für eine zuständige Behörde gedacht, zusätzliche Argumente zugunsten ihrer eigenen Position vorzubringen. In Absatz 1 Buchstabe b ist vorgesehen, dass jede zuständige Behörde, die einen Regelungsvorschlag, ein Positionspapier oder eine Erwiderung vorlegt, der anderen zuständigen Behörde bis spätestens zum Ablauf der Frist für die Vorlage des Regelungsvorschlags, des Positionspapiers oder der Erwiderung eine Kopie übermittelt. Fristen für Regelungsvorschläge, Positionspapiere und Erwiderungen sowie andere Einzelheiten betreffend diese Unterlagen (wie beispielsweise deren maximale Länge) sind in der nach Artikel 19 Absatz 10 getroffenen Verständigungsvereinbarung über die Modalitäten der Anwendung des Schiedsverfahrens festzulegen. Im Rahmen dieser Verein-

barung können die zuständigen Behörden auch das Verfahren darlegen, das sie anwenden, um sich auf die von der Schiedsstelle zu klärenden Streitfragen zu einigen.

Im „*final offer*“-Schiedsverfahren entscheidet sich die Schiedsstelle für einen der Regelungsvorschläge, den die zuständigen Behörden vorgelegt haben. In einem Streitfall, der eine oder mehrere Schwellenfragen umfasst, entscheidet die Schiedsstelle die Schwellenfrage(n) und nimmt dann einen der von den zuständigen Behörden vorgelegten alternativen Regelungsvorschläge an. Die Schiedsstelle trifft die Entscheidung mit einfacher Mehrheit und fügt dieser keine Begründung oder Erläuterung bei. Da das Schiedsverfahren das Verfahren der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den zuständigen Behörden vereinfachen soll, wird die Entscheidung den zuständigen Behörden schriftlich übermittelt und darf nicht als Präzedenzfall für andere Fälle verwendet werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann sich eine Vertragspartei des Übereinkommens, die die in Absatz 1 beschriebene „*final offer*“-Methode nicht als Standardregel übernehmen möchte, das Recht vorbehalten, Absatz 1 nicht auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen anzuwenden und die Methode des „unabhängigen Gutachtens“ als Standardmethode für Schiedsverfahren anzuwenden, es sei denn, die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten verständigen sich auf andere Regeln, die für sämtliche Fälle oder aber für einen konkreten Fall gelten können. Im Rahmen des Verfahrens des „unabhängigen Gutachtens“ stellen beide zuständigen Behörden der Schiedsstelle alle Informationen zur Verfügung, die die Schiedsstelle für ihre Entscheidungsfindung als erforderlich erachtet. Im Rahmen der Verständigung nach Artikel 19 Absatz 10 können die zuständigen Behörden auch das Verfahren darlegen, das sie anwenden, um sich auf die von der Schiedsstelle zu klärenden Streitfragen zu einigen. Die zuständigen Behörden können sich zudem im Rahmen der nach Artikel 19 Absatz 10 getroffenen Verständigungsvereinbarung darauf einigen, dass jede zuständige Behörde der Schiedsstelle ein erläuterndes Positionspapier zur Berücksichtigung vorlegen kann. Sofern die zuständigen Behörden nichts anderes vereinbaren, berücksichtigt die Schiedsstelle ausschließlich Informationen, die beiden zuständigen Behörden vor Eingang des Schiedsantrags bei beiden zuständigen Behörden zur Verfügung standen.

Die Schiedsstelle entscheidet dann über die dem Schiedsverfahren unterworfenen Streitfragen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens sowie, vorbehaltlich dieser Bestimmungen, gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten. In diesem Zusammenhang wird die Schiedsstelle die Anwendung innerstaatlichen Rechts nur insoweit prüfen, wie es erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Anwendung des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens durch einen Vertragsstaat festzustellen. Die zuständigen Behörden können außerdem in gegenseitigem Einvernehmen andere Rechtsquellen benennen, die die Schiedsstelle berücksichtigen soll.

Der Schiedsspruch wird den zuständigen Behörden unter Angabe der berücksichtigten Rechtsquellen und der zu-

grundlegenden Schlussfolgerungen schriftlich vorgelegt. Er beinhaltet in der Regel auch eine Beschreibung der relevanten Tatsachen und Umstände, eine klare Darlegung der Positionen beider zuständiger Behörden und eine kurze Zusammenfassung des Verfahrens. Der Schiedsspruch wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Schiedsstelle beschlossen. Der Schiedsspruch hat, wie auch im Fall der „*final offer*“-Methode, keine Präzedenzwirkung.

Zu Absatz 3

Wenn eine Vertragspartei des Übereinkommens, die sich für die Anwendung von Teil VI entschieden hat, den nach Absatz 2 zulässigen Vorbehalt angebracht hat, und eine andere Vertragspartei des Übereinkommens, die sich für die Anwendung von Teil VI entschieden hat, entweder

- i) ebenfalls den Vorbehalt nach Absatz 2 anbringt oder
- ii) nichts unternimmt,

so findet zwischen diesen zwei Vertragsparteien das Verfahren des „unabhängigen Gutachtens“ Anwendung. In Absatz 3 ist dementsprechend ein Mechanismus für Situationen vorgesehen, in denen zwei Vertragsparteien hinsichtlich der von ihnen bevorzugten Methode des Schiedsverfahrens eine unterschiedliche dezidierte Meinung haben. Nach Absatz 3 kann eine Vertragspartei, die sich nicht gemäß Absatz 2 das Recht auf Anwendung der Methode des „unabhängigen Gutachtens“ als Standardregel vorbehalten hat, sich vorbehalten, dass die Standardregeln nach Absatz 1 und 2 keine Anwendung finden auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Abkommen mit Vertragsparteien des Übereinkommens, die sich das Recht auf Anwendung der Methode des „unabhängigen Gutachtens“ als Standardregel anstelle des „*final offer*“-Schiedsverfahrens vorbehalten haben. Wenn eine Vertragspartei den nach Absatz 3 zulässigen Vorbehalt angebracht hat, ist es Sache der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei und der zuständigen Behörde der Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach Absatz 2 angebracht hat, die Art des Schiedsverfahrens festzusetzen, das zwischen diesen beiden Vertragsparteien anwendbar ist.

Wenn einer der beiden Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens einen Vorbehalt nach Absatz 3 und der andere Vertragsstaat einen Vorbehalt nach Absatz 2 angebracht hat, sind die zuständigen Behörden gehalten, sich um eine Einigung über die Art des Schiedsverfahrens zu bemühen, das auf alle Fälle Anwendung findet, die im Rahmen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens auftreten. Artikel 19 findet erst Anwendung, wenn diese Einigung erzielt ist. Infolgedessen sind die zuständigen Behörden nicht verpflichtet, einen Schiedsantrag zu prüfen, bis diese Einigung erzielt ist.

Zu den Absätzen 4 und 5

Nach Absatz 4 steht den Vertragsparteien des Übereinkommens die Anwendung von Absatz 5 auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen frei. Dieser Absatz ist eine optionale Bestimmung, die vorbehaltlich der Absätze 6 und 7 zwischen zwei Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens gilt, wenn einer der Vertragsstaaten sich für die Anwen-

derung dieser Bestimmung entscheidet und dies dem Verwahrer entsprechend notifiziert. Nach Absatz 5 müssen die zuständigen Behörden im Vorfeld eines Schiedsverfahrens sicherstellen, dass sich alle am Streitfall beteiligten Steuerpflichtigen und deren Berater schriftlich verpflichten, keine Informationen weiterzugeben, die sie im Verlauf des Schiedsverfahrens von einer der beiden zuständigen Behörden oder der Schiedsstelle erhalten. Ein erheblicher Verstoß gegen diese Verpflichtung ab dem Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens gestellt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Schiedsstelle ihre Entscheidung verkündet, führt zur Einstellung des Verständigungsverfahrens und des Schiedsverfahrens in diesem Streitfall.

Zu den Absätzen 6 und 7

Eine Vertragspartei des Übereinkommens, bei der es sich nicht um eine Vertragspartei handelt, die sich für die Anwendung von Absatz 5 entschieden hat, kann sich nach Absatz 6 das Recht vorbehalten, Absatz 5 nicht auf ein benanntes oder mehrere benannte unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen (oder alle ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen) anzuwenden. Eine Vertragspartei des Übereinkommens, die sich für die Anwendung von Absatz 5 entschieden hat, kann sich nach Absatz 7 vorbehalten, Teil VI gar nicht auf unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen anzuwenden, in Bezug auf die der andere Vertragsstaat einen Vorbehalt nach Absatz 6 angebracht hat. Insgesamt wird mit den Absätzen 4 bis 7 sichergestellt, dass Steuerpflichtige in Fällen, in denen ein Vertragsstaat eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens sich für die Anwendung von Absatz 5 entschieden hat, grundsätzlich zur Geheimhaltung der im Schiedsverfahren erlangten Informationen verpflichtet sind. Vertragsparteien des Übereinkommens, die dies nicht für erforderlich erachten, können jedoch in Bezug auf eines oder mehrere unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen auf diese Verpflichtung verzichten. Vertragsparteien, die es für unabdingbar erachten, Steuerpflichtige zu strikter Vertraulichkeit zu verpflichten, können sich wiederum gänzlich gegen ein Schiedsverfahren mit einer Vertragspartei entscheiden, die sich gegen die Geheimhaltungsvorschrift entschieden hat.

Zu Artikel 24 – Verständigung auf eine andere Regelung

Zu den Absätzen 1 und 2

Nach Absatz 1 kann eine Vertragspartei des Übereinkommens sich für die Anwendung von Absatz 2 auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen entscheiden. Ungeachtet des Artikels 19 Absatz 4 erlaubt Absatz 2 den zuständigen Behörden, vom Schiedsspruch abzuweichen und sich innerhalb von drei Kalendermonaten, nachdem ihnen der Schiedsspruch verkündet wurde, auf eine andere Regelung zu verständigen. Dieser Fall kann beispielsweise eintreten, wenn die Schiedsstelle eine Entscheidung trifft, die beide zuständige Behörden als ungeeignete Regelung der Fragen des Streitfalls ansehen. Absatz 2 ist eine optionale Bestimmung und wird nur dann auf ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen angewendet, wenn beide Vertragsstaaten sich für seine Anwendung entscheiden.

Zu Absatz 3

Einige Staaten und Gebiete halten eine Anwendung von Artikel 24 für unwahrscheinlich in Fällen, in denen die in Artikel 23 Absatz 1 beschriebene „*final offer*“-Methode angewendet wird, da die Entscheidung der Schiedsstelle im Rahmen dieser Methode der Position einer der beiden zuständigen Behörden entspricht. Um dieser Auffassung Rechnung zu tragen, erlaubt Absatz 3 es daher einer Vertragspartei des Übereinkommens, die sich für die Anwendung von Absatz 2 entscheidet, sich vorzubehalten, dass Absatz 2 nur für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, auf die die Methode des „unabhängigen Gutachtens“ nach Artikel 23 Absatz 2 angewendet wird.

Zu Artikel 25 – Kosten von Schiedsverfahren

In Artikel 25 ist bestimmt, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in gegenseitigem Einvernehmen Regeln für die Übernahme der Honorare und Auslagen der Mitglieder der Schiedsstelle (nicht jedoch von Mitarbeitern dieser Mitglieder) und der in Verbindung mit dem Schiedsverfahren aufgelaufenen Kosten festsetzen. In ihm ist ferner vorgesehen, dass in Ermangelung einer solchen Vereinbarung

- i) jeder Vertragsstaat die ihm entstandenen Kosten sowie die Kosten des von ihm berufenen Mitglieds der Schiedsstelle trägt und
- ii) die Kosten des Vorsitzenden der Schiedsstelle und die sonstigen Aufwendungen in Verbindung mit der Durchführung des Schiedsverfahrens von beiden Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen werden.

Mit dem Hinweis auf „sonstige [...] Aufwendungen“ sollen Auslagen wie beispielsweise vertretbare Reise- und Telekommunikationskosten des Vorsitzenden berücksichtigt werden, nicht jedoch interne Kosten in Zusammenhang mit den logistischen Vorkehrungen für die Sitzungen der Schiedsstelle, darunter beispielsweise die Nutzung von Sitzungsräumen im Eigentum eines Vertragsstaats, zugehörige Ressourcen, Finanzmanagement, sonstige logistische Unterstützung durch die zuständige Behörde eines Vertragsstaats und die allgemeine administrative Koordination, die in der Regel von dem die Sitzung ausrichtenden Vertragsstaat getragen werden.

Die zuständigen Behörden können sich zudem auf eine Gebührenordnung für die den Mitgliedern der Schiedsstelle zu zahlenden Honorare einigen. Sie können diese Gebühren nach ihrem Ermessen entsprechend den Besonderheiten der Vertragsstaaten, ihrem besonderen Verhältnis und der Art des Schiedsverfahrens festlegen. Darüber hinaus kann im Rahmen der Ratifikationsverfahren in einigen Staaten und Gebieten vorgeschrieben sein, dass die mit Schiedsverfahren verbundenen geschätzten Kosten bestimmt werden. Bei diesen Staaten und Gebieten müssen die zuständigen Behörden sich möglicherweise vorab auf eine Gebührenordnung einigen. Hierzu wurde von Staaten und Gebieten in Vergangenheit eine Vielzahl von Gebührenordnungen konsultiert, einschließlich der vom Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten festgesetzten Gebührenordnung und der im Überarbeiteten Verhaltenskodex zu dem Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

(EU-Schiedsübereinkommen) enthaltene Gebührenordnung. Die Staaten und Gebiete haben dabei zudem die Reisetätigkeit und die Anzahl der Tage begrenzt, für die die Mitglieder des Gremiums ein Honorar erhalten.

Zu Artikel 26 – Vereinbarkeit

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist eine Vereinbarkeitsklausel, die das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Teils VI und den Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen regelt, in denen vorgesehen ist, dass Fälle, die Gegenstand eines Verständigungsverfahrens sind, dem Schiedsverfahren unterworfen werden können. In diesem Absatz ist festgelegt, dass die Bestimmungen des Teils VI für unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen gelten, in denen nicht bereits vorgesehen ist, dass ungeklärte Fragen aus im Verständigungsverfahren geprüften Fällen, die den zuständigen Behörden von Steuerpflichtigen vorgelegt wurden, im Wege des Schiedsverfahrens geregelt werden. Teil VI tritt auch an die Stelle vorhandener Schiedsklauseln, die bei Fragen zur Anwendung kommen, die im Rahmen eines im Verständigungsverfahren geprüften Falls entstehen (ungeachtet dessen, ob in ihnen ein obligatorisches und verbindliches Schiedsverfahren vorgesehen ist oder nicht), vorbehaltlich jedoch des in Absatz 4 vorgesehenen Vorbehalts, wonach eine Vertragspartei des Übereinkommens bestimmte obligatorische und verbindliche vorhandene Schiedsklauseln weiterhin anwenden kann. Jede Vertragspartei, die sich für die Anwendung von Teil VI entscheidet, notifiziert dem Verwahrer ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen (außer jene, die von einem Vorbehalt nach Absatz 4 erfasst sind), die Schiedsbestimmungen enthalten (unter Angabe jeweils der Artikel- und der Absatznummer der Bestimmung). Es wird davon ausgegangen, dass Vertragsstaaten eines Steuerabkommens, in dem bereits ein obligatorisches und verbindliches Schiedsverfahren vorgesehen ist, es in einigen Fällen vorziehen werden, den in Absatz 4 bezeichneten Vorbehalt anzubringen, um solche Bestimmungen nicht aufzugeben. Wie bereits dargelegt, wird in anderen Fällen davon ausgegangen, dass die Vertragsstaaten sich nach besten Kräften bemühen, dem Verwahrer alle bestehenden Bestimmungen zu notifizieren, die eine Regelung ungeklärter Fragen, die sich aus im Verständigungsverfahren geprüften Fällen ergeben, im Wege des Schiedsverfahrens vorsehen. Daher dürfte der Fall, dass eine vorhandene Schiedsklausel nicht angegeben wird, äußerst selten sein.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Teils VI und den Bestimmungen einer zwei- oder mehrseitigen Übereinkunft geregelt, in der die obligatorische und verbindliche schiedsrichterliche Regelung ungeklärter Fragen vorgesehen ist, die sich aus einem im Verständigungsverfahren geprüften Fall ergeben. Da eines der Ziele dieser Übereinkünfte – wie auch das Ziel von Teil VI – in der effizienten und effektiven Beilegung von Streitigkeiten besteht, wird mit Absatz 2 eine Doppelarbeit vermieden, indem in ihm festgelegt ist, dass eine ungeklärte Frage, die aus einem Fall herrührt, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, nicht dem Schiedsverfahren nach Teil VI unterworfen wird, wenn in dieser Sache

bereits eine Schiedsstelle oder ein ähnliches Gremium im Rahmen einer anderen zwei- oder mehrseitigen Übereinkunft eingerichtet wurde, in der die Regelung ungeklärter Fragen in Rahmen eines obligatorischen und verbindlichen Schiedsverfahrens vorgesehen ist. Wurde jedoch noch keine Schiedsstelle im Rahmen einer anderen Übereinkunft eingerichtet, so findet Teil VI weiterhin Anwendung, damit gewährleistet ist, dass ungeklärte Fragen, die sich aus Fällen ergeben, die Gegenstand eines Verständigungsverfahrens sind und die Voraussetzungen für eine Regelung im Schiedsverfahren nach Artikel 19 erfüllen, so rasch wie möglich geklärt werden können.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist präzisiert, dass Teil VI keine Auswirkung hat auf die Einhaltung weiter reichender Verpflichtungen (z. B. Verpflichtungen zur Regelung von nicht unter Teil VI fallenden Fragen oder Fällen) im Zusammenhang mit der schiedsrichterlichen Regelung ungeklärter Fragen aus einem Verständigungsverfahren aufgrund anderer Übereinkünfte, denen die Vertragsstaaten als Vertragspartei angehören oder angehören werden, unter Ausnahme der Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, an deren Stelle Teil VI in Einklang mit Absatz 1 getreten ist.

Zu Absatz 4

Wie bereits erwähnt wurde, kann eine Vertragspartei nach Absatz 4 vorhandene obligatorische und verbindliche Schiedsbestimmungen beibehalten, indem sie sich das Recht vorbehält, Teil VI nicht auf ein oder mehrere konkret benannte unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen (oder auf alle ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen) anzuwenden, die für ungeklärte Fragen aus einem Fall, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, bereits ein obligatorisches und verbindliches Schiedsverfahren vorsehen. In diesem Kontext wird davon ausgegangen, dass ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen ein „obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren“ vorsieht, wenn die zuständigen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen (wie beispielsweise auf Antrag einer Person, die den Fall vorgelegt hat) verpflichtet sind, Fragen, die sich aus einem Fall ergeben, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, und nach Ablauf einer bestimmten Frist weiterhin ungeklärt sind, dem Schiedsverfahren zu unterwerfen, und das Ergebnis des Schiedsverfahrens für die zuständigen Behörden bindend ist.

Zu Teil VII Schlussbestimmungen

Zu Artikel 27 – Unterzeichnung und Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 liegt das Übereinkommen seit dem 31. Dezember 2016 zur Unterzeichnung auf. Ferner ist dort vorgesehen, dass das Übereinkommen für alle Staaten zur Unterzeichnung aufliegt.

Da auch bestimmte Gebiete, die keine Staaten sind, gemäß den Vereinbarungen mit dem für ihre internationalen Beziehungen verantwortlichen Staat Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen haben, liegt das Übereinkommen zudem für die unter Buchstabe b aufgeführten

Gebiete auf. Dem Namen jedes unter Buchstabe b genannten Gebiets folgt der Name des für die internationalen Beziehungen dieses Gebiets verantwortlichen Staats in Klammern. Die Aufnahme jedes unter Buchstaben b aufgeführten Gebiets wurde von dem für seine internationalen Beziehungen verantwortlichen Staat genehmigt und von der Ad-hoc-Gruppe beschlossen.

Schließlich können nach Buchstabe c andere Gebiete, die keine Staaten sind, durch einen Beschluss der Vertragsparteien und Unterzeichner des Übereinkommens befugt werden, nach der Auflegung des Übereinkommens zur Unterzeichnung am 31. Dezember 2016 Vertragspartei des Übereinkommens zu werden. Dieser Beschluss muss einvernehmlich gefasst werden, d. h. ein nicht unter Buchstabe b aufgeführtes Gebiet kann nur Vertragspartei des Übereinkommens werden, wenn keine Vertragspartei und kein Unterzeichner Einspruch erhebt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 folgt der Unterzeichnung des Übereinkommens die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Welche Variante zutrifft, hängt von den innerstaatlichen rechtlichen Anforderungen ab. Im Fall der Bundesrepublik Deutschland erfolgt eine Ratifikation. Nach Abschluss der innerstaatlichen Verfahren muss eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Verwahrer hinterlegt werden, woraufhin die Frist für das Inkrafttreten des Übereinkommens nach Artikel 34 des Übereinkommens zu laufen beginnt.

Zu Artikel 28 – Vorbehalte

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Liste zulässiger Vorbehalte mit Verweis auf die Bestimmungen, in denen sie genannt werden. Mit Ausnahme von Vorbehalten zu Teil VI des Übereinkommens, die durch Artikel 28 Absatz 2 bestimmt werden, sind das die einzigen Vorbehalte, die nach dem Übereinkommen angebracht werden dürfen.

Absatz 2

Nach Absatz 2 Buchstabe a kann jede Vertragspartei des Übereinkommens, die sich nach Artikel 18 (Entscheidung für die Anwendung des Teiles VI) für die Anwendung des Teils VI (Schiedsverfahren) des Übereinkommens entscheidet, einen oder mehrere Vorbehalte in Bezug auf die Art der Fälle anbringen, die nach Teil VI einem Schiedsverfahren unterworfen werden können. Bei der Ausarbeitung des Teils VI hat die Untergruppe Schiedsverfahren die Erstellung einer Liste festgelegter Vorbehalte in Bezug auf die Art der Fälle geprüft. Es wurde jedoch die Auffassung vertreten, dass die durch eine solche Liste geschaffene Sicherheit zwar wünschenswert wäre, es jedoch unwahrscheinlich sei, dass sich alle Mitglieder der Untergruppe auf eine Liste festgelegter Vorbehalte verständigen könnten. Darüber hinaus gab es Bedenken, dass sich eine Vertragspartei, die erhebliche grundsätzliche Bedenken in Bezug auf bestimmte nicht in der Liste enthaltene Arten von Fällen hat (z. B. weil sie an der anfänglichen Ausarbeitung des Teils VI nicht beteiligt war), möglicherweise nicht für die Anwendung des Teils VI entscheiden kann, obwohl sie sich in Bezug auf andere Arten von Fällen durchaus zu einem obligatorischen verbind-

lichen Schiedsverfahren verpflichten möchte. Absatz 2 wurde daher hinzugefügt, damit die Vertragsparteien, die sich zu einem Schiedsverfahren verpflichten, die Art der Fälle, die einem Schiedsverfahren unterworfen werden können, flexibel im Hinblick auf ihre innerstaatlichen Regelungen zu Schiedsverfahren festlegen können.

Nach Absatz 5 wird ein Vorbehalt nach Absatz 2 Buchstabe a in der Regel bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde angebracht. Für eine Vertragspartei des Übereinkommens, die sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Vertragspartei des Übereinkommens wird, nicht für die Anwendung des Teils VI, später jedoch durch eine Notifikation an den Verwahrer für die Anwendung des Teils VI entscheidet, müssen Vorbehalte nach Absatz 2 Buchstabe a jedoch gleichzeitig mit der Notifikation der Vertragspartei an den Verwahrer, dass sie sich nach Artikel 18 für die Anwendung des Teils VI entscheidet, angebracht werden.

Nach Absatz 2 Buchstabe b bedürfen Vorbehalte nach Absatz 2 Buchstabe a der Annahme durch die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens. Es wird dort ausgeführt, dass ein Vorbehalt nach Absatz 2 Buchstabe a von einer anderen Vertragspartei als angenommen gilt, wenn diese Vertragspartei bis zum Ablauf von zwölf Kalendermonaten nach der Notifikation des Vorbehalts durch den Verwahrer an alle Vertragsparteien und Unterzeichner oder bis zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch die Vertragspartei, wenn dies der spätere ist, dem Verwahrer nicht notifiziert hat, dass sie Einspruch gegen den Vorbehalt erhebt. Für eine Vertragspartei des Übereinkommens, die sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Vertragspartei des Übereinkommens wird, nicht für die Anwendung des Teils VI, später jedoch durch eine Notifikation an den Verwahrer für die Anwendung des Teils VI entscheidet, können Einsprüche gegen zuvor von anderen Vertragsparteien nach Buchstabe a angebrachte Vorbehalte jedoch gleichzeitig mit der Notifikation der erstgenannten Vertragspartei an den Verwahrer, dass sie sich nach Artikel 18 für die Anwendung des Teils VI entscheidet, erhoben werden.

In Fällen, in denen eine Vertragspartei des Übereinkommens Einspruch gegen einen Vorbehalt nach Absatz 2 Buchstabe a erhebt, gilt der gesamte Teil VI nicht zwischen der den Einspruch erhebenden und der den Vorbehalt anbringenden Vertragspartei. Folglich wird davon ausgegangen, dass die Vertragsparteien ihre Vorbehalte nach Absatz 2 Buchstabe a sorgfältig formulieren und Einsprüche gegen entsprechende Vorbehalte gründlich prüfen, da ein Einspruch gegen einen Vorbehalt dazu führt, dass es nach dem Übereinkommen keine Grundlage für ein obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren zwischen den beiden Vertragsparteien gibt.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass eine Vertragspartei des Übereinkommens nach Artikel 28 Absatz 9 einen Vorbehalt jederzeit zurücknehmen oder durch einen stärker eingeschränkten Vorbehalt ersetzen kann, und es wird davon ausgegangen, dass die Vertragsparteien ihre Vorbehalte von Zeit zu Zeit überprüfen werden, um sicherzustellen, dass sie auch künftig dem gemeinsamen Ziel der Verbesserung der Streitbeilegung zwischen den zuständigen Behörden entsprechen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die Auswirkungen von nach Absatz 1 oder 2 angebrachten Vorbehalten auf die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens zwischen der den Vorbehalt anbringenden Vertragspartei des Übereinkommens und den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens bestätigt. Nach diesem Absatz werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, durch einen von einer Vertragspartei angebrachten Vorbehalt die Bestimmungen, auf die er sich bezieht, in gleichem Maße sowohl für die den Vorbehalt anbringende als auch für die andere Vertragspartei geändert. Folglich werden, sofern in einer Bestimmung des Übereinkommens nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, durch einen Vorbehalt die entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens zwischen der den Vorbehalt anbringenden Vertragspartei und allen anderen Vertragsparteien geändert, d. h. für die den Vorbehalt anbringende Vertragspartei in ihrem Verhältnis zu den anderen Vertragsparteien und für die anderen Vertragsparteien in ihrem Verhältnis zu der den Vorbehalt anbringenden Vertragspartei. Anders ausgedrückt werden Vorbehalte, sofern nicht etwas anderes vorgesehen ist, symmetrisch angewendet.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 muss eine Vertragspartei des Übereinkommens, deren Liste der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens ein oder mehrere Doppelbesteuerungsabkommen umfasst, die durch ein oder im Namen eines Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossen wurden, für dessen internationale Beziehungen sie nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens verantwortlich ist, eine getrennte Liste von Vorbehalten für dieses Gebiet oder Hoheitsgebiet hinterlegen, die sich von ihrer eigenen Liste der Vorbehalte unterscheiden kann. Diese getrennte Liste der Vorbehalte gilt für alle durch dieses oder im Namen dieses Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossenen Abkommen, die unter das Übereinkommen fallen.

Absatz 4 ist nicht relevant für Gebiete, die nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b oder c Vertragspartei des Übereinkommens werden, da diese Gebiete eigenständige Vertragsparteien sind, die ihre Vorbehalte wie jede andere Vertragspartei nach Artikel 28 Absatz 1 und gegebenenfalls Absatz 2 anbringen.

Der Ausdruck „Hoheitsgebiet“ wird zusätzlich zum Ausdruck „Gebiet“ verwendet, um die verschiedenen Ausdrücke zu erfassen, mit denen nichtstaatliche Einheiten bezeichnet werden, für deren internationale Beziehungen ein Staat verantwortlich ist. Mit dem Ausdruck „durch [...] oder im Namen“ sollen gleichermaßen die verschiedenen Möglichkeiten des Abschlusses eines Doppelbesteuerungsabkommens in Bezug auf ein Gebiet oder Hoheitsgebiet, das kein Staat ist, erfasst werden. In bestimmten Fällen kann das Doppelbesteuerungsabkommen durch das Gebiet oder Hoheitsgebiet selbst geschlossen werden, während in anderen Fällen der für die internationalen Beziehungen des Gebiets oder Hoheitsgebiets verantwortliche Staat das Doppelbesteuerungsabkommen in dessen Namen schließt. In jedem Fall legt die für die internationalen Beziehungen des Gebiets oder Hoheitsgebiets verantwortliche Vertragspartei des Übereinkom-

mens, bei der es sich um einen Staat handelt, eine Liste von Vorbehalten in Bezug auf dieses Gebiet oder Hoheitsgebiet vor, die sich von ihrer eigenen Liste der Vorbehalte unterscheiden kann.

Wird in Bezug auf das Gebiet oder Hoheitsgebiet ein in Artikel 28 Absatz 8 aufgeführter Vorbehalt angebracht, legt die Vertragspartei des Übereinkommens außerdem eine Liste der durch dieses oder im Namen dieses Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen vor, die unter den Vorbehalt fallen. In allen anderen Fällen gilt die Liste der Vorbehalte in Bezug auf das Gebiet oder Hoheitsgebiet für alle durch dieses Gebiet oder Hoheitsgebiet geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, die unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen sind oder später zu solchen werden, einschließlich Abkommen, die nach Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens künftig hinzugefügt werden.

Die Hinterlegung der Liste der Vorbehalte in Bezug auf ein Gebiet oder Hoheitsgebiet durch eine Vertragspartei des Übereinkommens nach Artikel 28 Absatz 4 erfolgt entweder

- i) zum selben Zeitpunkt wie die Hinterlegung der Liste der Vorbehalte der betreffenden Vertragspartei, wenn deren ursprüngliche Liste der Doppelbesteuerungsabkommen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii ein oder mehrere Doppelbesteuerungsabkommen des Gebiets oder Hoheitsgebiets umfasst, oder
- ii) zum selben Zeitpunkt wie die Notifikation einer Erweiterung der Liste der Abkommen nach Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens, wenn diese Erweiterung erstmalig ein durch das Gebiet oder Hoheitsgebiet geschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen umfasst.

Zu den Absätzen 5 bis 7 – Zeitvorgaben für das Anbringen von Vorbehalten

In den Absätzen 5 bis 7 werden die Zeitvorgaben für das Anbringen von Vorbehalten nach dem Übereinkommen festgelegt. Im Wesentlichen sieht das Übereinkommen vor, dass dem Verwahrer bei der Unterzeichnung eine vorläufige Liste der Vorbehalte und bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde eine endgültige Liste der Vorbehalte, vorbehaltlich ausdrücklich durch Artikel 28 Absatz 2, 5 und 9 sowie Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens genehmigter nachträglicher Änderungen dieser Liste, vorzulegen ist. Gleichzeitig sieht das Übereinkommen die Möglichkeit vor, dem Verwahrer bei der Unterzeichnung eine endgültige Liste der Vorbehalte, vorbehaltlich ausdrücklich durch Artikel 28 Absatz 2, 5 und 9 sowie Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens genehmigter nachträglicher Änderungen dieser Liste, vorzulegen (in diesem Fall muss in dem Dokument, das die Vorbehalte enthält, ausdrücklich angegeben werden, dass es als endgültig anzusehen ist).

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 sind Vorbehalte entweder bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde anzubringen. Diese allgemeine Vorschrift gilt vorbehaltlich des Artikels 28 Absatz 2 (Möglichkeit einer Vertragspartei des Übereinkommens, die sich für die Anwendung des Teils VI

entscheidet, einen oder mehrere Vorbehalte in Bezug auf die Art der Fälle anzubringen, die nach Teil VI einem Schiedsverfahren unterworfen werden können), des Artikels 28 Absatz 6 (Möglichkeit der Vorlage einer endgültigen Liste der Vorbehalte bei der Unterzeichnung), des Artikels 28 Absatz 9 (Möglichkeit der Rücknahme oder Ersetzung von Vorbehalten) und des Artikels 29 Absatz 5 (Möglichkeit, neue Vorbehalte anzubringen, wenn ein Abkommen, das der nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii notifizierten Liste hinzugefügt wird, das erste ist, das unter einen in Artikel 28 Absatz 8 aufgeführten Vorbehalt fällt, oder durch die Hinzufügung eines neuen Abkommens erstmalig ein Doppelbesteuerungsabkommen in die Liste aufgenommen wird, das durch ein oder im Namen eines Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossen wurde, für dessen internationale Beziehungen die Vertragspartei verantwortlich ist). Eine Vertragspartei des Übereinkommens kann sich jedoch für die Anwendung des Teils VI entscheiden, nachdem sie bereits Vertragspartei des Übereinkommens geworden ist. Um sicherzustellen, dass diese Vertragspartei die festgelegten Vorbehalte in Bezug auf Teil VI anbringen kann, sieht Absatz 5 darüber hinaus vor, dass diese Vorbehalte gleichzeitig mit der Notifikation dieser Vertragspartei an den Verwahrer nach Artikel 18 über ihre Entscheidung für die Anwendung des Teils VI anzubringen sind.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 sind bei der Unterzeichnung angebrachte Vorbehalte bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu bestätigen, da das der Zeitpunkt ist, an dem nach Abschluss der innerstaatlichen Verfahren die Zustimmung zur Bindung durch das Übereinkommen erklärt wird. Die Liste der Vorbehalte kann bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde geändert werden, u. a. können Vorbehalte hinzugefügt oder gestrichen oder bei der Unterzeichnung angebrachte Vorbehalte geändert werden.

Absatz 6 sieht eine Ausnahme für den Fall vor, dass ein Unterzeichner ausdrücklich angibt, dass seine bei der Unterzeichnung vorgelegte Liste der Vorbehalte als endgültig anzusehen ist. In diesem Fall ist eine Bestätigung der Vorbehalte bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nicht erforderlich. Die Endgültigkeit der bei der Unterzeichnung angebrachten Vorbehalte gilt jedoch vorbehaltlich des Artikels 28 Absatz 2 und 5 (Möglichkeit einer Vertragspartei des Übereinkommens, die sich für die Anwendung des Teils VI entscheidet, nachdem sie Vertragspartei des Übereinkommens geworden ist, die nach Teil VI zulässigen Vorbehalte zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung für die Anwendung des Teils VI anzubringen), des Artikels 28 Absatz 9 (Möglichkeit der Rücknahme oder Ersetzung von Vorbehalten) und des im Folgenden behandelten Artikels 29 Absatz 5 (Möglichkeit, neue Vorbehalte anzubringen, wenn ein Abkommen, das der nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii notifizierten Liste hinzugefügt wird, das erste ist, das unter einen in Artikel 28 Absatz 8 aufgeführten Vorbehalt fällt, oder durch die Hinzufügung eines neuen Abkommens erstmalig ein Doppelbesteuerungsabkommen in die Liste aufgenommen wird, das durch ein oder im Namen eines Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossen wurde, für dessen internationale Beziehungen die Vertragspartei verantwortlich ist).

Zu Absatz 7

Werden bei der Unterzeichnung keine Vorbehalte angebracht, so ist dem Verwahrer nach Absatz 7 zu diesem Zeitpunkt eine vorläufige Liste der zu erwartenden Vorbehalte vorzulegen. Diese vorläufige Liste dient ausschließlich Transparenzzwecken und soll anderen Unterzeichnern erste Hinweise auf die voraussichtliche Position des jeweiligen Unterzeichners geben. Dies trägt dem Wesen des Übereinkommens Rechnung, mit dem bestehende bilaterale oder multilaterale Beziehungen geändert werden, denn durch die Vorbehalte, für die sich die anderen Vertragsstaaten entscheiden, wird bestimmt, wie das bestehende bilaterale oder multilaterale Abkommen geändert wird. Folglich sind erste Hinweise auf voraussichtliche Positionen wichtig, um einen Eindruck von den zu erwartenden Änderungen eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zu gewinnen, innerstaatliche Ratifikationsverfahren zu erleichtern und die Umsetzung der durch das Übereinkommen vorgenommenen Änderungen vorzubereiten. Durch die vorläufige Liste der zu erwartenden Vorbehalte nach Artikel 28 Absatz 7 wird die Möglichkeit des betreffenden Unterzeichners, bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme oder Genehmigungsurkunde eine geänderte Liste der Vorbehalte vorzulegen, nicht eingeschränkt.

Zu Absatz 8

Nach Absatz 8 ist beim Anbringen eines Vorbehalts nach den aufgeführten Bestimmungen eine erschöpfende Liste der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen vorzulegen, die im Sinne der jeweiligen Bestimmung unter den Vorbehalt fallen. Gilt ein Vorbehalt nur, wenn ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen eine bestimmte Art von Bestimmung enthält, ist außerdem eine Liste der Artikel- und Absatznummern der entsprechenden Bestimmungen vorzulegen. Damit ist beabsichtigt, Klarheit hinsichtlich der Anwendung der Vorbehalte zu schaffen, die nur für unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen mit einem bestimmten Merkmal gelten sollen. Diese Vorbehalte gelten nicht für unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen, die nicht in den nach Absatz 8 erforderlichen Listen enthalten sind.

Zu Absatz 9

Absatz 9 sieht die Möglichkeit vor, einen nach Artikel 28 Absatz 1 oder 2 angebrachten Vorbehalt durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zurückzunehmen oder durch einen stärker eingeschränkten Vorbehalt zu ersetzen. Mit der Möglichkeit der Ersetzung eines Vorbehalts durch einen anderen soll einer Vertragspartei des Übereinkommens gestattet werden, weitere Änderungen ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen durch das Übereinkommen anzunehmen. Folglich kann eine Vertragspartei zusätzliche Änderungen ihrer Steuerabkommen durch die Ersetzung eines Vorbehalts annehmen, kann umgekehrt mit diesem Mechanismus die Änderungen ihrer Steuerabkommen durch das Übereinkommen jedoch nicht weiter einschränken. So könnte eine Vertragspartei, die nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a einen Vorbehalt in Bezug auf den gesamten Artikel 3 angebracht hat, diesen Vorbehalt entweder vollständig zurücknehmen oder ihn durch einen Vorbehalt

nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe b ersetzen, der sich nur auf unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen bezieht, die bereits eine Bestimmung über die Behandlung von transparenten Rechtsträgern enthalten. Eine Vertragspartei könnte einen ursprünglich nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe b angebrachten Vorbehalt jedoch nachträglich nicht durch einen Vorbehalt nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a ersetzen. In Absatz 9 Buchstabe a und b werden die Zeitpunkte genannt, an denen die Rücknahme oder Ersetzung eines Vorbehalts vorbehaltlich des Artikels 35 Absatz 7 wirksam wird.

Buchstabe a gilt, wenn alle Vertragsstaaten Staaten oder Gebiete sind, die zum Zeitpunkt des Eingangs der Notifikation über die Rücknahme oder Ersetzung des Vorbehalts beim Verwahrer Vertragsparteien des Übereinkommens sind. Entsprechend dem Vorgehen in Bezug auf das Wirksamwerden des Übereinkommens nach Artikel 35 wird in Absatz 9 das Wirksamwerden einer Rücknahme oder Ersetzung eines Vorbehalts durch Verweis auf den Zeitpunkt oder -raum definiert, auf den sich bestimmte Steuern beziehen, und kein grundsätzliches Wirksamwerden zu einem bestimmten Zeitpunkt festgelegt.

In Buchstabe a werden zwei Kategorien beschrieben:

- i) Vorbehalte zu Bestimmungen über im Abzugsweg erhobene Steuern und

- ii) Vorbehalte zu allen anderen Bestimmungen.

In Bezug auf Kategorie i sind die ersten Steuern, für die die Rücknahme oder Ersetzung eines Vorbehalts wirksam wird, diejenigen, bei denen das Ereignis, das zu den Steuern führt, am oder nach dem 1. Januar des Jahres eintritt, das auf einen Zeitabschnitt von sechs Kalendermonaten ab dem Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Rücknahme oder Ersetzung an alle Vertragsparteien und Unterzeichner des Übereinkommens folgt.

Hinterlegt z. B. eine Vertragspartei des Übereinkommens eine Notifikation über die Rücknahme eines Vorbehalts in Bezug auf Bestimmungen über am 25. August 2018 im Abzugsweg erhobene Steuern und teilt der Verwahrer dies am 1. September 2018 allen Vertragsparteien und Unterzeichnern des Übereinkommens mit, wird die Rücknahme, wie in nachstehendem Zeitplan veranschaulicht, für Steuern wirksam, bei denen das Ereignis, das zu derartigen Steuern führt, am oder nach dem 1. Januar 2020 eintritt (der 1. September 2018, der Tag der Mitteilung des Verwahrers, zuzüglich des Zeitabschnitts von sechs Kalendermonaten ergibt den 1. März 2019, sodass die ersten Steuern, für die die Rücknahme gilt, sich auf Ereignisse beziehen müssen, die am oder nach dem 1. Januar des folgenden Jahres, d. h. 2020, eintreten).

2018			2019	2020
25. August	1. September	Zeitabschnitt von 6 Monaten	1. März	1. Januar
Hinterlegung der Notifikation über die Rücknahme	Mitteilung des Verwahrers an alle Vertragsparteien und Unterzeichner		Ablauf des Zeitabschnitts von 6 Monaten	Die Rücknahme des Vorbehalts wird wirksam für alle im Abzugsweg erhobenen Steuern, die sich auf ein Ereignis ab diesem Zeitpunkt beziehen.

In Bezug auf Kategorie ii sind die ersten Steuern, für die die Rücknahme des Vorbehalts wirksam wird, diejenigen, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres beginnen, das auf einen Zeitabschnitt von sechs Kalendermonaten ab dem Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Rücknahme oder Ersetzung des Vorbehalts folgt.

Hinterlegt z. B. eine Vertragspartei des Übereinkommens eine Notifikation über die Rücknahme eines Vorbehalts in Bezug auf alle anderen Bestimmungen als die über am 25. August 2018 im Abzugsweg erhobene Steuern und teilt der Verwahrer dies am 1. September 2018 allen Vertragsparteien und Unterzeichnern des Übereinkommens mit, wird die Rücknahme, wie in nachstehendem Zeitplan veranschaulicht, für Steuern wirksam, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen (der 1. September 2018, der Tag der Mitteilung des Verwahrers, zuzüglich des Zeitabschnitts von sechs Kalendermonaten ergibt den 1. März 2019, sodass die ersten Steuern, für die die Rücknahme gilt, diejenigen sind, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des folgenden Jahres, d. h. 2020, beginnen).

2018			2019	2020
25. August	1. September	Zeitabschnitt von 6 Monaten	1. März	1. Januar
Hinterlegung der Notifikation über die Rücknahme	Mitteilung des Verwahrers an alle Vertragsparteien und Unterzeichner		Ablauf des Zeitabschnitts von 6 Monaten	Die Rücknahme des Vorbehalts wird wirksam für alle nicht im Abzugsweg erhobenen Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen.

Absatz 9 Buchstabe b gilt für unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen mit einem oder mehreren Vertragsstaaten, die erst nach Eingang der Notifikation der Rücknahme oder Ersetzung des Vorbehalts beim Verwahrer Vertragspartei des Übereinkommens werden. In diesen Fällen wird die Rücknahme oder Ersetzung am letzten Tag, an dem das Übereinkommen für jeden der betreffenden Vertragsstaaten in Kraft tritt, wirksam. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nach den Artikeln 34 und 35 zwischen der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde und dem Inkrafttreten des Übereinkommens (d. h. dem Tag, an dem ein Staat oder Gebiet Vertragspartei des Übereinkommens wird) mindestens ein Zeitraum von drei Monaten liegt sowie ein zusätzlicher Zeitraum, bis das Übereinkommen für die neue Vertragspartei wirksam wird.

Bei unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die durch ein oder im Namen eines Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossen wurden, für dessen internationale Beziehungen eine Vertragspartei des Übereinkommens verantwortlich ist, und die von dieser Vertragspartei gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii aufgeführt sind, ist bei den Bezugnahmen auf Vertragsparteien des Übereinkommens in Artikel 28 Absatz 9 Buchstabe a und b und auf Vertragsstaaten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens in Artikel 28 Absatz 9 Buchstabe b die Vertragspartei gemeint, die für die internationalen Beziehungen dieses Gebiets oder Hoheitsgebiets verantwortlich ist.

Nach Artikel 35 Absatz 7 kann eine Vertragspartei des Übereinkommens die Vorschrift über das Wirksamwerden der Rücknahme oder Ersetzung eines Vorbehalts ändern, damit diesbezügliche innerstaatliche Verfahren abgeschlossen werden können (siehe zu Artikel 35).

Zu Artikel 29 – Notifikationen

Zu den Absätzen 1, 3 und 4 – Zeitvorgaben für die Abgabe von Notifikationen

In den Absätzen 1, 3 und 4 werden die Zeitvorgaben für die Abgabe von Notifikationen nach dem Übereinkommen festgelegt. Im Wesentlichen sieht das Übereinkommen vor, dass dem Verwahrer bei der Unterzeichnung eine vorläufige Liste der Notifikationen und bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde eine endgültige Liste der Notifikationen, vorbehaltlich ausdrücklich durch Artikel 29 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 35 Absatz 7 des Übereinkommens genehmigter nachträglicher Änderungen dieser Liste, vorzulegen ist. Gleichzeitig sieht das Übereinkommen die Möglichkeit vor, dem Verwahrer bei der Unterzeichnung eine endgültige Liste der Notifikationen, vorbehaltlich ausdrücklich durch Artikel 29 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 35 Absatz 7 des Übereinkommens genehmigter nachträglicher Änderungen dieser Liste, vorzulegen (in diesem Fall muss in dem Dokument, das die Notifikationen enthält, ausdrücklich angegeben werden, dass es als endgültig anzusehen ist).

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind nach bestimmten Bestimmungen des Übereinkommens abgegebene Notifikationen entweder bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der

Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde abzugeben. Diese allgemeine Vorschrift gilt vorbehaltlich des Artikels 29 Absatz 5 (Möglichkeit, die Liste der nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii notifizierten Abkommen zu erweitern und alle zusätzlichen Notifikationen abzugeben, die gegebenenfalls in Bezug auf die neu hinzugefügten Abkommen erforderlich sind, sowie neue Notifikationen, wenn durch die Hinzufügung eines neuen Abkommens erstmalig ein Doppelbesteuerungsabkommen in die Liste aufgenommen wird, das durch ein oder im Namen eines Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossen wurde, für dessen internationale Beziehungen die Vertragspartei des Übereinkommens verantwortlich ist), des Artikels 29 Absatz 6 (Möglichkeit, bestimmte zusätzliche Notifikationen in Bezug auf bereits in der nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii notifizierten Liste enthaltene Doppelbesteuerungsabkommen abzugeben) und des Artikels 35 Absatz 7 (die Notifikationen, die erforderlich sind, wenn eine Vertragspartei einen Vorbehalt zu den Bestimmungen über das Wirksamwerden anbringt, damit ihre diesbezüglichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen werden können).

Absatz 1 enthält eine erschöpfende Liste der erforderlichen Notifikationen mit Verweis auf die Bestimmungen, in denen sie genannt werden. Diese Notifikationen umfassen Notifikationen im Zusammenhang mit der Entscheidung für optionale Bestimmungen, die für alle durch eine Vertragspartei des Übereinkommens geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen gelten würden, die unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen sind oder zu solchen werden (vorbehaltlich der Vorbehalte, die für unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen gelten, die bereits Bestimmungen mit bestimmten, objektiv definierten Merkmalen enthalten). Sie umfassen auch Notifikationen in Bezug darauf, welche der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen einer Vertragspartei unter die Vereinbarkeitsklauseln zu den einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens fallen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 muss eine Vertragspartei des Übereinkommens, deren Liste der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des Übereinkommens ein oder mehrere Doppelbesteuerungsabkommen umfasst, die durch ein oder im Namen eines Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossen wurden, für dessen internationale Beziehungen sie nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i Großbuchstabe B des Übereinkommens verantwortlich ist, eine getrennte Liste von Notifikationen für dieses Gebiet oder Hoheitsgebiet hinterlegen, die sich von ihrer eigenen Liste der Notifikationen unterscheiden kann. Diese getrennte Liste der Notifikationen gilt für alle durch dieses oder im Namen dieses Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossenen Abkommen, die unter das Übereinkommen fallen (vorbehaltlich der Vorbehalte, die für unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen gelten, die bereits Bestimmungen mit bestimmten, objektiv definierten Merkmalen enthalten).

Absatz 2 ist nicht relevant für Gebiete, die nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b oder c Vertragspartei des Übereinkommens werden, da diese Gebiete eigenständige Vertragsparteien sind, die ihre Notifikationen wie jede andere Vertragspartei nach Artikel 29 Absatz 1 abgeben.

Der Ausdruck „Hoheitsgebiet“ wird zusätzlich zum Ausdruck „Gebiet“ verwendet, um die verschiedenen Ausdrücke zu erfassen, mit denen nichtstaatliche Einheiten bezeichnet werden, für deren internationale Beziehungen ein Staat verantwortlich ist. Mit dem Ausdruck „durch [...] oder im Namen“ sollen gleichermaßen die verschiedenen Möglichkeiten des Abschlusses eines Doppelbesteuerungsabkommens in Bezug auf ein Gebiet oder Hoheitsgebiet, das kein Staat ist, erfasst werden. In bestimmten Fällen kann das Doppelbesteuerungsabkommen durch das Gebiet oder Hoheitsgebiet selbst geschlossen werden, während in anderen Fällen der für die internationalen Beziehungen des Gebiets oder Hoheitsgebiets verantwortliche Staat das Doppelbesteuerungsabkommen in dessen Namen schließt. In jedem Fall legt die für die internationalen Beziehungen des Gebiets oder Hoheitsgebiets verantwortliche Vertragspartei des Übereinkommens, bei der es sich um einen Staat handelt, eine Liste von Notifikationen in Bezug auf dieses Gebiet oder Hoheitsgebiet vor, die sich von ihrer eigenen Liste der Notifikationen unterscheiden kann.

Notifikationen im Zusammenhang mit der Entscheidung für optionale Bestimmungen, die in Bezug auf das Gebiet oder Hoheitsgebiet anzuwenden sind, gelten für alle durch dieses Gebiet oder Hoheitsgebiet geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, die unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen sind oder später zu solchen werden, einschließlich Abkommen, die nach Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens künftig hinzugefügt werden (vorbehaltlich der Vorbehalte, die für unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen gelten, die bereits Bestimmungen mit bestimmten, objektiv definierten Merkmalen enthalten).

Die Hinterlegung der Liste der Notifikationen in Bezug auf ein Gebiet oder Hoheitsgebiet durch eine Vertragspartei des Übereinkommens nach Artikel 29 Absatz 2 erfolgt entweder

- i) zum selben Zeitpunkt wie die Hinterlegung der Liste der Notifikationen der betreffenden Vertragspartei, wenn deren ursprüngliche Liste der Doppelbesteuerungsabkommen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii ein oder mehrere Doppelbesteuerungsabkommen des Gebiets oder Hoheitsgebiets umfasst, oder
- ii) zum selben Zeitpunkt wie die Notifikation einer Erweiterung der Liste der Abkommen nach Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens, wenn diese Erweiterung erstmalig ein durch das Gebiet oder Hoheitsgebiet geschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen umfasst.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind bei der Unterzeichnung abgegebene Notifikationen bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu bestätigen, da das der Zeitpunkt ist, an dem nach Abschluss der innerstaatlichen Verfahren die Zustimmung zur Bindung durch das Übereinkommen erklärt wird. Die Liste der Notifikationen kann bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde geändert werden, u. a. können Notifikationen hinzugefügt oder gestrichen oder bei der Unterzeichnung abgegebene Notifikationen geändert werden.

Absatz 3 sieht eine Ausnahme für den Fall vor, dass eine Vertragspartei des Übereinkommens ausdrücklich angibt, dass ihre bei der Unterzeichnung vorgelegte Liste der Notifikationen als endgültig anzusehen ist. In diesem Fall ist eine Bestätigung der Notifikationen bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nicht erforderlich. Die Endgültigkeit der bei der Unterzeichnung abgegebenen Notifikationen gilt jedoch vorbehaltlich des Artikels 29 Absatz 5 (Möglichkeit, die Liste der nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii notifizierten Abkommen zu erweitern und alle zusätzlichen Notifikationen abzugeben, die gegebenenfalls in Bezug auf die neu hinzugefügten Abkommen erforderlich sind, sowie neue Notifikationen, wenn durch die Hinzufügung eines neuen Abkommens erstmalig ein Doppelbesteuerungsabkommen in die Liste aufgenommen wird, das durch ein oder im Namen eines Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossen wurde, für dessen internationale Beziehungen die Vertragspartei verantwortlich ist), des Artikels 29 Absatz 6 (Möglichkeit, bestimmte zusätzliche Notifikationen in Bezug auf bereits in der nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii notifizierten Liste enthaltene Doppelbesteuerungsabkommen abzugeben) und des Artikels 35 Absatz 7 (die Notifikationen, die erforderlich sind, wenn eine Vertragspartei einen Vorbehalt zu den Bestimmungen über das Wirksamwerden anbringt, damit ihre diesbezüglichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen werden können).

Zu Absatz 4

Werden bei der Unterzeichnung keine Notifikationen abgegeben, so ist dem Verwahrer nach Absatz 4 zu diesem Zeitpunkt eine vorläufige Liste der zu erwartenden Notifikationen vorzulegen. Diese vorläufige Liste dient ausschließlich Transparenzzwecken und soll anderen Unterzeichnern erste Hinweise auf die voraussichtliche Position des jeweiligen Unterzeichners geben. Dies trägt dem Wesen des Übereinkommens Rechnung, mit dem bestehende bilaterale oder multilaterale Beziehungen geändert werden, denn durch die Optionen, für die sich die anderen Vertragsstaaten entscheiden, wird bestimmt, wie das bestehende bilaterale oder multilaterale Abkommen geändert wird. Folglich sind erste Hinweise auf voraussichtliche Positionen wichtig, um einen Eindruck von den zu erwartenden Änderungen eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zu gewinnen, innerstaatliche Ratifikationsverfahren zu erleichtern und die Umsetzung der durch das Übereinkommen vorgenommenen Änderungen vorzubereiten. Durch die vorläufige Liste der zu erwartenden Notifikationen nach Artikel 29 Absatz 4 wird die Möglichkeit des betreffenden Unterzeichners, bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme oder Genehmigungsurkunde eine geänderte Liste der Notifikationen vorzulegen, nicht eingeschränkt.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 kann die Liste der nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii notifizierten Abkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation erweitert werden. Fällt das betreffende Abkommen unter einen oder mehrere der von der Vertragspartei des Übereinkommens angebrachten Vorbehalte, die in Artikel 28 Absatz 8 aufgeführt sind, muss sie das in dieser Notifikation angeben.

Die Vertragspartei muss außerdem alle zusätzlichen Notifikationen angeben, die nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b bis s erforderlich sind, um der Aufnahme der zusätzlichen Abkommen Rechnung zu tragen. Dies ist dann der Fall, wenn die Erweiterung der Liste zur Aufnahme eines Abkommens führt, das bereits Bestimmungen enthält, zu denen nach den Artikeln 3 bis 26 eine Notifikation abgegeben werden muss.

Führt die Erweiterung zur erstmaligen Aufnahme eines Doppelbesteuerungsabkommens, das durch ein oder im Namen eines Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossen wurde, für dessen internationale Beziehungen eine Vertragspartei des Übereinkommens verantwortlich ist, so gibt die Vertragspartei, wie vorstehend erwähnt, darüber hinaus zu diesem Zeitpunkt alle Vorbehalte und Notifikationen an, die für unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen gelten, die durch dieses oder im Namen dieses Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossen wurden.

Schließlich wird nach Absatz 5 ab dem Tag, an dem ein neu hinzugefügtes Abkommen nach dem Übereinkommen zu einem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen wird, der Tag, an dem die Änderungen dieses Steuerabkommens wirksam werden, durch die in Artikel 35 enthaltenen Bestimmungen über das Wirksamwerden bestimmt.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 können Vertragsparteien des Übereinkommens durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zusätzliche Notifikationen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b bis s abgeben, nachdem sie bereits Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind. In den Buchstaben a und b wird festgelegt, wann diese zusätzlichen Notifikationen wirksam werden. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 28 Absatz 9 bezüglich des Zeitpunkts des Wirksamwerdens der Rücknahme oder Ersetzung eines Vorbehalts.

Bei unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die durch ein oder im Namen eines Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossen wurden, für dessen internationale Beziehungen eine Vertragspartei des Übereinkommens verantwortlich ist, und die von dieser Vertragspartei gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii aufgeführt sind, ist bei den Bezugnahmen auf Vertragsparteien des Übereinkommens in Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe a und b und auf Vertragsstaaten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens in Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe b die Vertragspartei gemeint, die für die internationalen Beziehungen dieses Gebiets oder Hoheitsgebiets verantwortlich ist.

Nach Artikel 35 Absatz 7 kann eine Vertragspartei des Übereinkommens die Vorschrift über das Wirksamwerden der zusätzlichen Notifikationen ändern, damit diesbezügliche innerstaatliche Verfahren abgeschlossen werden können (siehe zu Artikel 35).

Zu Artikel 30 – Nachträgliche Änderungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen

Nach Artikel 30 berührt das Übereinkommen nicht nachträgliche Änderungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die zwischen den Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuer-

abkommens vereinbart werden können. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass das jeweilige Abkommen durch das Übereinkommen nicht endgültig festgeschrieben werden soll, sondern dass die Vertragsstaaten nach seiner Änderung durch das Übereinkommen selbstverständlich weitere Änderungen daran beschließen können.

Zu Artikel 31 – Konferenz der Vertragsparteien

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 können die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Fassung von Beschlüssen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben, die aufgrund des Übereinkommens gegebenenfalls erforderlich oder zweckdienlich sind, eine Konferenz der Vertragsparteien einberufen. Dies könnte u. a. eine Konferenz der Vertragsparteien zur Behandlung von Fragen der Auslegung oder Durchführung des Übereinkommens nach Artikel 32 Absatz 2 oder zur Prüfung einer möglichen Änderung des Übereinkommens nach Artikel 33 Absatz 2 sein.

Die Vertragsparteien des Übereinkommens können beschließen, Unterzeichner zur Teilnahme an einer Konferenz der Vertragsparteien einzuladen. Die Teilnehmer der Konferenz der Vertragsparteien könnten persönlich zusammenkommen, könnten die Aufgaben der Konferenz jedoch auch durch virtuelle Treffen, beispielsweise Video- oder Telefonkonferenzen, durch Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren oder durch andere von den Vertragsparteien vereinbarte Maßnahmen wahrnehmen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird eine Konferenz der Vertragsparteien durch die OECD als Verwahrer unterstützt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann jede Vertragspartei des Übereinkommens durch Übermittlung eines Ersuchens an den Verwahrer um eine Konferenz der Vertragsparteien ersuchen. Anschließend unterrichtet der Verwahrer alle Vertragsparteien von diesem Ersuchen. Wird das Ersuchen innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Mitteilung des Ersuchens durch den Verwahrer von einem Drittel der Vertragsparteien befürwortet, beruft der Verwahrer eine Konferenz der Vertragsparteien ein.

Zu Artikel 32 – Auslegung und Durchführung

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Mechanismus zur Entscheidung über Fragen der Auslegung und Durchführung von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen im Gegensatz zu Fragen der Auslegung und Durchführung des Übereinkommens selbst erläutert. Nach Absatz 1 wird über Fragen zur Auslegung oder Durchführung der Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens in der durch das Übereinkommen geänderten Fassung nach den betreffenden Bestimmungen dieses Steuerabkommens selbst (in der gegebenenfalls durch das Übereinkommen geänderten Fassung) entschieden. Folglich sollten die in dem Steuerabkommen vorgesehenen üblichen Mechanismen angewendet werden, um über Fragen der Auslegung und Durchführung der durch das Übereinkommen geänderten Bestimmungen dieses Steuerabkommens zu entscheiden.

Dies umfasst auch Fragen hinsichtlich der Art und Weise, wie ein bestimmtes unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen nach den Vereinbarkeitsklauseln und anderen Bestimmungen des Übereinkommens durch dieses geändert wurde. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können sich daher über die Anwendung des Übereinkommens auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen einigen, solange die erzielte Einigung mit dem Übereinkommen in Einklang steht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft die Auslegung und Durchführung des Übereinkommens selbst und sieht vor, dass diese Fragen von einer gemäß dem in Artikel 31 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren einberufenen Konferenz der Vertragsparteien behandelt werden können. Das Wort „können“ wird in Absatz 2 verwendet, da es auch andere Möglichkeiten zur Behandlung von Fragen der Auslegung und Durchführung des Übereinkommens geben kann; so könnten sich die zuständigen Behörden untereinander darüber einigen, wie das Übereinkommen in Bezug auf ein bestimmtes unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen angewendet wird.

Gemäß dem letzten Satz des Übereinkommens sind Englisch und Französisch die verbindlichen Vertragssprachen. Bei Fragen der Auslegung in Bezug auf unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen, die in anderen Sprachen geschlossen wurden, oder in Bezug auf Übersetzungen des Übereinkommens in andere Sprachen ist es daher möglicherweise erforderlich, den verbindlichen englischen oder französischen Wortlaut des Übereinkommens heranzuziehen.

Zu Artikel 33 – Änderungen

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass jede Vertragspartei des Übereinkommens eine Änderung des Übereinkommens vorschlagen kann, indem sie dem Verwahrer den Änderungsvorschlag vorlegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass gemäß dem in Artikel 31 Absatz 3 beschriebenen Verfahren eine Konferenz der Vertragsparteien einberufen werden kann, um den Änderungsvorschlag zu prüfen.

Zu Artikel 34 – Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf einen Zeitabschnitt von drei Kalendermonaten ab Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt. Die fünf Unterzeichner, die ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben, werden ab diesem Tag Vertragsparteien des Übereinkommens und durch das Übereinkommen gebunden sein.

Wenn die Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde am ersten Tag eines Monats erfolgt, liegt der „erste [...] Tag des Monats [...], der auf einen Zeitabschnitt von drei Kalendermonaten ab Hinterlegung [...] folgt“ vier Monate nach Hinterlegung der

Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde. Wird die fünfte Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beispielsweise am 1. März 2018 hinterlegt, so tritt das Übereinkommen am 1. Juli 2018 in Kraft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass das Übereinkommen für jeden Unterzeichner, der es nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt, am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf einen Zeitabschnitt von drei Kalendermonaten ab Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch den betreffenden Staat oder das betreffende Gebiet folgt. Dieser Staat bzw. dieses Gebiet ist ab diesem Tag durch das Übereinkommen gebunden, sodass seine unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen mit Wirkung ab dem in Artikel 35 festgelegten Tag geändert werden.

Wenn die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde am ersten Tag eines Monats erfolgt, tritt das Übereinkommen für den betreffenden Unterzeichner, wie in Bezug auf Artikel 34 Absatz 1 beschrieben, vier Monate später in Kraft.

Zu Artikel 35 – Wirksamwerden

In Artikel 35 ist festgelegt, wann das Übereinkommen in einem Vertragsstaat in Bezug auf bestimmte Steuern, die in den Geltungsbereich eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens fallen, wirksam wird.

Zu Absatz 1

In Artikel 35 werden die Änderungen je nach Art der Besteuerung, für die sie gelten, in zwei Kategorien eingeteilt. Diese Kategorien werden jeweils in den Buchstaben a und b beschrieben.

Absatz 1 Buchstabe a bezieht sich auf das Wirksamwerden des Übereinkommens für im Abzugsweg erhobene Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden. In dieser Kategorie sind die ersten Steuern, für die das Übereinkommen wirksam wird, diejenigen, bei denen das Ereignis, das zu der betreffenden Steuer führt, am oder nach dem ersten Tag des nächsten Kalenderjahrs eintritt, das am oder nach dem letzten der Tage beginnt, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt. Tritt das Übereinkommen beispielsweise für den ersten Vertragsstaat am 1. März 2018 in Kraft und für den zweiten Vertragsstaat am 1. März 2019, so ist es für alle Steuern wirksam, denen ein Ereignis zugrunde liegt, das ab dem 1. Januar 2020 eintritt.

Absatz 1 Buchstabe b bezieht sich auf das Wirksamwerden des Übereinkommens für alle anderen durch einen Vertragsstaat erhobenen Steuern. In dieser Kategorie sind die ersten Steuern, für die das Übereinkommen wirksam wird, diejenigen, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die nach einem Zeitabschnitt von sechs Kalendermonaten (oder nach einem kürzeren Zeitabschnitt, wenn alle Vertragsstaaten dem Verwahrer notifizieren, dass sie beabsichtigen, einen entsprechenden kürzeren Zeitabschnitt anzuwenden) ab dem letzten der Tage beginnen, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden

Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt. Sofern die Vertragsstaaten nicht die Anwendung eines kürzeren Zeitabschnitts vereinbaren, gilt beispielsweise Folgendes:

Ist der letzte Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens für einen Vertragsstaat eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens der 1. September 2018, endet der darauf folgende Zeitabschnitt von sechs Kalendermonaten am 1. März 2019. Das Übereinkommen wird demnach wirksam für alle nicht im Abzugsweg erhobenen Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach diesem Tag beginnen. Entspricht der Veranlagungszeitraum dem Kalenderjahr, ist das Übereinkommen ab dem Veranlagungszeitraum wirksam, der am 1. Januar 2020 beginnt.

Bei unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die durch ein Gebiet oder Hoheitsgebiet oder im Namen eines Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossen wurden, für dessen internationale Beziehungen eine Vertragspartei des Übereinkommens verantwortlich ist, und die von dieser Vertragspartei gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii aufgeführt wurden, ist bei den Bezugnahmen auf Vertragsstaaten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a und b die Vertragspartei gemeint, die für die internationalen Beziehungen des Gebiets oder Hoheitsgebiets verantwortlich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass sich eine Vertragspartei des Übereinkommens für die Zwecke ihrer eigenen Anwendung des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 5 Buchstabe a entscheiden kann, das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Veranlagungszeitraum“ zu ersetzen, und dass sie dies dem Verwahrer notifizieren muss. Auf diese Weise haben Vertragsstaaten die Möglichkeit, das Wirksamwerden von Bestimmungen zu im Abzugsweg erhobenen Steuern mit dem Veranlagungszeitraum zu verknüpfen, damit auch Fälle erfasst sind, in denen der Veranlagungszeitraum nicht dem Kalenderjahr entspricht.

In diesem Fall wendet die Vertragspartei des Übereinkommens, die sich für diese Option entschieden hat, für das Wirksamwerden des Übereinkommens in Bezug auf ein konkretes unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen die Vorschrift in Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 5 Buchstabe a unter Zugrundelegung ihres Veranlagungszeitraums an, wohingegen der bzw. die andere(n) Vertragsstaat(en) die Vorschrift unter Zugrundelegung des Kalenderjahrs anwenden kann bzw. können (wenn er bzw. sie sich nicht auch für diese Option entschieden hat bzw. haben). Dementsprechend soll mit der Verwendung des Wortes „ausschließlich“ in Absatz 2 deutlich gemacht werden, dass diese Option asymmetrisch angewendet wird, d. h. nur in Bezug auf die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a und des Absatzes 5 Buchstabe a durch den Vertragsstaat, der sich dafür entschieden hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass sich eine Vertragspartei des Übereinkommens für die Zwecke ihrer eigenen Anwendung des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 5 Buchstabe b entscheiden kann, die Formulierung „Veranlagungszeiträume [...]“, die nach einem Zeitabschnitt von“

durch die Formulierung „Veranlagungszeiträume [...], die am oder nach dem 1. Januar des nächsten Jahres, das nach einem Zeitabschnitt von [...] beginnt,“ zu ersetzen, und dass sie dies dem Verwahrer notifizieren muss. Auf diese Weise können Vertragsstaaten sicherstellen, dass das Wirksamwerden erst nach Beginn eines Kalenderjahrs erfolgt.

Genau wie in Absatz 2 soll durch das Wort „ausschließlich“ deutlich gemacht werden, dass diese Option zu einem asymmetrischen Wirksamwerden des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten führen kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht eine besondere Vorschrift für das Wirksamwerden des Artikels 16 zum Verständigungsverfahren vor. Demnach wird Artikel 16 in Bezug auf ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen für einen der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats vorgelegten Fall am oder nach dem letzten der Tage wirksam, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten des Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt, mit Ausnahme der Fälle, deren Vorlage bis zu diesem Tag im Rahmen des Steuerabkommens vor dessen Änderung durch das Übereinkommen nicht möglich war, und zwar unabhängig vom Veranlagungszeitraum, auf den sich der Fall bezieht. Durch Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass die Bestimmungen zum Verständigungsverfahren so bald wie möglich nach Inkrafttreten des Übereinkommens gelten und nicht erst nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist, sodass Artikel 16 für Fälle gelten kann, die der zuständigen Behörde nach Inkrafttreten des Übereinkommens vorgelegt werden, auch wenn sie sich auf Veranlagungszeiträume vor Inkrafttreten des Übereinkommens beziehen.

Mit der Ausnahme von Fällen, die vor Inkrafttreten des Übereinkommens nicht zwecks Einleitung eines Verständigungsverfahrens vorgelegt werden konnten, soll sichergestellt werden, dass durch das Übereinkommen keine Fälle wieder aufgenommen werden, die vor Inkrafttreten des Übereinkommens nicht für ein Verständigungsverfahren in Betracht kamen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 befasst sich mit dem Wirksamwerden des Übereinkommens in jedem Vertragsstaat für unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen, die auf eine nach Artikel 29 Absatz 5 erfolgte Erweiterung der Liste der nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii notifizierten Abkommen zurückzuführen sind. Die Zeitangaben sind ähnlich wie in Absatz 1, wobei in Buchstabe a ein Zeitabschnitt von 30 Tagen hinzugefügt wurde, der Zeitabschnitt in Buchstabe b neun statt sechs Kalendermonate beträgt und die Zeitabschnitte in beiden Fällen am Tag der Mitteilung des Verwahrers über die Notifikation der Erweiterung der Liste der Abkommen beginnen und nicht am letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten des Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt.

Wie bereits erwähnt, gelten die in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Wahlmöglichkeiten auch jeweils für die in Absatz 5 Buchstabe a und b enthaltene Vorschrift über das Wirksamwerden.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 kann sich eine Vertragspartei des Übereinkommens vorbehalten, dass Absatz 4, der sich auf das frühere Wirksamwerden des Artikels 16 zum Verständigungsverfahren bezieht, in Bezug auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht gilt. In diesem Fall wird das Wirksamwerden des Artikels 16 für ein Steuerabkommen, dem eine Vertragspartei, die diesen Vorbehalt angebracht hat, als Vertragsstaat angehört, durch Artikel 35 Absatz 1 bis 3 geregelt.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 kann sich eine Vertragspartei des Übereinkommens das Recht vorbehalten, das Wirksamwerden des Übereinkommens und damit die Änderung von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen bis zum Abschluss ihrer diesbezüglichen innerstaatlichen Verfahren aufzuschieben. In diesem Fall gilt die Vorschrift über das Wirksamwerden in Artikel 35 Absatz 1 und 5 unter Zugrundelegung des 30. Tages, nachdem der Verwahrer von jeder Vertragspartei, die diesen Vorbehalt anbringt, eine Notifikation über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren in Bezug auf ein konkretes Steuerabkommen erhalten hat. Wird dieser Vorbehalt von mehr als einem Vertragsstaat eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens angebracht, so ist das Ausgangsdatum für die Vorschrift über das Wirksamwerden der 30. Tag, nachdem der Verwahrer vom letzten Vertragsstaat, der diesen Vorbehalt anbringt, eine Notifikation über den Abschluss seiner innerstaatlichen Verfahren in Bezug auf das betreffende Steuerabkommen erhalten hat. Gleiches gilt auch im Hinblick auf das Wirksamwerden der Rücknahme oder Ersetzung eines Vorbehalts nach Artikel 28 Absatz 9, zusätzlicher Notifikationen nach Artikel 29 Absatz 6 oder des Teils VI nach Artikel 36.

Konkret wird dies erreicht, indem sich eine Vertragspartei des Übereinkommens vorbehält,

- i) bestimmte Abschnitte der Absätze 1, 4 und 5 so zu ersetzen, dass der Tag, der die Grundlage für die Berechnung des Wirksamwerdens des Übereinkommens bildet, dann der 30. Tag nach dem 30. Tag ist, nachdem die letzte der Notifikationen der Vertragsstaaten, die den in Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des Übereinkommens in Bezug auf das betreffende Steuerabkommen beim Verwahrer eingegangen ist;
- ii) bestimmte Abschnitte des Artikels 28 Absatz 9 zu Vorbehalten, die sich mit dem Wirksamwerden von Rücknahmen oder Ersetzungen von Vorbehalten befassen, so zu ersetzen, dass der Tag, der die Grundlage für die Berechnung des Wirksamwerdens der Rücknahme oder Ersetzung bildet, dann der 30. Tag nach dem 30. Tag ist, nachdem die letzte der Notifikationen der Vertragsstaaten, die den in Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden der Rücknahme oder Ersetzung des Vorbehalts in Bezug auf das betreffende Steuerabkommen beim Verwahrer eingegangen ist;
- iii) bestimmte Abschnitte des Artikels 29 Absatz 6 zu Notifikationen, die sich mit dem Wirksamwerden zusätzlicher Notifikationen nach Artikel 29 Absatz 6

befassen, so zu ersetzen, dass der Tag, der die Grundlage für die Berechnung des Wirksamwerdens dieser zusätzlichen Notifikationen bildet, dann der 30. Tag nach dem 30. Tag ist, nachdem die letzte der Notifikationen der Vertragsstaaten, die den in Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden der zusätzlichen Notifikationen in Bezug auf das betreffende Steuerabkommen beim Verwahrer eingegangen ist;

- iv) bestimmte Abschnitte des Artikels 36 Absatz 1 bis 5, die sich mit dem Wirksamwerden des Teils VI befassen, so zu ersetzen, dass der Tag, der die Grundlage für die Berechnung des Wirksamwerdens des Teils VI bildet,
 - a) in dem Fall, dass sich eine Vertragspartei des Übereinkommens bereits für die Anwendung des Teils VI entscheidet, wenn sie Vertragspartei des Übereinkommens wird, der 30. Tag nach dem 30. Tag ist, nachdem die letzte der Notifikationen der Vertragsstaaten, die den in Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des Übereinkommens in Bezug auf das betreffende Steuerabkommen beim Verwahrer eingegangen ist;
 - b) in dem Fall, dass eine Vertragspartei des Übereinkommens den Teil VI erst dann erstmalig auf ein Steuerabkommen anwendet, wenn sie bereits Vertragspartei des Übereinkommens ist (weil aufgrund einer Erweiterung der Liste der Abkommen einer oder beider Vertragsparteien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii ein neues Steuerabkommen hinzugefügt wird, weil ein nach Artikel 26 Absatz 4 angebrachter Vorbehalt gemäß Artikel 28 Absatz 9 zurückgenommen oder ersetzt wird, weil ein Einspruch gegen einen nach Artikel 28 Absatz 2 angebrachten Vorbehalt zurückgenommen wird oder weil sich eine Vertragspartei erstmalig für die Anwendung des Teils VI entscheidet, wenn sie bereits Vertragspartei des Übereinkommens ist), der 30. Tag nach dem 30. Tag ist, nachdem die letzte der Notifikationen der Vertragsstaaten, die den in Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des Teils VI in Bezug auf das betreffende Steuerabkommen beim Verwahrer eingegangen ist.

Eine Vertragspartei des Übereinkommens, die einen solchen Vorbehalt anbringt, muss für jedes unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen einzeln eine entsprechende Notifikation in Bezug auf das Wirksamwerden des Übereinkommens, der Rücknahme oder Ersetzung eines Vorbehalts, einer zusätzlichen Notifikation bzw. des Teils VI abgeben.

Die zusätzliche Frist von 30 Tagen zwischen einer entsprechenden Notifikation und dem Wirksamwerden wird aus praktischen Gründen eingeräumt, um zu vermeiden, dass Bestimmungen ohne ausreichende Vorankündigung umgesetzt werden müssen.

Mit diesem Vorbehalt sollen Vertragsparteien des Übereinkommens, die ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften ändern müssen, um die genauen Änderungen an ihren

Doppelbesteuerungsabkommen abzubilden, dies tun können, bevor die Änderungen durch das Übereinkommen wirksam werden. Es wird jedoch davon ausgegangen und erwartet, dass eine Vertragspartei, die diesen Vorbehalt anbringt, ihre innerstaatlichen Verfahren so zügig wie möglich abschließt, um ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nachzukommen und die Verzögerungen beim Wirksamwerden des Übereinkommens in Bezug auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen zu begrenzen.

Buchstabe b sieht vor, dass eine Vertragspartei des Übereinkommens, die den Vorbehalt angebracht hat, zeitgleich dem Verwahrer und den anderen Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, auf das sich die Notifikation bezieht, die Bestätigung des Abschlusses ihrer innerstaatlichen Verfahren notifiziert. Dies ist wichtig, damit die anderen Vertragsstaaten so früh wie möglich wissen, wann die Fristen für das Wirksamwerden in Bezug auf das Steuerabkommen zu laufen beginnen. Hat ein Vertragsstaat, der den Vorbehalt nach Artikel 35 Absatz 7 angebracht hat, im Fall einer bestimmten Änderung von Vorbehalten oder Notifikationen keine innerstaatlichen Verfahren abzuschließen, so wird erwartet, dass er dem Verwahrer und den anderen Vertragsstaaten unverzüglich mitteilt, dass seine innerstaatlichen Verfahren für die Zwecke des Absatzes 7 abgeschlossen sind.

Buchstabe c sieht vor, dass Artikel 35 Absatz 7 zwischen allen Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens symmetrisch Anwendung findet. Bringen also ein oder mehrere Vertragsstaaten eines Steuerabkommens einen Vorbehalt nach Absatz 7 an, so wird der Tag des Wirksamwerdens des Übereinkommens, der Rücknahme oder Ersetzung eines Vorbehalts nach Artikel 28 Absatz 9, einer zusätzlichen Notifikation in Bezug auf das betreffende Steuerabkommen nach Artikel 29 Absatz 6 oder des Teils VI nach Artikel 36 für alle Vertragsstaaten des Steuerabkommens durch Artikel 35 Absatz 7 bestimmt. Hat ein Vertragsstaat eines Steuerabkommens den in Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt angebracht, gelten die geänderten Fristen für das Wirksamwerden demzufolge für alle Vertragsstaaten des Steuerabkommens.

Zu Artikel 36 – Wirksamwerden des Teiles VI

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wird das Wirksamwerden des Teils VI des Übereinkommens ungeachtet des Artikels 28 Absatz 9 (über die Rücknahme eines Vorbehalts), des Artikels 29 Absatz 6 (über zusätzliche Notifikationen) und des Artikels 35 (mit Ausnahme des Absatzes 7) (über das Wirksamwerden des Übereinkommens) durch Artikel 36 bestimmt.

Buchstabe a sieht vor, dass Teil VI bei Fällen, die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats vorgelegt werden, am oder nach dem letzten der Tage wirksam wird, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt.

Buchstabe b sieht vor, dass Teil VI bei Fällen, die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats vor dem letzten der Tage vorgelegt werden, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten jeweils in Kraft tritt, an dem

Tag wirksam wird, an dem beide Vertragsstaaten dem Verwahrer notifiziert haben, dass sie über die Anwendung des Teils VI eine Verständigungsregelung nach Artikel 19 Absatz 10 erzielt haben, und dabei Angaben zu dem Tag oder den Tagen gemacht haben, an dem bzw. denen diese Fälle nach dieser Verständigungsregelung als der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats vorgelegt gelten. Zu diesem Zweck ist der Tag, an dem beide Vertragsstaaten dem Verwahrer notifiziert haben, dass sie über die Anwendung des Teils VI eine Verständigungsregelung nach Artikel 19 Absatz 10 erzielt haben, der Tag, an dem der Verwahrer die Notifikation des zweiten Vertragsstaats erhalten hat. In Bezug auf den Tag, an dem diese Fälle als vorgelegt gelten, können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten entweder einen Tag vereinbaren, der für alle Fälle gilt, oder für jeden Einzelfall einen eigenen Tag. Wenn dem Verwahrer die entsprechenden Tage in Bezug auf Einzelfälle mitgeteilt werden, ist jedoch gegebenenfalls eine Anonymisierung erforderlich, um die Vertraulichkeit von Informationen über Steuerpflichtige zu wahren. Alternativ kann ein Vertragsstaat die konkreten Daten unmittelbar dem Steuerpflichtigen mitteilen und den Verwahrer lediglich davon unterrichten, dass in Bezug auf Einzelfälle eine Einigung auf bestimmte Tage erzielt wurde, ohne Einzelheiten zu den Fällen zu nennen. Durch Buchstabe b soll den zuständigen Behörden gestattet werden, die Möglichkeit des Schiedsverfahrens für bereits bestehende Fälle zurückzustellen, bis sie vereinbart haben, wie Teil VI anzuwenden ist, und die Tage, an denen diese Fälle erstmalig einem Schiedsverfahren unterworfen werden können, zu verteilen, sodass nicht alle bestehenden Fälle am gleichen Tag erstmalig einem Schiedsverfahren unterworfen werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass eine Vertragspartei des Übereinkommens sich vorbehalten kann, dass Teil VI nur insoweit für einen Fall gilt, welcher der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats vor dem letzten der Tage vorgelegt wird, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten jeweils in Kraft tritt, als die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten übereinkommen, dass er für diesen bestimmten Fall gilt. Hat eine Vertragspartei diesen Vorbehalt angebracht, so sind ihre bestehenden Fälle, die Gegenstand eines Verständigungsverfahrens sind, nicht von Teil VI erfasst, es sei denn, die beiden zuständigen Behörden kommen bei einem bestimmten bestehenden Fall überein, dass er einem Schiedsverfahren unterworfen werden darf. Damit sollen u. a. Bedenken ausgeräumt werden, dass Vertragsstaaten mit einem hohen Bearbeitungsrückstand trotz der Möglichkeit einer Zurückstellung der Fälle nach Absatz 1 Buchstabe b aufgrund von Personalengpässen Schwierigkeiten bei der wirksamen Anwendung des Teils VI auf diese Fälle bekommen könnten.

Bei unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die durch ein Gebiet oder Hoheitsgebiet oder im Namen eines Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossen wurden, für dessen internationale Beziehungen eine Vertragspartei des Übereinkommens verantwortlich ist, und die von dieser Vertragspartei gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii aufgeführt wurden, ist bei den Bezugnahmen auf Vertragsstaaten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a und b sowie Artikel 36 Absatz 2

die Vertragspartei gemeint, die für die internationalen Beziehungen des Gebiets oder Hoheitsgebiets verantwortlich ist.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Die Absätze 3 bis 5 behandeln das Wirksamwerden des Teils VI in Fällen, in denen eine Vertragspartei des Übereinkommens Teil VI erst dann erstmalig auf ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen anwendet, wenn sie bereits Vertragspartei des Übereinkommens ist. Dies kann vorkommen, wenn aufgrund einer Erweiterung der nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii notifizierten Liste der Abkommen durch einen der Vertragsstaaten ein neues Steuerabkommen hinzugefügt wird. Dies kann ebenfalls vorkommen, wenn ein Vorbehalt nach Artikel 26 Absatz 4, Teil VI in Bezug auf ein konkretes Steuerabkommen nicht anzuwenden, zurückgenommen oder durch einen stärker eingeschränkten Vorbehalt ersetzt wird (z. B. durch Ersetzung eines Vorbehalts in Bezug auf alle unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen durch einen Vorbehalt, der sich nur auf ein bestimmtes Steuerabkommen bezieht). Weiterhin kann dies vorkommen, wenn eine Vertragspartei des Übereinkommens, die zuvor gegen einen Vorbehalt nach Artikel 28 Absatz 2 Einspruch erhoben hat, diesen Einspruch zurücknimmt. Schließlich kann dies vorkommen, wenn eine Vertragspartei ihre grundsätzliche Einstellung zum Schiedsverfahren ändert und sich erstmalig entscheidet, Teil VI auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen anzuwenden, wenn sie bereits Vertragspartei des Übereinkommens ist. In all diesen Fällen richtet sich der Tag des Wirksamwerdens nach dem Tag der Mitteilung des Verwahrers über die jeweilige Notifikation, Rücknahme oder Ersetzung des Vorbehalts bzw. Rücknahme des Einspruchs und nicht nach dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens.

Zu Artikel 37 – Rücktritt

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass jede Vertragspartei des Übereinkommens durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation jederzeit vom Übereinkommen zurücktreten kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass ein Rücktritt bei Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam wird.

Absatz 2 sieht außerdem vor, dass in Fällen, in denen das Übereinkommen in Bezug auf alle Vertragsstaaten eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens in Kraft getreten ist, bevor der Rücktritt einer Vertragspartei des Übereinkommens wirksam wird, das betreffende Steuerabkommen in seiner durch das Übereinkommen geänderten Fassung verbleibt. Dementsprechend hat ein Rücktritt nur Auswirkungen auf die Zukunft. Wurde ein Steuerabkommen bereits durch das Übereinkommen geändert (unabhängig davon, ob die Änderungen gemäß Artikel 35 wirksam geworden sind), würde somit eine einseitige Entscheidung, von dem Übereinkommen zurückzutreten, die an dem Steuerabkommen bereits vorgenommenen Änderungen nicht wieder rückgängig machen. Vielmehr werden sämtliche weiteren Änderungen an dem

Steuerabkommen nach dem Rücktritt vom Übereinkommen nach Maßgabe der Vertragsstaaten vorgenommen. Dieser Ansatz entspricht dem bei Änderungsprotokollen zu bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen verfolgten Ansatz, nach dem von beiden Seiten vereinbarte Änderungen nicht durch einen Rücktritt vom Protokoll einseitig rückgängig gemacht werden können.

Durch einen Rücktritt wäre sichergestellt, dass durch das Übereinkommen keine Doppelbesteuerungsabkommen mit Staaten oder Gebieten geändert werden, die dem Übereinkommen erst nach dem Tag des Rücktritts beitreten, da die Begriffsbestimmung des Ausdrucks „unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen“ auf diese nicht zutrifft.

Bei unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die durch ein Gebiet oder Hoheitsgebiet oder im Namen eines Gebiets oder Hoheitsgebiets geschlossen wurden, für dessen internationale Beziehungen eine Vertragspartei des Übereinkommens verantwortlich ist, und die von dieser Vertragspartei gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii aufgeführt wurden, ist bei den Bezugnahmen auf Vertragsstaaten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens in Artikel 37 Absatz 2 die Vertragspartei gemeint, die für die internationalen Beziehungen des Gebiets oder Hoheitsgebiets verantwortlich ist.

Zu Artikel 38 – Verhältnis zu Protokollen

Artikel 38 sieht vor, dass das Übereinkommen durch ein oder mehrere Protokolle ergänzt werden kann, dass ein Staat oder Gebiet, um Vertragspartei eines Protokolls zu werden, auch Vertragspartei des Übereinkommens sein muss und dass eine Vertragspartei des Übereinkommens nur dann durch ein Protokoll gebunden ist, wenn sie nach dessen Bestimmungen Vertragspartei des Protokolls wird.

Zu Artikel 39 – Verwahrer

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass der Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Verwahrer des Übereinkommens und der Protokolle nach Artikel 38 ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Liste der Handlungen, Notifikationen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen, die der Verwahrer allen Vertragsparteien und Unterzeichnern des Übereinkommens notifizieren wird. Der Verwahrer muss den Vertragsparteien und Unterzeichnern die Handlung, Notifikation oder Mitteilung innerhalb eines Kalendermonats notifizieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass der Verwahrer öffentlich verfügbare Listen der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, der von den Vertragsparteien des Übereinkommens angebrachten Vorbehalte und der von den Vertragsparteien des Übereinkommens abgegebenen Notifikationen führt.

Teil 2

Auswahlentscheidungen und Vorbehalte der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeines

Die von der Bundesrepublik Deutschland anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens an die OECD als Verwahrer des Übereinkommens vorzunehmende Übermittlung der Auswahlentscheidungen und Vorbehaltserklärungen erfolgt in deutscher Sprache mit einer Höflichkeitsübersetzung in englischer Sprache. Einzelne Notifikationselemente, wie Zitate der gegebenenfalls betroffenen Passagen eines erfassten Steuerabkommens können auch in einer oder mehreren der Vertragssprachen des erfassten Steuerabkommens erfolgen. In diesen Fällen ist das gemeinsame Vorgehen unter den Vertragspartnern eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) erörtert und vereinbart worden.

Zu Artikel 2 – Auslegung von Ausdrücken

Notifikation der vom Übereinkommen erfassten Steuerabkommen

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen“ die Abkommen, die durch das Übereinkommen modifiziert werden. Es werden durch das Übereinkommen nur Steuerabkommen modifiziert, die von allen Vertragsparteien des Steuerabkommens in einer Notifikation an den Verwahrer ausdrücklich genannt wurden. Insofern steht den jeweiligen Unterzeichnern des Übereinkommens ein Entscheidungsspielraum dahingehend zu, welche Steuerabkommen nach eigenem Dafürhalten vom Übereinkommen erfasst sein sollen.

Die Bundesrepublik Deutschland benennt die in der Notifikation zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des Übereinkommens aufgeführten DBA. In der Notifikation sind jeweils

- der Titel des zu erfassenden DBA,
- der andere Vertragsstaat,
- das Datum der Unterzeichnung und
- das Datum des Inkrafttretens

des DBA samt allen Protokollen, durch die es geändert wurde, angegeben.

Nach der Unterzeichnung des Übereinkommens wurde die zu diesem Zeitpunkt nur vorläufige Benennung der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen überprüft. Im Rahmen der hierzu mit den anderen Vertragsstaaten durchgeführten Konsultationen ergab sich eine Reduzierung der 35 vorläufig benannten Steuerabkommen. Für die nicht vom Übereinkommen erfassten Steuerabkommen soll die Anpassung an die abkommensrechtlichen Mindeststandards des BEPS-Aktionsplans im Wege „herkömmlicher“ bilateraler Revisionsabkommen oder eines Änderungsprotokolls zu dem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen erfolgen, weil sich dies nach Abstimmung mit dem anderen Vertragsstaat als das schnellere, einfachere oder aus anderen Gründen vorzugswürdigere Verfahren erweist. Hierzu gehören beispielsweise Fälle, in denen eine über die im Übereinkommen vorgesehenen Regelungen hinausgehende umfas-

sende Aktualisierung eines DBA erforderlich ist oder in denen im Übereinkommen vorgesehene materielle Regelungen im Hinblick auf innerstaatliche Rechtsvorschriften oder Gerichtsentscheidungen eines Vertragsstaats mit Modifikationen, Ergänzungen oder Vorbehalten vereinbart werden sollen, die nach Artikel 28 Absatz 1 des Übereinkommens nicht zugelassen sind.

Die Liste der von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des Übereinkommens notifizierten Steuerabkommen kann nach Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation erweitert werden. Das gilt sowohl für bestehende DBA, die bislang noch nicht für eine Modifikation durch das Übereinkommen notifiziert wurden, als auch für künftige DBA der Bundesrepublik Deutschland. Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung erfordert in diesem Fall ein Gesetzgebungsverfahren.

Empfehlungen aus dem Bericht zu BEPS-Aktionspunkt 2 (Hybride Gestaltungen)

Zu Artikel 3 – Transparente Rechtsträger

Die Bundesrepublik Deutschland behält sich nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens vor, dass der gesamte Artikel 3 des Übereinkommens nicht für ihre erfassten Steuerabkommen gilt. Unabhängig von den Vorbehalten oder Notifikationen der anderen Vertragsparteien, findet Artikel 3 des Übereinkommens damit in keinem Fall Anwendung auf die deutschen DBA.

Die Regelung zu transparenten Rechtsträgern bezweckt die Gewährung von Abkommensvorteilen für Einkünfte, soweit diese über Rechtsträger bezogen werden, die in einem oder beiden der Vertragsstaaten eines DBA steuerlich transparent behandelt werden, und sie einer ansässigen Person steuerlich zuzurechnen sind. So soll sichergestellt werden, dass beispielsweise Gesellschafter einer Personengesellschaft für ihre anteiligen Einkünfte Abkommensvorteile erhalten können. Gleichzeitig soll so vermieden werden, dass die Vorteile des Steuerabkommens mittelbar Gesellschaftern zukommen, die nicht Ansässige einer der beiden Vertragsstaaten sind.

Der Bundesfinanzhof hatte in seinem Urteil vom 26. Juni 2013 – I R 48/12 – zu einer gleichartigen Bestimmung im DBA mit den Vereinigten Staaten von Amerika entschieden, dass im entschiedenen Fall der Schachtelsatz auf Dividenden einer natürlichen Person zu gewähren ist, wenn sie die Dividende über eine Gesellschaft bezieht, die in den Vereinigten Staaten steuerlich transparent behandelt wird, jedenfalls dann, wenn das DBA keine entgegenstehende Bestimmung enthält.

Dieses Ergebnis entspricht nicht der Intention der Vertragsparteien und ist daher zu vermeiden. Als entgegenstehende Bestimmung kann eine Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des OECD-Musterabkommens 2014 entsprechende Regelung angesehen werden, die den Schachtelsatz auf Dividenden für Fälle des Bezugs über eine Personengesellschaft ausschließt. So wird der Schachtelsatz auf Dividenden nur gewährt, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist.

Der entsprechende Klammerzusatz „jedoch keine Personengesellschaft“ ist allerdings nicht in allen deutschen DBA enthalten. Die Einfügung einer Regelung zu transparenten Rechtsträgern im Rahmen des Übereinkommens kann, wie bereits im Fall des DBA mit den Vereinigten Staaten von Amerika, zu unerwünschten Auswirkungen bei der Anwendung der Dividendenartikel in den erfassten Steuerabkommen führen.

Aufgrund der Beschränkung der Optionsmöglichkeiten durch das Übereinkommen besteht keine Möglichkeit, den gegebenenfalls fehlenden Klammerzusatz oder andere einschränkende Bestimmungen durch das Übereinkommen in die erfassten Steuerabkommen einzufügen. Auch ist es nicht möglich, einzelne DBA aus dem Anwendungsbereich des Artikels 3 des Übereinkommens auszuschließen.

Der Konflikt kann daher nur durch einen generellen Ausschluss des Artikels 3 des Übereinkommens für die deutschen DBA vermieden werden.

Zu Artikel 4 – Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit

Durch Artikel 4 des Übereinkommens können Vorschriften zur Feststellung der abkommensrechtlichen Ansässigkeit einer anderen als einer natürlichen Person, die in mehr als einem Vertragsstaat ansässig ist, modifiziert werden. Die Ansässigkeit von juristischen Personen bestimmt sich regelmäßig nach deren Sitz und/oder Geschäftsleitungsort. Liegt der Sitz einer juristischen Person in einem Vertragsstaat, die Geschäftsleitung jedoch im anderen Vertragsstaat, handelt es sich bei der juristischen Person um eine sogenannte doppelt ansässige Person.

Die Bestimmungen des Artikels 4 des Übereinkommens führen zu einer Modifikation der erfassten Steuerabkommen dahingehend, dass für Zwecke der Anwendung des erfassten Steuerabkommens die Ansässigkeit der juristischen Person durch eine einvernehmliche Regelung der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bestimmt wird (d. h. durch ein Verständigungsverfahren). Dadurch soll den zuständigen Behörden die Möglichkeit eingeräumt werden, die Gesamtumstände des Einzelfalls zu untersuchen und so eventuelle Gestaltungen zur Steuerumgehung aufzudecken. Besteht die Gefahr einer ungerechtfertigten Steuervergünstigung in diesen Fällen, kann unterstellt werden, dass es zu keiner einvernehmlichen Einigung der zuständigen Behörden auf einen einzigen Ansässigkeitsstaat kommt, mit der Folge, dass dieser Person insgesamt keine Abkommensvorteile zustehen.

Dahinter steht die allgemeine Sorge, eine doppelt ansässige Gesellschaft wäre bewusst als solche errichtet worden, um steuerliche Vorteile zu erzielen. Dieser Grundannahme stimmt die Bundesrepublik Deutschland nicht zu. Insbesondere im europäischen Raum kann das Auseinanderfallen von Sitz und Geschäftsleitung nicht *per se* als Indiz für eine Steuergestaltung herangezogen werden.

Darüber hinaus würde die gleichzeitige Einführung einer solchen Regelung in einer Vielzahl bestehender DBA besonders in der Anfangsphase für die heute doppelt ansässigen nicht-natürlichen Personen einen erheblichen Bedarf an solchen Verständigungsverfahren zwischen den zuständigen Behörden auslösen. Der Aufwand zur Gewährung von Abkommensvorteilen für Gesellschaften, die aus legitimen Gründen doppelt ansässig sind, stünde in keinem angemessenen Verhältnis zu der Möglichkeit,

die Steuergestaltung einzudämmen. Dabei ist besonders zu beachten, dass missbräuchlichen Steuergestaltungen gezielt durch die Anwendung allgemeiner oder besonderer Missbrauchsvermeidungsvorschriften des nationalen Rechts und ganz besonders durch Artikel 7 des Übereinkommens begegnet werden kann.

Die Bundesrepublik Deutschland behält sich daher vor, Artikel 4 des Übereinkommens insgesamt nicht anzuwenden. Dies trägt auch verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung, dass eine derartige Vorschrift zu einer zu weitgehenden Einschränkung von Rechten der betroffenen Steuerpflichtigen führen könnte.

Unabhängig von den Vorbehalten oder Notifikationen der anderen Vertragsparteien, findet Artikel 4 des Übereinkommens damit in keinem Fall Anwendung auf die deutschen erfassten Steuerabkommen.

Zu Artikel 5 – Anwendung von Methoden zur Beseitigung der Doppelbesteuerung

Die Bundesrepublik Deutschland entscheidet sich gegen eine Anwendung aller in Artikel 5 des Übereinkommens enthaltenen Optionen A bis C. Da die Anwendung einer der Optionen nach Artikel 5 Absatz 10 des Übereinkommens ausdrücklich notifiziert werden muss, ist die Nichtanwendung aller Optionen entsprechend durch die fehlende Notifikation der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck gebracht.

Anders als bei den übrigen Bestimmungen des Übereinkommens betreffen die Bestimmungen des Artikels 5 des Übereinkommens ausschließlich die Anwendung der Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Staat, der eine Option ausgewählt hat. Die Nichtanwendung der Optionen A bis C durch die Bundesrepublik Deutschland hindert daher grundsätzlich nicht die Auswahl einer dieser Optionen durch die anderen Vertragsparteien mit Wirkung auf deren Anwendung der Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Zwar kann sich eine Vertragspartei vorbehalten, dass eine „asymmetrische“ Anwendung der Option C oder des gesamten Artikels 5 des Übereinkommens ausgeschlossen ist, dies entspräche allerdings nicht dem internationalen Grundsatz, dass jede Vertragspartei selbst bestimmt, dass die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den eigenen Ansässigen so ausgestaltet wird, wie es der jeweiligen Abkommenspolitik entspricht.

Daher entscheidet sich die Bundesrepublik Deutschland hier gegen einen Vorbehalt nach Artikel 5 Absatz 8 und 9 des Übereinkommens und räumt damit den Vertragspartnern den gleichen Gestaltungsspielraum ein, wie sie es ihn ihren Vertragspartnern auch in einer Verhandlung über ein DBA eingeräumt hätte.

Zu Option A

Das Übereinkommen bietet in Artikel 5 Absatz 2 und 3 des Übereinkommens als Option A die Möglichkeit, die Anwendung der in einem DBA vereinbarten Freistellungsmethode für Einkünfte durch den Ansässigkeitsstaat in Fällen zu versagen, in denen sich der Quellenstaat durch eine unterschiedliche Anwendung des Steuerabkommens an einer Besteuerung dieser Einkünfte ganz oder teilweise gehindert sieht. Ist der Quellenstaat an einer Besteuerung gehindert und stellt der Ansässigkeitsstaat die Einkünfte dennoch frei, führt dies zu einer Nichtbesteuerung der

Einkünfte. Ist der Quellenstaat nur teilweise an der Besteuerung gehindert, führt dies zu einer ungewollten Niedrigbesteuerung der Einkünfte. In solchen Fällen führt die Anwendung des Artikels 5 Absatz 2 und 3 des Übereinkommens zu der Anwendung der Anrechnungsmethode unter dem erfassten Steuerabkommen und stellt so die Einmalbesteuerung sicher.

Dieser Mechanismus ist bereits in vielen deutschen DBA enthalten, die beispielsweise auf Basis des Artikels 22 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und b der deutschen Verhandlungsgrundlage für DBA im Bereich der Steuern vom Einkommen und Vermögen (DBA VG), abgeschlossen wurden. Gleichzeitig enthalten eine Reihe von DBA, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, sehr viel weitergehende Einschränkungen der Freistellungsmethode zum Schutz vor Nicht- oder Niedrigbesteuerung.

Die Auswirkungen auf diese weitergehenden und teilweise sehr detaillierten und unterschiedlichen Bestimmungen in den bestehenden DBA regelt das Übereinkommen nicht zufriedenstellend. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bleibt damit die Ausgestaltung des Methodenartikels durch die Bundesrepublik Deutschland der bilateralen Verhandlung vorbehalten, denn nur so kann sichergestellt werden, dass die Einfügung einer dem Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens entsprechenden Bestimmung auch im Zusammenspiel mit weiteren Bestimmungen konfliktfrei angewendet werden kann.

Zu Option B

Das Übereinkommen bietet in Artikel 5 Absatz 4 und 5 des Übereinkommens als Option B die Möglichkeit, die Anwendung der in einem DBA vereinbarten Freistellungsmethode für Dividenden durch den Ansässigkeitsstaat in Fällen zu versagen, in denen die Zahlung bei der ausschüttenden Gesellschaft im Quellenstaat steuerlich abzugsfähig waren. Beurteilt das Steuerrecht des Quellenstaates die Zahlung einer Gesellschaft beispielsweise als Zinszahlung, wird der zahlenden Gesellschaft regelmäßig der Betriebsausgabenabzug für diese Zahlungen gewährt. Eine Besteuerung der Zahlung im Quellenstaat findet dann nicht statt. Stellt nun der Ansässigkeitsstaat die Einkünfte dennoch frei, führt dies zu einer Nichtbesteuerung der Einkünfte. In solchen Fällen führt die Anwendung des Artikels 5 Absatz 4 und 5 des Übereinkommens zu der Anwendung der Anrechnungsmethode unter dem erfassten Steuerabkommen und stellt so die Einmalbesteuerung sicher.

Auch dieser Mechanismus ist bereits in vielen deutschen DBA enthalten, die beispielsweise auf Basis des Artikels 22 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 der deutschen DBA VG für DBA im Bereich der Steuern vom Einkommen und Vermögen abgeschlossen wurden. Wie zu Option A bereits beschrieben, enthalten eine Reihe von DBA, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, sehr viel weitergehende Einschränkungen der Freistellungsmethode zur Verhinderung von Nicht- oder Niedrigbesteuerung. Die Auswirkungen auf diese weitergehenden und teilweise sehr detaillierten und unterschiedlichen Bestimmungen in den bestehenden DBA regelt das Übereinkommen nicht zufriedenstellend.

Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bleibt damit die Ausgestaltung des Methodenartikels durch die Bundesrepublik Deutschland der bilateralen

Verhandlung vorbehalten, denn nur so kann sichergestellt werden, dass die Einfügung einer dem Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens entsprechenden Bestimmung auch im Zusammenspiel mit weiteren Bestimmungen konfliktfrei angewendet werden kann.

Zu Option C

Zur Vermeidung einer Nichtbesteuerung von Einkünften im Zusammenhang mit der Anwendung der Freistellungsmethode, kann eine Vertragspartei durch Auswahl der Option C vollständig auf die Anwendung der Freistellungsmethode verzichten und stattdessen ausschließlich die Anrechnungsmethode anwenden. Diese vollständige Abkehr von der Freistellungsmethode entspricht nicht der deutschen Abkommenspolitik, die grundsätzlich beide Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorsieht. Die Freistellungsmethode für aktiv erwirtschaftete ausländische Einkünfte ist ein fester Bestandteil der deutschen DBA. Daran ist weiter festzuhalten. Die Freistellungsmethode gewährleistet die steuerliche Gleichstellung deutscher Unternehmen im Ausland mit den dort ansässigen Unternehmen und trägt damit zur Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Exportwirtschaft bei.

Empfehlungen aus dem Bericht zu BEPS-Aktionspunkt 6 (Verhinderung von Abkommensmissbrauch)

Zu Artikel 6 – Zweck eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens

Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens ist für die Unterzeichnerstaaten verpflichtend umzusetzen. Er ist Teil des BEPS-Mindeststandards, wie er im Bericht zu Aktionspunkt 6 des BEPS-Aktionsplans formuliert wurde. Insofern steht den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens kein Entscheidungsspielraum offen. Allerdings sieht Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens vor, dass sich die Vertragsstaaten vorbehalten können, Artikel 6 des Übereinkommens in Bezug auf die DBA nicht anzuwenden, deren Präambel bereits Bezug nimmt auf die Vermeidung der Nichtbesteuerung oder die Vermeidung der Niedrigbesteuerung.

In einem der derzeit vom Übereinkommen erfassten deutschen Steuerabkommen formuliert die Präambel bereits diesen Abkommenszweck. Insofern besteht hinsichtlich dieser DBA kein Änderungsbedarf. Die Bundesrepublik Deutschland macht daher von der Möglichkeit Gebrauch, diese Präambeln so bestehen zu lassen, wie sie zwischen den jeweiligen Vertragsparteien des DBA vereinbart sind. Die entsprechenden DBA sind zu dem Vorbehalt aufgeführt.

Nach Artikel 6 Absatz 5 des Übereinkommens sind die vom Übereinkommen erfassten Steuerabkommen aufzuführen, deren Präambel die Vermeidung der Doppelbesteuerung als Abkommenszweck enthalten. Bei DBA, deren Präambeltexte aufgeführt werden – und sofern übereinstimmend von beiden Vertragsstaaten des jeweiligen DBA angegeben –, wird der Zweck des DBA durch die Präambel des Artikels 6 Absatz 1 des Übereinkommens bestimmt und ersetzt die notifizierte Präambel.

DBA, die keine entsprechende Präambel im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 des Übereinkommens enthalten, sind nicht aufzuführen. In diesen Fällen wird der Abkommenszweck, wie er in der Präambel des Artikels 6 Absatz 1 des

Übereinkommens zum Ausdruck gebracht ist, hinzugefügt.

In der Praxis enthalten die Präambeln der deutschen DBA unterschiedliche Wortlaute. Das OECD-Musterabkommen empfahl bis zur Version 2014 lediglich allgemein, dass sich die Präambel nach den verfassungsrechtlichen Vorschriften der Vertragsstaaten richten solle. Entsprechend unterschiedlich gestalten sich die Texte. So sind in vielen Präambeln mehrere Abkommensziele in einem einzigen Beweggrund genannt. Um dennoch eine Abgrenzung der gegebenenfalls zu modifizierenden Teile eines einzelnen Bewegrunds zu ermöglichen, haben sich die Vertragsparteien des Übereinkommens auf OECD-Ebene darauf verständigt, Bestandteile eines Bewegrunds, der nicht durch das Übereinkommen modifiziert werden soll, durch eckige Klammern zu kennzeichnen. Darüber hinaus haben sich bereits im Vorfeld der Unterzeichnung die Vertragsparteien auf Arbeitsebene abgestimmt, um die Notifikation der jeweiligen Präambeln zu vereinheitlichen und so Zweifel in Bezug auf eine uneinheitliche Notifikation zu vermeiden. Die so dokumentierte Einigkeit der jeweiligen Vertragspartner eines DBA ist notwendig, um eine eindeutige Anwendung des Artikels 6 des Übereinkommens sicherzustellen.

Die Bestimmung des Artikels 6 Absatz 3 des Übereinkommens entspricht der deutschen Abkommenspolitik, wie sie in der deutschen DBA VG umgesetzt ist. Die darin enthaltene Präambel enthält ebenfalls einen Beweggrund, der die Weiterentwicklung der beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen als Abkommenszweck darstellt.

Dennoch entscheidet sich die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Übereinkommen gegen eine Anwendung des optionalen Artikels 6 Absatz 3 des Übereinkommens. Diese Entscheidung beruht darauf, dass das Übereinkommen die Anwendung bestehender DBA modifiziert und damit die bereits oben beschriebenen divers formulierten Präambeltexte berücksichtigen muss. Die Anwendung des Artikels 6 Absatz 3 des Übereinkommens würde ohne einen nennenswerten Vorteil zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der einzelnen Präambeln in den erfassten Steuerabkommen führen. Immerhin handelt es sich bei der Präambel nicht um eine unmittelbar anwendbare Vorschrift wie etwa die einzelnen Artikel eines DBA. Da Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens nicht zum verpflichtenden Mindeststandard gehört, besteht kein Zwang zu seiner Anwendung.

Da die Anwendung des Artikels 6 Absatz 3 des Übereinkommens eine übereinstimmende Erklärung der jeweiligen Vertragspartner eines DBA erfordert, führt die Ablehnung dieser Option durch die Bundesrepublik Deutschland dazu, dass diese Bestimmung in keinem Fall auf die deutschen erfassten Steuerabkommen anzuwenden ist.

Zu Artikel 7 – Verhinderung von Abkommensmissbrauch

Zu Artikel 7 Absatz 1

Durch die Bestimmungen des Artikels 7 des Übereinkommens sollen die Vergünstigungen nach den DBA in den Fällen versagt werden können, in denen eine Gewährung dieser Vergünstigungen unangemessen wäre. Hierzu wurde unter Aktionspunkt 6 des BEPS-Aktionsplans ein Mindeststandard entwickelt, auf den sich alle Mitglieder

des sog. Inclusive Framework verpflichtet haben. Diesen kann ein Vertragsstaat durch die Anwendung einer allgemeinen Missbrauchsvermeidungsklausel in Form einer Schutzvorschrift, die auf ein Hauptzweckkriterium abstellt (*Principal Purpose Test – PPT*), erfüllen. Eine entsprechende Vorschrift wird durch Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens angeboten.

Die Bundesrepublik Deutschland entscheidet sich für die Anwendung einer solchen Regelung. Die Absicherung steuerlicher Vorschriften gegen eine missbräuchliche Gestaltung ist ein fester Bestandteil sowohl nationaler steuerrechtlicher Vorschriften als auch internationaler Übereinkommen in diesem Bereich. Die Vermeidung unerwünschter Steuergestaltung durch eine allgemeine Missbrauchsvermeidungsregelung in den DBA ist erforderlich, da eine spezifische Regelung nur in den Fällen greifen kann, an die bei Ausgestaltung der Regelung gedacht wurde. Unerwartete neue Gestaltungsmodelle könnten durch spezifische Regelungen sonst erst mit Verzögerung eingedämmt werden.

Die überwiegende Mehrheit der Unterzeichner des Übereinkommens hat sich ebenfalls für die Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 des Übereinkommens entschieden und erfüllt so den Mindeststandard unter Aktionspunkt 6 des BEPS-Aktionsplans. Das Übereinkommen bietet diese Möglichkeit als Standardmethode an, deren Anwendung nicht ausdrücklich zu notifizieren ist oder zu deren Anwendung zu optieren wäre. Vielmehr sind Unterzeichnerstaaten gehalten, sich die Nichtanwendung des Artikels 7 Absatz 1 des Übereinkommens in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen ausdrücklich vorzubehalten.

Die Bundesrepublik Deutschland behält sich zu diesem Zweck nach Artikel 7 Absatz 15 Buchstabe b des Übereinkommens vor, die Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 des Übereinkommens in den Fällen auszuschließen, in denen das betroffene DBA bereits eine entsprechende allgemeine Missbrauchsvermeidungsklausel enthält und das davon betroffene DBA unter Angabe der Artikel- und Absatznummer der entsprechenden Vorschrift notifiziert.

Zu Artikel 7 Absatz 4

Unterzeichnerstaaten können sich nach Artikel 7 Absatz 17 Buchstabe b des Übereinkommens durch entsprechende Notifikation dafür entscheiden, zusätzlich zur Regelung in Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens eine Bestimmung nach Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens auf ihre DBA anzuwenden. Dieser Bestimmung zufolge können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten des jeweiligen DBA Abkommensvergünstigungen gewähren, obwohl die Gewährung dieser Vergünstigungen nach der o. g. Missbrauchsvermeidungsvorschrift zu versagen wäre, wenn sie auf einen Antrag der betroffenen Person hin zu der Auffassung gelangen, dass dieser Person diese Vergünstigungen ohne die missbräuchliche Gestaltung gewährt worden wären.

Die Bundesrepublik Deutschland entscheidet sich gegen diese Möglichkeit. Es soll so vermieden werden, Anreize für eine Steuergestaltung zu setzen, indem die steuerlichen Folgen bei Scheitern einer missbräuchlichen Gestaltung abgemildert werden. Die aggressive steuerliche Gestaltung zulasten der Allgemeinheit bietet darüber hinaus keinerlei Rechtfertigung für das sich ansonsten an die Anwendung der allgemeinen Missbrauchsvermeidungsregelung

dungsvorschrift anschließende kostenintensive Verwaltungsverfahren.

Zu Artikel 7 Absatz 8 bis 13

Die Erreichung des Mindeststandards unter Aktionspunkt 6 des BEPS-Aktionsplans kann auch durch eine Kombination aus der Bestimmung in Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens mit einer Bestimmung zur Begrenzung der Abkommensvergünstigungen auf ausdrücklich definierte qualifizierte Personen (*Limitation on Benefits – LoB*) erfolgen. Abgeleitet aus der US-amerikanischen Abkommenstradition bietet das Übereinkommen optional eine vereinfachte Form dieser Regelung an.

Die Bundesrepublik Deutschland entscheidet sich gegen eine solche Bestimmung, da eine vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung der Abkommensvorteile keinen ausreichenden Schutz vor Abkommensmissbrauch bieten kann, jedenfalls nicht in Fällen, in denen der Abkommensmissbrauch durch qualifizierte Personen erfolgt. Dies wird auch durch den Mindeststandard zu Aktionspunkt 6 des BEPS-Aktionsplans deutlich zum Ausdruck gebracht, indem die Anwendung einer solchen Vorschrift allein den Mindeststandard nicht erfüllen kann. Darüber hinaus ist eine solche Bestimmung durchaus geeignet, Abkommensvergünstigungen zu versagen, obwohl die betroffene Person Einkünfte bezieht, für die die Gewährung der Vergünstigungen ursprünglich tatsächlich gedacht war.

Die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen erfolgt nur in den Fällen, in denen eine Vertragspartei durch entsprechende Notifikation nach Artikel 7 Absatz 17 Buchstabe c des Übereinkommens ausdrücklich die Anwendung erklärt. Eine Notifikation der Bundesrepublik Deutschland unterbleibt daher.

Notifiziert ein Vertragspartner eines erfassten Steuerabkommens die Anwendung des Artikels 7 Absatz 8 bis 13 des Übereinkommens, kann der andere Vertragspartner die Anwendung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen nach Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b des Übereinkommens asymmetrisch durch den erstgenannten Vertragspartner durch entsprechende Notifikation gestatten. Er kann aber auch nach Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens für diese Fälle erklären, dass er in diesen Fällen ebenfalls die vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen anwendet, um die asymmetrische Anwendung ausschließlich durch den anderen Staat zu vermeiden. Wird von einem Staat, der nicht für die Anwendung der Absätze 8 bis 13 optiert hat, keine Notifikation zu Artikel 7 Absatz 7 des Übereinkommens abgegeben, ist eine Anwendung der Absätze 8 bis 13 durch den jeweils anderen Vertragsstaat ausgeschlossen.

Die Bundesrepublik Deutschland entscheidet sich gegen die Anwendung der Absätze 8 bis 13 durch ihre Abkommenspartner. Die Ablehnung der vereinfachten Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen beruht auf den oben dargelegten Gründen, die auch in den Fällen gültig sind, in denen sich der andere Vertragsstaat für die Anwendung dieser Vorschriften ausgesprochen hat. Eine asymmetrische Anwendung allein durch den anderen Vertragsstaat würde einseitig zulasten der in Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen Abkommensvergünstigungen versagen und damit das durch die Abkommensverhand-

lungen erzielte Gleichgewicht des gesamten Steuerabkommens gefährden.

Zu Artikel 8 – Transaktionen zur Übertragung von Dividenden

Artikel 8 des Übereinkommens bezweckt die Anwendung des sogenannten Schachtelsatzes für den Quellensteuereinbehalt auf zwischengesellschaftliche Dividenden dahingehend zu begrenzen, dass für die Inanspruchnahme dieser Vergünstigung eine Mindesthaltedauer von 365 Tagen an den entsprechenden Anteilen an der die Dividende zahlenden Gesellschaft erfüllt sein muss. Dabei handelt es sich um eine optionale Maßnahme, die nur für die DBA angewendet wird, deren jeweilige Vertragspartner sich übereinstimmend für die Anwendung der Maßnahme entschieden haben.

Einige jüngere deutsche DBA beinhalten bereits diese Einschränkung bei der Gewährung eines Schachtelsatzes auf Dividenden. So können Gestaltungen, bei denen die Anteile in zeitlicher Nähe zum Dividendenstichtag veräußert oder verliehen werden, nur um die jeweils nach den DBA erforderliche Mindestbeteiligungsschwelle zu erreichen, wirkungsvoll verhindert werden. Dieser Sicherungsmechanismus stellt eine sinnvolle Ergänzung der DBA zum Schutz vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Abkommensvergünstigungen dar.

Durch die grundsätzliche Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland für die Anwendung des Artikels 8 des Übereinkommens auf ihre erfassten Steuerabkommen steht es ihr nach Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens frei, gegebenenfalls bestehende Vorschriften über Mindesthaltedauern für solche Anteile in ihren DBA von dem Anwendungsbereich des Artikels 8 des Übereinkommens auszunehmen. Dabei kann danach unterschieden werden, ob die Ausnahme grundsätzlich oder nur bei einer kürzeren oder nur bei einer längeren Mindesthaltedauer gelten soll.

Die vorhandenen Mindesthaltedauern in den deutschen DBA verhindern in allen Fällen wirkungsvoll die oft besonders kurzzeitigen Übertragungen von Anteilen an Gesellschaften. Das gilt sowohl für kürzere Mindesthaltedauern, wie beispielsweise sechs Monate, aber auch für längere Mindesthaltedauern. Soweit eine kürzere Mindesthaltedauer vereinbart wurde, erfolgte dies in der Regel auf Wunsch des Verhandlungspartners und ist das Ergebnis eines während der Verhandlungen erzielten Kompromisses, von dem nur in Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Wie bereits ausgeführt, ist dies für die deutschen DBA nicht der Fall. Der Vorbehalt für die Bundesrepublik Deutschland ist daher auf alle bestehenden Mindesthaltedauern in den deutschen DBA anzuwenden. Die entsprechenden DBA und die darin enthaltenen Vorschriften sind zu dem eingelegten Vorbehalt aufzuführen.

Für die DBA, bei denen vorbehaltlich der Auswahlentscheidung des jeweiligen Vertragspartners eine Mindesthaltedauer nach Artikel 8 des Übereinkommens anzuwenden sein wird, sind die davon betroffenen Vorschriften zu notifizieren. Davon ist die Mehrheit der deutschen DBA betroffen. Ausgenommen sind lediglich DBA, in denen ein sog. Schachtelsatz für Dividenden nicht vorgesehen ist, beispielsweise in Fällen, in denen auf alle Dividenden ein einheitlicher Quellensteuersatz ungeachtet einer Mindestbeteiligungshöhe anzuwenden ist.

Zu Artikel 9 – Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen oder Rechten an Rechtsträgern, deren Wert hauptsächlich auf unbeweglichem Vermögen beruht

Durch die optionale Anwendung von Artikel 9 des Übereinkommens kann das in vielen deutschen DBA enthaltene Quellenbesteuerungsrecht an den Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Grundstücksgesellschaften besser gegen schädliche Steuergestaltung abgesichert werden.

Das Besteuerungsrecht an diesen Gewinnen im Belegheitsstaat der Immobilien ist nach Artikel 13 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens 2014 immer dann gegeben, wenn es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften handelt und das Aktivvermögen dieser Gesellschaft überwiegend aus unbeweglichem Vermögen besteht, dass in diesem Staat belegen ist. Dabei stellt die Regelung in den bestehenden DBA regelmäßig auf den Veräußerungstag der Anteile ab. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass der Kapitalgesellschaft unmittelbar vor Veräußerung der Anteile wesentliches Vermögen wie Barvermögen zugeführt wird, wodurch sich der relative Anteil an unbeweglichem Vermögen mindert. Die Zuführung von Vermögen mag mit echten oder nur kalkulatorischen Kosten verbunden sein, diese sind jedoch immer dann gering, wenn auch der Zeitraum der Zurverfügungstellung hinreichend gering ist – beispielsweise wenige Tage.

Die Bundesrepublik Deutschland entscheidet sich zur Vermeidung solcher Gestaltungen für eine Anwendung des Artikels 9 des Übereinkommens und legt daher keinen Vorbehalt gegen den Artikel ein. Da die bei Kapitalgesellschaften bereits bekannten Steuergestaltungen in gleicher Weise auch mittels anderer Gesellschaftsformen, wie z. B. Personengesellschaften, erfolgen können, ist die Ausweitung des Geltungsbereichs von Artikel 13 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens entsprechenden Vorschriften auf andere Gesellschaftsformen nur konsequent und wird ebenfalls von der Bundesrepublik Deutschland befürwortet.

Zur Vereinheitlichung der Vorschriften in den bestehenden DBA entscheidet sich die Bundesrepublik Deutschland für einen möglichst weitgehenden Austausch der vielfach bestehenden, aber teils sehr unterschiedlichen Vorschriften. Durch die Notifikation nach Artikel 9 Absatz 8 des Übereinkommens sollen in allen erfassten Steuerabkommen die bestehenden Vorschriften durch die neue Fassung ersetzt werden, wenn sich der jeweilige Vertragspartner des DBA ebenfalls für diese Ersetzung ausspricht. In diesen Fällen wird dann Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens angewendet.

Optiert der jeweils andere Vertragspartner nicht für eine Anwendung des Artikels 9 Absatz 4 des Übereinkommens, werden die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Grundstücksgesellschaften nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens, vorbehaltlich der übereinstimmenden Notifikation durch den jeweils anderen Vertragspartner eines erfassten Steuerabkommens, lediglich dahingehend erweitert, dass sie künftig auch für andere Gesellschaftsformen anwendbar sind und/oder ein Prüfzeitraum von 365 Tagen für die Beurteilung der Grundbesitzquote anwendbar ist.

Zur rechtssicheren Anwendung der Bestimmungen des Artikels 9 des Übereinkommens sind die jeweils betroffe-

nen Vorschriften bestehender DBA nach Artikel 9 Absatz 7 des Übereinkommens zu notifizieren. Dabei wurde auf Ebene der OECD von den Unterzeichnern vereinbart, dass die betroffenen Vorschriften so genau wie möglich zu benennen sind. Die Anforderung des Übereinkommens zur Benennung der Artikel- und Absatznummer wurde einvernehmlich dahingehend erweitert, dass gegebenenfalls auch andere Gliederungsebenen wie beispielsweise einzelne Sätze, Buchstaben oder Satzteile zu benennen sind, wenn sich die Anwendung eines Artikels des Übereinkommens nur auf einzelne Bestimmungen des erfassten Steuerabkommens bezieht. In Zweifelsfällen haben sich die jeweiligen Vertragspartner eines erfassten Steuerabkommens auf ein einheitliches Vorgehen geeinigt.

Zu Artikel 10 – Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung für in Drittstaaten oder -gebieten gelegene Betriebsstätten

DBA vermeiden die Doppelbesteuerung unter anderem durch Begrenzung der Besteuerungsrechte in einem Quellenstaat zugunsten einer Besteuerung im Ansässigkeitsstaat. Dabei verzichtet ein Quellenstaat auf sein national bestehendes Besteuerungsrecht in der Annahme, dass die entsprechenden Einkünfte im Ansässigkeitsstaat ordnungsgemäß versteuert werden.

Hat sich der Ansässigkeitsstaat allerdings in einem anderen DBA mit einem dritten Staat dazu verpflichtet, die Einkünfte einer in diesem Drittstaat belegenen Betriebsstätte steuerfrei zu stellen, kann er die ordnungsgemäße Besteuerung als Ansässigkeitsstaat einer Person nicht für Einkünfte sicherstellen, die der Drittstaatsbetriebsstätte zuzurechnen sind. Besteuert der Drittstaat die entsprechenden Einkünfte nicht oder nur niedrig, kommt es zu einer vom Quellenstaat nicht gewünschten Nicht- oder Niedrigbesteuerung dieser Einkünfte.

Die Bundesrepublik Deutschland stellt nach ihren DBA regelmäßig ausländische Betriebsstätteneinkünfte von der deutschen Besteuerung frei. Es besteht daher ein Interesse der deutschen Abkommenspartner die Reduzierung oder Versagung der Quellenbesteuerung auf Fälle zu beschränken, in denen die Bundesrepublik Deutschland entweder die entsprechenden Einkünfte besteuert, oder, wenn dies nicht der Fall ist, die Einkünfte im Drittstaat angemessen besteuert werden. Entsprechendes gilt auch für Deutschland in der Rolle des Quellenstaats.

Diesem Interesse an der Sicherung einer Mindestbesteuerung in Fällen einer Quellensteuerermäßigung wird die Bundesrepublik Deutschland gerecht, indem sie sich für die Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 bis 3 des Übereinkommens entscheidet. Ein Vorbehalt gegen die Anwendung des Artikels 10 des Übereinkommens ist daher nicht eingelegt.

Ist die Bundesrepublik Deutschland Quellenstaat von Einkünften, führt die Anwendung des Artikels 10 des Übereinkommens nur in wenigen Fällen dazu, dass Quellensteuervergünstigungen versagt werden können, da die meisten deutschen Abkommenspartner zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als Ansässigkeitsstaat ausschließlich die Anrechnungsmethode anwenden und von der Freistellung ausländischer Betriebsstättengewinne keinen Gebrauch machen; die Regelung des Artikels 10 des Übereinkommens ist insoweit tatbestandlich nicht eröffnet.

In Fällen, in denen bereits eine Regelung zur Missbrauchsbekämpfung für Fälle von in Drittstaaten oder -gebieten belegenen Betriebsstätten in einem erfassten Steuerabkommen enthalten ist, besteht kein Änderungsbedarf. Daher entscheidet sich die Bundesrepublik Deutschland dafür, für diese Fälle einen Vorbehalt einzulegen, der diese DBA von der Anwendung des Artikels 10 des Übereinkommens ausnimmt. Die betroffenen DBA und die darin enthaltenen Vorschriften sind nach Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens zu notifizieren. Die derzeit vom Übereinkommen erfassten Steuerabkommen enthalten keine Regelung zur Missbrauchsbekämpfung für Fälle von in Drittstaaten oder -gebieten gelegenen Betriebsstätten, sodass eine entsprechende Notifizierung derzeit nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 11 – Anwendung von Steuerabkommen zur Einschränkung des Rechtes einer Vertragspartei des Übereinkommens auf Besteuerung der in ihrem Gebiet ansässigen Personen

Die der US-amerikanischen Abkommenspolitik entlehnte Regelung in Artikel 11 des Übereinkommens stellt klar, dass die Einschränkungen des Besteuerungsrechts nach einem DBA ausschließlich den Quellenstaat betreffen (sog. *Saving Clause*). Der Ansässigkeitsstaat ist an der Durchführung seiner Besteuerung durch das DBA nicht gehindert, es sei denn, es ist in Artikel 11 des Übereinkommens ausdrücklich anders vorgesehen.

Die Bundesrepublik Deutschland entscheidet sich gegen die Anwendung des gesamten Artikels, da diese Regelung nicht der deutschen Abkommenspolitik entspricht. Im Zusammenhang mit der Umsetzung durch das Übereinkommen kann Artikel 11 des Übereinkommens die jeweils in Bezug genommenen Ausnahmen von der sog. *Saving Clause* nicht direkt durch Verweis auf die jeweiligen Vorschriften eines DBA bestimmen. Stattdessen sind die regelmäßig in den DBA enthaltenen Vorschriften abstrakt zu beschreiben. Darin liegt eine Rechtsunsicherheit, die durch keinen nennenswerten Vorteil der in weiten Teilen nur klarstellenden Regelung gerechtfertigt wäre.

Durch den Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 11 des Übereinkommens ist diese Regelung ungeachtet der Auswahlentscheidungen der jeweiligen Vertragspartner der erfassten Steuerabkommen in keinem Fall für die deutschen DBA anzuwenden.

Empfehlungen aus dem Bericht zu BEPS-Aktionspunkt 7 (Künstliche Vermeidung der Betriebsstätten-eigenschaft)

Zu Artikel 12 – Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch Kommissionärsmodelle und ähnliche Strategien

Die Modifikationen der DBA durch Artikel 12 des Übereinkommens zielen auf eine geänderte Anwendung der in den DBA enthaltenen Vorschriften zu Vertreterbetriebsstätten sowohl in Fällen abhängiger (Artikel 5 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens) als auch unabhängiger (Artikel 5 Absatz 6 des OECD-Musterabkommens) Vertreter. Diese optionalen Bestimmungen des Übereinkommens können nur in ihrer Gesamtheit angewendet oder

durch Anbringung eines Vorbehalts zu Artikel 12 des Übereinkommens abgelehnt werden (Junktim).

Die Anwendung des Artikels 12 des Übereinkommens würde dazu führen, dass in bestimmten Fällen über die bisher bestehenden Regelungen der DBA hinaus eine Vertreterbetriebsstätte, und damit ein steuerlicher Anknüpfungspunkt für Unternehmensgewinne im Quellenstaat, gegeben wäre. Dabei stellen die Neuregelungen nicht unmittelbar auf das Element der künstlichen Vermeidung einer Betriebsstätte ab, wie es das Ziel der Arbeiten zum Aktionspunkt 7 des BEPS-Aktionsplans war.

Stattdessen wird eine Betriebsstättenbegründung durch einen abhängigen Vertreter über Fälle der Vornahme des Vertragsschlusses hinaus auch auf die Einnahme einer „führenden Rolle“ beim Abschluss von Verträgen erweitert. Die Bundesrepublik Deutschland hält es dagegen für angemessener und rechtssicherer, für die Begründung einer Betriebsstätte durch einen abhängigen Vertreter grundsätzlich weiterhin an das Kriterium der gewöhnlichen Ausübung von Vertretungsmacht durch Abschluss von Verträgen entsprechend Artikel 5 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens 2014 anzuknüpfen. Eine Beschränkung der Modifikation auf die sinnvolle Klarstellung der Einbeziehung von Fällen verdeckter Stellvertretung ist aufgrund der nach dem Übereinkommen eingeschränkten Zulässigkeit von Vorbehalten nicht möglich.

Hinsichtlich eines unabhängigen Vertreters, der regelmäßig keine Betriebsstätte für das vertretene Unternehmen begründet, wird die Unabhängigkeit ausgeschlossen, wenn dieser ausschließlich oder fast ausschließlich für eng mit ihm verbundene Unternehmen tätig wird. Der so als abhängig anzusehende Vertreter begründet unter den weiteren Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens 2017 eine Betriebsstätte für das Unternehmen. Dies würde insbesondere Fälle sogenannter Einfirmer-Vertreter betreffen, deren Einsatz zu fremdüblichen Konditionen im Bereich des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus und der Versicherungswirtschaft weit verbreitet sind.

Die Bundesrepublik Deutschland folgt der den Bestimmungen zugrundeliegenden Auffassung nicht, dass durch Artikel 5 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens 2017 ausschließlich Fälle der künstlichen Vermeidung von Betriebsstätten erfasst würden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass auch eine Reihe fremdüblicher Konstellationen erfasst würden. Durch die aus der zwangsläufigen Kombination beider Änderungen resultierende erhebliche Senkung der Betriebsstättenschwelle würde aus deutscher Sicht die Balance der Abgrenzung der Besteuerungsrechte zu stark zulasten des Ansässigkeitsstaats des Unternehmens verändert.

Das BEPS-Projekt diene dem Schutz der teilnehmenden Staaten vor aggressiver Steuergestaltung, damit sich alle Steuerpflichtigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit am Steueraufkommen beteiligen. Eine Umverteilung von Besteuerungsrechten zwischen Ansässigkeits- und Quellenstaat sollte nicht das Ziel der Arbeiten sein.

Durch den Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 12 des Übereinkommens ist dieser ungeachtet der jeweiligen Auswahlentscheidungen der jeweiligen Vertragspartner eines erfassten Steuerabkommens in keinem Fall auf die deutschen DBA anzuwenden.

Zu Artikel 13 Absatz 1 bis 3 – Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten

Nach Artikel 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens werden bestimmte dort aufgelistete Tätigkeiten bzw. Betriebsanlagen vom Betriebsstättenbegriff ausgenommen. Erschöpft sich die Tätigkeit einer Betriebsstätte in einzelnen oder mehreren der dort aufgeführten Hilfs- oder vorbereitenden Tätigkeiten, gilt sie für die Anwendung eines DBA nicht als Betriebsstätte.

Das Übereinkommen bietet im Hinblick auf die zwischen den OECD-Mitgliedstaaten divergierenden Auffassungen zwei Optionen an.

Nach Option A wird Artikel 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens 2014 dahingehend klargestellt, dass die darin aufgeführten Tätigkeiten nur dann nicht zu einer Betriebsstätte führen, wenn sie insgesamt vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

Option B modifiziert die Artikel 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens 2014 entsprechenden Vorschriften dahingehend, dass die darin ausdrücklich aufgeführten Tätigkeiten stets vom Betriebsstättenbegriff ausgenommen werden (*per se*-Ausnahmen), ungeachtet dessen, ob es sich dabei um Tätigkeiten vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten handelt.

Die Bundesrepublik Deutschland folgt dem bereits in den Grundsätzen der Verwaltung für die Prüfung der Aufteilung der Einkünfte bei Betriebsstätten international tätiger Unternehmen (Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze – BStBl 1999 I S. 1076) niedergelegten Grundsatz, dass die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten nur dann in Betracht kommt, wenn diese Tätigkeiten vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen. Nur in diesen Fällen ist es gerechtfertigt, von einem voraussichtlich geringen Gewinnanteil auszugehen und diesen zur Vermeidung unverhältnismäßiger Befolgungskosten von einer Besteuerung im Quellenstaat freizustellen. Dieser Ansatz ermöglicht es – anders als die *per se*-Ausnahme nach Option B – dem mit der zunehmenden Digitalisierung verbundenen Bedeutungswandel vormaliger Hilfseinrichtungen (wie z. B. Auslieferungslager und Einrichtungen zur Informationsbeschaffung) zu Einrichtungen zur Ausübung von für den Unternehmenserfolg zentralen Kernfunktionen flexibel Rechnung zu tragen.

Durch die Entscheidung für die Anwendung der in Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens enthaltenen Option A wird die Anwendung der deutschen DBA mit anderen Vertragsstaaten, die sich ebenfalls für die Anwendung der Option A entschieden haben, dahingehend modifiziert, dass künftig alle Artikel 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens entsprechenden Vorschriften unter den Vorbehalt fallen, dass es sich dabei um Tätigkeiten vorbereitender Art oder um Hilfstätigkeiten handeln muss. Die in einem Steuerabkommen jeweils enthaltenen Vorschriften, die einen Ausnahmekatalog vergleichbar dem Artikel 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens enthalten, wurden notifiziert.

Die Anwendung von DBA mit Staaten, die sich für die Option B entschieden haben, oder die sich für keine Option entschieden haben, bleibt insoweit unverändert.

Zu Artikel 13 Absatz 4 – Maßnahme gegen die Fragmentierung von Tätigkeiten

Die optionale Maßnahme gegen die Fragmentierung von Tätigkeiten in Artikel 13 Absatz 4 des Übereinkommens soll einer künstlichen Aufteilung von Aktivitäten auf mehrere Standorte zur ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Betriebsstättenausnahme nach Artikel 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens entgegenwirken. Dieses Ziel stimmt mit der deutschen Abkommenspolitik überein.

Die Bundesrepublik Deutschland legt allerdings einen Vorbehalt gegen die Anwendung des Artikels 13 Absatz 4 des Übereinkommens ein, da mit Auswahl des Artikels 13 Absatz 4 des Übereinkommens auch die Übernahme der Definition der mit einem Unternehmen eng verbundenen Person gemäß Artikel 15 des Übereinkommens erforderlich geworden wäre. Da diese jedoch zu eng gefasst ist (siehe unten zu Artikel 15), könnte ihre Übernahme zu einer unerwünschten Einschränkung einer bereits in einem vom Übereinkommen erfassten Steuerabkommen vorhandenen Definition nahestehender Personen und verbundener Unternehmen führen.

Der bezweckte Ausschluss der Inanspruchnahme der Betriebsstättenausnahme nach Artikel 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens in Fällen künstlicher Fragmentierung der Unternehmenstätigkeit ist zudem grundsätzlich auch ohne eine Modifikation des Abkommenswortlauts aufgrund der Anwendung allgemeiner Auslegungsgrundsätze gemäß Artikel 31 ff. des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WÜRV) möglich (vgl. OECD-Kommentar Tz. 27.1 zu Artikel 5, Tz. 7 und 9.4 zu Artikel 1 des OECD-Musterabkommens 2014). Daher kann insoweit auf die Anwendung des Artikels 13 Absatz 4 des Übereinkommens verzichtet werden. Die Bundesrepublik Deutschland wird sich jedoch bemühen, Regelungen gegen die künstliche Fragmentierung von Tätigkeiten gegebenenfalls im Wege bilateraler Vereinbarungen aufzunehmen.

Im Ergebnis kommt diese Maßnahme daher ungeachtet der Entscheidungen der Abkommenspartner für keines der deutschen DBA zur Anwendung.

Zu Artikel 14 – Aufteilung von Verträgen

Die Modifikationen der DBA durch Artikel 14 des Übereinkommens sind optional und sollen im Bereich der Bau- und Montagebetriebsstätten bestimmte Formen des Missbrauchs durch künstliche Aufteilung von Gewerken auf verbundene Unternehmen verhindern. Für das Bestehen oder Nichtbestehen einer Betriebsstätte nach Artikel 5 Absatz 3 des OECD-Musterabkommens kommt der Dauer der Bau- und Montagetätigkeit an einem Ort eine entscheidende Rolle zu. Die Dauer kann in einem DBA abweichend geregelt sein, in den deutschen DBA ist üblicherweise eine Dauer von zwölf Monaten erforderlich.

Die im Übereinkommen angebotene Lösung stellt dabei allerdings nicht auf den Gestaltungswillen der Beteiligten ab, sondern allein auf die Ausübung miteinander zusammenhängender Tätigkeiten auf einer Baustelle durch ein Unternehmen oder mehrere miteinander verbundene Unternehmen. Dadurch könnte die Regelung auch dann anzuwenden sein, wenn die ausführenden Unternehmen keinen Einfluss auf die Aufteilung der Gewerke oder deren Vergabe hatten, beispielsweise bei öffentlichen Ausschreibungen im Losverfahren.

Darüber hinaus führt die OECD in ihrem Bericht zu Aktionspunkt 7 des BEPS-Aktionsplans aus, dass in Fällen der künstlichen Vertragsaufspaltung zur Vermeidung einer Bau- und Montagebetriebsstätte der Anwendungsbereich der allgemeinen Missbrauchsvermeidungsvorschrift nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens ebenfalls eröffnet ist und so diese Art der Steuergestaltung wirksam verhindert werden kann.

Durch den deutschen Vorbehalt zu Artikel 14 des Übereinkommens kommt die spezifische Missbrauchsvermeidungsvorschrift für Bau- und Montagebetriebsstätten ungeachtet der Auswahlentscheidung der deutschen Vertragspartner nicht zur Anwendung.

Zu Artikel 15 – Bestimmung des Begriffs der mit einem Unternehmen eng verbundenen Person

Die Begriffsdefinition einer mit einem Unternehmen eng verbundenen Person dient der Anwendung des Artikels 12, 13 Absatz 4 und Artikel 14 des Übereinkommens. Durch die jeweiligen Vorbehalte der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Vorschriften sind sie auf die deutschen DBA in keinem Fall anzuwenden. Darüber hinaus erfasst die Definition dem Wortlaut nach nur die Verbindung einer Person zu einem Unternehmen, jedoch nicht auch die Verbindung zwischen zwei Unternehmen. Diese könnte zwar durch eine weite Auslegung erfasst werden; die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist jedoch bei der Auslegung von DBA wiederholt einer engen Auslegung des Wortlauts einer Abkommensvorschrift gefolgt.

Die Verbindung von Unternehmen untereinander wird ausdrücklich in Artikel 5 Absatz 8 des OECD-Musterabkommens 2017 und verschiedenen DBA der Bundesrepublik Deutschland geregelt. Eine einengende Modifikation der Definition durch Auswahl von Artikel 15 des Übereinkommens wäre nicht zielführend und würde zu Rechtsunsicherheit führen. Daher verzichtet die Bundesrepublik Deutschland auf die Übernahme der Definition durch Anbringung eines Vorbehalts.

Empfehlungen aus dem Bericht zu BEPS-Aktionspunkt 14 (Streitbeilegung)

Zu Artikel 16 – Verständigungsverfahren

Artikel 16 des Übereinkommens berührt Teile des Mindeststandards nach Aktionspunkt 14 des BEPS-Aktionsplans. Eine Umsetzung der Maßnahmen ist weitgehend obligatorisch und entspricht der feststehenden deutschen Abkommenspolitik.

Die Vereinbarung eines Verständigungsverfahrens für die Streitbeilegung ist eine Grundvoraussetzung, damit der Abkommenszweck der Vermeidung der Doppelbesteuerung auch in den Fällen erreicht werden kann, in denen die Vertragsstaaten gegebenenfalls unterschiedliche Auffassungen zur Anwendung oder Auslegung der DBA vertreten. Dabei steht der Zugang zu einem Verständigungsverfahren im Vordergrund. Nicht erforderlich ist, dass der Steuerpflichtige das Verständigungsverfahren nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 des Übereinkommens in beiden Vertragsstaaten beantragen kann.

Die Bundesrepublik Deutschland entscheidet sich daher dafür, dass entsprechend dem Vorbehalt nach Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens ein Verständigungsverfahren nur in dem Staat beantragt werden kann, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, oder, falls

der Fall einer Bestimmung zur Gleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit unterliegt, in dem Staat, dessen Staatsangehöriger er ist. Dies entspricht auch der bestehenden deutschen Abkommenspolitik und der bisherigen Empfehlung in Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 des OECD-Musterabkommens 2014.

Zur Einhaltung des Mindeststandards nach Aktionspunkt 14 des BEPS-Aktionsplans ist es allerdings erforderlich, dass die zuständige Behörde des Staates, in dem das Verständigungsverfahren beantragt werden kann, ein zweiseitiges Notifikations- oder Konsultationsverfahren mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats durchführt, wenn sie die Einwendung des Steuerpflichtigen für unberechtigt hält.

Dieses Verfahren ist in Folge der Empfehlungen des BEPS-Aktionsplans zu Aktionspunkt 14 bereits beim Bundeszentralamt für Steuern, der deutschen zuständigen Behörde für solche Verständigungsverfahren, auf administrativer Ebene eingeführt und umgesetzt.

Die Auswahlentscheidung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 16 des Übereinkommens ergänzt und vervollständigt die deutschen DBA in den Fällen, in denen das im DBA vorgesehene Verständigungsverfahren noch nicht vollständig der Empfehlung des Artikels 25 des OECD-Musterabkommens 2014 entspricht. Die deutsche Abkommenspolitik beinhaltet bereits seit mehreren Jahren das Verständigungsverfahren, die Mehrzahl der deutschen DBA ist daher von den Modifikationen durch das Übereinkommen nicht betroffen. In einigen älteren DBA sind allerdings Ergänzungen notwendig und sinnvoll. Die betreffenden DBA können den deutschen Notifikationen zu Artikel 16 Absatz 6 des Übereinkommens entnommen werden.

Zu Artikel 17 – Gegenberichtigung

Artikel 17 des Übereinkommens dient der Modifikation der DBA dahingehend, dass eine Möglichkeit zu einer Gegenberichtigung geschaffen wird. Kommt es in einem Vertragsstaat zur Korrektur von Verrechnungspreisen eines Unternehmens (Erstkorrektur), hat dies auch Auswirkungen auf die Verrechnungspreise des mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmens im anderen Vertragsstaat. In diesen Fällen sieht Artikel 9 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens die entsprechende Gegenkorrektur im Staat des verbundenen Unternehmens vor. Ohne eine solche Gegenkorrektur droht den Unternehmen eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung.

Auch wenn die Vorschriften zur Gegenkorrektur keinen Mindeststandard nach Aktionspunkt 14 des BEPS-Aktionsplans darstellen, ist die Maßnahme im Übereinkommen als obligatorische Maßnahme angelegt, da es sich dabei um ein bewährtes Verfahren handelt (*best practice*) und nur so eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung bei Verrechnungspreiskorrekturen sicher vermieden werden kann.

Die Aufnahme von Vorschriften zur Gegenkorrektur in die DBA ist ein fester Bestandteil der deutschen Abkommenspolitik. Soweit in bestehenden DBA entsprechende Vorschriften bereits enthalten sind, ist eine Anpassung nicht erforderlich. Daher legt die Bundesrepublik Deutschland den nach Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalt ein, nach dem bestehende Regelungen unverändert beibehalten werden.

Die umfangreiche Notifikation bestehender Vorschriften in den deutschen DBA zeigt, dass die überwiegende Anzahl der benannten DBA keiner Änderung bedarf. In einigen Fällen wird aufgrund des Artikels 17 des Übereinkommens ein Verfahren zur Gegenberichtigung eingefügt.

Zu den Artikeln 18 bis 26 – Anwendung des Teiles VI (Schiedsverfahren)

Das in Teil VI des Übereinkommens enthaltene Schiedsverfahren ist eine optionale Erweiterung des Verständigungsverfahrens für Fälle, in denen die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragsstaaten keine Einigung erzielen konnten. Für die Anwendung des Schiedsverfahrens können sich die Unterzeichner nach Artikel 18 des Übereinkommens entscheiden. Dabei entscheidet sich die Bundesrepublik Deutschland für die grundsätzliche Anwendung und folgt damit der bisherigen Abkommenspolitik. Die sichere Vermeidung der Doppelbesteuerung ist ein grundlegender Abkommenszweck und soll auch dann sichergestellt sein, wenn sich die Vertragsstaaten nicht einvernehmlich auf eine Lösung im Verständigungsverfahren einigen können.

Die Zahl der Staaten, die sich für ein verbindliches Schiedsverfahren nach dem Übereinkommen ausgesprochen haben, ist vergleichsweise gering. Mit den meisten Staaten, die zur Durchführung von Schiedsverfahren bereit sind, hat die Bundesrepublik Deutschland bereits Schiedsklauseln in den DBA vereinbart. Durch die Anwendung des Teils VI des Übereinkommens kommt es nur vereinzelt zu neuen Schiedsverfahren mit weiteren Staaten.

Artikel 19 Absatz 11 des Übereinkommens eröffnet die Möglichkeit die Dauer eines Verständigungsverfahrens vor Übergang in die Schiedsphase von zwei auf drei Jahre zu verlängern. Die Bundesrepublik Deutschland entscheidet sich hierzu, um den zuständigen Behörden auch in schwierigen Fällen ausreichend Zeit für eine einvernehmliche Lösung zu verschaffen. Diese Erklärung wirkt auch auf Fälle, in denen der andere Vertragsstaat nicht für eine Verlängerung optiert hat.

Nach Artikel 19 Absatz 12 des Übereinkommens können sich die Vertragsstaaten vorbehalten, ein Schiedsverfahren in den Fällen nicht durchzuführen, in denen bereits eine Gerichtsentscheidung in der Sache ergangen ist, bzw. das Schiedsverfahren zu beenden, wenn während eines laufenden Schiedsverfahrens eine Gerichtsentscheidung ergeht. Von dieser Möglichkeit macht die Bundesrepublik Deutschland keinen Gebrauch, da es wichtig ist, auch in den Fällen eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, in denen zwei Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen nationalen Recht das DBA anwenden und es trotzdem zu einer Doppelbesteuerung kommt. Auch wenn sich die Bundesrepublik Deutschland gegen diese Option ausspricht, kommt sie trotzdem in den Fällen eines Schiedsverfahrens nach dem Übereinkommen zur Anwendung, in denen der jeweils andere Vertragsstaat sich für diese Option entschieden hat.

Das Übereinkommen bietet vorbehaltlich einer abweichenden bilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten zwei Verfahrensvarianten zur Entscheidung in einem Schiedsverfahren an: den Ansatz des letzten Angebotes (*last best offer* oder *baseball arbitration*) als Regelfall sowie den Ansatz einer unabhängigen Rechtsauffassung (*independent opinion*).

Die Bundesrepublik Deutschland formuliert hier keinen Vorbehalt. Damit kommt grundsätzlich der Ansatz des letzten Angebots als Standardauswahl zum Einsatz. Im Verhältnis zu Staaten, die sich ausdrücklich für den Ansatz einer unabhängigen Rechtsauffassung entschieden haben, kommt dieser zur Anwendung. Durch diese Auswahlentscheidung der Bundesrepublik Deutschland kann damit ein Schiedsverfahren im Verhältnis zu allen Staaten implementiert werden, unabhängig davon, welche Verfahrensart der andere Vertragsstaat bevorzugt. In diesem Zusammenhang ist die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens wichtiger, als die Art, nach der später die Schiedsentscheidung getroffen wird.

Im Interesse des Schutzes personenbezogener Daten und der Wahrung des Steuergeheimnisses, ist es für die Bundesrepublik Deutschland wichtig die am Schiedsverfahren beteiligten Personen auf die Geheimhaltung der im Schiedsverfahren offenbarten Informationen zu verpflichten. Dies ist durch die ausdrückliche Auswahl der Anwendung des Artikels 23 Absatz 5 des Übereinkommens sichergestellt. Allerdings kann sich eine andere Vertragspartei mit Wirkung auch für ein Schiedsverfahren mit der Bundesrepublik Deutschland vorbehalten, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung nicht anzuwenden ist. Um dennoch die aus deutscher Sicht notwendige Geheimhaltung sicherzustellen, kann nach Artikel 23 Absatz 7 des Übereinkommens im Verhältnis zu Vertragsstaaten, die sich ausdrücklich nach Artikel 23 Absatz 6 des Übereinkommens gegen die Geheimhaltungspflicht ausgesprochen haben, das Schiedsverfahren gänzlich ausgeschlossen werden. Von dieser Möglichkeit macht die Bundesrepublik Deutschland zwar Gebrauch, um die schutzbedürftigen Interessen der Steuerpflichtigen zu sichern, es besteht jedoch gegenwärtig aufgrund der tatsächlichen Auswahlentscheidungen der Unterzeichner des Übereinkommens kein Anwendungsfall dieser Regelung.

Die Bundesrepublik Deutschland entscheidet sich nach Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens dafür die Möglichkeit vorzusehen, dass sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Schiedsspruchs auf eine abweichende Lösung des Falles einigen können. Diese Möglichkeit ist z. B. für solche Fälle gedacht, in denen zwar ein Schiedsspruch ergeht, er sich aber in einem oder in beiden Staaten als nicht umsetzbar herausstellt. Die Gefahr für eine solche Schiedsentscheidung ist bei dem Ansatz einer unabhängigen Rechtsauffassung zwar höher, als beim Ansatz des letzten Angebots. Ausgeschlossen ist eine solche Schiedsentscheidung jedoch in beiden Fällen nicht. Die Möglichkeit zur abweichenden Lösung nach Schiedsentscheidung kommt nur im Verhältnis zu den Vertragsstaaten in Betracht, die sich ebenfalls für diese Möglichkeit ausgesprochen haben.

Nach Artikel 26 Absatz 4 des Übereinkommens kann sich ein Vertragsstaat vorbehalten, bereits bestehende Schiedsklauseln nach den DBA beizubehalten und in diesen Fällen das Schiedsverfahren nach dem Übereinkommen nicht anzuwenden. Auch von dieser Option macht die Bundesrepublik Deutschland Gebrauch. Bei bereits bestehenden Schiedsverfahren besteht insoweit kein Änderungsbedarf. Darüber hinaus sind in vielen Fällen zu den Schiedsklauseln in den DBA umfangreiche Schiedsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten geschlossen worden, in de-

nen die Einzelheiten der Anwendung und Durchführung des Schiedsverfahrens einvernehmlich geregelt worden sind. Eine Übernahme des Schiedsverfahrens nach dem Übereinkommen hätte ansonsten zur Folge, dass diese Schiedsvereinbarungen erneut verhandelt und abgeschlossen werden müssten.

Zu Artikel 28 Absatz 2 – Vorbehalte zum Anwendungsbereich des Schiedsverfahrens

Zusätzlich zu den vom Übereinkommen vorgegebenen Auswahlmöglichkeiten besteht für die Anwendung des Teils VI (Schiedsverfahren) die Möglichkeit, frei formulierte Vorbehalte anzubringen. Von dieser Möglichkeit macht die Bundesrepublik Deutschland Gebrauch. Dadurch wird unter bestimmten Umständen die Durchführung eines Schiedsverfahrens im Einzelfall ausgeschlossen:

1. Fälle, in denen eine Missbrauchsvermeidungsvorschrift zur Anwendung kommt

Die Anwendung einer Missbrauchsvermeidungsvorschrift führt nach dem eingelegten Vorbehalt zum Ausschluss eines Schiedsverfahrens. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der entsprechenden Vorschrift um eine im Abkommen enthaltene Vorschrift handelt oder um eine Vorschrift im nationalen Steuerrecht. Die Aufnahme bestimmter nationaler Missbrauchsvermeidungsvorschriften in den Vorbehalt ist nur beispielhaft. So bleibt es auch künftig möglich, gezielt Missbrauchsvermeidungsvorschriften im nationalen Steuerrecht vorzusehen, bei deren Anwendung ein Schiedsverfahren nach dem Übereinkommen ausgeschlossen ist.

Hat der Gesetzgeber oder haben die Vertragsstaaten den Entschluss gefasst, Steuervorteile oder Abkommensvorteile in Missbrauchsfällen nicht zu gewähren, weil die dahinterstehende Steuergestaltung unerwünscht ist, dann soll dieser Entschluss nicht durch ein Schiedsverfahren aufgehoben oder dessen Folgen gemildert werden können.

2. Fälle, in denen Personen ordnungswidrig oder strafbar handeln

Ebenso wie bei missbräuchlichen Gestaltungen hat der Gesetzgeber bestimmte Handlungen durch Gesetz sanktioniert. In diesen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, ein kostenintensives Schiedsverfahren zu führen. Das vom Übereinkommen angebotene Schiedsverfahren bietet keine Möglichkeit, die Kosten des Verfahrens auf den Steuerpflichtigen zu übertragen, auch dann nicht, wenn er das Verfahren durch eine unerlaubte Handlung hat notwendig werden lassen.

3. Fälle, in denen keine doppelte Besteuerung vorliegt

Durch diesen Vorbehalt wird dann ein Schiedsverfahren ausgeschlossen, wenn es tatsächlich nicht zu einer materiellen Doppelbesteuerung gekommen ist, denn dann ist der Abkommenszweck einer Vermeidung der Doppelbesteuerung bereits erfüllt. Das Führen eines Schiedsverfahrens kann dann nur noch den Zweck verfolgen, eine Nicht- oder Niedrigbesteuerung herbeizuführen, die nicht vom Abkommenszweck gedeckt ist. Ein Schiedsverfahren in diesen Fällen wäre unangemessen.

Dieser frei formulierte Vorbehalt knüpft nicht direkt an das Fehlen einer Doppelbesteuerung an, da die Beurteilung

der Frage, ob eine doppelte Besteuerung vorliegt, von den am Verfahren beteiligten Staaten und Personen im Zweifel nicht einheitlich erfolgen würde. Im Interesse der Rechtssicherheit wurden daher in den Vorbehalt klare Tatbestände formuliert, bei deren Vorliegen eine Doppelbesteuerung ausgeschlossen ist. Das ist nach dem eingelegten Vorbehalt immer dann der Fall, wenn mindestens einer der Vertragsstaaten die Einkünfte nicht besteuert. Als nicht besteuert gelten Einkünfte, wenn sie nicht in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen worden sind. So wird sichergestellt, dass auch die Berücksichtigung von Einkünften beispielsweise durch Minderung eines Verlustvortrags als Besteuerung anzusehen ist, auch wenn es zu keiner effektiven Steuerbelastung gekommen ist. Als Nichtbesteuerung gilt auch die Anwendung einer Steuerfreistellung bestimmter Einkünfte oder die Anwendung eines Nullsteuersatzes nach dem nationalen Recht eines der Vertragsstaaten.

4. Fälle der EU-Schiedskonvention oder -richtlinie

Vom Schiedsverfahren nach dem Übereinkommen sind Fälle ausgenommen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union oder des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (90/436/EWG) fallen. Dabei ist der Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland so formuliert, dass alle Fälle vom Schiedsverfahren nach dem Übereinkommen ausgeschlossen sind, die in den Anwendungsbereich der EU-Schiedskonvention oder -richtlinie fallen. Dies gilt auch dann, wenn nach den in diesen vorgesehenen Ausschlussgründen tatsächlich kein Schiedsverfahren zu führen ist, da anderenfalls die Anwendung dieser Ausschlussgründe unterlaufen werden würde.

5. Fälle der Anwendung der Anrechnungsmethode anstelle der Freistellungsmethode

Die deutschen DBA sehen regelmäßig zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung in Fällen, in den die Bundesrepublik Deutschland als Ansässigkeitsstaat gilt, abhängig von der Art der Einkünfte entweder die Anwendung der Freistellungsmethode oder die Anwendung der Anrechnungsmethode vor. Soweit das DBA die Anwendung der Freistellung von Einkünften vorsieht, ordnet es in bestimmten Fällen dennoch die Anwendung der Anrechnungsmethode anstelle der Freistellungsmethode an, wenn die entsprechenden Einkünfte sonst nicht besteuert würden. Dadurch sollen sog. weiße Einkünfte vermieden werden. Ein ähnlicher Mechanismus ist auch im nationalen Steuerrecht angelegt.

Unabhängig von der Wahl der Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bewirken beide Methoden, dass eine Doppelbesteuerung vollständig vermieden wird. Im Fall der Freistellungsmethode wird die Doppelbesteuerung auf dem Besteuerungsniveau im Quellenstaat vermieden, im Fall der Anrechnungsmethode auf dem jeweils höheren Besteuerungsniveau von Ansässigkeitsstaat oder Quellenstaat. Besteuert der Quellenstaat nicht, führt die Anwendung der Freistellung zu einer ungerechtfertigten Nichtbesteuerung.

Beide Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sind im OECD-Musterabkommen alternativ enthalten. Sie stehen gleichberechtigt nebeneinander, da international anerkannt ist, dass sie hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bei der Vermeidung einer Doppelbesteuerung gleichwertig sind. Daher ist es nicht gerechtfertigt, dass ein Schiedsverfahren zu der Frage geführt wird, welche der beiden Methoden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung anzuwenden ist. Das gilt unabhängig davon, ob der Übergang von der Freistellungsmethode zur Anrechnungsmethode vom DBA selbst vorgesehen ist oder im nationalen Steuerrecht angeordnet wird.

6. Fälle der tatsächlichen Verständigung

In Fällen einer tatsächlichen Verständigung zwischen der deutschen Steuerverwaltung und dem Steuerpflichtigen wurde aus verfahrensökonomischen Gründen in Fällen einer besonders schwierigen Sachverhaltsermittlung diese durch eine verbindliche Einigung der Beteiligten auf bestimmte Besteuerungsgrundlagen ersetzt. Die Bindungswirkung gilt dabei für die Steuerverwaltung ebenso wie für den betroffenen Steuerpflichtigen.

Diese Bindungswirkung bestünde im Schiedsverfahren für den oder die Schiedsrichter nicht. Insbesondere in Fällen, in denen das Schiedsgericht selbständig Sachverhalte ermitteln kann, könnte eine im Besteuerungsverfahren – z. B. aufgrund unverhältnismäßigen Feststellungsaufwands – nicht durchgeführte Sachverhaltsermittlung durch das Schiedsgericht nachgeholt werden. So könnte es zu einem abweichenden Sachverhalt gelangen. Dies würde bei einer innerstaatlichen Umsetzung des Schiedsspruchs zu rechtlichen Schwierigkeiten führen. Dies kann auch die Möglichkeit eines taktischen Zurückhaltens von Informationen durch den Steuerpflichtigen begünstigen und bei Nichtnachholbarkeit der Sachverhaltsermittlung zu unangemessenen Beweislastentscheidungen führen.

Im Hinblick auf die aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben folgende Bindungswirkung tatsächlicher Verständigungen legt die Bundesrepublik Deutschland einen Vorbehalt ein, nach dem in Fällen einer tatsächlichen Verständigung die durch diese festgelegten Sachverhalte von einem Schiedsverfahren nach dem Übereinkommen ausgeschlossen sind.

Wirksamwerden

Zu Artikel 35 – Wirksamwerden des Übereinkommens

Das Wirksamwerden des Übereinkommens kann durch die Vertragsstaaten des Übereinkommens an die übliche Praxis dieser Staaten durch Anbringung bestimmter Vorbehalte angepasst werden. Durch Anbringung eines Vorbehalts nach Artikel 35 Absatz 3 des Übereinkommens ist für die erfassten Steuerabkommen der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt, dass das Übereinkommen stets zum 1. Januar eines Jahres wirksam wird. Das entspricht der üblichen deutschen Abkommenspolitik zur Anwendung eines DBA. Der Vorbehalt erfolgt einseitig und gilt ausschließlich für die Anwendung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland. Ein übereinstimmender Vorbehalt oder eine übereinstim-

mende Notifikation des jeweils anderen Vertragsstaats eines DBA ist insoweit nicht erforderlich.

Die Bundesrepublik Deutschland bringt einen Vorbehalt nach Artikel 35 Absatz 6 des Übereinkommens gegen die Anwendung des Artikels 35 Absatz 4 des Übereinkommens an. Dadurch können die in Artikel 16 des Übereinkommens vorgesehenen Ergänzungen eines Verständigungsverfahrens nicht auf Fälle angewendet werden, die sich auf Veranlagungszeiträume beziehen, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens liegen.

Die Bundesrepublik Deutschland bringt einen Vorbehalt nach Artikel 35 Absatz 7 des Übereinkommens an, durch den die Modifikationen erfasster Steuerabkommen durch das Übereinkommen erst dann anwendbar werden, wenn die Bundesrepublik Deutschland die für diese Anwendung erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen hat und dies dem Verwahrer des Übereinkommens notifiziert. Dabei gilt eine zusätzliche Anlaufhemmung von 30 Tagen, ab dem Tag des Eingangs der Notifikation beim Verwahrer des Übereinkommens. Aus diesem Grund können sich für die einzelnen erfassten Steuerabkommen unterschiedliche Zeitpunkte für das Wirksamwerden der sich aus der Umsetzung des Übereinkommens ergebenden Modifikationen ergeben.

Zu Artikel 36 – Wirksamwerden des Teils VI des Übereinkommens

Artikel 36 Absatz 1 des Übereinkommens sieht eine Anwendung des Schiedsverfahrens nach dem Übereinkommen bei Fällen vor, die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats ab Inkrafttreten des Übereinkommens für ein DBA vorgelegt werden. Für Fälle, die der zuständigen Behörde vor diesem Tag vorgelegt werden (Altfälle), gilt grundsätzlich das Gleiche, allerdings haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit des Schiedsverfahrens für bereits bestehende Fälle zurückzustellen, bis sie vereinbart haben, wie Teil VI anzuwenden ist, und die Tage, an denen diese Fälle erstmalig einem Schiedsverfahren unterworfen werden können, zu verteilen, sodass nicht alle bestehenden Fälle am gleichen Tag erstmalig einem Schiedsverfahren unterworfen werden können.

Absatz 2 ermöglicht einer Vertragspartei des Übereinkommens sich vorzubehalten, dass das Schiedsverfahren nur insoweit für einen Altfall gilt, als die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten übereinkommen, dass es für diesen bestimmten Fall gilt.

Die Bundesrepublik Deutschland legt einen Vorbehalt nach Artikel 36 Absatz 2 des Übereinkommens ein. Damit sollen unter anderem Bedenken ausgeräumt werden, dass ein hoher Bearbeitungsrückstand trotz der Möglichkeit einer Zurückstellung der Fälle nach Absatz 1 Schwierigkeiten bei der wirksamen Anwendung des Schiedsverfahrens in diesen Fällen verursachen könnte. Zudem wird auf diese Weise sichergestellt, dass die Einführung von Schiedsverfahren durch das Übereinkommen nur zusammen mit der Modifikation der materiellen Vorschriften (z. B. zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch) eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens Anwendung findet.